

Strafvollzug in der Praxis¹⁾

Ein Werk über die Realitäten und Probleme des Strafvollzugs einschließlich der Entlassenenhilfe

Ein Einblick in die volle Wirklichkeit des Strafvollzugs ist schwer zu geben. Es wird immer ein subjektives Bild entstehen, und es werden immer nur Aspekte dargestellt werden je nach dem Blickpunkt, von dem aus er gesehen wird. Außerdem ist zu fragen, ob der Zeitraum, in dem das Strafvollzugsgesetz, das nunmehr seit dem 1. 1. 1977 wirksam geworden ist, sich bereits in der Diskussion befand, für eine Erfassung der Wirklichkeit geeignet ist. Immerhin mag es verlocken, die Situation des Strafvollzugs unter dem Gesichtspunkt zu betrachten, welche Vollzugspraxis die Forderungen des Strafvollzugsgesetzes bei seinem Inkrafttreten vorfinden. So ist es die Absicht eines umfangreichen Sammelbandes¹⁾, in die Realitäten und Probleme des Strafvollzugs einschließlich der Entlassenenhilfe einzuführen.

Das Werk soll nach dem Vorwort der Herausgeber „eine Phänomenologie des Strafvollzugs, die ungeschminkte Darstellung dessen, was ist“, geben. In dem Sammelband kommen etwa 50 Autoren zu Wort. Sie wurden gebeten, „über ihre Arbeit zu berichten, und zwar an Hand von Beispielen“ aus der täglichen Praxis, um als „Akteure auf der Szene des Strafvollzugs, vom Gefangenen bis zum Anstaltsleiter, selbst ihr Aktionsfeld möglichst lebendig beschreiben und ihre Einstellung hierzu und zu dem Phänomen Strafvollzug insgesamt darlegen zu lassen.“

Der „wie ein Lehrbuch aufgebaute“ Sammelband soll das „Wirklichkeitsdefizit der Strafvollzugskunde mildern“. Er enthält außer sehr persönlich gehaltenen Berichten über das jeweilige Aufgabengebiet und seine Funktion im Strafvollzug orientierende Sachdarstellungen, wie aus nachstehender Inhaltsübersicht zu ersehen ist:

Nach einem „kurzen Überblick über die Geschichte des Strafvollzugs“, einer Darstellung der „Entwicklung des Strafvollzugs seit 1945“ und Ausführungen über „die Organisation des Strafvollzugs in den Bundesländern“ wird die Organisation des Freiheitsentzugs nach dem Vollstreckungsplan und den verschiedenen Arten des Vollzugs und der Anstalten – offener, halboffener und geschlossener Vollzug, Sicherungsverwahrung, Sozialtherapeutische Anstalt aus juristischer und ärztlicher Sicht, Frauenanstalt und Jugendanstalt – behandelt.

Über ihre jeweiligen Funktionen aus ihrer Erfahrung berichten ein Anstaltsleiter, ein Sicherheits- und Ordnungsdienstleiter, ein Arbeitsinspektor, ein Wirtschaftsinspektor, ein Vollzugsgruppenleiter, ein Oberlehrer, ein Sozialarbeiter, ein Werkdienstbeamter, ein Psychologe, eine Soziologin, ein Anstaltsarzt und die Geistlichen beider Konfessionen. In besonderen Abschnitten werden die Aus- und Fortbildung der Justiz-

vollzugsbeamten und die Alltagsprobleme aus der Sicht des Regelvollzugs und der Untersuchungs- und Zivilhaft, ferner die Anstaltsbeiräte und das Vollstreckungsgericht behandelt.

Der längste Abschnitt ist den Gefangenen selbst gewidmet: der Subkultur, ihren sexuellen Problemen, ihren Rechten und Pflichten, den Vergünstigungen und Hausstrafen, der schulischen und beruflichen Weiterbildung, der Arbeit, den Möglichkeiten der Freizeitgestaltung, der Gefangenenmitverwaltung und Gefangenenpresse. Dieser Abschnitt wird mit dem Bericht eines Gefangenen über den Vollzug aus seiner Sicht und mit Ausführungen über „Nichtdeutsche im bundesdeutschen Strafvollzug“ und über die „Knatsprache“ abgeschlossen.

Unter „Vorbereitung auf die Entlassung“ folgen Erörterungen über Entlassenenhilfe, ehren- und nebenamtliche Mitarbeit im Strafvollzug, Lockerungen des Vollzugs, Übergangshäuser, Bewährungshilfe, Führungsaufsicht und außerstaatliche Entlassenenhilfe. – Das Werk schließt mit Ausführungen über „die Einstellung der Bevölkerung zu Problemen des Strafvollzugs“ ab.

Subjektive Darstellung läßt kaum Verallgemeinerungen zu

Es ist schwer, bei dem Umfang des Buches und der großen Zahl sehr unterschiedlicher Beiträge zu einer einheitlichen Stellungnahme zu gelangen. Die Absicht, die Wirklichkeit des Strafvollzugs zu erfassen, ist zu bejahen. Man kann auch von einer Einführung in die Realitäten und Probleme des Strafvollzugs sprechen, aber es ist nur jeweils **eine** Praxis, die aufgezeigt wird. Das „Wirklichkeitsdefizit der Strafvollzugskunde“ kann nicht aus jeweils **einer** Sicht vermindert werden (s. auch Denis Péció, S. 335).

Neben gut orientierenden Sachdarstellungen, so u. a. über die Geschichte des Strafvollzugs in einem kurzen Überblick, über seine Entwicklung seit 1945, seine Organisation in den einzelnen Bundesländern, über Strafvollstreckungsplan, über Anstaltsbeiräte, Rechte der Gefangenen, über Vollstreckungsgericht, sexuelle Probleme und Entlassenenhilfe stehen persönlich gehaltene Erfahrungsberichte aus der Vollzugspraxis.

Soweit es sich um Berichte über die eigene Tätigkeit handelt, wird den Leser die z. T. sehr persönliche Art der Darstellung ansprechen; er darf jedoch ihre Subjektivität nicht übersehen: es ist eine bestimmte Praxis geschildert, in der sich die Vollzugsgegebenheiten der jeweiligen Institution, die persönliche Einstellung des Berichtenden zu seinem Dienst und zum Vollzug insgesamt – seine Erfahrungen – widerspiegeln. Berichte aus anderen Anstalten würden andere Akzente setzen. Verallgemeinerungen dürfen nur mit Zurückhaltung erfolgen. Es finden sich auch einander widersprechende Feststellungen in

¹⁾ Zugleich eine Besprechung von „Strafvollzug in der Praxis – Eine Einführung in die Probleme und Realitäten des Strafvollzugs und der Entlassenenhilfe“, herausgegeben von Hans-Dieter Schwind und Günter Blau, Verlag Walter de Gruyter, Berlin-New York 1976 (DM 38,-). Die im Text und in einigen Fußnoten genannten Seitenzahlen beziehen sich auf diesen Band.

den einzelnen Berichten. Immerhin fehlen nicht die Bejahung der Berufsaufgabe, die kritische Durchdringung der eigenen Tätigkeit und Gedanken über ihre Fortentwicklung.

Daraus lassen sich Schlüsse auf die gegenwärtige Situation des Strafvollzugs und seine Problematik herleiten. Dies soll im folgenden an Hand einzelner Beiträge versucht werden.

Maßregelvollzug aus unterschiedlicher Sicht

Den Maßregelvollzug betreffen die Ausführungen über die Sicherungsverwahranstalten (Heinz Meyer-Velde/Wiesbaden) und über die Sozialtherapeutischen Anstalten aus der Sicht des Juristen (Karl Peter Rott- haus/Gelsenkirchen) und aus ärztlicher Sicht (Helmuth Kretz/Düren).

Meyer-Velde zeigt aus seinen Erfahrungen an der ehemaligen Sicherungsverwahranstalt Ziegenhain das Dilemma auf, in dem sich der Verwahrvollzug befindet, der nichts anderes ist als eine „hilflose ‚Verwahrung der Unverbesserlichen‘“. Eine Hinwendung zur Behandlung nach § 129 ff. StVollzG kann die leidige Zweispurigkeit und Stigmatisierung nicht aufheben. Sie macht eine räumliche Trennung von den Einrichtungen des geschlossenen Vollzugs erforderlich – bei größter Freizügigkeit in der getrennten Sicherungsverwahranstalt und starker Absicherung nach außen. Außerdem bedarf die Sicherungsverwahranstalt eines Angebots an zeitgemäßen Arbeitsmöglichkeiten und intensiver Betreuung durch ein besonders qualifiziertes Personal.

Jedoch werden die Ansätze zu einer sinnvollen Weiterentwicklung der Sicherungsverwahrung durch den Rückgang der Belegung (in der Anstalt Schwalmstadt-Ziegenhain von ca. 60 auf 14 – infolge zurückhaltender Verhängung durch die Gerichte) unmöglich gemacht, so daß die Lösung des Problems in Vollzugsgemeinschaften der Länder für eine Verwahranstalt für etwa 80 Insassen zu suchen ist.

Weit schwieriger liegt die Problematik auf dem Kernstück der Strafvollzugsreform, der Sozialtherapeutischen Anstalt, die das Modell für den künftigen Strafvollzug allgemein werden soll. Aus der Praxis der Arbeit wird nicht berichtet. Aus juristischer Sicht werden die Erfolgsaussichten bejaht, eine gründliche Veränderung der Probanden nach vier bis sechs Monaten festgestellt und ihre Stabilisierung durch eine längere Behandlungszeit und durch Zentren für ambulante Nachbehandlung erwartet.

Allerdings wird auch betont, daß die Schwierigkeiten sozialtherapeutischer Arbeit unterschätzt worden seien, was Auswahl der zu behandelnden Straffälligen, therapeutische Methodik, Leitung und Organisationsstruktur anbetrifft, und daß mit Rücksicht auf die Rechtssicherheit und die 1978 noch nicht ausreichende Aufnahmefähigkeit sozialtherapeutischer Anstalten vorerst auf richterliche Einweisung nach § 65 StGB verzichtet werden sollte, so daß es allein bei der Einweisung durch die Vollzugsverwaltung gemäß § 9 StVollzG verbliebe.

Arzt kritisiert die Einweisungskriterien

Diese Folgerung könnte man auch aus den Ausführungen des Arztes ziehen, der die Einweisungskriterien für sinnlos, ja teilweise einer Sozialtherapie entgegenstehend hält und in der Fassung des § 65 StGB ein entscheidendes Hindernis für eine erfolgversprechende Behandlung sieht. Allerdings wird vom Arzt auch betont, daß die bisherigen Versuche zur praktischen Verwirklichung sozialtherapeutischer Anstalten das Dilemma nur verschärft haben. Entscheidend sei, daß die therapeutische Einrichtung nicht von einem qualifizierten ärztlichen oder nichtärztlichen Psychotherapeuten letztverantwortlich geleitet werde.

Man könnte aus der Diskussion folgern, daß die Einrichtung der sozialtherapeutischen Anstalten einen verfrühten Versuch darstellen. Andererseits ist gerade dem Strafvollzug aus seiner Vergangenheit der Vorwurf zu machen, daß er es an Versuchen und Modelleinrichtungen hat fehlen lassen. Der Vorschlag (Kretz, S. 81), „die Sozialtherapie bei den Behörden des Gesundheitswesens und Sozialwesens anzusiedeln“ – auch diese sind Institutionen –, „wird kaum weiterführen. Konsequenz der ärztlichen Ausführungen wäre, die Sozialtherapie in die Freiheit zu verlegen – nur hier entfielen der entgegenwirkende „Hospitalismus“ –, „wenn mit den heute z. V. stehenden Mitteln und Institutionen Therapie ebenso wenig möglich ist, wie in den Fällen, in denen langjähriger Aufenthalt in Heimen und Gefängnissen Hospitalismus erzeugt“ (Kretz, S. 81).

Allerdings bleibt auch hier die Feststellung des Arztes, daß „bis heute eine auf psychoanalytischen Erkenntnissen fußende, auch für Unterschichtpatienten geeignete therapeutische Methode noch nicht entwickelt“ sei (S. 84). In der Zusammenfassung der ärztlichen Stellungnahme (S. 87) heißt es allerdings: „Bei entsprechender Auswahl und Indikationstellung ist ein tiefenpsychologisch-psychoanalytisch fundiertes Konzept heute schon in der Lage, Sozialtherapie zu leisten, wenn die Grundvoraussetzungen erfüllt sind und die Therapie nicht durch unsachgemäße Einschränkungen paralysiert wird“.

Das heißt jedoch, alle Täter auszuschließen, bei denen von sicherer Unterbringung nicht abgesehen werden kann. Sie kämen erst für eine therapeutische Behandlung in Frage, wenn diese nicht mehr an die bisherigen Voraussetzungen gebunden wäre und dann vielleicht auch in den Sicherungsverwahranstalten Eingang finden könnte (s. Forderung nach einer Sicherungsbehandlungsanstalt als integrierenden Bestandteil eines sozialtherapeutisch gestalteten Behandlungsvollzugs – Meyer-Velde, S. 70).

Kretz (S. 85 f.) sieht auch im Konferenzsystem, das „in einem unkreativen, therapiewidrigen Formalismus“ ersticke und „Patienten, Therapeuten und alle übrigen Mitarbeiter in ein Verwaltungssystem mit schriftlichen Anträgen“ zwingt, keine Lösung. Er hält die Aufsichtsbeamten für therapeutische Aufgaben für ungeeignet und läßt als notwendige Mitarbeiter in den „therapeutisch auszurichtenden Trainingsfeldern“ nur „Lehrer, Sozialpädagogen, Handwerker und andere“ gelten, die „aufgrund ihrer Ausbildung und ihrer Interessenlage den therapeutischen Aufgaben gewachsen sind“.

Rotthaus (S. 75 f.) bejaht die Mitarbeit der Beamten des Allgemeinen Vollzugsdienstes aus deren sozialer Nähe zu den Insassen, auch um die Erfahrungen des Aufsichtsdienstes in der Sozialtherapie später im Normalvollzug zu nutzen. Rotthaus bekennt sich zur „Doppelspitze“ (Funktionsteilung zwischen juristischem und ärztlichem Leiter, wie sie vom Fachausschuß V des Bundeszusammenschlusses für Straffälligenhilfe vorgeschlagen worden ist und in Nordrhein-Westfalen praktiziert wird) und ist überzeugt, daß eine solche Funktionsteilung die Therapie freier mache. Vielleicht sollte diese Lösung zumindest solange gelten, wie Kriterien für die Auswahl der Probanden fehlen und eine auf psychoanalytischen Erkenntnissen fußende, auch für Unterschichtpatienten geeignete Therapie noch nicht entwickelt ist. Solange kann wohl auch nicht erwartet werden, daß die nicht auszuschließenden Sicherheitsprobleme sich therapeutisch lösen lassen²⁾.

Hans-Dieter Schwind (Bochum) spricht sich in seinen „Gedanken zur künftigen Öffentlichkeitsarbeit“ (S. 432 ff.) dagegen aus, in der Sozialtherapeutischen Anstalt „einen neuen Anstaltstyp aus der Taufe zu heben“, und regt an, in einem möglichst repressionsfreien Raum neue Behandlungsmethoden zu erproben, die später auch im Regelvollzug angewendet werden könnten, und sich zunächst „um solche Delinquenten zu kümmern, bei denen die Hilfen eher als bei chronischen Tätern Erfolg zu versprechen scheinen.“ „Im Regelvollzug sollten sich die Fachkräfte auf solche Delinquenten konzentrieren, in denen sich das kriminelle Verhalten noch nicht manifestiert hat.“

Gedacht ist unter Zugrundelegung der Differenzierung der Straftäter nach Franz von Liszt an die „besserungsfähigen und besserungsbedürftigen Verbrecher“, die wirklich Hilfsbedürftigen. Unter diesen fänden sich in einem weitgehend transparenten Vollzug die geeigneten Fälle für eine „ehren- und nebenamtliche Mitarbeit im Strafvollzug“ in vielgestaltiger Form, wie sie Max Busch (Wuppertal) (S. 375 ff.) vorschlägt. Hier könnte der Gefangene bereits im Vollzug eine Begegnung mit der Gesellschaft erfahren, unter der Alting (S. 236 ff.) auch das Wirken der Anstaltsbeiräte sieht. Allerdings weist Alting auch auf die Grenzen in Bereitschaft und Milieu der Straffälligen hin und warnt davor, nicht erfüllbare Hoffnungen zu wecken.

Für eine Veränderung der Funktion des Anstaltsleiters

Ein wichtiges Problem bei der Weiterentwicklung des Vollzugs ist die überkommene Struktur der Anstalten, mit der sich Alexander Böhm (Mainz) auseinandersetzt. Der Anstaltsleiter sei durch die Vielfalt seiner Aufgaben und Verantwortungen überfordert und überlastet. Die hierarchische Struktur sei durch Schwächung der Disziplinarmaßnahmen und durch die Mitwirkungsrechte des Personalrats wirksam nicht zu organisieren. Das Weisungssystem sei wohl für Sicherheit, Ordnung und Gleichbehandlung, nicht für individualisierende Behandlung aufrechtzuerhalten.

²⁾ Folgt man dem „Bericht über das zweite Treffen der ‚AG Sozialtherapeutische Anstalten im Justizvollzug‘ in Bielefeld von Gerhard Rehn in MschrKrim 1977, S. 50 ff., so scheint sich bereits in der Praxis der Sozialtherapeutischen Anstalten eine Änderung der Therapeutenrolle anzubahnen und die Frage: Therapie oder Sicherheit nicht mehr relevant zu sein.

Böhm (S. 114 f.) hält das Konferenzsystem, wie es vom Fachausschuß I des Bundeszusammenschlusses für Straffälligenhilfe vorgeschlagen wird, nicht für praktikabel, zumal es die Position des Anstaltsleiters schwäche zugunsten der meist schon auf informellem Wege mächtigen Fachkräfte, die in der Konferenz überrepräsentiert seien, und regt eine Entscheidung im Team an, bei der jeder Bedienstete beteiligt ist, der davon in seinem Bereich betroffen wird. Wichtiger sei, daß Mitarbeiter, die gemeinsam eine sie in ihren Auswirkungen treffende Entscheidung gefunden haben, zu diesem Ergebnis stehen, es verantworten und zum Gelingen beitragen werden, als wenn Befehle ausgeführt werden. Böhm hält bei den meisten dieser Entscheidungen das Problem der Verantwortung für überbewertet und hofft auf eine Veränderung der Funktion des Anstaltsleiters; die Entlastung werde ihn freisetzen für wichtige Fragen, für Anregungen, Anhörung, Ausgleich und Planung.

Das Problem der Anstaltsstruktur ist auch von den Fachkräften her zu sehen; es betrifft die Zusammenarbeit, die „Kompetenzüberlappungen zwischen Anstaltsleiter, Arbeitsinspektor, Sozialarbeiter, Hauskonferenz und Wohngruppenbetreuer“ (Gahlen, S. 126), die Vermeidung der „Doppelbetreuung“ (Betreuung durch mehrere, besonders auch nebenamtliche Mitarbeiter). Deutlich tritt es in dem Bericht des Vollzugsgruppenleiters (Hans-Joachim Deiters/Hannover) – eine Funktion des gehobenen Vollzugs- und Verwaltungsdienstes – hervor, der sich bemüht, ausgleichend zu wirken, und erklärt: „Es ist nicht einfach, Sicherheit und Ordnung mit dem Behandlungsvollzug zu verbinden“. Das gleiche Zitat findet sich bei einem Vertreter des Aufsichtsdienstes.

Auch der Oberlehrer (Matthias Kuhlmann/Münster) sieht für sein Wirken Hindernisse in den notwendigen Vollzugsbestimmungen, bedauert, durch betreuertische Aufgaben von der eigentlichen Unterrichtsarbeit entfremdet zu werden, die zudem noch durch verbale Aggressionen der Gefangenen gestört wird.

Am weitesten in den Vollzug integriert scheint der Sozialarbeiter (Edgar Vehre/Hamel), doch auch er sieht in seinem vielseitigen Arbeitsfeld die Grenzen seiner Hilfe in den Vollzugsbestimmungen.

Der Psychologe (Arthur Hohn/Vechta), der falschen Ansichten über Möglichkeiten und Grenzen seiner Tätigkeit begegnet und Vorurteile gegenüber seiner Rolle in persönlichen Begegnungen auszuräumen hat, betont die für einen effektiven Vollzug unumgängliche Zusammenarbeit. Die Soziologin (Cordelia Balzer-Ickert/Münster) sieht darum ihre Tätigkeit „weniger auf die Gefangenen, als vielmehr auf die Bediensteten konzentriert“ und glaubt, mit organisationssoziologischen und sozialpsychologischen Kenntnissen auf die verschiedenen Gruppen innerhalb der Anstalt einwirken, zu gegenseitiger Verständigung helfen und den vom Soziologen „mitverkörperten“ „Wandel vom Verwahr- zum Behandlungsvollzug“ bewirken zu können.

„Unausgesprochene Erwartungen“ an die Vertreter der Kirche

Die ev. Geistlichen (Lothar Helm und Jutta Jürges/Frankfurt a. M.) sprechen von „unausgesprochenen

Erwartungen“ an den Pfarrer, wie er den ihm gewährten „Freiraum“ „Kirchliche Versorgung“ auszufüllen habe und daß ein Unbehagen gegenüber „Sicherheit und Ordnung“ aufkomme, wenn es im Umgang mit den Gefangenen Freiheit einzuüben gelte, die über den Freiraum der Amtsperson hinausgehe, und es auf persönliche Nähe und Vertrauen ankomme, die Distanz ausschließen. Unter den Voraussetzungen „freier Zugang zu allen Gefangenen, Freiheit der Gestaltung der Gottesdienste und der Gruppenarbeit wird das Hauptamt des Anstaltsgeistlichen bejaht.“

Das Wirken des kath. Anstaltsgeistlichen (Anton Huber/Landsberg) erstreckt sich auf alle Bereiche innerhalb und außerhalb des Vollzugs, die für den Rückweg in ein normales Leben wichtig sind, bezieht Aufgaben der Fachdienste mit ein und umfaßt auch alle Mitarbeiter vom Aufsichtsdienst bis zum Sozialstab. Der Geistliche ist sich bewußt, daß es „vieler Mitarbeiter innerhalb und außerhalb der Anstalt bedarf und der Zusammenarbeit aller Tätigen im Strafvollzug“.

Auf seiten des Anstaltsarztes (Dietrich Zettel/Hannover) finden sich Enttäuschungen, wenn er berechnete Forderungen nach dem Einsatz von Spezialisten gegen den Widerstand der Vollzugsinstanzen nicht durchsetzen, Überlegungen, die festgelegte Haftraumgrößen überschreiten, nicht abwehren kann oder seine Versuche zur Änderung der Kost vergeblich sind. Er sieht eine Belastung des Vertrauensverhältnisses zwischen Arzt und Patienten, wenn Behandlungen gegen den Willen des Gefangenen angewandt werden sollen, und spricht sich für Ablehnung von Zwangsbehandlungen, auch für äußerste Zurückhaltung gegenüber Unbedenklichkeitsbescheinigungen bei den von den Vollzugsbehörden für notwendig erachteten anstaltsinternen Überwachungs-, Sicherheits- und Strafmaßnahmen und gegen eine Mitwirkung bei allen Maßnahmen aus, die eine Schädigung des Gefangenen herbeiführen könnten. Er fordert für die ärztlichen Abteilungen von Vollzugsanstalten mit allen ihren Bediensteten weitgehende Unabhängigkeit von der Anstaltshierarchie.

Die Erweiterung der Fachdienste hat den Vollzug wohl leistungsfähiger gemacht, aber neue Probleme gebracht: den Einbau in die gesamte Institution, die Reibung an der Weisungsgebundenheit, die Abgrenzung der Tätigkeitsfelder und das Konzept des Zusammenwirkens. Der schwierigste Punkt ist wohl die Anerkennung durch den Aufsichtsdienst. Der „Freiraum“, den der Fachdienst beansprucht, seine andere Art der Begegnungen mit dem Gefangenen, schaffen Belastungen für den, der an der Front steht und die unangenehme Seite des Vollzugs, die Einhaltung der Pflichten, vertreten muß, vielleicht auch die Ausdrucksweise mancher Fachkräfte nicht versteht (s. Rothaus, S. 76).

Das geht aus dem Bericht des Referatsleiters in der Justizvollzugsabteilung des Niedersächsischen Ministeriums der Justiz (Horst Henze/Hannover) hervor, der als Mißstände „unangemessene Reaktionen von Bediensteten auf Fehlverhalten von Gefangenen, unwürdige Behandlung, Mißachtung menschlicher Grundbedürfnisse, auch ungenügendes Zusammenwirken der Bediensteten untereinander rügt, ebenso

unzureichende Vorbereitung der besonderen Fachdienste und sich hieraus immer wieder ergebende Schwierigkeiten in der Zusammenarbeit mit den übrigen Vollzugsbediensteten betont.

Untersuchungshaft und Regelvollzug unter der Lupe

Von den Berichten der Aufsichtsbediensteten aus der Untersuchungs- und Zivilhaft (Rudi Messer/Frankfurt) und aus dem Regelvollzug (Josef Quack/Gelsenkirchen) klingt der erstere optimistischer, während der Verfasser des zweiten sich resignierend in kritischer Betrachtung in das Unabänderliche schickt. Doch beide empfinden die allgemeine negative Einschätzung ihres Berufes. Als unmittelbare Bezugsperson sind sie für den Gefangenen je nach seiner Stimmungslage Gegenstand seiner Aggressionen oder Helfer in manchen Nöten. Während in der Untersuchungshaftanstalt im Dienst noch Zeit für Gespräche mit dem Gefangenen in der Zelle bleibt, resigniert der Bedienstete des Regelvollzugs vor Überlastung, Überforderung, Gehetztheit und vor Ohnmacht gegenüber Weisungsgebundenheit. Die Mehrheit der Gefangenen ist einordnungsbereit; die Belastungen schaffen Einzelfälle, so: Unzuträglichkeiten, Schlägereien unter den Gefangenen, Ertrotzen von Wünschen durch Zertrümmern des Zelleninventars, das Simulieren, die Entweichung, der verhinderte oder gelungene Selbstmordversuch. Doch trotz Resignation besteht eine positive Einstellung zum Dienst. Der Wunsch nach Einbeziehung des Aufsichtsdienstes in die Betreuungsarbeit, nach Selbstständigkeit und Verantwortung, nach mehr Zeit wird deutlich. Man sucht den Zugang zum Menschen.

Der Gefangene (Denis Pécić/Hamburg) sagt in seinem Beitrag voller vernichtender Urteile über den Strafvollzug und alle in ihm Tätigen wenig Konkretes aus und zeigt, daß es für einen Verurteilten, der nicht zur Bejahung seines Urteils gelangt, der Strafvollzug sinnlos ist. Dennoch ist dem Verfasser Kenntnis der Fachliteratur und gründliche Auseinandersetzung mit Problemen des Strafvollzugs nicht abzusprechen.

Als neutrale Stimmen über die Situation des Gefangenen können die Ausführungen des Referenten beim Petitionsausschuß (Bernhard Piltz/Düsseldorf) und des Mitglieds des Anstaltsbeirats (Heinz Alting/Wilhelmshaven) gelten. Danach ist der Gefangene kaum in der Lage, seine eigentlichen Probleme zu erkennen und zu formulieren, ist die Mehrzahl der Petitionen unbegründet und verbergen sich hinter vielen Schreiben Gehässigkeit und Bosheit, auch die Absicht, mit einer Rücknahme der Eingabe Vorteile einzuhandeln. Immer noch weiß der Intelligenter seine Vorteile zu nutzen, „bestimmt vielfach der Stärkste auf den Fluren die Richtlinien des Handelns“. So sei das Problem, auch den Gefangenen zu erreichen, der sich aus der Befürchtung, sich nicht richtig ausdrücken zu können, zurückhält, obwohl er die Hilfe am nötigsten hat, auch heute noch nicht ganz gelöst.

Der Strafvollzug vor kaum zu vereinigenden Aufgaben

Ein anders gelagertes Problem ergibt sich für den Anstaltsarzt, der einerseits „übertriebene Forderungen seiner Patienten nach Hinzuziehung von Spezialisten zu bremsen“ hat, andererseits eine klinische

Behandlung von Leiden, die durch Eigenverschulden und Nachlässigkeit der Patienten sich verschlimmert haben und die Vollzugstauglichkeit wesentlich beeinträchtigen, gegenüber dem Kostenträger durchsetzen muß.

Im Rückblick auf die Beiträge aus der Praxis ist zu sagen, daß der Strafvollzug als Institution vor kaum zu vereinenden Aufgaben steht: Es ist unheimlich schwer, das Leben im Vollzug den allgemeinen Lebensverhältnissen soweit als möglich anzugleichen, ebenso auch, die Gefangenen für eine Mitwirkung an ihrer Behandlung und an der Erreichung des Vollzugsziels zu gewinnen, wie es §§ 3 und 4 StVollzG fordern. Das gilt für alle Maßnahmen der Behandlung, besonders auf dem Sektor der Arbeit, der schulischen und beruflichen Förderung. Belange des freien Wirtschaftslebens und des Vollzugs, individuelle Bedürfnisse und anstaltsorganisatorische Zwänge, Individualisierung und Erfordernisse der Gleichbehandlung sind schwer miteinander zu vereinigen.

Auf der Seite der Anstalt fehlen geeignete moderne Lehr- und Arbeitsbetriebe, differenzierte Bildungsangebote, auch ausreichendes hauptamtliches Lehrpersonal. Auf der Seite der Gefangenen bestehen unerfüllbare Erwartungen; die Humanisierung des Vollzugs wird mißverstanden. Die Gefangenen sind schwer anzuregen; ihre Lernmotivation ist nicht von Dauer. Es erfordert viel Geduld und Bemühen, sie an regelmäßige Arbeit und qualifizierte Leistung heranzuführen, sie auf den Weg zu eigenverantwortlichem Handeln zu bringen.

Zudem ist es schwierig, Förderungsmaßnahmen und Strafdauer aufeinander abzustimmen. In der Strafzeit erreichte Berufs- oder Bildungsabschlüsse werden in der Freiheit nicht wahrgenommen. Auf Weiterbildung wird verzichtet, wenn die Ausbildungsbeihilfe geringer ist als die Arbeits- und Leistungsbelohnung. Bei den Möglichkeiten der Freizeitgestaltung herrscht der Wunsch nach Unterhaltenwerden vor.

Wie Sanktionen wegen Verstößen gegen die Hausordnung, gegen Pflichten, wie sie der Bestand der Institution und das Zusammenleben vieler Menschen erfordern, und Gesichtspunkte der Behandlung ineinandergreifen, zeigt Günter Neuland (Rockenberg) auf. So können Maßnahmen der Disziplinierung, etwa der als humaner bevorzugte Entzug einer Vergünstigung gerade den Spielraum für pädagogisch-therapeutische Maßnahmen einengen, so wie andererseits der Spielraum für Sanktionen auf Hausstrafmeldungen, der dem Anstaltsleiter zur Verfügung steht, begrenzt ist im Hinblick auf die Bediensteten, die Öffentlichkeit, die Aufsichtsbehörde, auch die Mitgefangenen.

„Übergangshäuser“ und Bewährungshelfer vor Problemen

Für eine „Gefangenenmitverwaltung“ (von „Mitwirkung“ der Gefangenen zu sprechen erscheint realistischer!) fehlen, so Manfred Koepsel (Hagen), die Voraussetzungen: ein kooperatives Klima zwischen Anstaltsbediensteten und der Masse der Gefangenen und eine relativ schwache Subkultur. Formen der Mitverwaltung halten sich trotz Förderung durch die Anstaltsleiter nur für eine Übergangszeit. Der Anstalts-

leiter müsse zu den Vertretern der Gefangenen das Verhältnis vertrauensvoller Zusammenarbeit entwickeln, was nicht immer einfach sei, weil die gleiche Bereitschaft auch bei den gewählten Vertretern der Gefangenen vorhanden sein müsse, die wiederum bei ihren Mitgefangenen nicht als Erfüllungsgehilfen des Anstaltsleiters erscheinen dürfen.

Probleme des Strafvollzugs kehren in den Maßnahmen der Entlassenenhilfe wieder. Schon in den „Übergangshäusern“ (Johannes Berntzen und Michael Wulff/Attendorn) wird festgestellt, daß ein Teil der Aufgenommenen auch den stufenweise an sie herangetragenen Belastungen nicht gewachsen ist. Die Gründe liegen überwiegend in unrealistischer Einschätzung der Möglichkeiten, einer übertriebenen Anspruchshaltung der Probanden und insbesondere darin, daß sie es trotz Anleitung nicht verstehen, ihren Alkoholkonsum zu steuern.

Auch der Bewährungshelfer (Volker Tietz/Herne) sieht sich überfordert in seiner Aufgabe, „mit den ihm zur Verfügung stehenden ambulanten Mitteln das zu vollbringen, was Elternhaus, Schule, Gesellschaft und Strafvollzug nicht geschafft haben“. Noch größere Schwierigkeiten ergeben sich für die „Führungsaufsicht“ (Theodor Kleinknecht/Nürnberg und Ortfried Weidemann/Hattingen).

In der „außerstaatlichen Entlassenenhilfe“ (Horst Peter Schubert/Freiburg i. Br.) wirken sich die getrennten Kompetenzbereiche zwischen Staat und Gesellschaft nachteilig aus. Die Regelung in § 74 StVollzG wird als unzureichend gesehen. Die hohen Rückfallquoten und kurzen Wiedereinlieferungsabstände nach der Entlassung sprechen gegen staatliche und außerstaatliche Entlassenenhilfe. Allerdings stellen die Entlassenen gegenüber früher eine weit größere Negativauslese dar. Hilfe erfordern die sozial Hilflosen, Schwachen mit weniger gravierenden Kriminalitätserscheinungen, für die allerdings wohlfahrtspflegerische Hilfen kaum ausreichen und sozialtherapeutische Maßnahmen erforderlich wären.

Der Staat, der seinen Resozialisierungsauftrag mit der Strafverbüßung für erledigt erklärt, überläßt die eigentlichen Eingliederungsprobleme der außerstaatlichen Entlassenenhilfe, die ihre Grenzen in ihren personellen und finanziellen Möglichkeiten längst erreicht hat. Ein nahtloses Inneandergreifen von Anstaltsfürsorge und außerstaatlicher Entlassenenhilfe müßte selbstverständlich sein, auch bessere Koordination der verschiedenen Träger der Straffälligenhilfe.

Zur Vermeidung von Mehrfachbetreuungen und Doppelleistungen ist nicht nur eine planmäßige Zusammenarbeit im Verhältnis der freien Verbände zum Strafvollzug, sondern auch innerhalb der außerstaatlichen Entlassenenhilfe erforderlich. Eine Bereicherung der außerstaatlichen Entlassenenhilfe stellen die freien Initiativgruppen dar, die teilweise mehr bewirkt haben als die etablierten Verbände. Der Aufbau von zentralen Beratungs- und Hilfestellen am Ort größerer Vollzugsanstalten (Arbeitsgemeinschaften aller am Ort vorhandenen Entlassenenhilfe-Organisationen unter Beteiligung der verschiedenen staatlichen und kommunalen Behörden oder Einrichtungen der örtlichen Gefangenenfürsorgevereine) ist als

Fortschritt anzusehen. Staatlicherseits müssen die positiven Erfahrungen der Zentralstellen vom Vollzug selbst aufgenommen und im Verbund mit der öffentlichen und freien Wohlfahrtspflege institutionalisiert werden.

„Therapie“ für die Entlassenenhilfe

So findet sich in den Beiträgen über die Entlassenenhilfe eine ähnliche Problematik wie in denen über den Strafvollzug: die Grenzen in den Institutionen, vor allem im Zusammenwirken der Organisationen und der Mitarbeiter, das fehlende Durchhaltevermögen auf der Seite der Entlassenen, die Überforderung des Personals. Man wünscht eine Verbesserung der Organisationen, bessere materielle und personelle Ausstattung der Institutionen, schließlich auch „Therapie“, auf die alle Erwartungen in der Straffälligenbehandlung gerichtet zu sein scheinen. Auf etwa der gleichen Ebene liegen die Erwartungen von einer besseren Ausbildung und Vorbereitung aller Dienstkräfte, wie das vor allem in den Beiträgen über den Strafvollzug zum Ausdruck kommt.

Hier deutet sich an, wie schwer in der Wirklichkeit der Problematik zu begegnen ist, die sich in der Behandlung der Straffälligen auftut: wie schwer Sozialisationsdefizite nachzuholen, Persönlichkeitsmängel zu beheben sind.

Doch selbst, wenn menschliche Schwächen und menschliches Versagen im Umgang mit den Gefangenen nicht auszuschließen sind, auch von „Mißständen“³⁾ die Rede ist, spricht doch aus den Beiträgen alles andere als eine Methode und Gesinnung, die zu solchen Unterstellungen berechtigen würde, wie: „Die ... immer neu exerzierten Degradierungsrituale machen für alle Beteiligten deutlich, daß der Häftling seinen Status als anständiger Mitbürger und als Mitglied der menschlichen Gesellschaft verloren hat – oder doch verlieren soll. Denn das Einsperren von Gleichberechtigten würde zu so starken kognitiven Dissonanzen führen und so jedermanns Bedürfnis nach einer heißen Welt stören, daß schon im Interesse von Schließer und Gesellschaft der Eingespernte seinen sozialen Wert verlieren muß“⁴⁾.

Auch Folgerungen wie die, daß der Vorwand der Resozialisierung dem Fortbestand des Strafvollzugs diene und nicht der Strafvollzug der Resozialisierung, und, daß es dem Vollzug weniger um die Resozialisierung, sondern mehr um „reibungslosen Vollzug als solchen und um reine Aufbewahrung der Insassen“⁴⁾ gehe, werden der Wirklichkeit nicht gerecht.

³⁾ Henze, S. 215.

⁴⁾ Kurt Weis/Saarbrücken, S. 247 f. und 257.

Es mag berechtigt sein, zu fragen, ob die mannigfachen Investitionen an Einrichtungen und Personal während der letzten Jahre den Strafvollzug wirklich effektiver gemacht haben. Aber man muß auch sehen, wie fragwürdig heute die noch unentbehrliche Institution der Freiheitsstrafe geworden ist. Auf manche Unvereinbarkeiten in ihrem Vollzug wurde schon im Vorangehenden⁵⁾ hingewiesen. Es geht nicht nur darum, das Leben in der Anstalt dem freien Leben soweit als möglich anzugleichen, Aufgaben der Sozialisation zu leisten, sondern auch Besserungsfunktion und Sicherungsfunktion, individualisierende Behandlung und Gleichbehandlung, Resozialisierung und Rechtsstaatlichkeit zu vereinigen.

Hier zeigen sich mannigfache Unvereinbarkeiten, die „das Dilemma eines Miteinander von Strafleiden und Resozialisierungsbemühen“⁶⁾ in der Freiheitsstrafe ausmachen. Daß Konflikte, etwa zwischen Besserungs- und Sicherungsfunktion des Freiheitsentzugs, die Zusammenarbeit erschweren, klingt in vielen Berichten aus der Praxis an. Daß individuelle Behandlung an der von den Gefangenen geforderten Gleichbehandlung ihre Grenzen findet, ja erhebliche Spannungen auslösen kann, dafür gibt es Hinweise in den Beiträgen⁷⁾. Der Facharzt und Psychotherapeut⁸⁾ warnt mit Recht vor der „Omnipotenzphantasie therapiefremder Personen“. Der Jurist⁹⁾ weist in seinem Beitrag über das „Vollstreckungsgericht“ auf die Bedeutung der richterlichen Kontrolle hin, die sich darauf zu richten habe, wie es mit der gebotenen rechtsstaatlichen Beschränkung eines ausufernden Resozialisierungsvollzugs bestellt ist, die „nur von kriminologisch sachkundigen, gleichwohl aber rechtsbewußten und rechtsgebundenen Vollzugs- und Vollstreckungsrichtern geleistet werden“ kann.

Es sind vorwiegend diese Widersprüche und Unvereinbarkeiten in der Institution des Strafvollzugs, die seine Durchführung erschweren. Sie lassen sich leichter in der Theorie als in der Praxis lösen und werden in den heute gängigen, z. T. überheblichen Urteilen über den Strafvollzug leicht übersehen. Auch diese Unvereinbarkeiten haben zum Scheitern der unaufhörlichen Reformversuche, die die Geschichte des Freiheitsstrafvollzugs durchziehen, mit beigetragen¹⁰⁾. Immer noch waren das Wirken einzelner Persönlichkeiten, ihr Engagement entscheidend, was auch in manchen Beiträgen zu spüren ist.

⁵⁾ S. S. 13 f.

⁶⁾ H. Schüler-Springorum, „Strafvollzug im Übergang“, Göttingen 1969, S. 7.

⁷⁾ S. Hohn, S. 173; Neuland, S. 295.

⁸⁾ Kretz, S. 85.

⁹⁾ Günter Blau/Bochum, S. 366.

¹⁰⁾ Rudolf Steverts, „Zur Geschichte der Reformversuche im Freiheitsstrafvollzug“, in Dietrich Rollmann, „Strafvollzug in Deutschland“, S. 43 ff.

Öffentlichkeitsarbeit und Strafvollzug *

Probleme und Vorteile einer gezielten Public-Relations-Arbeit im Sinne der Resozialisierung

Public Relations, Maßnahmen der Imagepflege, sind keine Entdeckung der jüngsten Zeit. Die Notwendigkeit solcher Maßnahmen haben als erste vor bald hundert Jahren private Industrieunternehmen in den USA erkannt, die nach der Anti-Trust-Gesetzgebung der öffentlichen Kritik mit Hilfe der Presse begegnen wollten. Obwohl die öffentliche Verwaltung nicht unmittelbar vom Urteil der Öffentlichkeit abhängt, veranlaßte in unserem demokratischen System die parlamentarische Bewilligung der finanziellen Mittel die öffentliche Verwaltung, ihre Beziehungen zur Öffentlichkeit zu pflegen.

Der Fall der Strafvollzugsverwaltung ist dabei besonders gelagert, weil eine erfolgreiche Führung, worin auch immer man den Hauptzweck des Strafvollzugs erblicken möchte, neben ausreichenden Budgetmitteln auch des Verständnisses und der Mitarbeit der Öffentlichkeit bedarf. Moderne Anstalten, gut ausgebildetes Personal, größeres Freizeitangebot, ein intensiveres Sichbefassen mit den Gefangenen erfordert stets auch einen höheren Budgetaufwand. Dies setzt aber auf seiten der gesetzgebenden Körperschaften eine größere Bereitschaft voraus, die beschränkten Budgetmittel für Zwecke des in der Prioritätenliste weit hinten rangierenden Strafvollzugs verstärkt einzusetzen.

Die Mindestgrundsätze für die Behandlung der Gefangenen unterstreichen die Notwendigkeit einer solchen Öffentlichkeitsarbeit (ÖA). So sagt Punkt 46 Abs. 2 dieser Grundsätze: „Die Vollzugsverwaltung muß dauernd bestrebt sein, sowohl bei dem Personal als auch in der Öffentlichkeit das Bewußtsein zu wecken und wachzuhalten, daß diese Arbeit einen sozialen Dienst von großer Bedeutung darstellt; zu diesem Zweck sollen alle geeigneten Dienste zur Unterrichtung der Öffentlichkeit eingesetzt werden.“

Widerstand gegen Veränderungen im Strafvollzug

In seinem Vorwort zum Sammelwerk „Die Zukunft des Strafvollzugs“, veröffentlicht in den Annalen der Amerikanischen Gesellschaft für Politik und Sozialwissenschaften, Januar 1969, bezeichnet John Conrad den Strafvollzug als jenen Zweig der öffentlichen Verwaltung, der Veränderungen den stärksten Widerstand entgegengesetzt. Eine der Ursachen dieses Widerstandes gegen Veränderungen im Strafvollzug liegt an der Vielfältigkeit der Ziele, denen die Gefängnisse dienen sollen. „Gefängnisse sollen den Rechtsbrecher abschließen, ihn jedoch gleichzeitig bessern. Sie sollen Vergeltung üben, gleichzeitig aber dem Rechtsbrecher eine strenge Befolgung der Grundsätze von Recht und Ordnung beibringen.“

Diese Dysfunktionalität ist schwierig, wenn überhaupt, aufzulösen. Gesetzgeberische Erklärungen, daß der Vollzug der Freiheitsstrafe der Wiederein-

gliederung des Rechtsbrechers in die Gesellschaft zu dienen habe, reichen nicht aus, um unmittelbar Änderungen in der Praxis des Strafvollzugs herbeizuführen. Ein Strafvollzugssystem bedarf zu seiner Wirksamkeit der Unterstützung oder wenigstens des Verständnisses einer breiten Öffentlichkeit. Ohne diese Unterstützung oder ohne Verständnis bleiben alle Versuche – auch die auf dem Gebiet der Gesetzgebung – einer Humanisierung, Liberalisierung oder Demokratisierung des Strafvollzugs an der Oberfläche, ohne das Wesen des Strafvollzugs wirklich zu beeinflussen.

Brutale Straftaten, mit denen wir uns in den letzten Jahren in steigendem Maß konfrontiert sehen, beunruhigen die Öffentlichkeit. Gaskammer und elektrischer Stuhl, die wir bereits für überkommene Requisiten der Vergangenheit hielten, werden in den USA wieder aktiviert. Diese Entwicklung vermag zahlreiche Fortschritte, die wir in den letzten Jahrzehnten auf dem Gebiet des Strafvollzugs erzielen konnten, in Frage zu stellen. Aufgabe der ÖA hat es daher nicht bloß zu sein, weitere Fortschritte vorzubereiten, sondern die erreichten Positionen zu behaupten. Dabei geht es darum, eine breite Öffentlichkeit von der Notwendigkeit zu überzeugen, die derzeitige Strafvollzugspolitik fortzusetzen.

Gerichte unabhängig von öffentlicher Meinung

Entscheidungen der Gerichte sind und sollen von der öffentlichen Meinung weitgehend unabhängig sein. Hannah Arendt lobt in ihrem Buch „Eichmann in Jerusalem“ Moshe Landau, den Vorsitzenden Richter, wegen seiner bemerkenswerten Unabhängigkeit von der aktuellen öffentlichen Meinung und läßt ihn sagen: „Gerechtigkeit erfordert den Abbruch aller Beziehungen zur Öffentlichkeit.“ Im Gegensatz zu Gerichtsentscheidungen bedarf der Vollzug von Freiheitsstrafen vor allem dann der Unterstützung durch die Öffentlichkeit, wenn dieser Strafvollzug auf die Wiedereingliederung der Strafgefangenen abzielen soll. An der Notwendigkeit der ÖA in der Strafvollzugsverwaltung wird also nicht gezweifelt werden können.

Nach Bejahung dieser ersten Voraussetzung wird es notwendig sein zu klären, was man sich unter öffentlicher Meinung vorzustellen hat. Immer wieder ist von einer ambivalenten Haltung der Öffentlichkeit die Rede, wenn diese innerhalb kürzester Zeit von einem Extrem ins andere fällt. Man fordert härtere Strafen, geißelt jedoch die Strafvollzugsverwaltung, die den Verurteilten oft für längere Zeit die Freiheit entzieht und sie von der Außenwelt abschließt. Aber was wir als Öffentlichkeit bezeichnen, ist nicht etwa eine homogene Population, die mehr oder weniger lautstark ist. Es entspricht unserer pluralistischen Auffassung von der Gesellschaft, wenn wir an das Nebeneinander verschiedener Gruppen denken. Lautstärke und Durchschlagskraft dieser Gruppen hängt nicht un-

*) Nach einem Bericht des Verfassers anläßlich der 3. Konferenz der Direktoren der Gefängnisverwaltungen in Straßburg (28. Februar bis 2. März 1977) zum Thema: Possibility and expediency of prison administration undertaking public-relations work (DPC/CDAP 75/5).

bedingt von ihrer zahlenmäßigen Stärke ab. Andererseits hat man nicht zu Unrecht von einer schweigenden Mehrheit gesprochen. Was als ambivalente Öffentlichkeit erscheint, ist nichts anderes als verschiedene Äußerungen verschiedener Gruppen. Die zwischen lautstarken Gruppen stehende schweigende Mehrheit darf in der ÖA nicht übersehen werden.

Unter Politologen, Soziologen und Sozialpsychologen herrscht keinesfalls Übereinstimmung darüber, was unter öffentlicher Meinung zu verstehen ist. Die Ansichten über den Begriff „öffentliche Meinung“ reichen von einer „weitverbreiteten Meinung“ über ein „soziales Gewissen“ bis zur Vorstellung eines Meinungsbildungsprozesses. Nach der Encyclopaedia Britannica umfaßt öffentliche Meinung die von allen Mitgliedern der Öffentlichkeit geäußerten Ansichten. Die Äußerungen der Mehrheit plus der Minderheiten bilden so die öffentliche Meinung. Wenn die Unterschiede zu groß und zu festverankert sind, so daß die Minderheiten nicht länger bereit sind, mit der Mehrheit gemeinsame Sache zu machen, dann gibt es eben nicht nur eine Öffentlichkeit, sondern mehrere.

Ich möchte hier auf eine interessante Differenzierung hinweisen, die Marshall McLuhan zwischen Öffentlichkeit und Masse macht. Die Kunst des Buchdruckes schuf die Öffentlichkeit, die sich aus Individuen zusammensetzt, deren jedes seinen eigenen Standpunkt hat. Die Elektronik schuf die Masse. So läßt das Fernsehen die Gesamtbevölkerung an rituellen Prozessen teilnehmen. „Das Wohnzimmer wird zur Wahlkabine.“ Da das Fernsehen unter den Massenmedien die größte Wirksamkeit besitzt, halte ich diese Hinweise auf McLuhans Ideen für wichtig. „Die Welt wird zum globalen Dorf“, ist einer von McLuhans Slogans.

Eine kurze Bemerkung sei der Frage gewidmet, ob öffentliche Meinung sich auf Vernunft oder auf nicht-rationale Faktoren gründet. Während des 19. Jahrhunderts hielt man für die öffentliche Meinung diejenige Vorstellung, wie sie der Bestinformierte, Intelligenteste und Anständigste einer Gemeinschaft von irgendeinem Gesprächsgegenstand hat. Es versteht sich von selbst, daß die Entwicklung höchst wirksamer manipulativer Techniken der Reklame und Propaganda den Glauben an die Rationalität der öffentlichen Meinung erschüttern mußte.

Propaganda keine echte Information

In diesem Zusammenhang ein Wort zum Begriff Propaganda. Propaganda gibt wohlüberlegt vor Massenauditorien einseitige Erklärungen ab. Propaganda endet, wo Diskussion beginnt, und ist ein Eintreten für die vom Propagierenden angestrebte Lösung. Propaganda zeigt also nicht verschiedene Aspekte oder Lösungen eines Problems, sondern macht sich zum Sprachrohr der gewünschten Lösung. Propaganda versorgt daher die Öffentlichkeit nicht mit Information oder Instruktion. Da nicht nur in demokratischen Systemen die Staatsführung von der Unterstützung durch die Öffentlichkeit abhängt, spielt Propaganda auch in autoritären Systemen eine bedeutende Rolle. Ich möchte hier an die Bedeutung des Reichsministeriums für Volksaufklärung und Propaganda erinnern.

Nach den einleitenden Bemerkungen zu den oben erwähnten Mindestgrundsätzen für die Behandlung der Gefangenen verfolgen diese den Zweck, auf der Grundlage der zur Zeit herrschenden Meinung (general consensus) festzulegen, was allgemein als guter Grundgedanke und praktischer Gesichtspunkt für die Behandlung der Gefangenen und die Leitung von Anstalten anerkannt ist. Ganz allgemein ist Konsens ein Zustand der Übereinstimmung, der einen Widerstreit von Meinungen beendet. Im Fall der Mindestgrundsätze für die Behandlung der Gefangenen bedeutet herrschende Meinung (general consensus) die übereinstimmende Ansicht der Experten der vorbereitenden Ausschüsse sowie der Mitglieder des Wirtschafts- und Sozialrates der Vereinten Nationen bzw. des Ministerkomitees des ER (31.3.1957 bzw. 19.1.1973).

Öffentliche Meinung betrifft Themen, die strittig sind. Demgegenüber gibt es relativ feststehende Ansichten, die einem Meinungsbildungsprozeß nicht unterliegen. Ortega y Gasset spricht von „Glaubensgewißheiten“, die kollektive Gültigkeit besitzen und daher weder verteidigt noch gestützt zu werden brauchen.

Es würde über den Rahmen dieses Aufsatzes hinausgehen, noch weiter ins Detail zu gehen. Keinesfalls aber möchte ich David Riesman mit Schweigen übergehen, der in seinem Standardwerk „Die einsame Masse“ den in den Sozialwissenschaften geprägten Begriff des „sozialen Charakters“ umschreibt, der Klassen, Gruppen, Völker und Nationen zu eigen ist. Erwähnung soll auch Kutschinsky finden, der anlässlich der 9. Konferenz der Direktoren kriminologischer Forschungsinstitute (Straßburg 1971) eingehend über die verschiedenen Faktoren berichtete, die die Haltung von Menschen beeinflussen, wie z. B. Geschlecht, Alter, Grad der Urbanisierung, soziale Stellung, Erziehung, religiöse und politische Bindung u. ä. Niemand, der mit ÖA im Rahmen des Strafvollzugs zu tun hat, sollte die Forschungsergebnisse vernachlässigen, die im Bericht Kutschinskys angeführt sind (Collected Studies in Criminological Research, Straßburg, Vol. IX).

Angestrebte Ziele der Öffentlichkeitsarbeit

Im folgenden wollen wir uns damit befassen, welche Ziele auf dem Gebiet des Strafvollzugs mit ÖA angestrebt werden können:

1. Zunächst einmal kann es sich um die Beantwortung von direkten Anfragen oder um spontane Stellungnahmen zu aufsehenerregenden Ereignissen im Strafvollzug handeln, wie z. B. um den Fall einer Geiselnahme, um einen Fluchtfall, vor allem wenn es dabei zu einem Waffengebrauch kam, der für den Flüchtenden nicht ohne Verletzungen blieb. Das Ausmaß, in dem solche Ereignisse oder auch Presseangriffe zum Gegenstand einer offiziellen Stellungnahme in Presse oder in den Massenmedien gemacht werden sollen, ist nicht immer leicht zu bestimmen. Das Gesetz des Handelns sollte jedoch nie bei den Außenstehenden liegen.

2. ÖA kann auch dazu dienen, einem in der Öffentlichkeit noch nicht bekannten Vorhaben den Weg zu bereiten. Hier bedarf es genauer Überlegungen und eines besonderen Einfühlungsvermögens, um den

richtigen Zeitpunkt zu finden. Bei der Planung von Vollzugsneubauten kommt der Frage nach dem optimalen Zeitpunkt, zu dem die Öffentlichkeit über die Wahl des Standortes orientiert werden soll, besondere Bedeutung zu. Hier kann ein „Zufüh“ unter Umständen die Durchführung eines Projektes gefährden. Ähnliche Situationen ergeben sich übrigens auch, wenn ein neuer Flugplatz, ein Atomkraftwerk, ein Staudamm oder ähnliches gebaut werden soll. Ein weiteres Arbeitsgebiet ergibt sich dort, wo der Boden für neue gesetzliche Regelungen vorbereitet werden soll, wie z. B. für eine freizügigere Beurlaubung von Gefangenen oder für die Zahlung eines echten Arbeitslohnes.

3. Schließlich entspricht es einem dringlichen Bedürfnis, die Mitarbeit der Öffentlichkeit für die Resozialisierung Straffälliger nach ihrer Entlassung zu sichern, weil jeder Rückfall als ein Versagen der Strafvollzugsverwaltung betrachtet wird, auch wenn der Rückfall darauf zurückzuführen ist, daß die Gesellschaft nicht bereit war, den Entlassenen, für dessen Rehabilitation während der Haft soviel Mühe aufgewendet worden ist, nach der Entlassung in die Gemeinschaft aufzunehmen. Die Rückfallziffer wird geradezu, wie mir scheint, zu Unrecht als Wertmesser der Güte eines Vollzugssystems angesehen.

Mehr Vertrauen zu der Presse

Wir können zwischen passiver und aktiver Information unterscheiden, je nachdem wir auf Fragen warten, um sie sodann zu beantworten oder spontan informieren, wann und wo wir das für zweckmäßig halten. Diese Unterscheidung ist für die Beantwortung der Frage nach der Zuständigkeit von ausschlaggebender Bedeutung. Anfragen örtlichen Interesses werden von der Presse in der Regel an den Anstaltsleiter gerichtet. Dieser Leiter muß daher ermächtigt sein, solche Auskünfte zu erteilen. Würde er an die Zentralstelle verweisen, wird das als Vertuschungsmanöver ausgelegt werden können. Die Anstaltsleiter und die von ihnen mit der Erteilung solcher Auskünfte betrauten Beamten sollen auf den Umgang mit der Presse und Vertretern der Massenmedien besonders vorbereitet werden.

Vor allem bedarf es hier einer sorgfältigen Erziehung, um im Reporter nicht grundsätzlich einen Feind zu erblicken, der von der Absicht geleitet ist, den Strafvollzug in den Augen der Öffentlichkeit herabzusetzen. In unserem System der Demokratie sind Transparenz und Kritik der Presse und Massenmedien ein integrierender Bestandteil. Es wird immer wieder vorkommen, daß Vertreter der Massenmedien einen Aufsichtsbeamten oder anderen Angehörigen des Gefängnispersonals oder auch einen Gefangenen selbst zu befragen wünschen. Abgesehen von der Rechtsfrage, ob ein Gefangener, auch mit seiner Zustimmung — welchen Wert besitzt im übrigen die Willenserklärung eines Individuums, dem die Freiheit entzogen ist? —, im Fernsehen zur Schau gestellt werden darf, wird in jedem Einzelfall sorgfältig geprüft werden müssen, ob es einem Gefangenen erlaubt sein soll, im Fernsehen aufzutreten, auch wenn einem solchen Auftreten Hindernisse rechtlicher Art nicht im Wege stehen.

Demgegenüber sollte die aktive Information in den Händen der Zentralstelle liegen. Hier jedoch sollte die ÖA einer besonderen Abteilung anvertraut und nicht einer allgemeinen Informationsstelle des Justizministeriums übertragen werden.

In Erklärungen dieser besonderen Informationsabteilung der Strafvollzugsverwaltung sollte deutlich zum Ausdruck kommen, daß es sich nicht um die persönliche Meinung eines einzelnen, sondern um die offizielle Ansicht der Zentralstelle handelt. Die in der ÖA nach außen abgegebenen Darstellungen haben grosso modo tatsächlich den Grundvorstellungen der Zentralstelle zu entsprechen.

Das setzt allerdings voraus, daß wenigstens von Zeit zu Zeit von dem für die ÖA Zuständigen diese Grundvorstellungen abgeklärt werden. Geschieht dies nicht, dann ist auf die Dauer eine harmonische, widerspruchsfreie Führung des Strafvollzugs nicht möglich. Die für ÖA zuständige Abteilung der Strafvollzugsverwaltung darf niemals das Sprachrohr einer kleinen Gruppe sein, die damit ihre eigene Politik treiben will. Diese Abteilung sollte auch nicht dazu herangezogen werden, kriminalpolitische Ziele, wie z. B. die Entwicklung von Alternativmaßnahmen für Freiheitsstrafen zu propagieren, wenn dabei die verschiedenen ins Treffen geführten Argumente einander widersprechen könnten. Daß die Verwirklichung kriminalpolitischer Fernziele der genannten Art einer Vorbereitung in der Öffentlichkeit bedarf, steht außer Zweifel, negiert wird lediglich, daß dies eine Aufgabe der Strafvollzugsverwaltung sein kann.

Wahrscheinlich wird es aus budgetären Erwägungen nicht möglich sein, mit der Leitung einer solchen Abteilung einen PR-Fachmann zu betrauen. Das ist aber auch nicht nötig. Allerdings sollte der Leiter einer solchen Informationsstelle stets den Rat eines Fachmannes einholen

- bei der Auswahl des geeignetsten Mediums;
- bei der Beurteilung der Reaktion der Öffentlichkeit auf die getroffenen Maßnahmen und
- bei der Wahl des richtigen Zeitpunktes für den Einsatz der ÖA bei Projekten, die bislang der Öffentlichkeit unbekannt waren.

Die Heranziehung von Fachleuten oder PR-Firmen ist um so mehr geboten, als dies die einzige Möglichkeit ist, die Wirksamkeit der durchgeführten ÖA abzuschätzen. Die hohen Kosten einer exakten Meinungsforschung werden es vermutlich einer Strafvollzugsverwaltung nicht gestatten, besondere Studien durchführen zu lassen. Daher wird man nur in Zusammenarbeit mit einer PR-Firma sich einen Einblick in die Reaktion der Öffentlichkeit verschaffen können.

Einführung neuer Gesetze bringt Schwierigkeiten

Die Frage nach den Grenzen der ÖA im Rahmen des Strafvollzugs ist vor allem dort von Bedeutung, wo es gilt, den Boden für eine neue gesetzliche Regelung vorzubereiten. Die Grenzen sind hier sehr eng, wenn man sich mit der Tradition Savignys auf den Standpunkt stellt, daß das Recht einer allgemeinen sozialen Meinung folgen und nicht versuchen sollte, sie zu führen. Heute herrscht die Ansicht vor, daß Gesetze ganz allgemein dazu beitragen, neue

Wertmaßstäbe zu begründen. In Demokratien ist es zwar stets der Demos, der die Gesetzgebung kontrolliert, was jedoch nicht ausschließt, daß nicht selten die gesetzgebenden Körperschaften, also die Abgeordneten, in der Rechtsentwicklung einer breiten Wählerschaft vorausschreiten.

Allerdings wird es ohne Wechselbeziehungen zwischen dem Staatsapparat und dem Sozialgewissen der Gemeinschaft immer wieder Spannungen geben. In einem demokratischen System wird es aber nicht möglich, einer völlig ablehnenden Gemeinschaft ein Gesetz aufzuzwingen, wie das Beispiel der Prohibition in den USA zeigt. Andererseits wird eine starke soziale Strömung früher oder später in der Gesetzgebung einen Niederschlag finden müssen (Wolfgang Friedman, *Law in a changing society*, Penguin Books A 685).

Schließlich müssen wir uns noch mit der Frage befassen, wie ÖA durchgeführt wird. Mittel der ÖA sind neben den normalen Werbemitteln wie Anzeigen, Film, Funk, Fernsehen, Spots und Plakaten Pressekonferenzen, Vorträge, wissenschaftliche Berichte, redaktionelle Beiträge und ähnliches. Von besonderer Wichtigkeit sind dabei alle Bemühungen, bei den Bewohnern jenes Landesteiles, in dem eine Strafvollzugsanstalt gelegen ist, das Interesse an allen möglichen Aspekten des täglichen Lebens der Gefangenen sowie an ihrer Zukunft zu wecken. Dabei sollte die Einstellung vermittelt werden, daß der Strafvollzug nicht eine Angelegenheit der Behörden, sondern ein Anliegen der Gesamtheit ist. Gruppenbesuche in Gefängnissen bringen ein Interesse der Öffentlichkeit am Leben hinter Gefängnismauern zum Ausdruck, solche Besuche dürfen jedoch nicht von Neugierde und Sensationslüsternheit geleitet werden und dürfen die Menschenwürde des Gefangenen nicht verletzen, wenn sie zu bloßen Schauobjekten degradiert werden.

Die Wahl der Mittel der ÖA hängt sehr wesentlich davon ab, ob die Emotionen oder der Verstand angesprochen werden soll. Um eine weitverbreitete, tiefverwurzelte repressive Einstellung in der Öffentlichkeit gegenüber Kriminellen abzubauen, wird man sich nicht auf kurzfristige Aktionsprogramme stützen können. Dort, wo das Denken von Emotionen gesteuert wird, kann ein Umdenken nur durch ein Platzgreifen anderer Emotionen erzielt werden. Versuche, hier mit wissenschaftlichen Argumenten vorzugehen, werden in der Regel stets nur zu einer Versteifung der repressiven Haltung führen.

Da die weitverbreitete Neigung gegen Kriminelle zu einem großen Teil auf Furcht beruht, werden Hinweise darauf, daß die Gesellschaft einzelne ihrer Mitbürger durch Stigmatisierung zu Verbrechern mache,

kaum eine größere Aufgeschlossenheit und ein besseres Verständnis für den Straffälligen herbeiführen können. Dagegen können Hinweise auf Vollzugspraktiken in anderen europäischen Ländern nützlich sein. Aber auch hier sollten die Unterschiede nicht zu großdimensioniert dargestellt werden, weil die Gefahr besteht, daß dann die gegenteilige Wirkung erzielt wird.

„Rentabilitätsrechnung“ auch im pönologischen Bereich

Es soll hier keineswegs der Eindruck erweckt werden, daß in der ÖA für die Verwertung der Ergebnisse wissenschaftlicher Untersuchungen kein Raum wäre. Um einen Weg der objektiven Argumentation zu finden, hat man Ausgaben im Zusammenhang mit pönologischen Experimenten einer ähnlichen Effizienzberechnung unterzogen, wie sie bei privatwirtschaftlichen Projekten allgemein üblich sind, bei denen durch einen Vergleich der Ausgaben und Einnahmen alternativer Projekte auf deren Effizienz im Sinn einer wirtschaftlichen Rentabilität geschlossen wird. Ungeachtet mancher Einwendungen gegen den Ausgewert von Kosten-Nutzen-Analysen in der öffentlichen Verwaltung ist festzustellen, daß solche komplizierten Berechnungen in der Öffentlichkeit Eindruck gemacht haben.

Ich möchte meine Betrachtungen mit einigen Hinweisen schließen, die bei jeglicher PR-Arbeit für den Strafvollzug Beachtung finden sollten:

- Wenn Problemen des Strafvollzugs zuviel Beachtung geschenkt wird, besteht die Gefahr einer Verpolitisierung. Es könnte dann sogar der Fall eintreten, daß pönologische Fragen deshalb aufgeworfen werden, um Wählerstimmen zu gewinnen, wobei immer an die edelsten Gefühle der Menschen appelliert wird.
- Man darf von ÖA nicht allzuviel Erfolg erwarten, wenn eine Politik verfolgt wird, die weithin auf Kritik stößt.
- Abgesehen von Fällen, in denen Minoritäten wie z. B. „pressure groups“ oder sogenannten Bürgerinitiativen entgegnet werden muß, sollten im allgemeinen nicht Extremgruppen, sondern eine breite Öffentlichkeit mit allgemeinen Inhalten angesprochen werden.
- Da die Einstellung der Öffentlichkeit zum Rechtsbrecher vorwiegend von Emotionen geprägt wird, soll ÖA sich mehr auf emotionelle Argumente als auf wissenschaftliche Fakten stützen. Tatsachenfeststellungen helfen jedoch stets, den Boden für eine Diskussion vorzubereiten.

Urlaub aus der Haft – Zur Auslegung von § 13 StVollzG

Nach § 13 Absatz 1 StVollzG kann ein Gefangener bis zu 21 Kalendertagen in einem Jahr aus der Haft beurlaubt werden. Bei Anwendung dieser Vorschrift sind im Blick auf die Urlaubszeitberechnung häufiger Konflikte aufzutreten. Diese haben sich aus folgendem ergeben:

Zwar ist im Einklang mit dem Gesetzeswortlaut als Urlaubstag der Kalendertag angesehen worden, und es bestand Einigkeit dahin, daß der Urlaubstag 24 Stunden beträgt, mithin als Kalendertag als um 0.00 Uhr beginnt und um 24.00 Uhr endet. Aber aus vollzugsorganisatorischen Gründen waren in einer Vielzahl von Anstalten die Gefangenen am ersten Urlaubstag erst um 8.00 Uhr früh aus der Anstalt entlassen worden, und sie mußten am 2. Urlaubstag schon vor dem Nachteinschluß um 20.00 Uhr wieder in der Anstalt sein.

Geht man vom Hauptanwendungsfall des § 13, dem Wochenendurlaub (BT Dr. 7/918, 52 f.; 7/3998, 10) aus, so ergibt sich im Rahmen der geschilderten Gesetzesanwendung, daß bei der Gewährung von 20 Urlaubstagen an 10 Wochenenden im Jahr jeweils 120 Urlaubsstunden in der Anstalt verbracht werden müssen. Dies bedeutet, daß die nach dem Gesetz mögliche Urlaubszeit von 21 Kalendertagen aus vollzugsorganisatorischen Gründen faktisch um mehr als 5 Urlaubstage verkürzt werden kann. Die geschilderte Auslegung und Anwendung des Gesetzes begegnet erheblichen rechtlichen Bedenken.

Der Urlaub aus der Haft ist eine der wichtigsten, weil wirksamsten Vollzugs- und Behandlungsmaßnahmen. Er dient dazu, die sozialen Kontakte des Gefangenen mit der übrigen Gesellschaft, besonders mit seinen Angehörigen, aufrechtzuerhalten und zu fördern. Er stellt eine Konkretisierung des Vollzugszieles nach § 2 Satz 1 StVollzG dar, nämlich den Gefangenen zu befähigen, künftig in sozialer Verantwortung ein Leben ohne Straftaten zu führen. Zugleich dient der Urlaub gemäß § 3 Absatz 2 und 3 StVollzG

dazu, den schädlichen Folgen des Freiheitsentzugs durch Verminderung der sozialen Isolation entgegenzuwirken und sich in das Leben in Freiheit einzugliedern.

Zwar hat der Gefangene keinen Anspruch auf Beurlaubung aus der Haft. Liegen die in § 13 und § 11 Absatz 2 StVollzG genannten Voraussetzungen vor, dann kann die Vollzugsbehörde dem Gefangenen aus Gründen der Behandlung Urlaub gewähren. Hat die Vollzugsbehörde aber dem Gefangenen z. B. für zwei Tage am Wochenende Urlaub gewährt, dann ist sie auch verpflichtet, ihm die volle gesetzliche Urlaubszeit von zwei vollen Kalendertagen zur Verfügung zu stellen.

Läßt sich aus offen zutage liegenden Gründen der Vollzugsorganisation eine zeitliche Übereinstimmung zwischen dem gesetzlichen Beginn und Ende des Kalendertages und dem Verlassen der bzw. der Rückkehr in die Anstalt nicht herstellen, so darf dies nicht zu Lasten der Behandlungsmaßnahme gehen. Dies folgt aus dem das Strafvollzugsgesetz tragenden Gesichtspunkt des Vorranges der Behandlung (vgl. Calliess/Müller-Dietz, Kommentar zum Strafvollzugsgesetz Rdnr. 3 und 4 zu § 2).

Vollzugsorganisatorische Gründe haben demgegenüber zurückzustehen. Ist die Anstalt unter vollzugsorganisatorischen Gesichtspunkten nicht in der Lage, den Gefangenen um 0.00 Uhr in den Urlaub zu entlassen und ihn um 24.00 Uhr wieder aufzunehmen, so muß sie ihn den Urlaub am Vorabend nach Arbeitschluß antreten lassen. Dementsprechend muß der Gefangene spätestens an dem dem letzten Kalenderurlaubstag folgenden Morgen rechtzeitig vor Arbeitsbeginn wieder in die Anstalt zurückkehren. Eine grundsätzlich restriktive Auslegung und Anwendung von § 13, die zu einer Verkürzung der Urlaubszeit führt, ist mit dem Wortlaut und Zweck der Bestimmung und den das Strafvollzugsgesetz tragenden Zielsetzungen nicht zu vereinbaren.

Anforderungen an eine Neukonzeption der Ausbildung des allgemeinen Vollzugsdienstes aus der Sicht der Erwachsenenbildung

Die Ausbildung des allgemeinen Vollzugsdienstes ist seit mehr als hundert Jahren Gegenstand eingehender Erörterungen der Vollzugsbehörden, der Berufsorganisationen, der Strafvollzugswissenschaftler sowie der Vollzugsreformer gewesen. Der Versuch, eine Neukonzeption der Ausbildung für den allgemeinen Vollzugsdienst zu entwickeln, sollte die in der Vergangenheit erarbeiteten Lösungsversuche des Problems berücksichtigen, um den Entwicklungstrend deutlich zu machen, in dem sich das Berufsbild dieses Teils des Vollzugspersonals befindet.

Die durch Ausbildung zu vermittelnden Qualifikationen haben sich bisher weitgehend an den Organisationszielen des Strafvollzugs orientiert, auch wenn diese nicht immer explizit formuliert oder Gegenstand curricularer Reflexion waren. Aus der Art und Weise, wie Anwärter für den Vollzugsdienst ausgewählt und für ihren Beruf ausgebildet wurden, lassen sich jedoch rückblickend Rückschlüsse auf Struktur und Funktion des Strafvollzugs in der Vergangenheit ziehen. Die Ausbildung der Bediensteten richtete sich inhaltlich stets nach den Vorstellungen, die die Verantwortlichen in den Ministerien von den Tätigkeiten des Aufsichts- und Werkbeamten in der Vollzugsanstalt hatten. Änderten sich diese Vorstellungen als Folge einer Verschiebung des Organisationsziels, dann änderten sich stets auch die Einstellungsvoraussetzungen sowie die Ausbildungs- und Prüfungspläne.

Eine der ersten zusammenhängenden Darstellungen der Beziehungen zwischen Vollzugsziel und Auswahl sowie Ausbildung des Vollzugsbeamten dürfte Johann Hinrich Wicherns „Votum betreffend die Ausbildung von Militäranwärtern für den Gefangenen dienst“ vom September 1857¹⁾ sein. In Abkehr von den damals geltenden einschlägigen Bestimmungen des Rawiczser Reglements von 1835, das die Anstellung von versorgungsberechtigten ehemaligen Soldaten vorsah, forderte Wichern „Unterbeamte, welche speziell für diesen Dienst herangebildet sind. Der Aufseherdienst soll für die Zukunft aufhören, ein ausschließlich polizeilicher Dienst zu sein“²⁾.

Die Reform des Gefängniswesens in Preußen war nach Wicherns Ansicht nur dann möglich, wenn „an die Stelle der Unterbeamten nur ausgewählte, in sittlicher Beziehung vorzüglich begabte, zu ganz positiven Leistungen befähigte Männer“³⁾ kämen, die persönlich mit den Zielen der Gefängnisreform übereinstimmten und deren Gesinnung durch das „Leben

des Glaubens, der Liebe, der Geduld, des Gehorsams“⁴⁾ erprobt würde. Wichern hat die Anstellung von Militäranwärtern für den Vollzugsdienst zwar nicht grundsätzlich abgelehnt⁵⁾, aber er vertrat die Auffassung, daß, wenn die staatliche Strafe der Besserung des Gefangenen dienen soll, der Aufsichtsbeamte über besondere erzieherische Fähigkeiten verfügen müsse, die der ehemalige Soldat als solcher eben nicht besitze. Das Motiv für den Eintritt des Militäranwärters in den Vollzugsdienst war im Regelfall nicht die Bereitschaft, gestrauchelten Menschen wieder auf die Beine zu helfen, sondern in den Genuß der versprochenen Pensionsberechtigung als Belohnung für geleistete Militärdienste zu kommen.

Wicherns Konzept ist bekanntlich an Konflikten gescheitert, die sich innerhalb der Vollzugsanstalt aus dem Nebeneinander von im Brüderhaus ausgebildeten Aufsehern und „militärischen“ Aufsehern ergaben. Es kam zu unlösbaren Interessen- und Pflichtenkollisionen, in die sie aufgrund ihres zweifachen Unterordnungsverhältnisses unter die Autorität des Anstaltsleiters als ihres direkten Dienstvorgesetzten einerseits und unter die des Leiters des Brüderkonvents als ihres geistlichen Oberhauptes andererseits gerieten⁶⁾.

Die eigentliche Ursache für das Scheitern der Wichernschen Ausbildungskonzeption bestand aber offensichtlich darin, daß unter dem Einfluß säkularer Straftheorien die bis dahin weitgehend vorherrschende Begründung der staatlichen Strafe ihren bestimmenden Einfluß auf die Gestaltung des Strafvollzugs nach und nach verlor. Bezogen auf die Strafanstalt mit einer konfessionell homogenen Insassenschaft⁷⁾ als eine Institution, die bis dahin der „Bekehrung des reuigen Sünders“, der „Rettung des Verlorenen“ und der „Besserung des sittlich Verdorbenen“ diene, war die Ausbildung von evangelischen Ordensbrüdern in einem Brüderhaus und ihre Unterstellung und die Disziplinargewalt und Jurisdiktion eines selbständigen Ordens durchaus angemessen. Ihr Rückzug aus dem Strafvollzug zeigt eine Wende in den Auffassungen vom Sinn staatlichen Strafens an, die in den folgenden Jahrzehnten ihren Ausdruck in den konkreten Tätigkeitsbeschreibungen für den Aufsichtsdienst findet.

¹⁾ Johann Hinrich Wichern, a. a. O. S. 103.

²⁾ Johann Hinrich Wichern, a. a. O. S. 99.

³⁾ Siehe hierzu: A. Bertsch, Der Aufsichtsdienst im Gefängnis. Eine geschichtliche Skizze, in: Blätter für Gefängnisforschung, Bd. 56, Heidelberg 1925, S. 97 ff.

⁴⁾ Johann Hinrich Wichern, Zur Frage der Auswahl des Gefängnispersonals, a. a. O. S. 94 schreibt: „Die neue Strafanstalt (Moabit) genießt in Rücksicht hierauf schon die Gunst, ausschließlich für evangelische Gefangene bestimmt zu sein. Sie ist als solche in diesem Augenblick die einzige in der ganzen preußischen Monarchie. Dementsprechend nimmt das große Ratiborer Zellengefängnis lediglich römisch-katholische Gefangene auf. Diese Teilung und Anordnung verstärkt die Aufforderung in den Mauern der Moabiter Anstalt, mit den verbündeten Kräften christlicher Obrigkeit und christlicher Kirche im Geiste des Evangeliums ein in seinen Prinzipien und Zielen heiliges Werk für die Gefangenen aufzubauen.“

¹⁾ Johann Hinrich Wichern, Votum betreffend die Ausbildung von Militäranwärtern für den Gefangenen dienst, in: Johann Hinrich Wichern, Ausgewählte Schriften Bd. 3, Schriften zur Gefängnisreform. Die Denkschrift, hrsg. von Karl Janssen und Rudolf Sieverts, 1. Aufl., Gütersloh 1962, S. 95 ff.

²⁾ Johann Hinrich Wichern, a. a. O. S. 96.

³⁾ Johann Hinrich Wichern, a. a. O. S. 97.

Am Leitbild des Polizeidienstes orientiert

Nach Eugen von Jagemann umfaßt der Aufsichtsdienst „die Einzelfürsorge für Ordnung und Reinlichkeit, die Verhütung von Entweichungen und die Überwachung des Betragens und der (zugleich durch Unterweisung zu fördernden) Arbeit der Gefangenen; durch die Art der Ausübung dieser Pflichten hat auch der Aufseher mittelbar einen moralischen Einfluß auf die Gefangenen zu üben. Die Hauptzweige sind die Tor-, die Zellen-, die Saalaufsicht, der Krankendienst und der Wachdienst; auch in der Kirche, Schule, Spazierhof und Ansprachzimmer müssen zur Zeit der Benutzung Aufseher anwesend sein“⁸⁾. In Anmerkungen zu diesen Tätigkeitsbeschreibungen finden sich detaillierte Hinweise auf die besonderen Pflichten, Aufgaben und Umstände der Dienstausbildung, die sich unverkennbar am Leitbild des Polizeidienstes orientieren. So z. B., daß die unmittelbare „moralische Erziehung“ und „Auferbauung“ der Gefangenen Sache des höheren Dienstes sei. Es wird empfohlen, daß wegen der Gefahr des Schmuggelns und der passiven Bestechung das Personal seine Zivilkleidung beim Eintritt in die Anstalt abgibt und gegen Dienstkleidung für den Innendienst tauscht und daß die Außen- und Nachtwache militärisch zu organisieren sei, um feindliche Angriffe von innen und außen abzuwehren. Als Bewaffnung werden Säbel und Gewehr genannt, der Gebrauch von Schleichschuhen wird dem Nachtdienst empfohlen⁹⁾.

Nicht unwichtig zum Rollen- und Funktionsverständnis des Aufsichtsbeamten gegen Ende des 19. Jahrhunderts ist der Hinweis auf das Erfordernis der jederzeitigen Verfügbarkeit des Aufsehers in der Anstalt. Um diesem Erfordernis zu entsprechen, sollten die ledigen Beamten in der Anstalt, die verheirateten in Aufseherhäusern wohnen. Ledige Bewerber für den Aufsichtsdienst sollten stets verheirateten vorgezogen werden¹⁰⁾. Vermutlich ist die damalige Bevorzugung unverheirateter Bewerber für den Aufsichtsdienst noch ein spätes Relikt des 18. Jahrhunderts: der Entwurf zum Herzoglichen Zucht- und Arbeitshaus in Ludwigsburg von 1736 fordert z. B., daß nie andere als „ledige Aufseher aus den ärmsten Volksklassen“ angestellt werden sollten¹¹⁾. Von Jagemann hebt hervor, daß man in Italien in diesem Punkt noch weitergehe und nur den „Ober- und Viceoberaufsehern“ die Ehe gestatte¹²⁾.

Der Typus des Aufsichtsbeamten, wie ihn die einschlägige Literatur der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts nach dem Scheitern der Konzeption Wicherns beschreibt, ist also der paramilitärisch ausgebildete, überwiegend polizeiliche Funktionen ausübende, kasernierte, quasi-zölibatäre Aufseher, dessen Ausbildung überhaupt nicht oder nur unzureichend geregelt war.

Dieses unbefriedigende, für einen Erziehungs- oder Behandlungsvollzug völlig untaugliche Bild des Aufsichtsbeamten, das im übrigen in gewisser Hinsicht

⁸⁾ Eugen von Jagemann, *Organismus der Gefängnis-Verwaltung*, in: *Handbuch des Gefängniswesens*, hrsg. durch Franz von Holtzendorff und Eugen von Jagemann, Hamburg 1888, S. 38 f.

⁹⁾ Eugen von Jagemann, a. a. O. S. 40.

¹⁰⁾ Eugen von Jagemann, a. a. O. S. 40.

¹¹⁾ Siehe hierzu: A. Bertsch, a. a. O. S. 103.

¹²⁾ Eugen von Jagemann, a. a. O. S. 40.

auch für alle anderen Gruppen von Vollzugsbeamten galt, hat immer wieder zu Kritik, neuen Überlegungen und Konzeptionsentwürfen Anlaß gegeben. Dem Unbehagen an diesem Zustand gibt Moritz Liepmann wie folgt Ausdruck: „Sie (die Beamten) werden ‚gefunden‘ aus früheren Offizieren, Staatsanwälten, Assessoren, Verwaltungsbeamten höheren und mittleren Grades, aus Geistlichen, Lehrern und Ärzten, – aus Justizsekretären, aus Handwerkern und Krankenpflegern oder sonst körperlich robusten Vertretern irgendeines anderen Berufs. Was sind die Folgen eines solchen Fehlens klarer Auslesebedingungen? Nur zufällig werden dem Gefängnisdienst Persönlichkeiten zugeführt, die Veranlagung und innere Berufung für ihren Dienst geeignet macht, und nur selten finden wir in ihm Männer und Frauen mit gesteigerter Kunst der Menschenbehandlung und pädagogisch-seelsorgerischen Fähigkeiten. Man ist zufrieden, wenn man zuverlässige und pflichttreue Beamten hat, die den Bureaudienst verstehen und Disziplin halten können“¹³⁾.

Auch später kaum eine Änderung in der Berufsauffassung

Erst in den Jahren zwischen 1920 und 1932 sind nennenswerte Ansätze zur Lösung des Problems der geeignetsten Auswahl, Ausbildung und Weiterbildung der Vollzugsbeamten erkennbar¹⁴⁾. Trotzdem ist kaum eine wesentliche Änderung in der Beschreibung der Aufgaben und Tätigkeiten des Aufsichtsbeamten im Vergleich mit der Darstellung von Jagemanns 40 Jahre zuvor feststellbar: Otto Weißenrieder beschreibt die Tätigkeit des Aufsichtsbeamten wie folgt: „Die Strafanstalts-Aufsichtsbeamten sind mit der sicheren Bewachung und der unmittelbaren Behandlung, Beschäftigung und Versorgung der ihnen anvertrauten Gefangenen beauftragt“¹⁵⁾.

In einer Anmerkung wird darauf hingewiesen, daß das Tragen der vorgeschriebenen Dienstkleidung Pflicht sei. Zur Dienstkleidung gehöre auch die Waffe. „In der Regel ist im Dienst das Seitengewehr, im Nachtdienst und bei Transporten auch die Schußwaffe (Pistole, Karabiner) zu tragen. Das Tragen von anderen Waffen (z. B. Gummiknüppeln) bestimmt die Aufsichtsbehörde, vereinzelt ist auch der Vorstand hierzu berufen. Ausbildung in der waffenlosen Abwehr (Jiu-Jitsu) ist in einigen Ländern eingeführt (z. B. Preußen, Bayern, Braunschweig, Thüringen)“¹⁶⁾.

Für die Prüfung der Berufstauglichkeit des Aufsichtsbeamten waren vier Kriterien maßgebend:

1. Die „allgemeine Bildung“, bei der es sich um eine ausreichende Volksschulbildung handeln sollte.

¹³⁾ Moritz Liepmann, Einleitung zu Walter Herrmann, *Das hamburgische Jugendgefängnis Hahnöfersand*, Hamburg 1923, S. VIII.

¹⁴⁾ Siehe hierzu: Karl Stumpf, *Stand der Ausbildungsfrage in Hessen*, in: *Blätter für Gefängniskunde*, 60. Band, Heidelberg 1929, S. 38 ff.; Brucks, *Fortbildungslehrgänge für Strafanstaltsbeamte in Preußen*, in: *Blätter für Gefängniskunde*, 60. Band, Heidelberg 1929, S. 422 ff.; *Denkschrift des Reichsministers der Justiz über Auslese, Ausbildung und Fortbildung der Strafanstaltsbeamten vom 29. 11. 1929*, Reichstagsdrucksache Nr. 1418/IV – 1929; Karl Stumpf, *Abgrenzung der Vollstreckung und des Vollzugs der Strafen, insbes. die Stellung der Strafvollzugsbehörden*, in: *Blätter für Gefängniskunde*, 63. Band, Heidelberg 1932, S. 71 ff.

¹⁵⁾ Otto Weißenrieder, *Die Strafanstaltsbeamten*, in: Erwin Bumke (Hrsg.), *Deutsches Gefängniswesen. Ein Handbuch*, Berlin 1928, S. 74.

¹⁶⁾ Otto Weißenrieder, a. a. O. S. 74.

2. Der Nachweis von Spezialkenntnissen für den Aufgabenbereich des Aufsichtsdienstes.
3. „Gute körperliche Gesundheit, besonders gute Nerven und eine sehr stabile Gemütsverfassung mit weitgehender Unempfindlichkeit gegenüber den zahlreichen Widerwärtigkeiten des Berufs. Für die Aufsichtsbeamten unentbehrlich ist ein gewisses Maß von Körperkraft und Gewandtheit“¹⁷⁾.
4. Die „Gesamtpersönlichkeit“.

Als wichtigste Charaktereigenschaften des Vollzugsbeamten wurden genannt: „Eine vernünftige Lebenseinstellung, Fähigkeit, auch im scheinbar Verlorenen noch den guten Kern zu suchen und zu finden und so Fähigkeit zur Achtung vor der menschlichen Persönlichkeit, praktischer Helfersinn, Geduld neben starkem Sinn für Ordnung und Disziplin, Verschwiegenheit, gemütswarme, ernste Menschenfreundlichkeit, dabei besonnenes, ruhig überlegtes Wesen mit starkem Gefühl für Recht und Unrecht, klares Denken, praktischer Sinn, Kraft und Fähigkeit zu sicherem und bestimmtem Auftreten, Energie, die in manchen Fällen um des Ganzen willen bis zur Rücksichtslosigkeit gehen mag, dabei aber kühler Kopf in schwierigen Lagen, Selbstbeherrschung, in allem Entschluß- und Verantwortungsfreudigkeit“¹⁸⁾.

Das durch diese oder ähnliche Kriterien geprägte Bild des Aufsichtsbeamten hat bis in die jüngste Vergangenheit Bestand gehabt. Noch nach dem Zweiten Weltkrieg wurden von den Justizministerien der Länder minutiös ausgearbeitete Richtlinien für die Tätigkeit und das dienstliche Verhalten der Aufsichtskräfte an den Justizvollzugsanstalten verfaßt, die an diesem traditionellen Bild des weitgehend auf Polizeifunktion beschränkten Aufsichtsdienstes anknüpfen¹⁹⁾.

Obwohl in den vergangenen 10 bis 15 Jahren neue Ausbildungs- und Prüfungsordnungen erlassen und die laufbahn- und besoldungsrechtlichen Bestimmungen des Aufsichtsdienstes verbessert wurden²⁰⁾, hat sich in der eigentlichen Aufgabe des Aufsichtsbeamten kaum Grundlegendes geändert. Alexander Böhm bemerkt hierzu: „In den meisten Strafanstalten hat auch heute noch der Aufsichtsdienst vorwiegend sichernde und verwahrende Aufgaben zu erfüllen. Er versorgt seine meist viel zu große Station, er sitzt auf dem Turm, er bewacht die Freistunde, er beaufsichtigt Besuche, er wechselt von der einen Aufgabe zu der anderen, sein Kontakt mit den Gefangenen ist auf das Notwendigste beschränkt“²¹⁾. Die sehr wertvolle, weil anschauliche und realistische Schilderung der Alltagsprobleme des Aufsichtsdienstes von Josef Quack²²⁾ scheint die Skepsis Böhms zu bestätigen: „Der Aufsichtsbeamte des Jahres 1974 hat kaum an-

dere Aufgaben als der des Jahres 1954, und die Befürchtung ist nicht unbegründet, daß sich im Jahre 1994 nicht viel anderes wird sagen lassen“²³⁾.

Zwang als grundlegendes Merkmal der Strafe

Worin bestehen die Ursachen für diese merkwürdige Konstanz der Tätigkeitsbeschreibungen und des Berufsbildes für den allgemeinen Vollzugsdienst? Ich bin vor mehr als zehn Jahren dieser Frage nachgegangen²⁴⁾ und habe unter dem Aspekt der funktional-strukturellen Analyse des Strafvollzugs die der staatlichen Strafe immanente Dialektik von Zwang und Erziehung bzw. Zwang und Behandlung aufzuzeigen versucht. Ich habe die These aufgestellt, daß die staatliche Strafe in ihren jeweiligen historischen Erscheinungsformen bis in die Gegenwart stets den Zwang als grundlegendes Merkmal enthält²⁵⁾.

Der Zwang als konstitutives Element der staatlichen Strafe geht primär nicht von der Organisation des Strafvollzugs aus, sondern von den sozialen Normen der verschiedenen gesellschaftlichen Verbände. „Hier, in den gesellschaftlichen Verbänden, fließt also die Quelle der zwingenden Gewalt aller gesellschaftlicher Normen, des Rechts nicht mehr als der Sittlichkeit, der Sitte, der Religion, der Ehre, des Anstandes, des guten Tones, der Mode, wenigstens soweit es sich um das äußere Befolgen der Gebote handelt“²⁶⁾. Der Zwang als qualitativ konstanter Faktor aller Reaktionen auf normwidriges Verhalten ist also essentieller Bestandteil der sozialen Ordnungen; er entspringt aus dem vitalen Interesse der Individuen in Staat und Gesellschaft an der Fortdauer und Berechenbarkeit ihrer gegenseitigen Gruppenbeziehungen. Weder eine straffreie Gesellschaft noch eine zwangsfreie Strafe sind vermutlich in Anbetracht der auf Rechtssicherheit angewiesenen Gruppenmitglieder realisierbar, wohl aber – wie die Geschichte des Strafvollzugs zeigt – eine zeitweilige Minderung des Intensitätsgrades sowie die Humanisierung des Zwangs²⁷⁾.

Der Optimismus Quensels, demzufolge wir in Zukunft „die Freiheitsstrafe ebenso abschaffen (werden) wie unsere Vorgänger die Prügel- und Todes-

¹⁷⁾ Alexander Böhm, ZfStrVo 1975, S. 10.

²⁴⁾ Die Ergebnisse einer von mir 1966 durchgeführten Untersuchung an nordrhein-westfälischen Jugendstrafanstalten wurden in einer Dissertation dargestellt, die von der Philosophischen Fakultät der Universität Bonn im Sommer 1967 angenommen wurde. Die erweiterte Fassung dieser Arbeit erschien im Frühjahr 1969 unter dem Titel „Theorie und Praxis des Jugendstrafvollzugs in pädagogischer Sicht“. In den darauffolgenden Jahren wurde eine größere Anzahl von Arbeiten mit teilweise gleichartiger oder ähnlicher Fragestellung veröffentlicht: P. Waldmann, Zielkonflikte in einer Strafanstalt, Stuttgart 1968; P. Mädger, Die Auswahl, Ausbildung und Fortbildung der Aufsichtsbeamten im deutschen Strafvollzug, Hamburg 1969; R.-P. Callies, Strafvollzug, Institution im Wandel, Stuttgart 1970; Däumling/Possehl, Selbstbild und Fremdbild des Aufsichtsbeamten, Stuttgart 1970; J. Hohmeier, Aufsicht und Resozialisierung, Stuttgart 1973.

²⁵⁾ Siehe hierzu: Gerhard Deimling, Theorie und Praxis des Jugendstrafvollzugs in pädagogischer Sicht, Neuwied und Berlin 1969, S. 77.

²⁶⁾ Eugen Ehrlich, Grundlegung der Soziologie des Rechts, 3. Aufl. Berlin 1967, S. 51; siehe hierzu auch: Gerhard Deimling, Recht und Moral, Neuwied und Berlin 1972, S. 38 ff.

²⁷⁾ Goethe legt dem Wilhelm Meister, nachdem dieser mit seinem Sohn Felix unverschuldet in Haft geraten war, die Worte in den Mund: „Welchen Weg mußte nicht die Menschheit machen, bis sie dahin gelangte, auch gegen Schuldige gelind, gegen Verbrecher schonend, gegen Unmenschliche menschlich zu sein!“ (Goethe, Gesammelte Werke, hrsg. von Erwin Laaths, Bd. IX, Düsseldorf 1953, S. 43). Im Blick auf die barbarischen Strafen und die Rückfälle in Grausamkeit und Unmenschlichkeit, die wir im 20. Jahrhundert überall in der zivilisierten Welt haben beobachten müssen, ist es uns heute verwehrt, zu glauben, diese Entwicklung wäre irreversibel und würde unaufhaltsam auf die Beseitigung der Strafe und der Zwangsanwendung überhaupt abzielen.

¹⁷⁾ Otto Weißenrieder, a. a. O. S. 87.

¹⁸⁾ Otto Weißenrieder, a. a. O. S. 87.

¹⁹⁾ Siehe hierzu z. B.: „Merkheft für Aufsichtskräfte bei den Justizvollzugsanstalten des Landes Nordrhein-Westfalen vom 15. 1. 1948 in der Fassung der RV vom 20. 5. 1953 – 4434 – IV – 17.“

²⁰⁾ Siehe hierzu z. B. die Ausführungen des Staatssekretärs im nordrhein-westfälischen Justizministerium, Dr. Kurt Wöhler, in: Gerhard Deimling/Josef M. Häußling, Straffälligenhilfe, WBS 2, Wuppertal 1976, S. 42.

²¹⁾ Alexander Böhm, Zur gegenwärtigen und künftigen Situation des Aufsichtsdienstes, in: Zeitschrift für Strafvollzug und Straffälligenhilfe (ZfStrVo) 1975, S. 11.

²²⁾ Siehe hierzu Josef Quack, Der Aufsichtsbeamte, Alltagsprobleme. In: Schwind/Blau, Strafvollzug in der Praxis, Berlin/New York 1976, S. 221–227.

strafe“²⁸⁾, mag, was die Beschränkung der Freiheitsstrafe auf einen quantitativ begrenzten Kreis von Verurteilten angeht, vielleicht berechtigt sein, sofern die öffentliche und veröffentlichte Meinung die Intentionen der Reformen mittragen; an die Stelle des Vollzugs der Freiheitsstrafe werden dann aber andere Maßnahmen der Sicherung und Besserung, der therapeutischen Behandlung oder der sozialpädagogischen Hilfen treten müssen, die keineswegs zwangfrei sein werden.

Der staatliche Strafvollzug, in welcher historischen Gestalt er sich auch immer darstellen mag, stellt die entprivatisierte, vergesellschaftete und organisierte Form der Sanktionstätigkeit aus Anlaß eines gerichtlich geahndeten Rechtsbruchs dar. Welche Zweckbestimmung der staatlichen Strafe jeweils zugeschrieben wurde, ob sie general- oder spezialpräventive Zwecke verfolgte, das wurde im Verlauf der Geschichte stets von sich wandelnden politischen, religiösen oder philosophisch-anthropologischen Strömungen bestimmt, auf die der Strafvollzug als solcher kaum Einfluß nehmen konnte.

In der Geschichte der staatlichen Strafe spiegeln sich also die vielfältigen historischen Prozesse im Bereich von Staat, Wirtschaft, Kultur, Religion und Wissenschaft wider. Sie finden ihren konkreten Niederschlag in den Gesetzen und Verwaltungsvorschriften, die das Handeln der Vollzugsbediensteten regeln. Solange ein Staat der strafrechtlichen Sanktion bedarf, um die geltende Rechtsordnung zu schützen, wird es auch organisierte und rechtlich geregelte Formen des Sanktionsvollzugs geben müssen, die auf die Anwendung von Zwangsmitteln nicht verzichten können. Darum wird es auch in Zukunft Vollzugsbedienstete geben müssen, deren Tätigkeit – wenn auch nicht ausschließlich – auf die Ausübung von Zwang zur Sicherung des Vollzugsziels ausgerichtet sein wird.

Funktionale Arbeitsteilung als Lösung?

Ich hatte damals den von vielen Seiten heftig kritisierten Vorschlag gemacht, zu erwägen, ob es daher nicht angebracht und zweckmäßig wäre, unter der Voraussetzung des Fortbestehens der Freiheitsstrafe die Aufgaben des Aufsichtsdienstes auf die Wahrnehmung von Polizeifunktionen zu beschränken²⁹⁾. Ich habe die Kritik sehr ernst genommen, vor allem, was die Gefahr der Fixierung des negativen Images des Aufsichtsdienstes und die psychosozialen Folgen des Rollenkonflikts angeht³⁰⁾. Aber trotzdem bleibt die Frage bestehen: Kann ein Aufsichtsbeamter an der Behandlung und Erziehung des Gefangenen mitwirken, was beiderseitiges Zutrauen und Vertrauen voraussetzt, und zugleich Aufgaben der Kontrolle und

²⁸⁾ Stefan Quensel, Der Alternativentwurf (AE) zum Strafvollzugsgesetz: Ein kleiner Schritt vorwärts. In: Loeccumer Protokolle 8/1973, S. 28.

²⁹⁾ Gerhard Deimling, Theorie und Praxis des Jugendstrafvollzugs in pädagogischer Sicht, a. a. O. S. 78–82 und 304 f.

³⁰⁾ Schon 1857 hat Johann Hinrich Wichern auf die unerwünschten Folgen eines rein auf die Bewachung des Gefangenen und eine polizeiliche Sicherung des Vollzugs reduzierte Tätigkeit des Aufsichtsdienstes aufmerksam gemacht: „Denn ein andauernder, rein mechanischer Dienst, ein Dienst von Menschen an Menschen ausgeübt, von denen der eine Teil der unbedingt Abhängige, der andere der absolut Bestimmende ist, erscheint uns geradezu als unsittlich; solches Verhältnis rächt sich schließlich stets zum Nachteil nicht nur des einen Teils, sondern beider Teile.“ (Siehe hierzu: Votum betreffend die Ausbildung von Militärwärtern für den Gefangenen dienst, a. a. O. S. 97.)

sicheren Verwahrung wahrnehmen, was zweifellos Mißtrauen schafft und das pädagogisch-therapeutische Verhältnis stört?

Bernd Rückert wirft im Zusammenhang mit der Diskussion dieser Problematik die Frage nach der funktionalen Arbeitsteilung der Vollzugsbediensteten auf. Er fragt: „Müssen alle Vollzugsbeamten mißtrauen, durchsuchen und einsperren? Genügt nicht vielleicht schon die Hälfte (oder noch weniger)? Allerdings wäre dann eine Teilung des Aufsichtsdienstes in einen Sicherungsdienst sowie in einen Betreuungsdienst nötig. Die Widerstände der Standesorganisationen sind sattsam bekannt. Ob es im Sinne eines erfolgreichen Dienstes und derjenigen, die ihn ausführen, gut ist, eine Spezialisierung des Aufsichtsdienstes auf die Gebiete der Sicherung und Betreuung zu verhindern, mag dahingestellt sein. Ich wage den ‚Einheitsgedanken‘ in Zweifel zu ziehen“³¹⁾.

Selbst Heinz Müller-Dietz, der unter Hinweis auf die Forderung der Mitwirkung des Aufsichtsdienstes bei der Persönlichkeitserforschung gemäß Nr. 58 Abs. 3 der Dienst- und Vollzugsordnung grundsätzlich an dem Gedanken der Einheit von Sicherungs- und Behandlungsfunktionen festhält, schließt die Diskussion der Schaffung eines Polizeidienstes nicht völlig aus: „Tatsächlich erscheint die Schaffung eines Polizeidienstes, wenn überhaupt, nur in Anstalten maximaler Sicherheit diskutabel, die indessen nach den Intentionen des Behandlungskonzeptes jedenfalls nicht die Regel bilden sollten“³²⁾.

Ich habe des weiteren darauf hingewiesen, daß Quantität und Qualität des Einsatzes von Sicherungs- und Ordnungsmaßnahmen abhängig sind vom Sicherheitsgrad bestimmter Anstaltsarten³³⁾. Es wird auch in Zukunft Anstalten geben müssen, die wegen der besonderen Gefährlichkeit ihrer Insassen für die Öffentlichkeit verschärfter Sicherungsvorkehrungen bedürfen, es gibt aber auch schon eine größere Zahl von Einrichtungen in der Bundesrepublik, in denen mit Rücksicht auf die spezifischen Bedürfnisse der Gefangenen und ihre Bereitschaft zur aktiven Mitwirkung an ihrer Behandlung weitgehend auf die überlieferten Sicherungsvorkehrungen verzichtet werden kann.

Die im vergangenen Jahrzehnt zu beobachtende erfreuliche Entwicklung zu immer differenzierteren Vollzugsformen mit speziellen Behandlungszielen für ausgewählte Kategorien von Gefangenen ist nicht ohne Wirkung auf das Rollenverständnis der Vollzugsbeamten geblieben, das gegenwärtig eine kritische Phase durchläuft. Einerseits ist es nach wie vor wegen der konkreten Vollzugspraxis am klassischen Berufsbild des Aufsichts- und Ordnungsfunktionen ausübenden Aufsichtsbeamten orientiert, wie es Nr. 18 der Dienst- und Vollzugsordnung beschreibt, andererseits treten neue Aufgaben der verantwortlichen Mitwirkung in Erziehung, Berufsauf- und -fortbildung sowie in der Therapie des Gefangenen in den Blickpunkt.

³¹⁾ Bernd Rückert, Probleme der Kommunikation im Strafvollzug, ZfStrVo 1975, S. 131.

³²⁾ Heinz Müller-Dietz, Probleme des modernen Strafvollzugs. Möglichkeiten und Schranken eines behandlungsorientierten Vollzugs, Berlin/New York 1974, S. 49.

³³⁾ Gerhard Deimling, Theorie und Praxis des Jugendstrafvollzugs in pädagogischer Sicht, a. a. O. S. 81.

So beschreibt Josef Quack die Schaffung von neuen Funktionsbereichen in einer sozialtherapeutischen Modellanstalt, in denen der allgemeine Vollzugsdienst neben seiner herkömmlichen Tätigkeit auch Betreuungsaufgaben wahrnimmt: „In allen Therapiegruppen sind Mitarbeiter des Aufsichtsdienstes als sogenannte Kotherapeuten tätig oder bilden sich entsprechend aus. Sie erteilen Förderungsunterricht in Mathematik, Deutsch, Fachzeichnen, Geschichte; leisten Hilfe bei Hausaufgaben, helfen bei psychologischen Tests, beobachten Insassen in der ‚Arbeitstherapie‘ im Hinblick auf ihr Arbeitsverhalten, führen Insassen aus und sind damit in die soziale Gruppenarbeit voll einbezogen“³⁴⁾.

Der Versuch, eine Konzeption für die Ausbildung³⁵⁾ des allgemeinen Vollzugsdienstes zu entwickeln, muß das in letzter Zeit in Bewegung geratene Rollenverständnis des traditionellen Aufsichts- und Werkdienstes berücksichtigen. In der zu beobachtenden Verunsicherung aller Beteiligten in dieser Frage schlägt sich die Ungewißheit hinsichtlich der Strafzwecke und Vollzugsziele der staatlichen Strafe nieder, die auch gemäß § 2 des Strafvollzugsgesetzes sowohl der Behandlung des Gefangenen als auch dem Schutz der Allgemeinheit vor weiteren Straftaten dienen soll.

Das Problem der Vereinbarkeit dieses sich eigentlich gegenseitig ausschließenden Zwecks belastet seit jeher die Diskussion des Berufsbildes und der Ausbildung des Aufsichtsbeamten; es wird auch in Zukunft vermutlich Gegenstand kontroverser Erörterungen sein, denn die durch Aus- und Fortbildung zu vermittelnden Qualifikationen des Vollzugsbeamten müssen sich am Maßstab ihrer Vollzugstauglichkeit messen lassen.

Funktional-strukturelle Analyse des Strafvollzugs als Ausgangsbasis

Es gibt verschiedene Wege, Ausbildungspläne für den allgemeinen Vollzugsdienst zu entwerfen: Man kann mit guten Gründen an die Ausbildungstradition mit ihrem in den vergangenen Jahren revidierten Lehrkanon anknüpfen; man kann versuchen, mit Hilfe empirischer Untersuchungen der Meinungen und Einstellungen von vollzugserfahrenen Aufsichtsbeamten und Ausbildungsleitern die für notwendig gehaltenen Ausbildungsziele, -stoffe und -methoden zu erforschen³⁶⁾. Ich schlage vor, den Versuch zu unternehmen, auf der Grundlage einer funktional-strukturellen Analyse des Strafvollzugs unter Berücksichtigung seiner historischen Entwicklung von den normativen Vorgaben des Strafvollzugsgesetzes auszugehen. Der didaktische Bezugspunkt der Ausbildung des allgemeinen Vollzugsdienstes kann danach nur die Orga-

³⁴⁾ Josef Quack, Eine andere Art der Diensterteilung. Dienstplangestaltung in der sozialtherapeutischen Modellanstalt Gelsenkirchen, in: ZfStrVo 1976, S. 92. Siehe hierzu auch: John Gahlen, Das neue Berufsbild des Werkbeamten im Strafvollzug, ZfStrVo 1974, S. 137.

³⁵⁾ Das Problem der Fort- und Weiterbildung ist zwar eng mit der Frage der Ausbildung verknüpft, es kann aber in diesem Zusammenhang nicht erörtert werden. Denn die berufsbegleitende, den Erhalt bereits erworbener Qualifikationen dienende Fortbildung und die zusätzliche, statusverbessernde Qualifikationen vermittelnde Weiterbildung setzen ihrerseits eine befriedigende Lösung der Ausbildungsfrage voraus.

³⁶⁾ Siehe hierzu die vergleichende Übersicht von Hans-Adolf Hammermann, Der Aufsichtsdienst im Spiegel empirischer Untersuchungen, ZfStrVo 1965, S. 68 ff.

nisation des Strafvollzugs mit seiner hochdifferenzierten, komplexen Struktur sein, wie er sich heute darstellt und vermutlich in nächster Zukunft entwickeln wird. Dabei wäre es angebracht, die Ausbildungsziele und -pläne organisatorisch ähnlicher und strukturell vergleichbarer Institutionen, z. B. des Krankenhauswesens oder der Schutz- und Kriminalpolizei, zu berücksichtigen.

Die Ausbildungskonzeption für den allgemeinen Vollzugsdienst muß sich dabei jedoch nicht auf den Strafvollzug generell beziehen, sondern kann die spezifischen Qualifikationen für spezielle Aufgabenbereiche berücksichtigen: Für den Jugendstrafvollzug sollten, der gesetzlichen Bestimmung des § 91 Abs. 2 JGG zufolge, andere Ausbildungspläne gelten als für den Strafvollzug an Erwachsenen³⁷⁾; für den Vollzug der Untersuchungshaft werden wiederum andersartige Kenntnisse zu fordern sein als für den Vollzug von freiheitsentziehenden Maßregeln der Besserung und Sicherung. Schließlich werden sich die Kenntnisse und Fähigkeiten des Beamten, der im geschlossenen, halboffenen oder offenen Vollzug oder in einer sozialtherapeutischen Anstalt eingesetzt werden soll, in spezifischer Weise voneinander unterscheiden müssen, wenn man nicht an der Fiktion eines für alle Vollzugsarten gleich tauglichen und ausgebildeten „Einheitsbeamten“ festhalten will, der beliebig wechselbar ist.

Auf zwei Probleme muß die Ausbildung dabei Rücksicht nehmen: einerseits ist aus Gründen der Schaffung und Erhaltung eines optimalen Maßes beruflicher Flexibilität und Mobilität des Beamten eine breite, allgemeine Qualifikationsbasis erforderlich, andererseits könnte eine auf die Behandlungsbedürfnisse spezieller Gefangenenkategorien bezogene Spezialisierung erstrebenswert sein. Um beiden Anforderungen gerecht zu werden, wäre zu empfehlen, die Ausbildung des allgemeinen Vollzugsdienstes phasenmäßig zu gliedern, und zwar in die für alle Anwärter obligatorische Phase der allgemeinen vollzugskundlichen und -praktischen Grundausbildung, auf die eine Phase der theoretisch begleiteten Praxisausbildung in möglichst verschiedenen Vollzeiteinrichtungen folgt. In der dritten Phase sollten je nach Personalbedarf und persönlicher Neigung des Anwärters die für den speziellen Einsatzbereich relevanten Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten vermittelt werden. Um die zeitliche Gewichtung der einzelnen Ausbildungsphasen im Zeitraum von etwa 2½ bis 3 Jahren zu verdeutlichen, schiene mir ein Verhältnis von 1:2:2 als angemessen. Dieses Grundkonzept versucht, dem Anspruch auf Vermittlung von jenen Qualifikationen zu genügen, die sowohl bei der Wahrnehmung von Sicherungs- als auch Behandlungsfunktionen erforderlich sind.

Zwei wesentliche Voraussetzungen zur Realisierung dieses Konzepts müßten jedoch zuvor geschaffen werden. Zunächst müssen landes- oder bundeseinheitliche Richtlinien für die Einstellung der Anwärter für den allgemeinen Vollzugsdienst erlassen werden, um eine nach schulischen Bildungsabschlüssen,

³⁷⁾ Siehe hierzu: Deutsche Vereinigung für Jugendgerichte und Jugendgerichtshilfen e. V., Hamburg, Denkschrift über die Behandlung von kriminell stark gefährdeten jungen Tätern in Vollzugsanstalten, Göttingen 1970, S. 41 ff.

Alter und vollzugsrelevanten beruflichen Kenntnissen und Erfahrungen homogene Gruppe der Auszubildenden zu erreichen, an die standardisierte Anforderungen in der Vollzugsschule gerichtet werden können. Erfahrungsgemäß können Unzuträglichkeiten auftreten, die das Ausbildungsziel gefährden, wenn das intellektuelle Leistungsniveau, die Altersunterschiede sowie die in anderen Berufen erworbenen Erfahrungen, Einstellungen und Haltungen der Auszubildenden allzu stark divergieren.

Bei der Bewerbung um einen Ausbildungsplatz für den allgemeinen Vollzugsdienst sollten folgende Nachweise geführt werden:

1. Vollendung des 21. Lebensjahres (obere Altersgrenze etwa 25 Jahre);
2. Nachweis des abgeleisteten Wehr- oder Ersatzdienstes bei Männern; bei Frauen Nachweis einer mindestens einjährigen hauswirtschaftlichen, Krankenpflegerischen oder sozialpädagogischen Tätigkeit;
3. Nachweis einer abgeschlossenen zehnjährigen Schulbildung;
4. Nachweis einer durch Prüfung abgeschlossenen Berufsausbildung;
5. körperliche Eignung;
6. Vorlage eines amtlichen Führungszeugnisses.

Als zweite Voraussetzung ist die Errichtung oder der weitere Ausbau von landeszentralen Vollzugsschulen als Einrichtungen des tertiären Bildungsbereichs zu fordern, die sowohl für die theoretische als auch für die praktische Ausbildung des Anwärter zuständig sind. Jede Vollzugsschule sollte personell, räumlich und sächlich so ausgestattet sein, daß der Anwärter in der vorgesehenen Zeit das Ausbildungsziel erreichen kann. Zu diesem Zweck sollte die Vollzugsschule folgende Mindestanforderungen erfüllen:

- Eine ausreichend große Zahl von erfahrenen und im Vollzugsdienst bewährten leitenden Unterrichtsbeamten, die auch dem allgemeinen Vollzugsdienst entstammen können;
- der Einsatz von haupt- und nebenamtlichen Dozenten zur Vermittlung der vollzugspraktischen und -theoretischen Kenntnisse und Fähigkeiten. Dabei wäre es aus Gründen der Haushaltersparnis angebracht, auf der Basis eines Kooperationsvertrages mit einer Universität, die einen kriminologisch-strafvollzugswissenschaftlichen Lehr- und Forschungsschwerpunkt besitzt, die vorhandenen Lehr- und Forschungskapazitäten sowie die Bibliotheken, audiovisuellen Hilfsmittel und Räume zu nutzen ³⁸⁾).
- Die Schule sollte geographisch so gelegen sein, daß von ihr aus mit möglichst geringem Zeit- und Mittelaufwand die praktische Ausbildung der Anwärter in den verschiedenen Vollzugseinrichtungen des Landes organisiert und überwacht werden kann.

³⁸⁾ Einen solchen Kooperationsvorschlag enthält bereits die „Denkschrift zur Errichtung eines Zentralinstituts für Straffälligenpädagogik in Wuppertal“ vom 19. 1. 1971, abgedruckt in: Deimling/Lenzen, Straffälligenpädagogik und Delinquenzprophylaxe, Neuwied und Berlin 1974, S. 107 f.

- Die Schule sollte über eine ausreichende Zahl von Wohnheimplätzen verfügen, um eine planmäßige und kontinuierliche Ausbildung zu gewährleisten.

Die in dieser Weise organisierte landeszentrale Vollzugsschule könnte darüber hinaus ohne größere zusätzliche Kosten weitere Aufgaben wahrnehmen:

- Die Ausbildung des gehobenen Verwaltungsdienstes;
- die Durchführung regelmäßiger Fort- und Weiterbildungsveranstaltungen, die dem Vollzugsbeamten je nach Fähigkeit und Interesse den Erwerb zusätzlicher Qualifikationen ermöglichen;
- die Unterrichtung und Schulung von ehrenamtlichen Vollzugshelfern in Wochenendseminaren.

Durch die Konzentration der Aus-, Fort- und Weiterbildung in einer Vollzugsschule könnten im Laufe der nächsten Jahre die bei der Auswahl geeigneter Bewerber sowie bei der Erprobung spezifischer Curricula gemachten Erfahrungen für die Entwicklung wirksamerer Unterrichtsmethoden und zur Erarbeitung praxisbezogener Lehrpläne genutzt werden. Damit würde es möglich, zeitlich und inhaltlich abgestufte Ausbildungsgänge für verschiedenartige Funktionsträger des allgemeinen Vollzugsdienstes einzurichten, die den differenzierten Anforderungen des komplexen Strafvollzugssystems eines Landes besser entsprechen und zugleich dem Beamten Aufstiegschancen eröffnen, die auf persönlicher Leistungsbereitschaft beruhen.

Dem Dualismus des Vollzugsziels entsprechend müssen Qualifikationen vermittelt werden, die sowohl den kustodialen als auch den Behandlungsbedürfnissen des Strafvollzugs gerecht werden ³⁹⁾. Ich halte es für zweckmäßig, in der Phase der Grundausbildung den Anwärter zunächst mit den theoretischen und praktischen Erfordernissen des kustodialen Vollzugs vertraut zu machen. Dabei könnten etwa folgende Lernziele im Mittelpunkt dieser ersten Phase stehen:

- Der Beamte muß die Bedeutung von Sicherheit, Ordnung und Hygiene für das Zusammenleben von Menschen unter den rechtlichen, sozialen und psychosozialen Bedingungen totaler Institutionen erfassen und für eine Tätigkeit in Einrichtungen des Strafvollzugs motiviert werden. Dabei sollte an Beispielen aus der Praxis erläutert werden, welche Konfliktsituationen auftreten können, wie sie vermieden, abgebaut, bewältigt und verarbeitet werden können ⁴⁰⁾).
- Der Beamte sollte die Grundzüge der Sozialisation des Straftäters sowie der Prozesse der Aneignung und Verfestigung kriminellen Verhaltens kennenlernen, um zu wissen, mit welchen Kategorien von Gefangenen er es beruflich zu tun hat. Dazu wären unter Einsatz audiovisueller Medien exemplarisch vollzugsrelevante Typen krimineller Karrieren anhand von Jugendamtsberichten und Gerichtsakten zu analysieren.

³⁹⁾ Siehe hierzu: Karl-Peter Rotthaus, Einstellungsveränderung als Ziel der Ausbildung der Beamten des Aufsichtsdienstes, in: Monatschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform, 1973, S. 182–185.

⁴⁰⁾ Siehe hierzu: Karl-Peter Rotthaus, Die Ausbildung der Mitarbeiter des Strafvollzugs für den Umgang mit schwierigen Gefangenen, in: Monatschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform (53) 1970, S. 123 ff.

- Der Beamte sollte den Status quo des Strafvollzugs als vorläufiges Ergebnis eines langen historischen Entwicklungsprozesses verstehen lernen, an dessen rechtskonformer Revision und Fortentwicklung er mitzuarbeiten berufen ist. Er sollte die Grundzüge der Geschichte der staatlichen Strafe beherrschen und die gesellschaftlich-politischen Ursachen retardierender bzw. innovierender Einflüsse von außerhalb des Strafvollzugs erkennen.
- Der Beamte sollte die Grundzüge des Strafvollzugsgesetzes sowie die rechts-, kriminal- und gesellschaftspolitischen Absichten des Gesetzgebers erkennen und die Bedeutung seiner eigenen beruflichen Rolle und Position im Gesamtzusammenhang des Strafvollzugssystems erfassen.
- Der Beamte sollte die elementaren Kenntnisse der Vollzugsordnungen (Straf-, Untersuchungshaft-, Jugendstrafvollzugs- und Jugendarrestordnung), des Straf- und Strafprozeßrechts sowie des Beamten- und Verwaltungsrechts beherrschen.
- Der Beamte muß die Rechtsvorschriften über die Anwendung unmittelbaren Zwangs kennen sowie bereit und fähig sein, die rechtlich zulässigen Sicherungsmaßnahmen anzuwenden.
- Der Beamte muß in der Lage sein, seine eigene Sozialisationsgeschichte, die Entstehung seiner eigenen Werthaltungen, Einstellungen und Verhaltensweisen sowie seine eigenen Beweggründe für den Eintritt in den Justizvollzugsdienst selbstkritisch zu verstehen.

Der Unterricht während dieser ersten Phase sollte möglichst problemorientiert und fächerübergreifend gestaltet werden. Die unkoordinierte Addition von fachspezifischen Kenntnissen wird nicht ausreichen, um das für diese Eingangsphase notwendige Problembewußtsein zu fördern. Es geht vielmehr darum, den Anwärter gegen Ende der ersten Phase, die durch eine Leistungskontrolle abgeschlossen werden sollte, so zu befähigen, daß er in der Lage ist, während der zweiten Ausbildungsphase unter der Aufsicht und Anleitung eines vollzugserfahrenen Beamten einfache Hilfsfunktionen wahrzunehmen und die komplexen psychosozialen Prozesse, die in einer Vollzugsanstalt ablaufen, distanziert und kritisch-rational zu reflektieren.

Bisher fehlt für die Ausbildung des allgemeinen Vollzugsdienstes ein langjährig erprobtes und praktisch bewährtes Kompendium des vollzugskundlichen Wissens, wie es das z. B. für den Bereich der Krankenpflege seit Jahrzehnten gibt. Die Entwicklung eines solchen Lehr- und Handbuches für den allgemeinen Vollzugsdienst, das sowohl der Ausbildung mit der Fort- als auch Weiterbildung zugrundeliegen könnte, wäre eine Aufgabe, die vorrangig in Angriff genommen werden müßte. Aushilfsweise könnte man sich für eine nicht allzulange bemessene Zwischenzeit mit einem Lehrkanon begnügen, der in seinen Grundzügen von einer vom Justizminister berufenen Kommission aufgestellt wird. Dieser paritätisch zusammengesetzten Kommission sollten praxiserfahrene Vollzugsbeamte des mittleren, gehobenen und höheren Dienstes sowie Fachvertreter strafvollzugswissenschaftlich relevanter Disziplinen an Universitäten angehören.

Während der zweiten Phase kommt es darauf an, die erworbenen Grundkenntnisse in der ständigen Konfrontation mit der Vollzugswirklichkeit zu überprüfen und zu vertiefen, neue Denkanstöße und Anregungen für den weiterführenden Unterricht zu empfangen und grundlegende Fertigkeiten im Umgang mit Gefangenen zu gewinnen. Der Anwärter muß in allen wesentlichen Verrichtungen des Vollzugsdienstes unterwiesen werden, die die Erreichung des Ausbildungszieles fördern. Sein Dienst in der Vollzugsanstalt darf daher nicht als Entlastung des Vollzugspersonals oder als willkommene Vertretung in Urlaubs- oder Krankheitsfällen angesehen werden⁴¹⁾. Der von der Vollzugsschule in Abstimmung mit der Vollzugsanstalt aufgestellte Ausbildungsplan muß so konzipiert sein, daß der Anwärter die Gelegenheit hat, verschiedenartige Einrichtungen oder Abteilungen des Vollzugs mit ihren spezifischen Problemen kennenzulernen, um am Ende dieser zweiten Ausbildungsphase eine begründete Wahl seines künftigen Tätigkeitsbereichs vornehmen zu können. Eine mehrwöchige Ausbildung in einem Landeskrankenhaus wird ebenfalls empfohlen⁴²⁾.

Als Lernziele für die zweite Phase könnten etwa folgende aufgestellt werden:

- Der Beamte soll unter den Bedingungen des Vollzugsalltags den inneren Aufbau der Anstalten mit ihren unterschiedlichen Vollzugs- und Behandlungsformen kennenlernen und das bereits erworbene Wissen hinsichtlich seiner praktischen Verwendbarkeit überprüfen. Dazu ist es erforderlich, einfache, täglich wiederkehrende Vorgänge des Vollzugsgeschehens in Begriffen der vollzugskundlichen Fachsprache wiederzugeben.
- Der Beamte muß in der Lage sein, zwischen formellen und informellen Gruppen sowohl bei Beamten als auch bei Gefangenen innerhalb der Anstalt zu unterscheiden, um die strukturellen Ursachen für das Entstehen integrationshemmender Subkulturen zu erfassen und Möglichkeiten wirksamer Vorbeugungsstrategien zu entwickeln. Er muß erkennen, daß das Zusammenleben von Menschen in Gruppen nach bestimmten Normen verläuft und daß im Gruppenprozeß eine Identitätsübertragung vom eigenen Ich auf die Gruppe stattfindet, wodurch das Vollzugsziel fördernde oder auch hindernde Einflüsse wirksam werden⁴³⁾.
- Der Beamte muß sich darüber klarwerden, daß er aufgrund wechselnder Gruppenzugehörigkeiten in der Vollzugsanstalt ständig inter- und intrapersonellen Konflikten ausgesetzt ist, die von ihm ein Höchstmaß an psychischer Stabilität, entschlossener Handlungsbereitschaft und Loyalität fordern. Er muß lernen, daß der Konformitätsdruck von der einen Seite soziale Distanzen gegenüber anderen Gruppen hervorrufen kann.

⁴¹⁾ Diese Forderung stellte bereits schon die Deutsche Vereinigung für Jugendgerichte und Jugendgerichtshilfen e. V., Hamburg, in ihrer „Denkschrift“, a. a. O. S. 50, auf.

⁴²⁾ K.-P. Rotthaus, Die Ausbildung der Mitarbeiter des Strafvollzugs für den Umgang mit schwierigen Gefangenen, a. a. O. S. 128 ff.

⁴³⁾ Siehe hierzu: Alexander Böhm, Gedanken zur Ausbildung des Aufsichtsbeamten, in: Busch/Edel (Hrsg.), Erziehung zur Freiheit durch Freiheitsentzug, Neuwied und Berlin 1969, S. 265–272, des weiteren: Werner Scheu, Verhaltensweisen deutscher Strafgefangener heute, Göttingen 1971, S. 101 ff.

- Der Beamte muß lernen, Verhaltensstrategien aufzubauen, die ihn in der täglichen Konfliktlage des Vollzugsalltags psychisch entlasten, ohne unzufrieden, gleichgültig oder uninteressiert zu werden.

Der Einsatz des Anwärters in der Vollzugsanstalt sollte in regelmäßigen Abständen von einem Mitglied des Lehrkörpers der Vollzugsschule überprüft werden. Aus Anlaß dieser Besuche können die vom Auszubildenden vorgebrachten Schwierigkeiten und Probleme mit diesem sowie mit den mit seiner Ausbildung beauftragten Vollzugsbeamten besprochen werden.

Auch diese zweite Phase sollte mit einer Leistungskontrolle abgeschlossen werden, in deren Mittelpunkt ein schriftlicher Bericht über einen wichtigen Teilbereich seiner Tätigkeit in der Anstalt und dessen mündliche Erläuterung stehen sollte.

Nach Abschluß dieser zweiten Phase meldet sich der Anwärter sodann bei der Vollzugsschule zur weiteren Ausbildung für eine spezielle Vollzugsform zurück. Dieser dritte Ausbildungsabschnitt sollte nach Fachrichtungen getrennt andersartige, aber gleichwertige, berufsbefähigende Qualifikationen vermitteln. Sie sollten dabei denjenigen Vollzugsformen entsprechen, die in dem betreffenden Bundesland bereits eingeführt sind oder sich in der Erprobung befinden.

Für die Tätigkeit im offenen Vollzug als einer pädagogisch-therapeutisch indizierten Behandlungsform für bestimmte Kategorien von Straftätern sollte der Anwärter so vorbereitet werden, daß er in Zusammenarbeit mit dem übrigen Personal in der Lage ist, an der Behandlung des Probanden verantwortlich mitzuwirken. (Ich verwende hier absichtlich den Begriff „Proband“, um deutlich zu machen, daß es sich bei dem im offenen Vollzug befindlichen Insassen seiner Rechtsstellung nach zwar um einen „Gefangenen“ handelt, daß sich dieser aber seiner pädagogisch-therapeutischen Behandlungsbedürftigkeit nach in einer Entwicklungsphase befindet, in der es darauf ankommt, seine Fähigkeit und Bereitschaft zur Selbstbeschränkung und Selbstdisziplin zu erproben.) Maßnahmen zur Sicherung des Vollzugs und zur Bewachung des Probanden können hier zugunsten sozialpädagogischer, berufspädagogischer, gruppendynamischer und freizeitpädagogischer Maßnahmen zurücktreten.

Es könnte nun aber die Frage gestellt werden, welche Tätigkeiten der für den offenen Vollzug speziell ausgebildete Beamte des allgemeinen Vollzugsdienstes ausüben soll, wenn zugleich auch akademisch ausgebildete Fachbeamte vorhanden sind, die mit gleichen Aufgaben betraut wurden. Wäre es nicht denkbar, daß der offene Behandlungsvollzug ausschließlich von gleichartig ausgebildeten Fachbeamten durchgeführt wird? Wenn wir am Grundsatz der Gleichwertigkeit der Tätigkeit aller Bediensteten im offenen Vollzug festhalten, die eine im Prinzip unpädagogische Arbeitsteilung ausschließt, dann müssen wir auch eine gleichwertige Ausbildung und schließlich eine gleiche Besoldung für alle in diesem Bereich Tätigen fordern. Diese Forderung ließe sich z. B. dann realisieren, wenn wir die dritte Ausbildungsphase für die Fachrichtung „offener Vollzug“ als eine Vorstufe

für eine später an der jeweils kooperierenden Hochschule folgende akademische Zusatzausbildung betrachteten. Die Vollzugsschule könnte damit für eine begrenzte Zahl wissenschaftlich begabter, pädagogisch befähigter und sozial engagierter Anwärter zugleich eine Einrichtung des Zweiten Bildungsweges sein, die ihm den Erwerb höherwertiger Qualifikationen auch für Tätigkeiten außerhalb des Vollzugs ermöglicht.

Für den offenen Vollzug würde damit ein nach fachlicher Kompetenz, Ausbildungsniveau, sozialem und beamtenrechtlichem Status sowie Besoldung homogenes Fachpersonal gebildet, das den Vollzug nicht mit Kompetenzkonflikten und Statusproblemen seiner Angehörigen belastet. Die Abschlußprüfung für diese Fachrichtung in der dritten Ausbildungsphase müßte demzufolge eine für eine wissenschaftliche Zusatzausbildung qualifizierende Prüfung sein, die sich hinsichtlich der Art ihrer Anforderungen deutlich von der Abschlußprüfung für andere Fachrichtungen unterscheidet.

Alle humanwissenschaftlichen Disziplinen im Ausbildungskonzept

Im Mittelpunkt der Ausbildung für diese Fachrichtung müssen alle vollzugsrelevanten humanwissenschaftlichen Disziplinen stehen, die als Handlungswissenschaften wirksame Methoden der Erziehung und Behandlung des Probanden vermitteln können. Dazu zähle ich insbesondere: die soziale Einzelfallhilfe und die soziale Gruppenarbeit, die Medienpädagogik, die Berufspädagogik, die Freizeitpädagogik, die Sozial- und Psychotherapie sowie die soziale Gemeinarbeit. Die Straffälligenpädagogik hätte die Aufgabe, den allgemeinen theoretischen Bezugsrahmen dieser Einzeldisziplinen für den Bereich des offenen Vollzugs zu entwickeln.

Für die dem geschlossenen Vollzug zuzuordnende Fachrichtung ist eine andere Schwerpunktbildung notwendig. Die bisherigen Ausbildungsrichtlinien für den Aufsichts- und Werkdienst können dabei in überarbeiteter Form der Lehrplangestaltung ebenso zugrunde liegen wie etwa die Ausbildungsrichtlinien in der Schutz- und Kriminalpolizei. Die Behandlungsaspekte treten hier hinter die kustodialen Bedürfnisse des Vollzugs zurück. Dementsprechend muß die Vermittlung der Ausbildungsinhalte auf den Erwerb polizeilicher Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten abzielen und zugleich die Bereitschaft wecken, die auch im geschlossenen Vollzug notwendigen Behandlungsmaßnahmen des pädagogisch-therapeutischen Fachpersonals innerlich zu bejahen und tatkräftig zu unterstützen.

Für den Bereich des Jugendstrafvollzugs und des Jugendarrests können wiederum andere Ausbildungsschwerpunkte gebildet werden, die stärker die sozialen und entwicklungspsychologischen Aspekte des Jugendalters berücksichtigen. Mit der Einführung einer speziellen Fachrichtung „Jugendvollzug“ in die Ausbildung des allgemeinen Vollzugsdienstes würde endlich dem Gesetzesauftrag entsprochen, demzufolge die Beamten für die Erziehungsaufgabe des Vollzugs geeignet und ausgebildet sein müssen.

Eine weitere Fachrichtung sollte sich mit dem Vollzug der freiheitsentziehenden Maßregeln der Besserung und Sicherung befassen, wobei zu prüfen wäre, ob nicht eine zusätzliche Spezialisierung für die Arbeit in einer sozialtherapeutischen Anstalt wegen ihrer außerordentlich hohen Ansprüche an die persönliche Integrität, psychische Stabilität und fachliche Kompetenz des Beamten zu fordern ist.

Ein weiteres Problem ergibt sich im Hinblick auf die Ausbildung der Ausbilder, denn vom Dozenten einer Vollzugsschule muß nicht nur fundierte Kenntnis seines Fachgebiets verlangt werden, sondern zugleich auch die Fähigkeit, fachspezifische Lernziele aufzustellen und die einem Erwachsenen gemäßen Lehrmethoden erfolgreich anzuwenden. Es müssen Didaktiken der einzelnen Lehrfächer, z. B. eine Didaktik der Sozialarbeit oder eine Rechtsdidaktik, entwickelt werden, die sich wegen ihres speziellen Bezugspunktes „Strafvollzug“ von allen anderen Didaktiken dieser oder ähnlicher Lehrfächer unterscheiden müssen.

Da an den Universitäten in der Vergangenheit wie in der Gegenwart die didaktische Reflexion einer vollzugsrelevanten Fachwissenschaft wenig oder überhaupt nicht gefördert wurde, kann man nicht davon ausgehen, daß die Lehrenden an Vollzugsschulen schon die notwendige didaktische Qualifikation besitzen werden. Wer aber soll sie vermitteln? Der professionelle Didaktiker oder Erwachsenenbildner an einer Universität wird sich allein dazu gewiß nicht

imstande sehen, da ihm in der Regel die einschlägigen fachwissenschaftlichen Kenntnisse fehlen. Zur Erarbeitung einer speziellen Didaktik der Vollzugsschule, die letztlich nur interdisziplinär von allen beteiligten Wissenschaftsdisziplinen getragen werden kann, eigneten sich am ehesten die Lehrenden der Vollzugsschule, die in Zusammenarbeit mit einem erziehungswissenschaftlichen Institut die Grundzüge der speziellen Didaktiken entwickeln. Hierbei könnte es sich um ein interdisziplinäres, anwendungsorientiertes Forschungsprojekt handeln, dessen Ergebnisse die Vollzugsschulen in den Stand setzen würden, ihre Ausbildungsfunktion wirksamer als bisher wahrzunehmen.

Die Lehrmethoden können weitgehend die gleichen sein wie die in anderen vergleichbaren Einrichtungen des tertiären Bildungsbereichs üblichen. Als Grundprinzip sollte gelten, daß der Erwachsene bereits als ein zur Selbstbildung und Selbsterziehung fähiger und mündiger Mensch angesprochen wird, der irgendwelcher methodischer Manipulationen seitens seiner Lehrer nicht mehr bedarf. Es kommt darauf an, die Eigeninitiative, die Wißbegierde und die Mitverantwortung des Beamten für seine Ausbildung zu wecken und ihn zu kritischer Reflexion des Gehörten, Beobachteten, Erkannten und Gelernten zu ermutigen. Die Art der Qualifikationsvermittlung durch die Vollzugsschule wird entscheidend das Selbst- und Fremdbild des Vollzugsbeamten bestimmen und damit indirekt auch den Vollzug selbst.

Fortbildung in der Justizvollzugsanstalt Münster

Grund- und Auftagungen sowie Wochenende für Ehepaare finden Zuspruch der Bediensteten

1. Vorüberlegungen

Fortbildungsveranstaltungen für die Mitarbeiter einer JVA werden in erster Linie immer daran gemessen werden, inwieweit sie dem allgemeinen Vollzugsdienst eine Hilfe darstellen. Sie werden also besonders auf die Bedürfnisse des allgemeinen Vollzugsdienstes abgestellt sein müssen. Wie sieht nun diese Zielgruppe aus, auf die ein Fortbildungsangebot hin konzipiert sein muß?

Die Kollegen des allgemeinen Vollzugsdienstes haben in ihrer beruflichen Laufbahn insoweit eine Zäsur gesetzt, als sie um der sozialen Sicherheit willen und aus Verantwortung ihrer Familie gegenüber, in vielen Fällen auch aus sozialem Engagement heraus den Beruf gewechselt haben. Sie haben sich damit häufig nicht nur ein geringeres Ansehen in der Gesellschaft eingehandelt, sondern auch viele Enttäuschungen, die bei einigen in Resignation bzw. aktives Gegensteuern umgeschlagen sind. Sie haben vielfach den Eindruck, auf dem Fortbildungssektor vernachlässigt worden zu sein, und sehen darin die Geringschätzung ihrer Rolle bestätigt.

Diese Kollegen sind die hauptsächlichen Interaktionspartner der Gefangenen. Das bedeutet, daß sie sich nicht auf einen mechanischen Ablauf ihrer Dienstgeschäfte zurückziehen können, sondern als Mensch hinter dem stehen müssen, was sie tun, um sinnvoll auf die Gefangenen einwirken zu können. Sie müssen von ihrer Arbeit überzeugt sein, und sie müssen über ein Instrumentarium verfügen, mit dem sie die Gefangenen „behandeln“ können.

Es ist für ihre Arbeit von Bedeutung, wie ihre unmittelbare soziale Umgebung diese einschätzt. Diese Einschätzung hat Rückwirkungen auf ihr Selbstbild und damit auf ihre Rolle als Vollzugsbeamte. Außerdem wird diese Arbeit beeinflusst durch die Art der Interaktion, Kommunikation und Kooperation mit den Kollegen.

Unser Ziel ist es, Fortbildung so zu betreiben, daß sie den ganzen Menschen erfaßt, das Lernen sowohl auf der rationalen als auch auf der emotionalen Ebene stattfindet. So kann das Ziel von Fortbildungsveranstaltungen nicht ausschließlich in der Vermittlung von Wissensstoff oder hier von Techniken im Umgang mit anderen bestehen, sondern muß gleichzeitig die dahinterliegenden Einstellungen berücksichtigen. Zu diesen Einstellungen mit ihren emotionalen Komponenten bekommt man aber nur Zugang, wenn man in der Lage ist, einen Raum des Vertrauens, der Sicherheit, der Geborgenheit zu schaffen. Eine solche Situation läßt sich auf einer einmaligen Fortbildungsveranstaltung natürlich nur schwer herstellen. Dazu ist eine gewisse Entwicklung notwendig, während der emotionale Barrieren ab-

gebaut werden und die Betroffenen das Gefühl bekommen, in ihrer Person akzeptiert zu werden und insoweit an Sicherheit gewinnen können.

Aus diesem Grunde haben wir Fortbildung von vornherein als Veranstaltungsreihe konzipiert. Darüber hinaus haben wir, wie noch später zu begründen sein wird, eine Veranstaltungsform gewählt, die die Möglichkeit bietet, neben festen Arbeitseinheiten Gelegenheit zur Anknüpfung und zur Vertiefung von informellen Kontakten zu gewähren.

Fortbildung, die Lernen auch im affektiven Bereich anregen soll, sollte unserer Meinung den Bereich der Familie nicht ausklammern. Ferner sollte sie sich mit dem beruflichen Umfeld, dem Kollegenkreis, beschäftigen, bevor sie sich mit derjenigen Bezugsgruppe, auf die sie eigentlich hin konzipiert ist, nämlich dem Gefangenen, auseinandersetzt. So könnten die Bezugsgruppen in der Reihenfolge „Familie“ – „Kollegen“ – „Gefangene“ behandelt werden.

Doch ein solches Vorgehen muß zwangsweise auf große Schranken, besonders im emotionalen Bereich stoßen. Günstiger ist es, eine Veranstaltungsreihe mit der Thematik „Behandlung von Gefangenen“ beginnen zu lassen. Diese Thematik ist am ehesten einsichtig zu machen (Behandlungsauftrag). Erst wenn die Teilnehmer Erfahrungen mit den Referenten bzw. Trainern und der Art der Durchführung gemacht haben, könnte die zweite Veranstaltungseinheit mit dem Schwerpunkt „Zusammenarbeit mit den Kollegen“ in Angriff genommen werden. Erst in diesem Stadium lassen sich gruppenspezifische orientierte Übungen wie Kooperationstraining und Rollenspiele, gegebenenfalls sogar mit Videoaufzeichnungen, praktizieren. Die zweite Veranstaltungseinheit sollte deswegen als Weiterführung der ersten deklariert werden.

Die dritte Veranstaltung, ein Wochenende mit Ehepaaren, sollte als flankierende Maßnahme zu den beiden anderen verstanden werden. Sie sollte daher unabhängig von ihnen angeboten werden und auch von ihrer Gestaltung her einen anderen Charakter bekommen. Gleichwohl ist sie nach unserem Verständnis im weitesten Sinne als Fortbildung zu verstehen. Eine Veranstaltung mit der Thematik „Wechselwirkung Dienst – Familie“ führt bei vielen Kollegen zu einer Überprüfung ihres eigenen Rollenverständnisses. Dieses ist u. E. eine Voraussetzung und ein Ergebnis zugleich von Fortbildung.

2. Ziele

Unsere Fortbildungsbemühungen verfolgen zwei Ziele: Den Kollegen ein besseres Verhältnis zu ihrem Arbeitsplatz zu vermitteln, sie zu einem anderen Verständnis ihrer Berufsrolle zu bringen, ihnen andererseits ein Instrumentarium an die Hand zu geben,

mit dem sie diese gehobenen Ansprüche erfüllen können. Versucht man diese beiden Ziele etwas mehr zu untergliedern, so stellen sie sich folgendermaßen dar:

- Der Vollzugsbeamte soll mit dem Behandlungsvollzug vertraut gemacht werden. Dazu ist es erforderlich, daß er erfährt, welche im Rahmen der Behandlung wesentliche Rolle er wahrzunehmen hat. Er muß in die Lage versetzt werden, echte Behandlungsziele von denjenigen zu unterscheiden, die auf Anpassung als Erleichterung für seine Tätigkeit bzw. den Vollzugsablauf hinzielen. Dabei ist eine ständige Überprüfung seiner Einstellung zum Gefangenen notwendig.

- Er muß erfahren, daß und wie er gezielt auf seine Mitmenschen einwirken kann. Er soll lernen, daß dies nicht nur Techniken sind, um mit Gefangenen umzugehen, sondern um ebenso mit Kollegen oder der eigenen Familie zurechtzukommen. Außerdem bietet ihm die Kenntnis dieser Techniken die Möglichkeit, das eigene Verhalten zu reflektieren.

- Die Kooperation unter den Kollegen und zu den Vorgesetzten soll gefördert werden, indem sie erfahren, wie fehlende oder einseitige Kommunikation sich auswirkt. So können Erwartungen an die anderen korrigiert werden (Auflösung der Rollenfestschreibung). Der Vollzugsbeamte soll seinen Arbeitsplatz als wandelbar erfahren und gebotene Handlungsspielräume ausnutzen. Dabei soll er mit seinem Verhalten dazu beitragen, Hierarchie, wo sie von oben her abgebaut wird, durch seine Erwartungen nicht erneut entstehen zu lassen, sondern selber Verantwortung übernehmen.

- Die Einbeziehung der Ehefrau soll zu einem besseren Verständnis der Dienstvorgänge und letztlich auch der Funktion des Ehemannes führen. Dies wiederum fördert seine Identifikation mit dem Dienst und gibt ihm mehr Vertrauen in die eigenen Möglichkeiten.

3. Erfahrungsbasis

Der hier dargestellten Veranstaltungsreihe liegen Erfahrungen zugrunde mit zwei Unterrichtsblöcken innerhalb der Anstalt, sechs Grund-, zwei Aufbau-tagungen, zwei Wochenenden für Ehepaare (alle außerhalb der Anstalt) sowie fünf Tagungen mit Bediensteten anderer Anstalten. Diese Veranstaltungen fanden unter verschiedenen Rahmenbedingungen statt, die im folgenden diskutiert werden sollen.

4. Rahmenbedingungen

Die Rahmenbedingungen der verschiedenen Veranstaltungen variierten hinsichtlich der folgenden Kriterien:

- a) Zusammensetzung der Teilnehmer – aus einer Anstalt – aus mehreren Anstalten
- b) Art der Teilnahme: freiwillig – angeordnet
- c) Trainer: aus einer Anstalt – aus mehreren Anstalten
Leitung: aus Trainerkreis – außerhalb des Trainerkreises
- d) Veranstaltungsform: Tagung – Unterrichtsblock

- e) Ort: Tagungsstätte – Anstalt,
am Ort der Anstalt – außerhalb des Anstaltsortes
- f) Dauer: Zeit in Abstimmung mit den Inhalten –
Inhalte in Abstimmung mit der zur Verfügung stehenden Zeit.

Zu a und c (Zusammensetzung der Teilnehmer, Trainer, Leitung)

Wir sprechen von einer anstaltsinternen Veranstaltung, wenn sowohl die Teilnehmer als auch die Trainer und die Tagungsleitung aus einer Anstalt kommen. (Es ist abhängig von der Thematik der Tagung, inwieweit für die Tagungsleitung diese Forderung bestehen bleiben kann.) Eine anstaltsinterne Veranstaltung erhält eine sehr große Verbindlichkeit dadurch, daß alle Beteiligten die Situation am Arbeitsplatz genau kennen. Ein Abwehren mit dem Argument, etwas sei nicht auf die eigenen Zustände übertragbar, entfällt somit. Eine solche Veranstaltung kann Rückwirkungen in der Anstalt zeigen, etwa in bezug auf organisatorische Änderungen oder in bezug auf die Zusammenarbeit (Betriebsklima).

Die Vermittlung von Erfahrungen aus den verschiedenen Anstaltsbereichen trägt dazu bei, daß die Teilnehmer mit besserem Vorverständnis als Multiplikatoren innerhalb der Anstalt wirken können. Besonders bedeutsam ist dies bei Sondereinrichtungen (Pädagogisches Zentrum oder Drogenabteilung in der JVA Münster). Eine ganz besondere Verbindlichkeit erhält eine solche Veranstaltung dann, wenn der Anstaltsleiter selber daran teilnimmt und Unklarheiten bei den anderen Teilnehmern etwa betreffend das Verhalten in einer kritischen Situation mit dem Verständnis aus seiner Sicht klären hilft. Außerdem eine andere Auswirkung zeigt sich zum Verhältnis der verschiedenen Dienste zueinander, insbesondere der des allgemeinen Vollzugsdienstes zur Verwaltung bzw. zu den Fachdiensten. Die Distanz zwischen den einzelnen Diensten wird offen diskutiert und verringert sich.

Zu b (Art der Teilnahme)

Über die Art der Teilnahme kann man geteilter Meinung sein. Es gibt Konzepte (z. B. das Herforder), nach dem die gesamte Belegschaft jeweils mit 30 bis 40 Teilnehmern zu einer Fortbildungsveranstaltung abgeordnet wird. Es besteht die Befürchtung, daß bei einem Verzicht auf Abordnung nicht genügend Teilnehmer zusammenkommen würden. Handelt es sich jedoch um eine Veranstaltungsreihe, die in ihrer Thematik über das reine Dienstgeschehen hinausgeht, so kann diese u. E. nur mit freiwilligen Teilnehmern durchgeführt werden. Die Tatsache, daß sich mit dieser Konzeption der Interessenkreis nach und nach erweitert hat, scheint dies zu bestätigen. Allerdings hat sich auch gezeigt, daß von einigen Kollegen diese Freiwilligkeit sehr skeptisch angesehen wird. Die Möglichkeit der freien Entscheidung ist für die belastend, und sie rationalisieren dies, indem sie eine Teilnahme als schlechte Dienst-auffassung interpretieren.

Zu d und e (Veranstaltungsform und -ort)

Die Vermittlung von größeren Fortbildungseinheiten in Unterrichtsform innerhalb der Anstalt wirkt sich nachteilig aus, da ständige Eingriffe von seiten des Anstaltsbetriebes oder durch ungünstige Dienstplanung nicht immer vermieden werden können. Es muß sowohl zeitlich als auch räumlich eine Distanz zur Anstalt und dem Anstaltsgeschehen geschaffen werden. So bietet sich als günstigste Veranstaltungsform die Tagung in einer dafür vorgesehenen Tagungsstätte an mit den entsprechenden Räumlichkeiten für Kleingruppenarbeit und dem technischen Zubehör (Tonbandgeräte, Videorekorder). Der Tagungsort könnte mit dem Anstaltsort identisch sein, sofern Gelegenheit zum Übernachten gegeben ist. Eine solche Regelung wirkt sich insbesondere für diejenigen Kollegen günstig aus, die sich trotz erschwelter häuslicher Bedingungen zu einer solchen Tagung gemeldet haben.

Zu f (Dauer)

Fast wie eine Banalität klingt es, wenn man die Inhalte einer Fortbildungsveranstaltung auf die zur Verfügung stehende Zeit „zurechtschneiden“ muß. Doch gilt es hier, einen Kompromiß zu finden zwischen den Erfordernissen der Personalsituation in der Anstalt und den Erfordernissen einer Fortbildungsveranstaltung.

5. Durchführung der Tagungsreihe

Es hat sich herausgestellt, daß der offizielle Rahmen (Einladung, Empfang von seiten des Hauses, Räumlichkeiten, Essen) ein sehr wichtiges Moment für die Motivation der Teilnehmer ist.

Als Trainer sollten jeweils die Fachgruppen auftreten, die mit der Materie am besten vertraut sind, in diesem Fall waren es zwei Psychologen und eine Soziologin aus der Anstalt. Die Tagungsleitung lag bei der letzteren.

Für die Grundtagung waren jeweils vier Tage, für die Aufbau-tagung nur zwei Tage angesetzt. Diese Zeit wurde jedoch als Dienst, nicht als Sonderurlaub angesehen.

Bei der Vermittlung der Fortbildungsinhalte dieser beiden Tagungen wurde auf die Vortragsform gänzlich verzichtet. Statt dessen bot sich die bereits bewährte Methode an, zwischen Plenum und Kleingruppenarbeit zu wechseln. Im Plenum wurden Informationen gegeben, Thesen formuliert, die dann in kleinen Gruppen ausgearbeitet wurden. Außerdem lassen sich nur in kleinen Gruppen angstfrei Rollenspiele oder gruppensdynamische Übungen oder die Prüfung des eigenen Lernfortschrittes durchführen. Technische Hilfsmittel wie Tonbandgeräte oder Videoanlagen sind erwünschenswert.

Das Wochenende für Ehepaare wurde als Freizeit angesehen. Bei der Durchführung der Tagung wurde bewußt darauf geachtet, daß sie sich von den anderen Tagungen abhob. So übernahm hier der Personalrat die Leitung. Andere Mitarbeiter leisteten lediglich ein wenig Hilfestellung in den Kleingruppen.

Als Tagungsstätte bot sich jeweils das Franz-Hitze-Haus, die Katholisch-Soziale Akademie des Bistums Münster, an. Zwischen diesem Haus und der Anstalt bestehen seit längerer Zeit intensive Kontakte.

6. Inhalte

a) Grundtagung zum Thema „psychologisch hilfreiche Verhaltensweisen im Vollzug“

Der Schwerpunkt dieser Tagung beruhte im wesentlichen auf dem Programm von Steller und Berbalk (im folgenden kurz „Steller-Programm“ genannt, vgl. Steller und Berbalk, ein Programm zur psychologischen Ausbildung von Vollzugsbediensteten – Grundlagen, Durchführungen und Erfahrungen –, Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform 1974, 88–105). An einigen Stellen wurde dieses Programm jedoch modifiziert bzw. Elemente anderer Programme eingebaut.

Das Lernen am Erfolg und Lernen am Modell wurde in den meisten Fällen nach einer modifizierten Steller-Fassung durchgearbeitet. Aus Vergleichsgründen wurde auf einer Tagung eine andere Vorgehensweise gewählt. Während beim Steller-Programm Informationen angeboten und diese dann im Training aufgearbeitet werden, geht das Altdorfer Programm (Blickhan et al., psychologische Fortbildung für den Strafvollzug, Stuttgart 1976) den umgekehrten Weg. Dort werden in Stillarbeit und in anschließender Diskussion Kriterien für die verschiedenen Methoden des Lernens am Erfolg erarbeitet. Informationen über das Lernen am Modell werden durch Cartoons erarbeitet.

Wenngleich diese Vorgehensweise die günstigere zu sein scheint, weil bei ihr Kriterien selbständig erarbeitet und nicht vorgegeben werden, so ist sie doch sehr viel zeitaufwendiger. Außerdem kommt sie dem Bedürfnis der Teilnehmer nach Strukturierung nicht gerade entgegen. Diese Vorgehensweise wurde deswegen bei den folgenden Grundtagungen nicht mehr, wohl aber bei den Aufbau-tagungen zu Wiederholungszwecken herangezogen.

Nach der Einführung in die nondirektive Gesprächsführung und einem entsprechenden Sensibilisierungstraining (Steller-Programm) konnten sich die Teilnehmer mit einer Selbsttrainingsskala in der emotionalen Verhaltensdimension „achtungsvolles – positives – zuwendendes Verhalten gegenüber Gefangenen“ trainieren (vgl. Kühne, Raschta und Tausch, Fremd- und Selbsttraining von künftigen Vollzugsbeamten im psychologisch hilfreichen Verhalten gegenüber Gefängnisinsassen, kriminologisches Journal 1974, 105–116). Der Vorteil der hier benutzten Skalen liegt darin, daß es sich um ein Selbsttraining handelt, bei dem wie im programmierten Unterricht individuelle Rückmeldung möglich ist. Außerdem bedeutet es für die Teilnehmer eine Abwechslung in der Darbietungsform, was in der Regel begrüßt wird. Allerdings mußten die Instruktionen der Originalfassung stark vereinfacht werden.

Der Rest der Tagung wurde regelmäßig dem Rollenspiel gewidmet. Hier ging es darum, ein möglichst hilfreiches Verhalten dem Gefangenen gegenüber zu zeigen. Anfängliche Vorbehalte gegenüber Rollenspielen konnten in den meisten Fällen schnell abgebaut werden. Als Ausklang des Trainingsteils eignet sich das Beraterspiel (vgl. Antons, Praxis der Gruppendynamik, Göttingen 1973, 239), weil bei diesem Spiel alle Beteiligten stark gefühlsmäßig engagiert sind und jeweils zwei Teilnehmer am eigenen Leibe

erfahren, daß Verhalten durch soziale Verstärkung und emotionale Zuwendung beeinflussbar ist. Durch die Einrichtung von Beobachtern kann der emotionale Ablauf deutlich aufgezeigt werden.

Bei einer abschließenden Verarbeitung anhand der Fragestellung, inwieweit das Gelernte in der Praxis umgesetzt werden kann, wurden jeweils konkrete Vorschläge für eine Umstrukturierung innerhalb der Anstalt erarbeitet und an die Anstaltsleitung weitergereicht. Hier erwies es sich als außerordentlich sinnvoll, daß zumindest auf zwei Veranstaltungen bei dieser Besprechung der Anstaltsleiter anwesend war, der die Vorschläge auch sofort auf ihre Realisierbarkeit hin überprüfen und in ein Konzept zur Umstrukturierung des Hafthauses einbauen konnte.

b) Auftagung zum Thema „Psychologisch hilfreiche Verhaltensweisen im Vollzug“

Ziel dieser Auftagung war, die Erfahrungen der Grundtagung aufzuarbeiten. Zu diesem Zweck wurden zunächst die Methoden, die zum Lernen am Erfolg führen, anhand des bereits erwähnten Altdorfer Programms wiederholt. Allerdings wurden sämtliche Beispiele so umformuliert, daß sie sich ausschließlich auf das Verhältnis der Kollegen untereinander bzw. zum Vorgesetzten bezogen. Bei der Diskussion über die Erfahrungen mit diesen Methoden wurde immer wieder die zu verändernde bzw. die schon veränderte Situation in der Anstalt mit einer anderen Aufteilung der Zuständigkeiten und einem intensiven Konferenzsystem berührt. Erwartungen und Befürchtungen anlässlich dieser neuen Kommunikationsform wurden mit einer gruppendynamisch orientierten Übung (z. B. Turmbauübung, vgl. Antons, Praxis der Gruppendynamik, Göttingen 1973, 239), in denen Kooperation eine wesentliche Rolle spielt, vorweggenommen und anschließend diskutiert.

Eine weitere Aufarbeitung dieser Interaktionsform wurde gegen Ende in einer gespielten Konferenz, die mit einem Videogerät aufgezeichnet wurde, exemplarisch vorgenommen. Zuvor jedoch wurden verschiedene Aspekte des partnerzentrierten Gesprächs vertieft und ebenfalls im Rollenspiel praktiziert. Dies gab den Teilnehmern in der anschließenden Konferenz mehr Sicherheit und auch mehr Vertrauen zu sich selbst.

Bei beiden Tagungen wurde jeweils mindestens ein Abend in das Programm insoweit mit einbezogen, als dort Gelegenheit zu informellen Kontakten und einem gemeinsamen Gruppengespräch geboten wurde. Diese Vorstrukturierung löste zunächst bei einigen Teilnehmern Unbehagen aus, doch wurde sie im nachhinein akzeptiert und sogar begrüßt. So erfuhren die Teilnehmer untereinander mehr und anderes über den anderen als in der dienstlichen Rolle zum Ausdruck kommt. Diese Begegnung wirkte sich auf den weiteren Verlauf der Tagung insoweit aus, als sich die Teilnehmer anschließend in den Kleingruppen gelöster gegenübertraten.

c) Wochenende für Ehepaare

Dieser Veranstaltung lag die Auffassung zugrunde, daß es den meisten Kollegen kaum möglich ist, ihren Ehefrauen die Probleme ihres Dienstes deutlich zu machen und daß dies besser durch den Austausch

gemeinsamer Erfahrungen möglich ist. Dieser Austausch ging auf verschiedene Weise vor sich: In Kleingruppen zwischen Ehemännern, zwischen Ehefrauen, in gemeinsamen Gesprächen über die Problematik des Dienstes und in einer Besichtigung der Anstalt, insbesondere des Arbeitsplatzes des Mannes. In den Gruppen wurde die Wechselwirkung zwischen Dienst und Familie deutlich aufgezeigt. Es wurde versucht, in gemeinsamen Gesprächen Möglichkeiten zur Lösung von Konflikten, die aus dem Dienst in die Familie hineingetragen werden, auszutauschen bzw. zu erarbeiten. Hier zeigte sich, wieviel offener und aufnahmebereiter die Ehefrauen gegenüber diesen Problemen waren, wohingegen die Männer signalisierten, daß sie sich arrangiert hatten und keine anderen Lösungen wünschten.

Der Abend, der bei der ersten Veranstaltung etwas krampfhaft mit einem Rundgespräch geführt wurde, wurde in der Wiederholung fast wie ein Betriebsfest vom Personalrat aufgezo-gen (Tanz, eigene Musikdarbietungen, kaltes Büfett). Auf diese Weise wurde es allen Teilnehmern leicht gemacht, von den bedrückenden Eindrücken aus der Anstalt und den sehr nachdenklichen Gesprächen in den Gruppen Abstand zu gewinnen.

7. Fazit

Die hier geschilderte Tagungsreihe (Grundtagung, Auftagung) mit dem Wochenende für Ehepaare als flankierende Maßnahme scheint sich bewährt zu haben. Sichtbar ist dies daran, daß sich immer neue Personenkreise für diese Veranstaltung interessieren. Unter den Bediensteten scheint sich ein ausgesprochenes Bedürfnis nach Fortbildung entwickelt zu haben, wenngleich ein gewisser Gruppendruck nicht verkannt werden darf. Es wird aber auch deutlich, daß sich die Teilnehmer des Wochenendes für Ehepaare vorwiegend aus dem Teilnehmerkreis der vorangegangenen Tagungen rekrutierte. Einige wenige, die sich von dem sonstigen Fortbildungsangebot nicht angesprochen fühlten, nahmen darüber hinaus das Angebot für Ehepaare wahr. Dahinter verbirgt sich vermutlich die Einstellung, daß in diesem Fall einmal etwas für sie ganz persönlich und nicht für den Gefangenen getan wird.

Das arbeitsteilige Vorgehen in der Tagungsleitung zwischen Grund-/Aufbau-tagung und Wochenende für Ehepaare scheint sich ebenfalls bewährt zu haben. Dies wird deutlich an der Tatsache, daß am zweiten Wochenende eine wesentlich größere Beteiligung zu verzeichnen war als beim ersten Mal, was an folgenden Gründen gelegen haben mag: Die Tagungsleitung konnte anfangs vom Personalrat nicht wahrgenommen werden; den Kollegen war nicht klar, welches Ziel das Wochenendseminar haben sollte (es war vielfach als Kopie des Eheseminars für Gefangene mißverstanden worden). Es wurden jedoch auch Grenzen sichtbar: Das beharrliche Nachfragen nach befriedigender Bewältigung von dienstlichen Konflikten im familiären Bereich stieß bei einigen Männern auf Unbehagen. Es wurde eine Scheu deutlich, dieses als Problem zu sehen. Dahingegen wurde der Wechsel von problemorientiertem Gespräch und vergnüglicher Abendveranstaltung als Erleichterung empfunden.

Bei Grund- und Aufbau-tagung spielte der Stellenwert von Bestrafung eine große Rolle. Es war zu beobachten, daß von Tagung zu Tagung immer bereitwilliger die negativen Komponenten der Bestrafung erkannt wurden. Es besteht die Vermutung, daß zunächst einmal im Sinne sozialer Erwünschtheit argumentiert wurde, bis in nachfassenden Diskussionen in der Gruppenarbeit die Problematik richtig erarbeitet werden konnte.

Dem Abschnitt „Gesprächsführung“ wurde auf beiden Tagungen ein breiter Spielraum gewidmet. Dies ist insoweit notwendig, als Sensibilisierungsübungen, Selbsttrainingsskizzen und Rollenspiel immer wieder zeigen, wie schwierig es ist, sich auf den anderen einzustellen, ohne seine eigene Rolle zu verleugnen.

Nicht zu verkennen ist die Bedeutung dieser Tagungen für diejenigen Kollegen, die dem Gefangenen gegenüber schon immer ein hilfreiches Verhalten gezeigt haben, jedoch von ihrer Umgebung dafür nicht anerkannt worden waren. Sie erhalten hier eine Bestätigung ihres Verhaltens und können mit mehr Selbstsicherheit auftreten. Dies ist allerdings nur möglich, wenn innerhalb der Anstalt dieses Verhalten honoriert wird. Nur wenn Anstaltsleitung und Aufsichtsdienstleitung ein beispielsweise „einfühlsames Verhalten“ gegenüber dem Gefangenen akzeptieren und fördern, wird der Kollege dieses Verhalten konfliktfrei zeigen können; andernfalls führen diese Tagungen dazu, die Konflikte des Kollegen zu vergrößern, ihn in seinem Verhalten zu verunsichern und ihn letztlich – da er häufig einen Halt einfach braucht – zu Verhaltensweisen zurückzubringen, wie sie dem Behandlungsvollzug nicht adäquat sind.

In diesem Zusammenhang ist es auch wichtig, daß die Teilnehmer jeweils die Möglichkeit haben, Veränderungen für die Rahmenbedingungen vorzuschlagen, unter denen das gelernte Verhalten dann auch

gezeigt werden kann. Hier bot sich in Münster insofern eine günstige Gelegenheit, als ohnehin durch die Neustrukturierung des Hafthauses mit erheblichen organisatorischen Änderungen ein Freiraum da war, in dem diese Vorschläge aufgenommen und in die Tat umgesetzt werden konnten.

Wenngleich hier versucht wurde, Fortbildung nicht als isolierte Maßnahme zu verstehen, sondern einerseits durch aufeinander aufbauende und sich ergänzende Tagungen, andererseits durch gleichzeitige strukturelle Veränderungen innerhalb der Anstalt das Gelernte zu verwirklichen und zu vertiefen, so bleibt doch die Forderung nach der Möglichkeit einer ständigen Aufarbeitung desselben. Inwieweit diese Möglichkeit institutionalisiert werden und nicht dem Zufall überlassen bleiben kann, muß an anderer Stelle erörtert werden.

Literaturhinweise

- Antons, K. Praxis der Gruppendynamik, Göttingen 1973 S. 239
- Blickhan, C. et al., Psychologische Fortbildung für den Strafvollzug, Stuttgart 1976
- Kühne, Adelheid, Raschta, F. und Tausch, Annemarie, Fremd- und Selbsttraining von künftigen Vollzugsbeamten in psychologisch hilfreichem Verhalten gegenüber Gefängnisinsassen, Kriminologisches Journal 1974, 105–116
- Steller, M. & Berbalk, H., ein Programm zur psychologischen Ausbildung von Vollzugsbediensteten – Grundlagen, Durchführungen und Erfahrungen –, Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform 1974, 88–105
- Steller, M., & Kolbe, Margit, Verhaltens- und Gesprächstraining für Vollzugsbedienstete mit Instruktionen für Ausbilder, Herausgeber Paritätisches Bildungswerk e. V., Saarbrücken 1976
- Zienert, J. et al., Information und Trainingsblätter für Vollzugsbedienstete, Anleitung für Ausbilder, Kiel 1974

Arbeits- und Beschäftigungstherapie bei sozialtherapeutischen Justizvollzugseinrichtungen *

Im Konzept der sozialtherapeutischen Modellanstalt Gelsenkirchen, der zweiten Anstalt dieser Art in Nordrhein-Westfalen, nimmt die berufliche Weiterbildung eine zentrale Stelle ein. Etwa zwei Drittel der 54 Bewohner, die diese Anstalt aufnehmen kann, sollen nach Möglichkeit an einer Berufsausbildung teilnehmen. Doch zeigte sich schon bald, daß viele Bewohner zumindest zu Beginn der Behandlung überfordert sind, wenn sie eine solche Maßnahme beginnen sollen. Leider stieß die Absicht der Verwaltung, einen arbeits- und beschäftigungstherapeutischen Bereich einzurichten, auf Schwierigkeiten. Es fanden sich keine Arbeitstherapeuten, so daß die an sich zur Verfügung stehenden Stellen nicht besetzt werden konnten. Ich übernahm deshalb den Auftrag, diesen Bereich einzurichten. Allerdings bin ich neben dieser Tätigkeit verpflichtet, wie andere Beamte meiner Laufbahn, am Sonntags- und Nachtdienst teilzunehmen.

Vor meinem Eintritt in den Vollzugsdienst war ich als vermessungstechnischer Zeichner beschäftigt, leistete meinen Grundwehrdienst mit „viel dagegen und wenig dafür“. Mit 21 Jahren habe ich die „alte Vollzugsschule“ noch erlebt! Zehn Jahre lang war ich in der Justizvollzugsanstalt Essen beschäftigt, bevor sich mir die Möglichkeit bot, meinen Neigungen und Fähigkeiten entsprechend auch im Justizvollzug kreativ zu arbeiten. Für mich ist der Wunsch Wirklichkeit geworden, meinen Zweitberuf, der sich offiziell „künstlerische Nebentätigkeit“ nennt, nämlich den des Autors, Malers und Bildhauers, mit der mir im Vollzug gestellten Aufgabe auf einen Nenner zu bringen. Was sich oberflächlich betrachtet als großer Widerspruch darstellt, entpuppt sich bei näherer Betrachtung als reine Verlagerung der „schöpferisch-antiquierten“ Kreativität auf eine völlig neue Kreativform, an der sich alle Menschen beteiligen können, auch ehemalige Straftäter. Im Verlauf meiner Ausführungen komme ich auf eine genaue Definition dieses Begriffes zurück.

Künftig wird es hinsichtlich der Berufsausbildung von Bewohnern der Anstalt Gelsenkirchen nur zwei Möglichkeiten geben:

1. Im Vordergrund stehen therapeutische Maßnahmen. Eine Berufsausbildung wird nicht unbedingt angestrebt, allgemeines und fallspezifisches Arbeitstraining reicht für einen Anlernberuf aus. Fehlverhalten am Arbeitsplatz kann gezielt behandelt werden. Nach Abschluß des Trainings kann auch eine Beschäftigung außerhalb der Anstalt ins Auge gefaßt werden.

* Nachstehende Erläuterungen sind meinem Konzept über Arbeits- und Beschäftigungstherapie entnommen. Mögliche Arbeitsprogramme und Gesprächsformen können nur auszugsweise wiedergegeben werden.

Das vollständige Konzept kann bei der Justizvollzugsanstalt Gelsenkirchen angefordert werden.

2. Andernfalls werden bei der Auswahl neuer Bewohner strenge Kriterien bezüglich des angestrebten Berufswunsches angewandt. Dies bedeutet, daß der Bewohner in das Angebot der anstaltsinternen Ausbildungswerkstatt passen muß. Es können lediglich Bewohner aufgenommen werden, die mit einer Ausbildung entweder zum Elektroanlageninstallateur bzw. einem der angebotenen Metallberufe einverstanden sind und deren Behandlungsbedürftigkeit zum Ausbildungssektor tendiert. Trotzdem bleiben Zweifel, ob diese Alternative durchzuhalten ist.

Funktion der Beschäftigungs- und Arbeitstherapie innerhalb der Sozialtherapie

Die Beschäftigungs- und Arbeitstherapie hat eine Doppelfunktion zu erfüllen. Während einer Eingewöhnungsphase von drei Monaten werden neu hinzugekommene Bewohner mit leichten Arbeitsvorgängen von gestaltendem Charakter vertraut gemacht. Während dieser Zeit werden die ersten wichtigen Beobachtungen über Persönlichkeit und Verhaltensweisen der Bewohner wahrgenommen. Eine weitere bedeutungsvolle Nutzung der Einrichtung liegt in der Möglichkeit, besonders persönlichkeitsgestörte Bewohner auch außerhalb der dreimonatigen Eingewöhnungsphase arbeitstherapeutisch zu behandeln. Hierbei hat das später angestrebte Berufsbild des Bewohners nur eine zweitrangige Bedeutung. Die Lehrmethoden eines Ausbildungsbetriebes sind mit ihren klar umrissenen Lehrplänen von jedermann nachvollziehbar. Anders gelagert sind die Praktiken im Beschäftigungs- und Arbeitstherapiebereich. Hier wird auf „kunstpsychologischem Sektor“ vermittelt und trainiert. Der Bewohner wird zunächst wenig, später mehr belastet. Der Schwerpunkt liegt auf erwünschter Verhaltensänderung. Das läßt sich wie folgt definieren: Durchsehvermögen am Arbeitsplatz und Arbeitsleistung werden mehr auf spielerische Weise vermittelt. Fremdstörungen und Arbeitsblockaden sind zu lokalisieren, ihnen ist durch therapeutische Behandlungsformen zu begegnen. Erkannte kreative Ansätze der Bewohner sind zu fördern. Spezielle Arbeitsprogramme trainieren räumliches oder konstruktives Vorstellungsvermögen. Außerdem ist es möglich, sich im Umgang mit verschiedenen Materialien selbst zu erfahren. Eine Leistungssteigerung kann durch Vermitteln von Erfolgserlebnissen bewirkt werden. Arbeitsdefizite können sich aber auch in Blockaden einfacher Arbeitsvorgänge äußern, wenn sie in der Unfähigkeit des Bewohners begründet sind, von einmal erlernten Techniken abzuweichen. Aus der Sicht der Beschäftigungs- und Arbeitstherapie stellt sich der Begriff „Leistung“ wie folgt dar:

Beständigkeit im Sinne der Teilnahme und Mitarbeit an den Arbeitsprogrammen,

Durchstehvermögen im Arbeitsprozeß,
die Fähigkeit, erlernte Techniken selbständig aus-
zubauen, zu verlagern und zu verändern,
Teilnahme an Gruppenprojekten und das Abbauen
von Ausweichmechanismen,
Verlagerung des Erfolgserlebnisses von einer
Einzel- oder Teilleistung auf längerfristige Arbeits-
einheiten.

Leistung kann auch im Sinne der zu erlernenden
Fähigkeit verstanden werden, einen „Sozialisierungs-
prozeß“ am Arbeitsplatz zu erfahren und später
bewußt zu vollziehen. Die Begriffe „Kreativität“ und
„Sozialisierung am Arbeitsplatz“ sind nicht nur modi-
sche Schlagworte aus dem Vokabular der Soziologen,
Pädagogen und Fachtherapeuten. Im Gegensatz zur
ursprünglichen Definition der „schöpferischen Krea-
tivität“, wie sie bildenden Künstlern zugesprochen
wird, hat der Begriff eine neue terminologische Aus-
sage: Unter Kreativität verstehen wir die Fähigkeit,
bestehende gesellschaftliche Normen oder Verfah-
rensweisen – auch auf dem Arbeitssektor – auf ihre
Anwendbarkeit, Fruchtbarkeit und individuelle Nutzung
im Sinne der Selbstverwirklichung hin zu überprüfen,
sie gegebenenfalls anzuzweifeln und sie durch eigene
Ideen, Verfahren oder Programme zu ersetzen, die
der Selbstverwirklichung dienen.

In diesem Zusammenhang muß aber auch gleich-
zeitig von der Sozialisierung gesprochen werden.
Kreativität kann sich positiv nur auf ein soziales
Gefüge auswirken. Sonst würde ja jeder nur seine
eigenen Belange befriedigen, ohne eine bessere
Gesamtsituation zu erreichen, an der auch andere
Menschen teilhaben können. Insofern hat jeder
Mensch die Möglichkeit, an seinem Arbeitsplatz krea-
tiv zu wirken. Kreative Mitarbeiter in einer Behörde
wirken sich ungemein belebend auf die Gesamtsitua-
tion aus. Veränderungsprozesse, wie sie der Straf-
vollzug beispielsweise erfahren hat, würden dann viel
schneller erreicht werden. Und gerade für persön-
lichkeitsgestörte Strafgefangene ist es doch wichtig,
daß sie trotz der vielen, vielen Defizite im schulischen
Bereich und der handwerklichen Ausbildung mit den
vorhandenen Fähigkeiten und Anlagen – und seien
sie noch so gering – im Sinne der oben beschriebe-
nen Kreativität lernen, sich zu verwirklichen, ohne
erneut mit dem Gesetz in Kollision zu geraten.

Arbeitstherapie im Gesamtkonzept der Anstalt

Für Arbeitstherapiewerkstätten an Justizvollzugs-
anstalten gibt es zur Zeit keine Nachschlagewerke.
Die Methoden und Praktiken mußten innerhalb der
Erprobungsphase unserer Anstalt entwickelt werden.
Vergleichbare Erfahrungen sind bislang nur aus der
Arbeit der Beschäftigungstherapeuten an Kranken-
häusern und psychiatrischen Kliniken bekannt. Aller-
dings differiert die Aufgabenstellung erheblich. Bei
uns müssen Betreuung, Behandlungsmethoden und
die Ziele der Arbeitstherapie auf die Bedürfnisse von
gesunden erwachsenen Männern ausgerichtet sein,
die von ihrer psychischen Konstitution her nicht leicht
mit Arbeiten anzufreunden sind, die ihrer „Männlich-
keit“ nicht entsprechen, selbst wenn die Reife im
Einzelfall nicht immer der eines Erwachsenen ent-
spricht.

Schwierigkeiten gibt es beispielsweise schon bei
dem Versuch, das Werken mit Ton oder Drahtbiege-
arbeiten an den einzelnen heranzutragen. Die häufig
bei persönlichkeitsgestörten Männern auftretenden
fehlentwickelten Selbstwert-Bilder wirken in der-
artigen Fällen negativ verstärkend. Es bedarf eines
großen Maßes an Fingerspitzengefühl und bildhau-
erisch-plastischer Vorgabe, um bei der einmonatigen
Arbeitsphase mit Ton die Vorurteile „Kinderfummel-
lei, Weiberarbeit“ auszuräumen. Andererseits ist das Me-
dium Ton oder Selbsttrockenton gerade für den Ein-
stieg in die dreimonatige Zugangsphase so sehr
wichtig, weil die ersten Erfolgserlebnisse mit wenig
Aufwand und sehr schnell zu vermitteln sind.

Zu jedem Zeitpunkt einer arbeitstherapeutischen
Werkphase läßt sich ein Gruppenprojekt einbauen.
Drei bis fünf Bewohner bilden eine Gruppe mit
bestimmtem Arbeitsauftrag. Die Ziele sind klar um-
rissen: Die Gruppenarbeit soll ein Beobachtungsfeld
bezüglich Gruppenverhalten, Kommunikationsfähig-
keit, Ausweichmechanismen und individuelles En-
gagement liefern. Die gewonnenen Eindrücke werden
einerseits den Bewohnern als Rückmeldung nahe-
gebracht, andererseits stehen sie als Fakten für die
Erstellung und Überarbeitung der Behandlungspläne
zur Verfügung. Rückmeldungen innerhalb der Gruppe
ermöglichen es dem einzelnen, seinen „Stellenwert“
aus der Sicht des anderen zu erfahren. Der Werkleiter
sollte allerdings darauf achten, daß eine eventuell
eingeschleppte Gefangenenhierarchie gleich in den
Anfängen aufgearbeitet wird. Hierzu müssen entspre-
chende Beobachtungen sofort in das Konferenz-
system vermittelt werden.

Es ist immer wieder vorgekommen, daß persön-
lichkeitsgestörte Bewohner verstärkt auf sich aufmerk-
sam machen, indem sie viel persönliches Einbringen
vom Betreuer fordern und dessen Zuwendung er-
heischen. Mitunter äußert sich das in einem konfusen
Durcheinander: Niemand läßt den anderen ausreden,
Fragen überkreuzen sich, mehrmals wird das gleiche
erfragt. Andere regen sich über Kleinigkeiten auf,
schreien oder lassen sich sogar in ihren Haftraum
einschließen. Es ist völlig falsch, einen tobenden
Bewohner ebenfalls anzubrüllen. Auch eine seriöse
Zurechtweisung läuft am Kern vorbei. Wirkungsvoll
dagegen ist es, dem Betreffenden in einer Atempause
zu sagen, daß man sich nicht wohl fühlt, wenn man
angeschrien wird. Wenn sich die Brüllerei gelegt hat,
wird nach der eigentlichen Ursache geforscht.

In einigen Fällen des Versagens ist es die Vorstel-
lung, es handele sich um „Weiberarbeit“, daran
schuld. Oft sind die Bewohner einfach überfordert,
von ihrem Schablonendenken auf das „Gebiet der
Kreativität“ zu wechseln; sie fühlen sich unfähig,
unbehaglich, minderwertig. Sie behaupten unter an-
derem, es sei alles Quatsch, was man mit ihnen an-
stellt, oder beginnen zu brüllen. Das sind aber oft die-
jenigen, die nach drei Monaten den Arbeitstherapie-
raum nicht mehr verlassen wollen, sich richtig wohl
fühlen, die plötzlich Freude am Erfinden haben, an
der Selbstverwirklichung „im kleinen Stil“. Um nie-
mandem Sand in die Augen zu streuen: Die Möglich-
keiten der Beschäftigungs- und Arbeitstherapie sind
begrenzt. Trotz intensiver Kooperation und Abspra-
chen mit der Pädagogin in eigens zu diesem Zweck

ingerichteten Treffen erweisen sich die Möglichkeiten der Lehrpädagogik und der Arbeitstherapie, die auf allgemeinkreative Weiterbildung wie z. B. das Kommunikationstraining hinzielen, oft nur als erstrebenswerte Fernziele, weil sie von vielen Bewohnern nicht angenommen werden. Die Gründe sind hierfür nicht nur in zweifellos bestehenden Fehlewicklungen und Milieuschäden der Bewohner zu sehen, sondern auch in der jahrelangen Knastmonotonie einschließlich der sie begleitenden hierarchischen Subkultur „à la Blum“.

Eine sinnvolle Beschäftigungstherapie sollte daher auch eine zur Lehrpädagogik parallel gelagerte Trainingsmethode entwickeln, die den Bewohnern hilft, sich im Verlauf der verschiedensten Aufgabenstellungen (beispielsweise im Kunstunterricht, der in unseren Räumen durchgeführt wird) für Belange zu interessieren, die sich nicht nur in der subjektiven Daseinsbewältigung innerhalb der Mauern erschöpfen. Darunter verstehe ich das als eine Art von Überlebenstechnik entwickelte Bestreben der Bewohner, das Vollzugssystem zu erkennen, es für sich auszunützen und die Fehler oder Nichtfunktion des Systems „vor die eigene Karre zu spannen“.

Straftaten können aus einem fehlentwickelten Bedürfnis nach Selbstverwirklichung resultieren. Auf diesem Gebiet werden noch viel zuwenig Behandlungsalternativen ermöglicht. Sinn der Beschäftigungs- und Arbeitstherapie kann es nicht sein, arbeitsbegünstigende Methoden zu dressieren. Eine Arbeitstherapiewerkstatt arbeitet darüber hinaus nur dann effektiv, wenn sie intensiv mit den Wohngruppen und den Fachtherapeuten in die gleiche Richtung behandelt.

Die Einführung der Bewohner in den Arbeitstherapiebereich

Von der ersten Minute ihres Aufenthaltes in einer Werkstatt an müssen die Teilnehmer an einen eigenen Arbeitsplatz gewöhnt werden. Daraus ergibt sich, daß jeder für seinen Arbeitsplatz, seine Werkbank und seine Werkzeuge zuständig ist. Das Problem besteht darin, dem Bewohner ein gewisses Zuständigkeitsgefühl zu vermitteln, so daß die Initiative, Arbeitsgeräte vollzählig und sauber zu erhalten, schließlich von ihm selbst ausgeht. Das gleiche gilt für die Werkbänke, die Werkstatt, auch die Nebenräume, zum Beispiel mit der Spül- und WC-Einrichtung. Oft werden Pinsel ausgewaschen, Farbreste bleiben am Waschbecken haften, oder aber die Pinsel werden nicht gereinigt, dafür bleibt das Waschbecken sauber. Es ist in der Praxis vorgekommen, daß Bewohner innerhalb kürzester Zeit zwei Dutzend Pinsel eintrocknen ließen. Dies geschah allerdings in einem Bereich, der nicht arbeitstherapeutisch funktioniert. Beteiligt waren Bewohner, die aufgrund ihrer Ausbildung in einem Lehrbetrieb von der „Pike an“ auf Ordnung und Sauberkeit getrimmt worden waren und es besser wissen mußten.

Jeder Bewohner erhält nach Möglichkeit seine eigene Werkzeugschublade. Die im vollzugsüblichen Sinne gefährlichen Werkzeuge, Feilen und metallschneidende Sägen, eventuell vorhandene Schweißapparaturen, müssen nach wie vor mittags und abends auf Vollzähligkeit nachgesehen werden. Die Bewohner sehen darin oft einen Vertrauensmißbrauch. Am

besten schenkt man den Teilnehmern von vorneherein reinen Wein ein und sagt, daß auch in einer sozialtherapeutischen Anstalt hin und wieder gesägt wird. Es wird jeder einsehen, wenn der Übungsleiter im Falle einer Sägerei am nächsten Morgen gerne sein Betriebswerkzeug vollzählig nachweisen möchte. Heimliches Kontrollieren ist nämlich nur so lange gut, wie es wirklich heimlich geschieht. Nach unseren Erfahrungen gelingt das niemals.

Verantwortungsgefühl, das ich lieber mit dem Wort Zuständigkeitsbewußtsein bezeichne, kann also vermittelt oder aufgezwungen werden. Eine dritte Möglichkeit: Es kommt nie zustande! Es gibt Menschen, die auch mit eigenen Sachen schlecht und liederlich umgehen. Es wäre geradezu töricht, einem solchen Vertreter den Rat zu geben: „Behandeln Sie das Werkzeug wie Ihr eigenes!“ Dementsprechend dauert es einige Zeit, bis sich das Zuständigkeitsbewußtsein entwickelt und gesetzt hat. Man erreicht es durch einfaches Verstärken und Löschen: „Um sich bei Ihnen in der Schublade zurechtzufinden, Herr Lehmann, braucht man ja einen Kompaß!“ oder: „Sie sind der Katastrophenschubladenmann!“ oder: „Was ist denn mit Ihnen passiert? Ihre Schublade ist ja heute aufgeräumt; das finde ich ja richtig prima!“ Kleine verstärkende Bemerkungen über aufgeräumte Schubladen, gesäuberte Feilen und saubere Arbeitsplätze „nach Ladenschluß“ vermitteln dem Bewohner das Gefühl, eine echte Leistung vollbracht zu haben, die allmählich zur Gewohnheit wird und keine echte Leistung mehr ist. Es ist vorgekommen, daß im Arbeitstherapiebereich ein derartiges Zuständigkeitsbewußtsein bei einigen Bewohnern erst nach mehreren Monaten zustande kam, bei einigen ging es schneller. So versuchten zu Beginn einer Zugangsphase einige Bewohner, sich kleinere Werkzeuge wie Schraubenzieher zu mopsen. Und geklaut wird in jeder Werkstatt, das ist sicher! Selbst die Ausgabe von Werkzeugmarken bietet nur geringen Schutz! Hier wird nur das Betätigungsfeld verlagert: Man klaut dann beim Nachbarn. Hier kann nur der Versuch fruchten, Verhaltensänderungen zu bewirken. Dies geschieht durch den Prozeß der Sozialisierung am Arbeitsplatz, durch Verstärken und Löschen und durch das Bewußtmachen des Zuständigkeitsgefühls.

Ablösen einer Arbeitsphase

Irgendwann ist es auch der letzte Bewohner leid, länger mit Ton herumzupatschen. Ausweichmechanismen und Fremdstörungen hat er mehr oder weniger verbergen können. Es hat ja bislang auch alles schön geklappt. Es ist jetzt an der Zeit, ihn mit anderen Arbeiten zu beschäftigen, ihn mehr zu fordern. Für den Übergang zu Holzarbeiten oder gar zum Metall bieten sich Drahtbiegearbeiten oder Drahtlötprogramme an. Die Verwendung von Tauchlack läßt einfache Drahtösen zu bunten Flächen, Mobiles und Zierobjekten verwandeln. Aber auch Kaleidoskopkugeln aus vielen einzelnen Tauchlackelementen lassen sich in mühevoller Kleinarbeit zusammensetzen. Werden aus Tauchlack Fäden gezogen, so erhält man aus verschiedenen Flächen, die zusammengesetzt werden, Körper. Mit Hilfe dieser und ähnlicher Übungen trainieren wir räumliches Vorstellungsvermögen und handwerkliche Sensibilität. Defizite und Begabungen werden schnell sichtbar.

Zusammenarbeit mit Psychotherapeuten, Pädagogen und Berufsausbildern

Mit den Bewohnern sind individuelle Gespräche über deren spätere Berufsausbildung notwendig. Aus der Praxis hat es sich ergeben, daß in vielen Fällen Strafgefangene zunächst mit dem Berufswunsch in die sozialtherapeutische Anstalt kamen, der auch in den zur Verfügung stehenden Ausbildungswerkstätten vermittelt werden kann. Doch nach einiger Zeit gingen die Motivationen in ganz andere Berufszweige, zu deren Ausbildung keine Lehrwerkstätten im Haus vorhanden sind. Es waren dies insbesondere die Berufswünsche Baumaschinenführer, Erdbaugeräteführer, Maurer, Polier, Statiker, Maschinenbautechniker, Krankenpfleger, Metzger, Koch und Gärtner. Angesichts der tatsächlich im Anstaltsbereich vorhandenen Ausbildungseinrichtung fällt dem Arbeitstherapiebereich nicht die ihm ursprünglich zugeordnete Rolle des „Berufsfindungsbetriebes“ zu. Festgestellt werden können lediglich mangelndes Konzentrationsvermögen, langsame Lerngeschwindigkeit und andere Arbeitsstörungen, die eingangs beschrieben wurden. So läßt sich nicht mit Sicherheit nach drei Monaten bestimmen, ob ein Bewohner die Ausbildung beispielsweise zum Elektroanlageninstallateur durchsteht wird. Die Bestimmung, daß der eine oder andere Bewohner den Anforderungen auf die Dauer nicht oder nur teilweise gewachsen ist, läßt sich hingegen viel genauer treffen.

Bei einigen Bewohnern hat sich die während der Eingangsphase festgestellte manuelle Geschicklichkeit während der weiteren Ausbildung bestätigt, während festgestellte Mängel des räumlichen Vorstellungsvermögens auf ein Scheitern im Fachzeichnen (Projektionsvermögen) deuteten. Konzentrationsmängel einiger Bewohner, langsame Lerngeschwindigkeit sowie mangelhafte Auffassungsgabe ließen die Prognose zu, daß die betreffenden Auszubildenden teilweise dem begleitenden fachtheoretischen Unterricht nicht folgen können. Im Klartext sieht das so aus, daß ein begabter Handwerker seine angestrebte Berufsausbildung zum Betriebsschlosser nur im praktischen Bereich schafft, während er im fachtheoretischen Unterricht scheitern wird. Deshalb sollten dem Bewohner schon während der dreimonatigen Eingangsphase im Beschäftigungs- und Arbeitstherapiebereich ständig Rückmeldungen über dessen Möglichkeiten und Leistungsschwächen gegeben werden. Luftschlösser, wie sie in einigen Fällen die Berufsziele Hydraulikschlosser, Statiker oder Feinmechaniker darstellen, werden gar nicht erst zu imaginären „Seifenblasenbetonbunkern“. Diese Berufsziele stehen oft in keinem Verhältnis zum tatsächlichen Leistungsvermögen und beruhen nicht selten auf völliger Selbstüberschätzung. Wenn sich jedoch Anhaltspunkte dafür ergeben sollten, daß der Bewohner keine eigentlichen Arbeitsstörungen hat, jedoch hinsichtlich einer Berufsausbildung weder Motivation entwickelt noch Aussicht auf einen erfolgreichen Abschluß besteht, stellt sich die Frage, ob nicht vorhandene Persönlichkeitsstörungen behandelt werden sollten und auf den Versuch einer Ausbildung gänzlich verzichtet werden kann. Die Erfahrung einer fast zweijährigen Arbeitstherapiepraxis an einer sozialtherapeutischen Anstalt lehrt, daß solche Erkenntnisse dem Geschehen mühsam abgerungen und die

Erfahrungen aller Fachgruppen koordiniert und ausgewertet werden müssen. Ein anderer Aufgabenbereich der Beschäftigungs- und Arbeitstherapieeinrichtung einer sozialtherapeutischen Anstalt besteht darin, in Zusammenarbeit mit dem therapeutischen Team, der Wohngruppe und der Anstaltspädagogin eine auf den Bewohner zugeschnittene Ziel- und Wegvorstellung zu entwickeln. Hierbei wird der Bewohner beteiligt.

Die Schwierigkeit eines solchen Behandlungsplanes liegt in der Realisation. Diese kann nur vom Zeitpunkt der Entlassung an rückwärts aufgerollt in Behandlungsabschnitte gegliedert werden. Bei einem Bewohner hat sich nach dreimonatiger Eingangsphase folgende Diagnose treffen lassen:

Persönlichkeitsstörungen machen sich in Fehlverhalten bemerkbar: Häufige affektartige Wutausbrüche bei geringsten Anlässen (niedere Toleranzschwelle). Die Bewältigung von Konfliktsituationen vermag er wegen mangelnder Kommunikationsfähigkeit nicht durch verbale Auseinandersetzungen in Gang zu bringen, Ausweichverhalten bei gestellten Anforderungen auch auf dem Arbeitssektor, der Bewohner läßt sich des öfteren einschließen oder schützt Kopfschmerzen vor. Defizite in der Allgemeinbildung, der Rechtschreibung und in der Mathematik, keine abgeschlossene Berufsausbildung. Berufswunsch: Tontechniker. Die Verweildauer des Bewohners in der Sozialtherapie beträgt voraussichtlich zwei Jahre und sechs Monate.

Ziele der Behandlung:

Abbau bzw. Reduzieren des unerwünschten Verhaltens durch verschiedene Therapieformen, Gesprächs- und Gruppentherapie, Stabilisierung der Belastungsfähigkeit durch gezieltes Arbeitstraining im Arbeitstherapiebereich, schulische Maßnahmen, mit deren Hilfe er den Wissensstand der achten Klasse erreichen kann.

Im vorliegenden Falle kann davon ausgegangen werden, daß, bedingt durch die Konzentration von Persönlichkeitsstörungen und Ausbildungsdefiziten, die bis in den schulischen Bereich zurückgreifen, eine zusätzliche Belastung des Bewohners durch eine gezielte Berufsausbildung in der kurzen Behandlungszeit aller Voraussicht nach eine Überforderung darstellt. Zum Zeitpunkt der Entlassung wird der Bewohner über keine abgeschlossene Berufsausbildung verfügen. Dementsprechend kann er nur in ein Berufsverhältnis mit anlernendem Charakter vermittelt werden. Hierauf muß der Bewohner vorbereitet und eingestellt werden. Die verbleibende Zeit von zwei Jahren und drei Monaten kann nun auf die Behandlung der größten Defizite aufgeteilt werden, wobei parallel laufende Maßnahmen wie Unterricht, Arbeits- oder Beschäftigungstherapie und die therapeutischen Maßnahmen auf die Belastbarkeit des Bewohners und dessen Lerngeschwindigkeit ausgerichtet werden müssen. Sobald erkannt worden ist, daß sich die Erfolgserwartung innerhalb der Sozialtherapie auf das Mögliche, Veränderbare beschränken muß, um realisierbar zu sein, können auch die fachlichen Möglichkeiten, die zweifellos vorhanden sind, voll ausgenutzt und angewandt werden.

Eignung zum Beschäftigungstherapeuten

Von der Möglichkeit abgesehen, Beschäftigungstherapie psychoanalytisch durch Fachkräfte auszuwerten und in die Behandlung einzubeziehen, wird die beschriebene Einrichtung ihre wirkungsvollste Entfaltung fraglos in einer sozialtherapeutischen Einrichtung finden, die auf Verhaltenstherapie ausgerichtet ist. Möglich ist auch die Anwendung eines Arbeitstherapiebereiches im Jugendvollzug oder auch in Frauenanstalten. Voraussetzung für den Betrieb eines Arbeitstherapiebereiches sind außer ausreichender Vollzugspraxis handwerklich-künstlerische Vielseitigkeit und Befähigung des Beschäftigungs- und Arbeitstherapeuten. Umfassende Grundkenntnisse in der Psychologie und Pädagogik sollten vorhanden sein. Geistig gut befähigte Vollzugsbedienstete des mittleren Werk- oder Aufsichtsdienstes, die im Umgang mit Menschen über die erforderlichen „Qualitäten“ verfügen und fachlich geeignet sind, sollten in speziellen Fachlehrgängen das notwendige

Grundwissen erwerben und auch ein Zertifikat über einen erfolgreichen Abschluß erhalten. Der Zustand des „Minitherapeuten“ ist auf längere Sicht nicht tragbar, zumal der Vollzugsbeamte in seiner ursprünglichen Bestimmung und Funktion gespalten, auch herkömmliche Vollzugsaufgaben nebenher wahrnehmen muß, mit allen Nachteilen des Sonn- und Feiertagsdienstes oder des periodischen Nachtdienstes. Ein Arbeitstherapiebereich sollte zudem von zwei gleichrangigen Mitarbeitern besetzt sein. Je nach Räumlichkeit sollten nie mehr als acht Bewohner gleichzeitig beschäftigt werden. Allerdings kann diese Kapazität voll ausgenutzt werden. Bei höherer Beanspruchung des Bereiches können die Bewohner durchaus zu je zwei Gruppen, vormittags und nachmittags getrennt, unabhängig voneinander beschäftigt werden.

Aus meiner Sicht hat sich das Gelsenkirchener Arbeitstherapiemodell bewährt. Die Ansätze scheinen auch bei den Fachleuten, die unsere Anstalt besucht haben, Anklang gefunden zu haben.

Qualifizierender Hauptschulabschluß an der JVA Amberg

I. Der § 38 des Strafvollzugsgesetzes vom 16. März 1976 sieht „für geeignete Gefangene“, die den Abschluß der Hauptschule nicht erreicht haben, Unterricht in den zum Hauptschulabschluß führenden Fächern . . . vor. In Bayern werden seit einigen Jahren Lehrgänge zur Vorbereitung auf den nachträglichen Erwerb des qualifizierenden Hauptschulabschlusses neben anderen Maßnahmen der Erwachsenenbildung, wie z. B. Telekolleg I bzw. Telekolleg II, durchgeführt.

Für den in der Justizvollzugsanstalt Amberg durchgeführten Lehrgang liegt das Modell der Münchner Volkshochschule zugrunde.

Der qualifizierende Hauptschulabschluß, der zum Besuch der Berufsaufbauschule berechtigt, bietet den Inhabern des Zeugnisses größere Chancen für Berufsfindung, Umschulung und andere Maßnahmen der Rehabilitation.

Das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus fordert die Teilnahme an einem Lehrgang mit mindestens 450 Unterrichtsstunden in den Prüfungsfächern; das sind Deutsch, Englisch, Mathematik, Physik/Chemie, Arbeitslehre, Soziallehre, Techn. Zeichnen und Maschinenschreiben. Gegen Ende des Schuljahres haben die Strafgefangenen die vom Bayerischen Staatsministerium für Unterricht und Kultus gestellten Aufgaben zeitlich zusammen mit den Schülern öffentlicher Volksschulen (Hauptschulen) zu bearbeiten.

II. Den Unterricht erteilen fünf nebenamtliche Lehrkräfte, deren Tätigkeit nach den in Bayern gültigen Vergütungssätzen für nebenamtlichen Unterricht honoriert werden.

III. Die Zahl der Teilnehmer für jeden Lehrgang ist auf 15 beschränkt, von denen jeweils mehr als die Hälfte die Prüfung erfolgreich ablegen.

IV. Die 16 Wochenstunden verteilen sich jeweils auf fünf Abende in der Zeit von 18 Uhr bis 19.30 Uhr und auf zwei Nachmittage von 14 Uhr bis 17 Uhr. Der Unterricht an den Nachmittagen wurde von der Aufsichtsbehörde genehmigt. Die Teilnehmer erhalten für den Verlust von Arbeitsentgelt sowie Leistungsbelohnung volle Entschädigung.

V. Die Zeugnisse stellt der Leiter des Staatlichen Schulamtes aus, der dem Lehrgang und den Bildungsbemühungen der Strafgefangenen wohlwollend gegenübersteht.

VI. An Kosten für die Durchführung des Vorbereitungslehrgangs fallen für die Beschaffung der Erstausstattung von Lehr- und Lernmitteln ca. 6000 DM an, für die Vergütung der nebenamtlichen Lehrkräfte sind jährlich ca. 10 000 DM anzusetzen.

Die Subkultur im Strafvollzug

In der Haftanstalt stehen sich zwei konträr ausgerichtete Personenkreise gegenüber

In der Theorie ist der Begriff der Subkultur unklar und umstritten, in der Realität des Vollzugs wirkt sich unter dieser Bezeichnung ein Phänomen aus, das mit außerordentlicher Intensität das Geschehen in unseren Anstalten prägt und für das Leben und Erleben der betroffenen Menschen von größter Bedeutung ist. Die Versuche, den Begriff zu bestimmen, reichen von der Gewohnheit, darunter die Summe all dessen zu verstehen, was zwischen den Gefangenen an illegalem geschieht, bis zu ideologisch bedingten Sympathieerklärungen an die Subkultur mit der Tendenz, sie als Protest der Unterdrückten zu legalisieren oder zu heroisieren.

Bestimmend für die Entstehung subkultureller Zustände ist der Umstand, daß Menschen mit ausgeprägter persönlicher Problematik unter Zwang vergesellschaftet und, in Gestalt der Vollzugsbediensteten, mit einem Personenkreis konfrontiert werden, dessen Forderungen und Postulate ihnen zunächst fremd und unverständlich erscheinen, ohne daß an der institutionellen Überlegenheit der Führungsschicht gezweifelt werden könnte.

Damit sind die beiden Quellen angedeutet, aus denen die Subkultur ihre besonderen Merkmale gewinnt: Einmal aus der Begegnung zweier Personenkreise, von denen der eine den anderen führen, kontrollieren und in seiner inneren Beschaffenheit verändern soll, und zum zweiten aus eben dieser besonderen Beschaffenheit des unterlegenen und durch Eingriffe seitens des Überlegenen bedrohten Personenkreises.

Bei genauerer Betrachtung findet man, daß die Subkultur nicht nur ein Feld ist, auf dem der Gefangene seine in den Vollzug eingebrachte innere Disposition auslebt, sondern auch ein Bereich, in dem die sich aus der Problematik des Gefangenen ergebenden Tendenzen und Verhaltensformen durch Anwendung bestimmter Methoden gegen den Eingriff von oben abgesichert und womöglich sogar unter den Schutz der Führungsschicht gestellt, d. h. legalisiert und mit einem allgemein anerkannten Vorzeichen versehen werden. Zu den Methoden, von denen hier die Rede ist, gehören die scheinbare, demonstrative Unterordnung und Anpassung durch Übernahme der von der Führungsschicht vertretenen Postulate und Normen sowie zweckgebundene Bündnisangebote an Einzelpersonen oder kleinere Gruppen innerhalb der Führungsschicht.

Ein Paket an Vorbelastungen

Bestimmend für das Geschehen innerhalb der Subkultur ist die Tatsache, daß der Gefangene beim Eintritt in den Vollzug ein hohes Maß an inneren Deformierungen und an ungelösten Problemen verschiedener Art mitbringt. Die Schäden, die er nahm,

weil ihn seine Umgebung auf entscheidenden Gebieten nicht ausreichend versorgte, das Versagen wichtiger Bezugspersonen, das Auftreten eigener Schuld (die meist durchaus als solche empfunden wird) und schließlich die Demütigung und gewaltsame Unterwerfung durch die Machtmittel der Gesellschaft, durch Verhaftung, Prozeß und Gefangenhaltung haben dem Gefangenen die Möglichkeit genommen, seinem Mitmenschen unbefangen zu begegnen.

Der Gefangene wird bei seinem Eintritt in den Vollzug im Denken, Empfinden und Verhalten noch weitgehend durch eine tiefe Verunsicherung bestimmt. Die Vergangenheit belastet ihn, und die Zukunft ist im höchsten Maße unsicher und oft bedrohlich. Eine verbindliche Neuorientierung auf sittlichem und sozialem Gebiet ist meist nur möglich im Verlauf und als Ergebnis einer langen und intensiven Auseinandersetzung mit den Erziehungskräften des Vollzugs, falls diese erfolgreich verläuft.

Zunächst trifft der Gefangene auf die massiven und allgegenwärtigen Gesetze des Gefangenen-Kollektivs. Diesen Gesetzen nach gelten der Versuch, sich selbstkritisch von seiner kriminogenen Problematik zu distanzieren und die Bereitschaft, erzieherische Forderungen zu akzeptieren, als verpönt und als gruppenfeindliches Verhalten. Ansätze in dieser Richtung müssen den Kameraden gegenüber als zweckgebundene oder erzwungene Heuchelei deklariert und damit im Sinne der Subkultur legalisiert werden.

Da diesen Gegebenheiten gegenüber der pädagogische Einfluß auf den einzelnen nur langsam an Boden gewinnen kann, liegt nahe, daß dieser zunächst sein Heil in der Anpassung an die Subkultur sucht, die er damit verstärken hilft. Er bemüht sich, vor seiner Problematik und vor seiner zaghaften und uneingestanden Hoffnung, sie zu lösen, eine Kulisse aus Prestige und Einfluß zu errichten, die er dadurch gewinnt, daß er die Gesetze der Zwangsgemeinschaft möglichst noch drastischer und erfolgreicher als andere handhabt und sie vielleicht um einige Varianten bereichert.

Es ist ein Charakteristikum dieser Tendenzen, daß sie mit außerordentlich intensivem Druck wirksam sind und daß die Vorwände der Machtausübung und Prestigegewinnung jederzeit wechseln können, ohne daß sich das Ziel ändert. Eine weitere Eigentümlichkeit besteht darin, daß die erwähnte Machtausübung häufig mit großer Brutalität und Inhumanität verbunden ist. Das Opfer wird mit ausgesucht infamen Grausamkeiten gequält, die vor allem zum Ziel haben, seine Menschenwürde zu zerstören und so seine Unterlegenheit zugunsten der Überlegenheit des Täters möglichst drastisch zu demonstrieren. Dem dienen auch die oft mit derlei Dingen verbundenen sexuellen Mißhandlungen.

Der hohe Druck, unter dem der Gefangene bei seinem Versuch, sich in der Subkultur gut zu platzieren, steht, führt zu einem hohen Maß an Eigengesetzlichkeit, d. h. die entsprechenden Prozesse setzen zwangsläufig ein, wann immer sich in irgendeiner Form eine Gelegenheit ergibt. Zur Veranschaulichung dieses Prinzips möge folgendes Beispiel aus der Praxis dienen:

Ohne Alternative zu den Gesetzen der Subkultur

Ein Werkbeamter hatte seiner Gruppe besonders ausgewählter und zuverlässiger Gefangener das Recht verschafft, die Frühstückspause ohne Aufsicht zu verbringen. Dem Wunsch eines im Nebenraum tätigen Kollegen, seiner Arbeitsgruppe das gleiche zu gewähren, konnte nicht gut widersprochen werden. Beide Gruppen machten künftig gemeinsam ohne Aufsicht Pause. In der zweiten Gruppe befanden sich Gefangene, die innerhalb der Subkultur der Anstalt einige Bedeutung besaßen und unter den entsprechenden Rollenzwängen standen. Da sie im Gegensatz zu den Gefangenen der ersten Gruppe noch keine reale, verbindliche und tragfähige Alternative zu den Gesetzen der Subkultur gewonnen hatten, war es für sie eine selbstverständliche Pflicht, den gewonnenen Spielraum im Sinne der Subkultur zu nutzen. In kurzer Zeit entstand innerhalb der Gruppen ein Ring von Pokerspielern, der das Geschehen dort völlig beherrschte. Die Zugehörigkeit zu diesem Ring und der Erfolg im Pokern waren die Kriterien für den Rang, den der einzelne Gefangene gewinnen konnte. Natürlich waren die intellektuell und sozial schwächsten Gefangenen am stärksten bemüht, mithalten zu dürfen und brachten dafür jedes Opfer.

Die Anstalt erfuhr von diesen Dingen, als ein psychisch extrem belasteter und intellektuell schwach ausgestatteter Gefangener sich lebensgefährliche Wunden beibrachte, weil man ihm als Belohnung für diese Demonstration die Befreiung von seinen Pokerschulden in Aussicht gestellt hatte, die ihm völlig über den Kopf gewachsen waren. Bezeichnend für die angesprochene Problematik ist hier die Selbstverständlichkeit, mit der sich die Entwicklung vollzog. In dem Augenblick, da der offizielle Apparat eine schwache Stelle gezeigt hatte, wurden Mechanismen wirksam, denen sich kein Gefangener entziehen konnte.

Als Illustration für die erwähnte Inhumanität subkultureller Techniken führe ich folgende Verhaltensformen an, die in dem hier besprochenen Zusammenhang beobachtet wurden:

a) Unterwerfungs- und Integrationszeremonien gegenüber Neulingen („Zugangsspiele“)

Hierbei wird u. a. der Neuling gezwungen, große Mengen Wasser schnell hintereinander zu trinken. Nachts überschüttet man ihn mit Wasser, spritzt ihm Zahnpasta in die Nasenlöcher (Betonspritze) oder steckt ihm Papier zwischen Zehen und Finger, das dann angezündet wird. Das letzte Verhalten tritt keineswegs als vereinzelter Exzeß auf, sondern wird als normaler Bestandteil des Ganzen angesehen. Gelegentlich werden auch Gefangene nachts in Säcke gesteckt oder in Bettücher eingehüllt, schwer verprügelt oder unter die kalte Dusche gestellt.

b) Extreme Unterwerfungsverhältnisse einzelnen Gefangenen oder herrschenden Cliquen gegenüber („den James machen“)

In diesen Fällen nehmen die Dinge oft besonders bösartige Formen an. Das Opfer sind Gefangene, die eindeutig schwächer als ihre „Herren“ und diesen daher ausgeliefert sind. Sie müssen diesen alle Verrichtungen des täglichen Lebens abnehmen, wobei sie ständiger brutaler Bedrohung mit Gewalt konfrontiert sind und die entsprechenden Abläufe so gestaltet werden, daß möglichst exzessive Formen persönlicher Demütigung erzielt werden. Der Themenbereich erstreckt sich vom Bettenmachen und Zigarettanzünden bis zur Bedienung mit dem Toilettenpapier, nachdem der „Herr“ den Abort benützt hatte.

Gelegentlich führt der „Herr“ sein Opfer auch in dieser Rolle quasi der Öffentlichkeit vor, indem er es zwingt, vor einer möglichst großen Zahl von Mitgefangenen nach seinem Kommando bestimmte Handlungen zu vollziehen, z. B. zu singen, zu tanzen oder auf dem beschmutzten Toilettenfußboden „Schwimmübungen“ zu machen.

Um die Stabilität der Unterwerfungsverhältnisse gleichzeitig zu überprüfen und zu demonstrieren, müssen sich z. B. mehrere unterlegene Gefangene in Reih und Glied aufstellen, um „Pflichtohrfeigen“ zu empfangen. Sie werden der Reihe nach ins Gesicht geschlagen, ohne eine Bewegung machen zu dürfen.

c) Zwang und Verführung zum Schuldenmachen und Eintreibung der Schulden durch Gewalt

Hier werden geistig und sozial schwächere Gefangene, meistens unter Appell an ihren Wunsch, auch „dabei“ zu sein, zu Glücksspielen oder Wuchergeschäften getrieben. Die dabei entstehenden Schulden (Tabak, Eßwaren oder Dienstleistungen) sind für das Opfer meist absolut unablässig, werden u. U. durch Schläger eingetrieben, die an der Beute beteiligt sind, und sorgen für langandauernde stabile Machtverhältnisse.

d) Ausplündern unter einfacher Gewaltandrohung

Das Opfer wird gezwungen, um Brutalisierungen zu entgehen, teilweise oder ganz den Einkauf oder das warme Essen abzugeben, Arbeitspensen abzuliefern oder an Angehörige um Pakete zu schreiben, die dann dem Stärkeren zur Beute fallen.

Außer diesen Formen von Gewaltanwendung, die auch vermischt vorkommen, tritt körperliche Gewalt in der Gestalt einfacher Positionskämpfe auf, bei denen oft das unter jungen Männern übliche Maß erheblich überschritten wird. Dennoch spielen diese Auseinandersetzungen, wenn sie von den vorstehend angeführten Elementen frei sind, im vorliegenden Zusammenhang eine geringere Rolle.

Bemerkenswert ist zusätzlich, daß in vielen der angeführten Fälle sexuelle Elemente im Spiel sind, die oft drastische Formen annehmen und besonders den erwähnten Unterwerfungszeremonien einen äußerst bösartigen und destruktiven Charakter verleihen. Vor allem zu den unter b) angeführten Vorgängen gehören oft erzwungene sexuelle Handlungen,

etwa die nacheinander erfolgende, gleichsam öffentliche Befriedigung der Mitglieder der Führungsclique durch das Opfer.

Gelegentlich werden die Erzwingung solcher Handlungen oder andere Unterwerfungsdemonstrationen durch die Karikatur einer Gerichtsverhandlung verkleidet, bei der das Personal durch Gefangene gespielt wird.

Abschließend sei noch das Tätowieren erwähnt, dessen negative Folgen für den entlassenen Gefangenen gar nicht massiv genug eingeschätzt werden können. Es wird unter jugendlichen Gefangenen unter den geschilderten Konformitätszwängen oft bis zum Exzeß getrieben und blockiert, da die Ergebnisse durch Qualität und Themen deutlich ihre Herkunft verraten, als eine Form moderner Brandmarkung die soziale Eingliederung.

Es ist nicht angängig, die geschilderten Tatbestände als relativ harmlose Begleiterscheinungen männlicher Zwangsgemeinschaft oder gar als akzeptable Bewährungsproben für den unerfahrenen Gefangenen anzusehen. Charakteristisch ist vielmehr in jedem Fall das Vorherrschen von ausgesprochen böartigen Tendenzen, deren alles menschliche Wertempfinden verletzende Wirkung das Vollzugsziel massiv in Frage stellt und außerdem auch aus allgemeinen Grundsätzen heraus nicht geduldet werden kann.

Der Versuch, die Dinge als harmlos zu betrachten oder das Leben in solchen „Gemeinschaften“ in irgendeine positive Beziehung zum Leben in Freiheit zu setzen, scheitert an der Tatsache, daß sowohl die Akteure als auch die Opfer Menschen mit seelischen und sozialen Anomalien sind. Dies bestimmt den allen geschilderten Vorgängen innewohnenden Grundcharakter und das subjektive Empfinden der Betroffenen. Der Schaden, den die Beteiligten davontragen, ist bei den Opfern nicht größer als bei ihren Peinigern, die dabei oft in verhängnisvoller Weise in ihren sozialen Rollen fixiert werden. Beide erleben außerdem den Bankrott der Forderungen, mit denen sie die offizielle Seite des Entziehungsvollzugs konfrontiert.

Wechselndes Milieu der Machtausübung

Dem Einwand, hier müsse es sich um seltene Exzesse handeln, ist entgegenzuhalten, daß die Dunkelziffer auf diesem Gebiet wahrscheinlich kaum hoch genug veranschlagt werden kann. Das Verschweigen solcher Vorkommnisse, auch seitens der Opfer, gehört zum Ritual der Subkultur.

Da die kompensatorisch motivierte Gewinnung und Ausübung von Macht als Selbstzweck auftritt, kann das Milieu, in dem die Macht gewonnen und praktiziert wird, wechseln. Wenn nicht mehr der Schlafsaal, die Gemeinschaftszelle oder sonst ein Ort unkontrollierter Kommunikation als Kampffeld dient, sondern etwa eine therapeutische Gesprächsgruppe, eine Interessengruppe oder die Redaktion einer Gefangenenzeitung, so ist die gewonnene Macht wesentlich höher zu werten. Sie ist legal und von der offiziellen Führungsschicht akzeptiert und bietet zudem die unschätzbare Möglichkeit, Macht nicht nur über Mitgefangene, sondern u. U. auch über Bedienstete zu gewinnen.

Um ein subkulturelles Phänomen handelt es sich gleichwohl auf beiden Ebenen. Hier wie dort geht es um den Versuch, eigene als unerträglich empfundene Defizite durch erschlichenen Machtgewinn zu kompensieren. Es ist nicht selten, daß man die gleichen Gefangenen als Akteure auf beiden Ebenen findet. Natürlich wechseln damit auch die Formen der Machtausübung. An die Stelle körperlicher Gewalt treten intellektuelle und psychische Machtdemonstrationen, was freilich nicht ausschließt, daß der Unterlegene später außerhalb der legalen Gruppe auch noch mit anderer Münze zahlen muß. Gleich bleibt u. a. der kollektive Charakter des Milieus und seine Bedeutung für die hier angeführten Techniken.

Eine weitere typische Eigenschaft, durch die besonders moderne Arbeitsmittel des Vollzugs anfällig für Versuche werden, sie in den Einflußbereich der Subkultur einzubeziehen, ist das große Maß an ritualisierten Abläufen. Sowohl in der heimlichen Gemeinschaft der Gefangenen als auch in Gesprächs- und Therapiegruppen spielen Rituale, d. h. feste, einheitlich stilisierte Formen im Sprechen und Verhalten eine wesentliche Rolle. Der Rang jedes Teilnehmers wird nicht zuletzt durch seine Fertigkeit bestimmt, diese Formen zu handhaben. Der Erwerb dieser Fertigkeit ist relativ leicht, er kann als Ersatz dienen für eine tatsächliche soziale Neuorientierung, die sehr viel schwerer zu erreichen wäre.

Einflußnahme auch auf Anstaltspersonal

Das wichtigste verbindende Element zwischen den eingangs geschilderten manifesten Formen der Subkultur und ihrem Auftreten in legalen Bereichen bildet die Motivation, der Wunsch, soziale Mängel durch Erfolge auszugleichen, ohne sich innerlich verbindlich ändern zu müssen. Der Tendenz entsprechend motivierter Gefangener, dies mit Hilfe legaler Einrichtungen zu erreichen, liegt auch der Wunsch zugrunde, mit Angehörigen des offiziellen Apparates einen Pakt zu schließen. Ziel dieses Paktes, dessen Partner Einzelpersonen oder wichtige Gruppen innerhalb der Führungsschicht sein können, ist es, Teile der Subkultur unter den institutionellen und moralischen Schutz der betreffenden Personen zu stellen und darüber hinaus aktiven Einfluß auf das Geschehen in der Anstalt und womöglich auf andere Bedienstete zu gewinnen.

Die Redaktion einer Anstaltszeitung z. B. kann auf diese Weise innerhalb des Gefüges der Anstalt einen nahezu exterritorialen Charakter annehmen, der von allen respektiert wird, die sich der Macht dieser Einrichtung bewußt sind. Analogien lassen sich auch in anderen, ähnlichen Einrichtungen finden. Der Schutzherr — Einzelperson oder kleine Gruppen — erhält für den gewährten Schutz ein Entgelt in Form von Informationen, Sympathiebekundungen und taktische Hilfeleistungen aller Art, die sich in dem dichten Innengefüge einer Anstalt und ihrer Kraftfelder durchaus wirksam erweisen können.

Der kollektivistische Zug, der — parallel zur geistesgeschichtlichen Situation — das Klima in vielen Behandlungsgruppen bestimmt, schafft eine Affinität zwischen den Bereichen Therapie und Subkultur. Es ist Tradition der Subkultur, unter dem Deckmantel geheiligter Spielregeln Macht auf Kosten anderer zu

gewinnen, die man zu Opfern und Außenseitern stempelt, indem man – angeblich unter dem Zwang der Spielregeln – ihre Intimsphäre aufrollt, sie bloßstellt und Selbstanklagen oder andere Formen der Demütigung von ihnen verlangt. Ähnliche Rituale, die in mancherlei Formen auch in verschiedenen Weltanschauungsgemeinschaften zu finden sind, spielen in der modernen Mythologie, die sich um den Begriff der „Gruppe“ herum gebildet hat, eine wesentliche Rolle. Wenn auch ihr ursprünglicher Auftrag durchaus anders zu verstehen ist, so sind sie doch für eine Handhabung in obigem Sinne recht gut geeignet. Sie haben eine hohe Anziehungskraft auf Menschen, die eigene Schwächen kaschieren und zu Lasten anderer Menschen Macht und Geltung gewinnen wollen. Im geistesgeschichtlichen Rahmen gesehen hat der Strafgefangene, der in Personalunion Boß in der Subkultur und Hohepriester (oder Gehilfe) des Gruppen-Mythos ist, nichts Sensationelles.

Die Konsequenzen aus dem bisher Gesagten können selbstverständlich weder in einem pauschalen Verdacht gegen alle in Form von Gruppen gehandhabten modernen therapeutischen Arbeitsmittel lie-

gen noch in einer negativen Dramatisierung der inneren Beschaffenheit unserer Strafgefangenen gesehen werden. Unerlässlich ist jedoch die Forderung nach einer realistischen und selbstkritischen Arbeit im Vollzug. Wo Gefangene ohne Aufsicht unter sich sind, muß sichergestellt sein, daß sie sich nicht in Opfer und Täter teilen. Der „Mut zum Risiko“ wäre hier ganz falsch am Platze, denn das Risiko tragen nicht wir, sondern die schwächsten unter den Gefangenen. Daß der Täter dabei nicht weniger geschädigt wird als sein Opfer und daß die Gründe, aus denen er handelt, meist den Tatbestand tiefer menschlicher Not erfüllen, macht die Sache nicht harmloser.

Ich glaube aufgrund langer Erfahrungen und vieler Beobachtungen nicht, daß ich Unrecht tue, wenn ich von einer Mythologie des modernen Gruppenbegriffes spreche und meine, daß dort, wo Mythen und Erfolgswänge den kritischen Blick trüben, Teile des Strafvollzugs in Gefahr sind, von der Subkultur okkupiert und ihr dienstbar zu werden. Die Skizze, die ich hier vorlege, mag als Theorie nicht jeden überzeugen. In der Praxis, fürchte ich, gibt es viele Beispiele, die sie bestätigen.

Erfolgsstatistik der Jugendstrafanstalt Aichach für weibliche Gefangene der Jahrgänge 1968-1970

A. Vorbemerkung

Die Statistik erstreckt sich auf 97 weibliche Jugendstrafgefängene, die in den Jahren 1968–1970 in der JVA Aichach eine Jugendstrafe verbüßt haben. Die Ermittlung der Gefangenen erfolgte über das Vollstreckungsregister des Amtsgerichts München – Jugendgericht – Vollstreckungsleitung für die JVA Aichach. Die Untersuchung erfolgte an Hand der der Vollstreckungsleiterin zugänglichen Unterlagen, die einen zuverlässigen Aufschluß über die Frage der Rückfälligkeit und die hier angestrebte Beurteilung der Entwicklung einer jungen Frau geben.

Ausgeschieden werden mußten bei der Untersuchung:

1. Die Gefangenen, die im Zeitpunkt der Untersuchung noch nicht das 24. Lebensjahr vollendet hatten,
2. Ausländerinnen,
3. inzwischen Verstorbene.

zu 1:

Erst bei 24jährigen jungen Frauen kann mit dem Abschluß ihrer Entwicklung gerechnet werden. Deshalb kann erst in diesem Zeitpunkt ein Urteil über den voraussichtlichen Verlauf des Lebens einer jungen Frau abgegeben werden.

zu 2:

Bei Ausländerinnen muß mit einer Abschiebung, die nicht in den Akten vermerkt ist, gerechnet werden.

Hinzuweisen ist noch darauf, daß in der Regel nur erheblich vorbelastete oder verwaarloste junge Mädchen, bei denen Erziehungsmaßnahmen, insbesondere Heimerziehung, oder Zuchtmittel schon zu keinem erzieherischen Erfolg geführt haben, zu Jugendstrafen verurteilt werden. Um so mehr zeigen die folgenden Zahlen, daß der Vollzug einer Jugendstrafe bei jungen Mädchen bzw. Frauen eine beachtliche erzieherische Wirkung haben kann.

Nach der Verbüßung der ersten Jugendstrafe wurden von 97 Gefangenen:

1. nicht mehr straffällig	56
2. einmal rückfällig	19
3. zweimal rückfällig	11
4. dreimal rückfällig	4
5. viermal rückfällig	2
6. fünfmal rückfällig	2
7. sechsmal rückfällig	1
8. siebenmal rückfällig	2

Mehr als siebenmal rückfällig wurde keine.

Bei der Rückfallstatistik wurden einfache Verkehrsdelikte, wie z. B. Fahren ohne Fahrerlaubnis, fahrlässige Körperverletzung, nicht gewertet. Eine Tendenz zur Begehung des gleichen oder ähnlichen Deliktes konnte häufig festgestellt werden. Die Wiederholung schwerer Delikte, wie Tötungsdelikte, Raub oder Aussagedelikte, kam nicht vor. Eine weitere Verurteilung zu einer Freiheitsstrafe über ein Jahr kam nur einmal im Wege der nachträglichen Gesamtstrafenbildung vor.

B. Einzelstatistiken

I. Statistik über die 56 Gefangenen, die nach der Verbüßung der ersten Jugendstrafe nicht mehr straffällig wurden.

Von diesen 56 haben eine Jugendstrafe verbüßt von

6 Monaten:	10
von 6 bis 8 Monaten:	11
über 8 Monate – unter 1 Jahr:	7
1 Jahr:	10
über 1 Jahr bis unter 2 Jahre:	12
2 Jahre und mehr:	4
Unbestimmte:	2
	<hr/> 56

Von diesen 56 waren verurteilt wegen

vorsätzlichen Tötungsdelikten	4
Raubes	6
Sexualdeliktes	1
Eidesdeliktes	1
Diebstahls	23
Betrug	9
Untreue	1
Unterhaltspflichtverletzung	4
Betäubungsmittelgesetz	1
Unzucht im Sperrbezirk	5
Übertretungen (Ausweislosigkeit, Unterkommensauftrag etc.)	1
	<hr/> 56

Bei diesen 56 war die Strafe vorher zur Bewährung ausgesetzt und mußte widerrufen werden bei

von denen gemäß § 88 JGG bedingt entlassen wurden und die Reststrafe erlassen werden konnte bei	1
---	---

Von diesen 56 wurden gemäß §§ 88, 89 JGG bedingt entlassen

von denen die Reststrafe erlassen werden konnte bei	15
---	----

II. Statistik über die 19 Gefangenen, die nach der Verbüßung der ersten Jugendstrafe nur einmal straffällig wurden.

Von diesen 19 haben eine Jugendstrafe verbüßt von	
6 Monaten:	3
von 6 bis 8 Monaten:	2
über 8 Monate bis unter 1 Jahr:	5
1 Jahr:	4
2 Jahre und mehr:	4
Unbestimmte:	1
	<u>19</u>

Von diesen 19 wurden verurteilt wegen	
vorsätzlichen Tötungsdelikten	1
Raubes	2
Meineid	1
Diebstahl	9
Betrug	2
Unterhaltspflichtverletzung	3
Begünstigung	1
	<u>19</u>

Bei diesen 19 war die Strafe vorher zur Bewährung ausgesetzt und mußte widerrufen werden bei

Von diesen 19 wurden gemäß §§ 88, 89 JGG bedingt entlassen	5
von denen die Reststrafe erlassen werden konnte bei	1

Die neue Tat wurde	
mit Geldstrafe unter 1000,— DM geahndet bei	10
mit Geldstrafe ab 1000,— DM bis 5000,— DM bei	3
mit kurzen Freiheitsstrafen (bis inkl. 4 Monate)	3
mit mittlerer Freiheitsstrafe (über 4 Monate bis 1 Jahr) bei	3

Die letzte Tat lag vor der Erhebung	
unter 1 Jahr zurück bei	2
1 Jahr zurück bei	1
2 Jahre zurück bei	4
3 Jahre zurück bei	1
4 Jahre zurück bei	1
5 Jahre zurück bei	1
über 5 Jahre bis 7 Jahre zurück bei	8

Der Rückfall kam zur Verurteilung nach	
unter 1 Jahr nach der Verbüßung bei	3
1 Jahr nach der Verbüßung bei	7
2 Jahre nach der Verbüßung bei	2
3 Jahre nach der Verbüßung bei	3
4 Jahre nach der Verbüßung bei	3
5 Jahre nach der Verbüßung bei	1

III. Statistik über die 11 Gefangenen, die nach der Verbüßung der ersten Jugendstrafe zweimal straffällig wurden.

Von diesen 11 haben eine Jugendstrafe verbüßt von	
6 Monaten:	3
von 6 bis 8 Monaten:	3
über 8 Monate bis unter 1 Jahr:	2
1 Jahr:	2
Unbestimmte:	1
	<u>11</u>

Von diesen 11 waren verurteilt wegen	
Diebstahls	6
Unterhaltspflichtverletzung	2
Betäubungsmittelgesetz	1
Unzucht im Sperrbezirk	1
Übertretungen (wie Nichterfüllung des Unterkommensauftrags)	1
	<u>11</u>

Bei diesen 11 war die Strafe vorher zur Bewährung ausgesetzt bei von diesen 2 wurde bedingt entlassen

Von diesen 11 wurden gem. § 88 JGG bedingt entlassen insgesamt	3
von denen die Reststrafe erlassen wurde bei	1

Die neuen 2 Taten wurden	
mit geringen Geldstrafen unter 1000,— DM geahndet bei	3
mit geringer Geldstrafe oder mit kurzen Freiheitsstrafen bis inklusive 4 Monate geahndet bei	6
mit kurzer Freiheitsstrafe (bis inklusive 4 Monate) bei	2

Die letzte Tat lag vor der Erhebung	
unter 1 Jahr zurück bei	1
2 Jahre zurück bei	1
3 Jahre zurück bei	4
4 Jahre zurück bei	2
über 5 Jahre zurück bei	3
	<u>11</u>

Der erste Rückfall kam zur Verurteilung nach	
unter 1 Jahr nach der Verbüßung der Jugendstrafe bei	4
1 Jahr nach der Verbüßung der Jugendstrafe bei	6
2 Jahre nach der Verbüßung der Jugendstrafe bei	1

Der zweite Rückfall kam zur Verurteilung nach	
unter 1 Jahr nach der Verbüßung der Jugendstrafe bei	1
1 Jahr nach der Verbüßung der Jugendstrafe bei	3
2 Jahre nach der Verbüßung der Jugendstrafe bei	2
3 Jahre nach der Verbüßung der Jugendstrafe bei	2

4 Jahre nach der Verbüßung der Jugendstrafe bei	2
5 Jahre nach der Verbüßung der Jugendstrafe bei	1

IV. Statistik über die 4 Gefangenen, die nach der ersten Verurteilung dreimal straffällig wurden.

Von diesen 4 haben eine Jugendstrafe verbüßt von 6 Monaten:	1
von 6 bis 8 Monaten:	1
über 8 Monate – unter 1 Jahr	2
	<u>4</u>

Von diesen 4 wurden verurteilt wegen Diebstahls	2
Unzucht im Sperrbezirk	2
	<u>4</u>

Von diesen 4 wurden vorher zur Bewährung ausgesetzt 1
Keine wurde bedingt gem. § 88 JGG entlassen.

Auffällig ist, daß es sich um verhältnismäßig kurze Strafen, also unter 1 Jahr, handelt.

Die neuen Taten wurden mit geringer Geldstrafe (unter 1000,— DM) und einer mittleren Freiheitsstrafe (über 4 Monate bis 1 Jahr) geahndet bei	2
mit kurzen Freiheitsstrafen (bis inkl. 4 Monate) geahndet bei	1
mit einer geringen Geldstrafe (unter 1000,— DM) und 2 mittleren Freiheitsstrafen (über 4 Monate bis 1 Jahr) geahndet bei	1

Die letzte Tat lag vor der Erhebung unter 1 Jahr zurück bei	2
3 Jahre zurück bei	1
über 5 Jahre zurück bei	1

Der erste Rückfall kam zur Verurteilung nach unter 1 Jahr nach der Verbüßung bei	2
1 Jahr nach der Verbüßung bei	1
3 Jahre nach der Verbüßung bei	1

V. Statistik über die 7 Strafgefangenen, die nach der Verbüßung der ersten Jugendstrafe vier- bis siebenmal straffällig wurden (viermal = 2, fünfmal = 2, sechsmal = 1, siebenmal = 2).

Von diesen 7 haben eine Jugendstrafe verbüßt von

6 bis 8 Monaten:	= 2
1 Jahr:	= 1
über 1 Jahr – unter 2 Jahren:	= 2
2 Jahren und mehr:	= 1
Unbestimmte:	= 1
	<u>= 7</u>

Von diesen 7 wurden verurteilt wegen

Raubes	= 1
Diebstahls	= 3
Betrugs	= 1
Unzucht im Sperrbezirk	= 1
Ausweislosigkeit	= 1
	<u>= 7</u>

Von diesen 7 hatten vorher Bewährung = 1

Von diesen 7 wurden bedingt gem. § 88 JGG entlassen = 2

Bei beiden konnte die Reststrafe nicht erlassen werden.

Die letzte Tat lag vor der Erhebung

unter 1 Jahr zurück bei	2
1 Jahr zurück bei	2
2 Jahre zurück bei	1
3 Jahre zurück bei	2

In zwei Fällen wurden mittlere Freiheitsstrafen (über 4 Monate bis zu 1 Jahr), in beiden Fällen auch mehrfach verhängt.

Der erste Rückfall kam zur Verurteilung nach

unter 1 Jahr nach der Verbüßung bei	5
1 Jahr nach der Verbüßung bei	2

Neue Wege zur Kriminalitätsbewältigung in England

Zugleich ein Bericht über die NACRO European Conference „Involving the Community in Criminal Justice and the Treatment of Offenders“ in London vom 13.–16. Dezember 1976

1. Krisensituation im Strafvollzug

In den letzten Monaten beschäftigen sich englische Tageszeitungen immer häufiger mit Problemen des Strafvollzugs. Wachsende Unruhe und Tumulte in einzelnen Haftanstalten (Hull, Albany, Gartree) verursachten beachtliche Sachschäden, die Unzufriedenheit des Gefängnispersonals hatte Streiks zur Folge (Pucklechurch), die konservative Partei bildet bereits jetzt eine Forschungsgruppe zur Untersuchung der Verhältnisse in den Gefängnissen, um im Fall der Regierungsübernahme für rasche kriminalpolitische Entscheidungen gerüstet zu sein ¹⁾, und der Ruf nach einem Ombudsmann für den Strafvollzugsbereich wird immer deutlicher hörbar ²⁾. Allenthalben wird von einer Gefängnis Krise gesprochen; die immer wieder formulierten Warnungen der National Association for the Care and Resettlement of Offenders (NACRO) und der Howard League for Penal Reform, die seit Jahren auf die desolaten Zustände im Strafvollzug Englands hinweisen und Vorschläge zur Besserung der Situation machen, werden jetzt vernommen ³⁾.

1.1 Gründe für die Krisensituation

Als Ursachen für die schlechten Zustände in den englischen Institutionen werden zahlreiche Faktoren genannt: das Anwachsen der Kriminalität, die Abschaffung der Todesstrafe im Jahre 1965, die Benutzung der Gefängnisse zur Unterbringung von Trinkern und geisteskranken oder gestörten Tätern, die wachsende Zahl von Untersuchungshäftlingen, die Überalterung vieler Gefängnisse, das Schwenden des Vertrauens in die Besserungsziele der Freiheitsstrafe und nicht zuletzt die schlechte wirtschaftliche Situation des Landes. Wegen des begrenzten mir zur Verfügung stehenden Platzes beschränke ich mich auf eine kurze Erläuterung einzelner genannter Faktoren:

1.1.1 **Steigende Kriminalitätsziffern** sind eine der Hauptursachen für die Überbelegung der Gefängnisse. Im Jahre 1975 stieg die Zahl der bekanntgewordenen mittleren und schweren Delikte (indictable offences) zum ersten Mal auf über zwei Millionen ⁴⁾. Die Zahl der wegen einer indictable offence Verurteilten hat sich in den letzten 20 Jahren verdreifacht ⁵⁾.

1.1.2 Entsprechend stieg in den letzten Jahren die **durchschnittliche Gefängnispopulation** ⁶⁾ und die Zahl

der Neuzugänge ⁷⁾, die sich aus Untersuchungshäftlingen, schuldig befundenen Verurteilten, die auf den Strafspruch warten, zu Freiheitsstrafe Verurteilten und nichtkriminellen Personen, die wegen Verletzung der Einwanderungsgesetze, der Unterhaltsverpflichtungen usw. ins Gefängnis eingeliefert wurden, zusammensetzt. Allein die Zahl der Verurteilten, die in den drei letzten Jahren ihre Freiheitsstrafe antraten, stieg von 51 777 (1973) über 56 478 (1974) auf 64 313 (1975) ⁸⁾.

Das Ausmaß der Überbelegung der Gefängnisse wird deutlich, wenn man sich vor Augen hält, daß die normale Belegungsstärke der Gefängnisse 36 709 beträgt und sich diese Zahl auf alte, viktorianisch-unmoderne lokale Haftanstalten bezieht. Selbst die 1976 vom damaligen Innenminister R. Jenkins als äußerste Grenze der Aufnahmekapazität bezeichnete Zahl von 42 000 wurde im Oktober 1976 überschritten ⁹⁾.

Das Anwachsen der Gefängnispopulation wird nicht nur auf die steigende Kriminalität zurückgeführt. Ein anderer Faktor ist die Einführung der lebenslangen Freiheitsstrafe für Mord nach Abschaffung der Todesstrafe im Jahre 1965. Die Zahl der eine lebenslange Freiheitsstrafe verbüßenden Häftlinge ist von ca. 646 im Jahre 1970 auf 1210 im Jahre 1976 angestiegen ¹⁰⁾. Als weiterer Grund wird angeführt, daß die Richter seit einiger Zeit längere Freiheitsstrafen verhängen ¹¹⁾. In bezug auf erwachsene männliche Täter läßt sich für 1973 gegenüber 1971 ein Ansteigen der Strafen zwischen 18 Monaten und 4 Jahren von 19,3 Prozent (1971) auf 23,3 Prozent (1973) sowie für über 4 Jahre von 3,2 Prozent (1971) auf 3,9 Prozent (1973) feststellen. Ebenso stieg die Zahl der Verurteilungen zu lebenslanger Freiheitsstrafe von 0,3 Prozent (1971) auf 0,4 Prozent (1974) an. Kürzere Strafen wurden hingegen seltener verhängt: Der Anteil der Strafen bis einschließlich 3 Monate sank von 14,2 Prozent (1971) auf 13,2 Prozent (1973); im Bereich der Dauer bis einschließlich 6 Monate sank er von 21,6 Prozent (1971) auf 20,6 Prozent (1973) und im Bereich von 7 Monaten bis einschließlich 18 Monaten von 41,4 Prozent (1971) auf 38,6 Prozent (1973).

Mittlerweile gewinnt jedoch die kurzfristige Freiheitsstrafe wieder an Boden. 1975 stieg ihr Anteil auf 14,7 Prozent im Bereich der Straftaten bis einschließlich 3 Monate. Für den Bereich über 3 Monate bis einschließlich 6 Monate ist der Anteil weiter fallend: 19,8 Prozent (1975). Dasselbe gilt für den Bereich von über 6 Monate bis einschließlich 18 Monate, der von 38,9 Prozent (1974) auf den Stand von 1973 (38,6 Pro-

¹⁾ Vgl. Times vom 20. Dezember 1976.

²⁾ Zellfick in der Times vom 4. Oktober 1976; siehe auch Times vom 25. Januar 1977.

³⁾ NACRO: Annual Reports 1973 ff.; Howard League for Penal Reform: Annual Report 1973/74 – Control by Consent; Annual Report 1974/75 – Whose Discretion? Fairness and Flexibility in the Penal System; Annual Reports 1975/76 – The Economics of Penal Policy: the Court's Responsibility.

⁴⁾ 1971: 1 665 663; 1972: 1 690 219; 1973: 1 657 669; 1974: 1 963 360; 1975: 2 105 631.

⁵⁾ Criminal Statistics England and Wales. 1975 HMSO/Cmnd. 6566 § 3.3; S. 21.

⁶⁾ 1973 – 36 774; 1974 – 36 867; 1975 – 39 820.

⁷⁾ Die Zahl der Neuzugänge betrug 1973 – 127 241; 1974 – 134 395; 1975 – 147 639.

⁸⁾ Report on the Work of the Prison Department 1975 HMSO, Cmnd. 6542. – Statistical Tables. Table 1.3; S. 8.

⁹⁾ Times vom 13. Dezember 1976.

¹⁰⁾ Times vom 13. Dezember 1976.

¹¹⁾ Cross, Punishment and the Public. London 1971, S. 98 ff.; Howard League of Penal Reform Annual Report 1974/75, Whose Discretion, S. 1.

zent) zurückgefallen ist. Im Bereich der mittleren bis langfristigen Strafen ist gegenüber den Fristen von 1971 immer noch eine deutliche Verlängerung nachzuweisen: 18 Monate bis 4 Jahre: 19,3 Prozent (1971) – 22,8 Prozent (1975); über 4 Jahre: 3,2 Prozent (1971) – 3,7 Prozent (1975); lebenslängliche Freiheitsstrafe 0,3 Prozent (1971) – 0,4 Prozent (1975)¹²⁾.

1.1.3 Die Überbelegung der Gefängnisse bringt notwendigerweise eine stärkere **Beanspruchung des Gefängnispersonals** mit sich. Zwar wurden 1974 und 1975 Neueinstellungen vorgenommen, doch bewirkt die Wirtschaftskrise, daß die Versprechungen der Regierung für den Personalbereich nicht eingehalten werden können¹³⁾. Zusätzlich wurde die Möglichkeit, Überstunden zu machen, reduziert. Die Beamten werden weiterhin durch die Beschneidung und Kritik der von ihnen verhängten Disziplinarmaßnahmen verunsichert¹⁴⁾. Der große Anteil gefährlicher Verbrecher in Gebäuden mit unzureichenden Sicherheitsvorkehrungen, die Belegung der Gefängnisse mit Rauschgiftsüchtigen, Alkoholkern, Psychopathen, deren Behandlung nicht möglich ist, erhöhen die Belastungen des Personals. Hinzu kommt, daß die motivierende Überzeugung, daß der Aufenthalt im Gefängnis zur „Behandlung“ und „Besserung“ des Kriminellen sinnvoll ist, schwindet.

1.1.4 Die wirtschaftlichen Verhältnisse des Landes machten 1976 eine drastische Kürzung der noch 1973 geplanten Bauvorhaben notwendig. Nur ein einziges Neubauprojekt wird durchgeführt (Low Newton, Durham). Auch durch Neubauten kann somit in den nächsten Jahren keine Verbesserung der Gefängnissituation erhofft werden.

1.2 Versuche der Krisenbekämpfung

1.2.1 Als Folge der sich in den Nachkriegsjahren ändernden Strafideologie, die von der optimistischen Behandlungsphase in die eher pessimistische Einschätzung des Sinnes der Freiheitsstrafe hinüberwechselte, bemühte sich die Kriminalpolitik der sechziger und siebziger Jahre, den Gebrauch der Freiheitsstrafe einzuschränken und **Alternativen zur freiheitsentziehenden Strafe** zu finden. Schon seit 1948 bietet das englische Strafrecht eine Reihe von nicht freiheitsentziehenden Sanktionen und anderen Maßnahmen an, die an die Stelle der Freiheitsstrafe treten können, wenn ihre Anwendung der Art und Schwere der Straftat und dem Wohle des Angeklagten entspricht. Durch den Criminal Justice Act 1948 wurde das **vollständige und das bedingte Absehen von Strafe** (absolute and conditional discharge) eingeführt. Der Richter kann nach Würdigung der Straftat und des Charakters des Täters nach dem Schuldspruch generell von Strafe absehen oder dies unter der Bedingung tun, daß der Verurteilte innerhalb einer bestimmten Frist keine weitere Straftat begeht.

Eine weitere wichtige, in den letzten Jahren allerdings seltener angewandte Maßnahme^{14a)} ist die

¹²⁾ Report on the Work of the Prison Department 1975. Statistical Tables, Table 4 (a) S. 24.

¹³⁾ Times vom 13. Dezember 1976.

¹⁴⁾ Die 1974 eingeführte strenge Einzelhaft (control unit) wurde heftig kritisiert und schließlich nach kurzer Dauer unter dem Druck der öffentlichen Meinung wieder abgeschafft. Vgl. Times vom 25. Oktober 1975.

^{14a)} 1970 betrug die Zahl der unter Bewährungsaufsicht stehenden Verurteilten 85 000, 1974 waren es nur noch 52 000. Vgl. Report of the Work of the Probation and Aftercare Department. HMSO London, Cmd. 6590.

Anordnung der **Bewährungsaufsicht** (probation: Powers of Criminal Courts Act 1973 s. 2 (1)). Diese Maßnahme wurde bereits durch den Probation of Offenders Act 1907 eingeführt. Wenn Art der Straftat und Charakter des Verurteilten es rechtfertigen, kann dieser für eine bestimmte Frist unter die Aufsicht eines Bewährungsbeamten gestellt werden anstatt zu einer Strafe verurteilt zu werden.

Außer für Hochverrat und Mord können im übrigen seit dem Criminal Justice Act 1948 alle Gerichte erwachsene Täter über 21 Jahren zu einer **Geldstrafe** verurteilen. Diese Möglichkeiten zur Vermeidung der Freiheitsstrafe schienen jedoch nicht hinreichend erfolgreich zu sein, und es wurde nach weiteren Wegen gesucht, um der Überbelegung der Gefängnisse und der steigenden Kosten des Strafvollzugs Herr zu werden. So legte der Advisory Council on the Treatment of Offenders 1957 einen Bericht über Alternativen zur kurzfristigen Freiheitsstrafe¹⁵⁾ vor und äußerte sich 1962 zum „non-residential treatment“ Jugendlicher¹⁶⁾. Grundlage wichtiger Gesetzesänderungen wurde aber in erster Linie der Report of the Advisory Council on Non-custodial and Semi-custodial Penalties, der 1970 erschien¹⁷⁾ und die Voraussetzung des Criminal Justice Act von 1972 wurde. Auf der Suche nach sinnvollen Alternativen zu den freiheitsentziehenden Strafen mit deren negativen Auswirkungen auf Familien- und Arbeitsverhältnis, untersuchte der Rat nicht nur die Möglichkeiten nicht freiheitsentziehender Sanktionen, sondern befaßte sich auch mit den nur freiheitseinschränkenden Rechtsfolgen. Die Vorstellungen des Advisory Council führten zur Einführung folgender neuer Maßnahmen:

Community service:

Anstelle von Freiheitsstrafe kann das Gericht nach s. 14 (1) Powers of Criminal Courts Act 1973 den Angeklagten zu unbezahlter Arbeitsleistung bis zu 240 Stunden verurteilen. Diese **community order** darf wegen der internationalen Konvention über Zwangsarbeit nur mit Zustimmung des Verurteilten erlassen werden. Die Strafe besteht im Entzug von Freizeit, die Arbeit dient sozialen Zwecken oder einer sinnvollen Ausbildung des Verurteilten.

Deferment of sentence:

Der Aufschub des Strafausspruchs gibt dem schuldig befundenen Angeklagten die Möglichkeit, sich in der Zeit nach der Verurteilung zu bewähren. Das Gericht kann dann das Verhalten des Verurteilten oder eine positive Änderung seiner Verhältnisse bei der Entscheidung über Art und Dauer der Strafe mitberücksichtigen¹⁸⁾. Die Criminal Justice Acts 1967 und 1972 erschwerten außerdem die Verhängung und die Vollstreckung von **Ersatzfreiheitsstrafen** bei Nichtzahlung von Geldstrafen. Eine gewisse **Entkriminalisierung** sollte durch die Ausdehnung von sozialen Wohlfahrtsmaßnahmen auf Gewohnheitstrinker und Gewohnheitsdiebe stattfinden, die theoretisch seit

¹⁵⁾ Report of the Advisory Council on Alternatives to Short Terms of Imprisonment. London HMSO 1957.

¹⁶⁾ Report of the Advisory Council on the Treatment of Offenders: Non-residential Treatment of Offenders under 21. London, HMSO 1962.

¹⁷⁾ London HMSO 1970.

¹⁸⁾ Power of Criminal Courts Act 1973 S. 1 (1). Als positive Handlung wird z. B. die Zahlung einer Entschädigung an das Opfer gewertet.

Erlaß des Criminal Justice Act 1967 nicht mehr mit Gefängnis bestraft werden sollten, sondern in Entziehungsheime gebracht bzw. in sogenannten day training centers unter Bewährungsaufsicht soziale Anpassung lernen sollten¹⁹⁾. Die Auswirkungen dieser letztgenannten Neuerungen auf die Entlastung der Gefängnisse ist bisher allerdings gering, da noch nicht genügend entsprechende Einrichtungen vorhanden sind.

Dem englischen Richter stehen somit eine Vielzahl von Alternativen zur Freiheitsstrafe zur Verfügung, mit denen er kurze Freiheitsstrafen ersetzen kann, wenn die Notwendigkeit der Abschreckung auf Täter oder Allgemeinheit nicht so drängend ist, daß er von dieser mittlerweile häufig als „letztes Mittel“ bezeichneten Strafe nicht absehen zu können glaubt.

1.2.2 Nachdem der Glaube an den therapeutischen Nutzen langen Freiheitsentzugs und der damit verbundenen Behandlung wie in den Vereinigten Staaten und in Skandinavien nun auch in Großbritannien zu schwinden scheint²⁰⁾, wird gegenwärtig der Nutzen der **kurzfristigen Freiheitsstrafe** für die Fälle wiederentdeckt, in denen der Strafzweck der Spezial- und Generalprävention verwirklicht werden soll. So wird insbesondere für Verurteilte, die zum ersten Mal mit Freiheitsentzug bestraft werden, eine kurze, höchstens bis zu drei Monaten dauernde Gefängnisstrafe gefordert²¹⁾. Insbesondere zur Bestrafung der leichten und mittleren Kriminalität, die von den Magistrates' Courts abgeurteilt wird, sollen nach dem Wunsch des Lord Chancellor kurze Freiheitsstrafen von 14 Tagen oder einem Monat verhängt werden: zum Zweck der Abschreckung reiche ein kurzer Aufenthalt in den lokalen viktorianischen Gefängnissen völlig aus²²⁾. Dies spare Kosten und Gefängnisraum, gelte jedoch nicht für die gefährlichen Schwerverbrecher. Dem Aufruf an die Richter, die Gefängnisstrafen zu verkürzen, schloß sich auch kürzlich der Innenminister mit der Begründung an, „es sei nicht nachgewiesen, daß eine doppelt lange Strafe den doppelten Abschreckungseffekt und eine kürzere Strafe nur die halbe Wirkung habe“²³⁾.

1.2.3 Eine weitere Möglichkeit zur Abkürzung des Aufenthaltes Verurteilter im Gefängnis ist die **vorzeitige Entlassung**. Das englische Recht kennt zwei Wege: remission und parole. **Remission** ist die für Fleiß und gute Führung gewährte vorzeitige Entlassung nach Verbüßung von zwei Dritteln der verhängten Strafe, sofern diese länger als 45 Tage ist²⁴⁾. Wer eine mehr als 18monatige Strafe verbüßt, kann mit der Möglichkeit rechnen, nach einem Drittel der Verbüßung die Genehmigung zu bekommen, den Rest der Strafe in Freiheit zu verbüßen (parole)²⁵⁾. Die Genehmigung (license) läuft bis zu dem Zeitpunkt,

an dem der Verurteilte auch ohne Gewährung von „parole“ freigelassen worden wäre. Innerhalb dieser Frist kann der Freigelassene bei Verletzung der Freilassungsbedingungen in das Gefängnis zurückgerufen werden. Über die vorzeitige Beendigung der Haft entscheidet ein Gremium, der Parole Board²⁶⁾. Parole unterscheidet sich somit von der remission in drei Punkten: die vorzeitige Freilassung wird stets als eine widerrufliche Genehmigung erteilt; sie wird früher als remission gewährt, und der Häftling hat keinen Anspruch auf diese vorzeitige Freilassung.

1.2.4 Zur Reduzierung der Gefängnispopulation könnte auch eine neue **Haftpolitik** beitragen. Die Gefängnisse müssen heute jeden Untersuchungshäftling aufnehmen, den die Gerichte ihnen zuweisen. Ein neues Gesetz zur Regelung der Freilassung von Angeschuldigten gegen Kautions (Bail Act 1976), das in diesem Jahr in Kraft tritt, wird das Recht eines jeden Verhafteten auf Freilassung gegen Sicherheit einführen. Die Untersuchungshaft soll danach die zu begründende Ausnahme werden.

Zusammenfassend läßt sich feststellen, daß das englische Recht zahlreiche Möglichkeiten der Vermeidung und der Verkürzung der freiheitsentziehenden Strafe kennt. Manche, wie z. B. die landesweite Einführung des community service oder die Entziehungsanstalten für Alkoholiker kosten Geld. Das gleiche gilt für Gefängnisneubauten und die Vergrößerung des Gefängnispersonals. Aber finanzielle Mittel sind und – das hat die Regierung ganz deutlich gesagt – werden in Zukunft nur in beschränktem Maße vorhanden sein.

2. Kriminalitätsbewältigung unter Mitwirkung der Gesellschaft

Unter den beschriebenen Bedingungen bekommen die Initiativen einzelner mit der Kriminalitätsbewältigung im weiteren Sinne befaßten Gruppen, die auch das kriminalpolitische Klima des Landes stark beeinflussen, neue Dimensionen. Eine dieser Organisationen ist NACRO, die National Association for the Care and Resettlement of Offenders. Diese Gesellschaft wurde 1966 gegründet, als sich zeigte, daß der Bewährungsdienst, der zu jener Zeit die Gefängniswohlfahrt und die Entlassenenfürsorge mitübernahm²⁷⁾, diese vielfältigen Aufgaben nicht ohne die Unterstützung freiwilliger Hilfskräfte durchführen konnte. Der Aufgabenkreis von NACRO hat sich in den letzten Jahren ständig erweitert: Das Ziel der Arbeit, nämlich die Mithilfe bei der Wiedereingliederung des straffentlassenen Täters in die Gesellschaft, umfaßt auch generell die Verhütung weiterer Straftaten.

So konzentrierte sich die Vereinigung auf die Entwicklung von Projekten und Möglichkeiten nicht nur zur Unterstützung derjenigen, die in Gefahr waren, erneut straffällig zu werden, sondern erkannte bald die zusätzliche Bedeutung der Verbesserung der Lebensbedingungen und der sozialen Umwelt, in der

¹⁹⁾ Criminal Justice Act 1972 S. 20.

²⁰⁾ Der Begriff Behandlung wird in den USA und in Skandinavien immer stärker verdrängt, vgl. z. B. A. Stone: Overview: The Right to Treatment. In: 1975, 132 American Journal of Psychiatry, S. 1125 ff.; Bishop: Beware of Treatment. In: Some Developments in Nordic Criminal Policy and Criminology. Scandinavian Research Council for Criminology, University of Stockholm, 1975; Andenaes: The Future of Criminal Law. In: Criminal Law Journal 1971, S. 615 ff.

²¹⁾ Cross, Punishment, Prison and the Public, S. 103.

²²⁾ Times vom 16. Oktober 1976.

²³⁾ Times vom 14. Dezember 1976 – Rede aus Anlaß der Eröffnung der Europäischen Konferenz über die Beteiligung der Gesellschaft an der Kriminalitätsbewältigung.

²⁴⁾ Prison Rules 1964 r. 5.

²⁵⁾ Criminal Justice Act 1967 S. 60 (1).

²⁶⁾ Siehe im einzelnen Huber: Recht und Praxis der lebenslangen Freiheitsstrafen in England. In: JZ 1977, S. 16.

²⁷⁾ Bis dahin war die Entlassenenfürsorge von der National Association of Discharged Prisoners Aid Societies durchgeführt worden. Die Übertragung der Aufgabe auf den Bewährungsdienst war das Ergebnis der Empfehlungen des Advisory Council on the Treatment of Offenders, enthalten im Report: The Organization of After-Care. London, HMSO 1963.

Gefährdete leben. In diesem Zusammenhang verlangt die Vereinigung auch immer wieder die Einführung und Erweiterung von Alternativen zur Freiheitsstrafe, deren negative Auswirkungen auf den Strafgefangenen sie ständig beobachten kann.

Nach Ansicht von NACRO muß die Gesellschaft, die Allgemeinheit in diesen Prozeß der Schaffung und Anwendung nichtfreiheitsentziehender Maßnahmen und der Verbrechensverhütung im allgemeinen stärker als bisher einbezogen werden. In welchem Ausmaß dies in England bereits der Fall ist und welche Anstrengungen andere europäische Länder in der Richtung auf die Einbeziehung der Gesellschaft in den verschiedensten Bereichen der Kriminalitätsbewältigung unternehmen, sollte auf der von NACRO aus Anlaß des zehnjährigen Bestehens organisierten Europäischen Tagung 1976, die vom 13. bis 16. Dezember 1976 in London stattfand, gezeigt und diskutiert werden. Die fünf Themenkreise, die Gegenstand der Tagungsdiskussion waren, betrafen allgemein die Frage der Mitarbeit von Freiwilligen sowie ihre Beteiligung in konkreten Bereichen wie dem Arbeitsbereich, dem Erziehungsbereich, dem Wohnbereich und in der Strafrechtspflege.

Zur Strategie für die Beteiligung freiwilliger Hilfskräfte

2.1 Das erste Einleitungsreferat zum Thema: Eine Strategie für die Beteiligung freiwilliger Hilfskräfte bei der Behandlung von Straftätern hielten Hans **Brydenscholt**, Leiter der dänischen Gefängnis- und Bewährungsverwaltung, zusammen mit dem Direktor des Jerup-Gefängnisses, Dänemark, Ole **Ingstrup**. Ausgehend von der wirtschaftlichen Notwendigkeit der Erschließung weniger kostspieliger Ressourcen für die Durchführung öffentlicher Dienste in hochindustrialisierten Ländern und dem Zwang zur Einsparung von Kosten auch im Bereich der Kriminalitätsverhütung und des Strafvollzugs verwiesen die Redner auf die Beispiele der Beteiligung der Bevölkerung im Kampf gegen die Kriminalität in den USA (National Commission on Criminal Justice, Standards and Goals Report: Community Crime Prevention 1973), den osteuropäischen Ländern (Gesellschaftsgerichte, Eingliederung Verurteilter in Arbeitskollektive) und auf besondere Formen der traditionellen Sozialkontrolle in Entwicklungsländern.

Stärkere Einbeziehung von Bürgern in die Kriminalitätsverhütung, zusammen mit gründlicherer Aufklärung der Bevölkerung über Kriminalitätsprobleme führen ihrer Meinung nach zu beachtlichen Erfolgen und gleichzeitig zu einer größeren Einsicht und Toleranz auf seiten der gesetzestreuen Bevölkerungsteile. Voraussetzung für eine effiziente Arbeit ist allerdings das Vorhandensein eines gut entwickelten hauptamtlichen Bewährungsdienstes. Erst wenn ein starker und tatkräftiger öffentlicher Dienst besteht, kann die Koordination aller privaten und halbprivaten Organisationen und öffentlichen Ämter im Sozialbereich mit dem hauptamtlichen Dienst erfolgen, um so eine gemeinsame Arbeitsstrategie zu entwickeln und die Zusammenarbeit zu organisieren.

Als Beispiel für ihre Vorstellungen von der Zusammenarbeit vollberuflicher Bewährungshelfer und

Laien auf dem Gebiet der Gefangenen- und Entlassenenfürsorge beschrieben die Referenten Vorschläge des im Dänischen Justizministerium tätigen Planungskomitees, das sich damit beschäftigt, die Entwicklung des Sozialdienstes für Gefängnisinsassen und unter Bewährungsaufsicht stehender Entlassenen zu untersuchen, die vorhandenen Zweige der Sozialfürsorge im Gefängnis mit dem ordentlichen Versicherungssystem zu koordinieren sowie Art und Ausführung der Aufsicht festzulegen. Ganz deutlich betonte die Kommission die Notwendigkeit, die vollamtlich durchgeführte Aufsicht der auf Bewährung Entlassenen zu verstärken, da staatliches Recht nur von staatlichen Angestellten des Strafvollzugsdienstes anzuwenden sei und allen Betroffenen gleichmäßig zur Verfügung stehen müsse. Daneben solle aber jeweils zwei oder drei Beaufichtigten für betreuerische Arbeiten, die keine professionellen sozialtheoretischen Kenntnisse verlangen, ein sogenannter Kontaktmann zugeordnet werden, der dem Betroffenen hilft, den Weg in die Gemeinschaft zurückzufinden. Dieser lebt in der Nähe des Entlassenen, soll ehrenamtlich tätig sein und unter Mitwirkung des Betroffenen ausgesucht werden.

Im Anschluß an das Referat wurden in Einzelsitzungen dann Studienprojekte aus den verschiedenen Ländern Europas vorgestellt. In diesen Sitzungen konnten sich die Zuhörer über die beschriebenen Projekte weiter informieren und sie diskutieren.

Aus **Holland** wurde über das **Early Help System** berichtet, das 1974 eingeführt wurde und die schon frühzeitige Unterstützung des Verhafteten durch einen Bewährungsbeamten vorsieht, der auf diese Weise die Entscheidung über Haftverschonung und über die weiteren Schritte im Verfahren wesentlich beeinflussen kann. Das **Evening Activity Centre** in Sheffield, **England**, stellt einen Treffpunkt für die Bewohner des städtischen Heimes für Straffällige dar. Die Teilnahme Freiwilliger an den Unternehmungen des Centre eröffnet den meist einsamen und mißtrauischen Bewohnern des Heims neue Kontaktmöglichkeiten.

Die Erfahrungen, die in einem Projekt im **Bundesgefängnis Österreichs** gemacht wurden, in dessen Rahmen strafentlassene Männer vor und nach ihrer Entlassung unterstützt wurden, bekräftigt den Glauben an die Wirksamkeit und die Nützlichkeit freiwilliger Arbeit von Laien in diesem Bereich. Ziel einer dänischen Aktivität in Kopenhagen, die von Sozialarbeitern ausgeht (Nachbarschaftsdienst für Straftäter in **Dänemark** – **Ringgard-Projekt** –), ist die Nutzbarmachung von Kräften der Gesellschaft bei der Unterstützung des Angeklagten im Zeitraum vor der Verurteilung.

Einbeziehung der Gesellschaft im Arbeitsbereich

2.2 Zum zweiten Thema der Tagung „Die Einbeziehung der Gesellschaft im Arbeitsbereich“ hielt John **Harding**, Assistant Chief Probation Officer, Devon, England, ein Referat über „Beschäftigung, Bewährung und Entlassenenfürsorge“, in dem er forderte, jeder Straftäter müsse beruflich beraten und geleitet werden. Straftäter seien überwiegend unausgebildet, ihnen fehle die Kenntnis der Arbeitsmöglichkeiten, sie hätten keine Arbeitserfahrung und müßten

deshalb die schlecht bezahlten und als minderwertig angesehenen Arbeiten in unserer Gesellschaft verichten.

Am Beispiel eines Versuchs im Ford-Gefängnis zeigte er den fruchtbaren Einsatz des Freiwilligendienstes, zu dem sich Personalleiter, Geschäftsleute und Spezialisten auf dem Gebiet der Personal- und Arbeitsbeschaffung zusammaten, um diese Unterstützung und Beratung durchzuführen. Es sei Aufgabe des Innenministeriums, des Bewährungsdienstes und des Arbeitsministeriums, diese Berufsberatung in den Gefängnissen auf der Basis der Mithilfe Freiwilliger zu organisieren. Dieser Dienst müsse schon vor der Verurteilung einsetzen, um Erst- und Zweittäter rechtzeitig davon zurückzuhalten, sich auf eine kriminelle Karriere einzulassen. Wenn die Hilfe in beruflichen und persönlichen Problemen in einem frühen Stadium des Verfahrens zu einer Lösung führe, die nicht in dem Entzug der Freiheit bestehe, würden die laufenden Kosten eines derartigen Hilfsprogramms durch wirtschaftliche Ersparnisse leicht wettgemacht.

Die Darstellung der Studienprojekte zum Thema „Arbeitsbereich“ zeigte, daß sich die Bemühungen überwiegend auf die Beschaffung von Arbeitsmöglichkeiten nach der Entlassung aus der Strafhaft konzentrieren. Das **Peter Bedford Employment Project, London**, bietet benachteiligten Personen einschließlich Straftätern Arbeit an (Büroreinigung, Gartenarbeit). Wird diese angenommen, so hilft die Organisation bei der Unterbringung. Das **Bulldog Employment Project**, das der Inner London Probation Service und das Vera Institute of Justice, **New York**, gemeinsam durchführen, unterstützt heranwachsende Täter und besorgt Beschäftigung im Baugewerbe oder bei der Geländesäuberung. An white collar-Täter wendet sich der **Apex Employment Advisory Service, London**, der mithilft, Bedenken potentieller Arbeitgeber bei der Einstellung dieser Tätergruppe zu zerstreuen.

NACRO selbst unterhält in enger Zusammenarbeit mit dem Bewährungsdienst in **Manchester** den **Onward Industries Work Shop**, wo arbeitslosen Straftätern Arbeitsgelegenheit geboten wird. Aufgabe des **Gustav Radbruch Hauses, Frankfurt**, ist die Resozialisierung ausgewählter Strafgefangener in der entspannten Atmosphäre einer halboffenen Anstalt, die den Verurteilten Gelegenheit gibt, ihre Strafe teilweise im Kontakt mit der Gesellschaft zu verbüßen. Zur Vorbereitung auf das Leben in Freiheit werden intensive erzieherische Maßnahmen in Verbindung mit nützlicher Arbeit und Freizeitgestaltung als notwendig angesehen. In **Schweden** haben sich zunehmend auch die Gewerkschaften bereit gefunden, Arbeitsplätze für Straftäter zu suchen und für deren Weiterbeschäftigung zu sorgen.

Verantwortung für die Unterbringung von Straftätern

2.3 Nigel Whiskin, führendes Mitglied von NACRO, schlug in seinem Referat „Der Beitrag freiwilliger Mitarbeiter der Gesellschaft im Bereich der Unterbringung“, mit dem der dritte Komplex der Tagung eingeleitet wurde, vor, die Verantwortung für die Unterbringung von Straftätern dem Bewährungsdienst und

der Entlassenenfürsorge zu übertragen. Unterbringungsprobleme können sich aus vielen Situationen ergeben, und in einer hoffnungslosen Lage ohne Unterkunft sei die Begehung einer strafbaren Handlung oft der einzige Ausweg für den Betroffenen. Viele der verlassenen Gebäude der öffentlichen Hand könnten mit Hilfe der Bauindustrie und der Gewerkschaften mit relativ wenig Aufwand als Unterkünfte für Menschen ohne Heim hergerichtet werden, wodurch die Gefängnisse entlastet würden.

Die vorgestellten Studienprojekte zeigen, wieviel gerade auf dem Gebiet der Unterbringung erreicht werden kann. Das **Lodgings Scheme for Offenders in Nottinghamshire, England**, ist in den fünf Jahren seines Bestehens höchst erfolgreich geworden, indem es im letzten Jahr über 850 Bedürftige an Vermieter vermittelt hat. Beachtlich ist insbesondere der Erfolg des Projektes bei der Vermeidung von Gefängnisstrafen durch den Nachweis einer festen Unterkunft. Das **dänische** Versuchsprojekt **Skejby** sieht Unterkunft und soziale Unterstützung für eine gemischte Gruppe von jungen Straffälligen und Nichtstraffälligen vor. Diese Gruppenmischung ermöglicht es den Mitgliedern, ihre Probleme darzulegen, und zeigt gleichzeitig den Nichtstraffälligen, welche Gründe Kriminalität haben kann. In einem **belgischen** Experiment wurde ebenfalls die Integration von Straffälligen in die für sozial benachteiligte Gruppen vorhandenen Möglichkeiten aufgezeigt.

Kann Erziehung zur Besserung beitragen?

2.4 Mit der Frage, ob Erziehung bessern kann, beschäftigte sich das Einleitungsreferat von R. **Freeman, Cambridge**, zum Komplex „Erziehung“. Als Waffe für soziale Reformen hat Erziehung seiner Meinung nach keine Rolle gespielt. Auch zur Besserung von Straftätern trägt sie allein nicht bei. Der geschädigte Strafgefangene hat zu viele drängende Probleme zu bewältigen, um von der Erziehung und Ausbildung zu profitieren. Erst wenn ihm bei der Bewältigung dieser Probleme geholfen werde, wenn er in die geeignete Umgebung komme, könne Erziehung als eine von mehreren Hilfsmaßnahmen eine Besserung herbeiführen.

Als Beispiel für die Beteiligung der Gesellschaft im Bereich der Ausbildung und Erziehung wurde das **Educational Program of the New Career's Project, Bristol, England**, vorgestellt. Das Projekt wird von einer Freiwilligenorganisation betrieben, aber vom Innenministerium bezahlt. Es bietet Jugendlichen einen zwölfmonatigen Ausbildungskursus in den grundlegenden sozialen Fähigkeiten an und dient als Alternative für Gefängnisstrafe. Von NACRO wurde 1974 die **Cambridge Education Unit** eingerichtet, um die Möglichkeiten zu erforschen, wie frühere Straftäter in Voll- oder Teilbeschäftigung im Erziehungsbereich eingesetzt werden können. Ein Beratungsdienst vermittelt Ausbildungskurse, und eine Gruppe ausgewählter Personen kann sich in einer angeschlossenen Schule auf einen Ausbildungskursus vorbereiten.

Gefährdeten Kindern, die der Schule fernbleiben, wird mit dem **Educational Program for Teenage Delinquency, London**, ein Ausbildungsprogramm angeboten. Dieses Projekt dient gleichzeitig als Alternative

zum Freiheitsentzug; die Kinder und Jugendlichen können in der Gemeinschaft bleiben. In Oslo, **Norwegen**, bietet das **Oslo Education Project** seit fünf Jahren „A“ und „O“-level Ausbildung und Handlungskurse für Straftäter mit ermutigendem Erfolg an.

Beteiligung der Gemeinschaft in der Strafrechtspflege

2.5 Im letzten Themenkomplex befaßte sich der Kongreß mit der Einbeziehung der Gesellschaft in die Strafrechtspflege. Dr. N. W. **de Smit**, Professor für forensische Psychiatrie an der juristischen Fakultät der Freien Universität **Amsterdam**, gab in seinem Hauptreferat Leitlinien für die Beteiligung der Gemeinschaft in der Strafrechtspflege, um die Isolation zu mildern, in der sich das Strafrechtssystem infolge seiner Kontrollfunktion über das gesamte Verhalten des einzelnen befindet. Das wichtigste Mittel zur Lockerung der Isolation sei die Zulassung von Alternativen zur Freiheitsstrafe. Im Vollzug der Freiheitsstrafe über der Strafvollzugsdienst die Alleinherrschaft über den einzelnen aus, wobei alle anderen sozialen Systeme ausgeschlossen seien.

Ein gutes Beispiel für eine sinnvolle Alternative zur Freiheitsstrafe, durch die die Verbindung des Betroffenen zur Gesellschaft nicht abgeschnitten, sondern vielmehr intensiviert werde, sei der in Großbritannien kürzlich eingeführte *community service*²⁸⁾. Im übrigen sei es Aufgabe aller Institutionen der Strafrechtspflege (Polizei, Anklageorgan, Gericht, Strafvollzugsorgan, Bewährungsdienst), Verbindung zu anderen sozialen Systemen zu halten und durch Konsultation und Durchlässigkeit in jedem Stadium des Verfahrens für die Einbeziehung der Strafrechtspflege in den Prozeß sozialer Fürsorge für den Straftäter und der Verbrechensbewältigung zu sorgen. Der Beteiligung der Öffentlichkeit seien in diesem Bereich jedoch Grenzen gesetzt.

Interessant waren die Beispiele aus der Praxis, die in den Einzelsitzungen vorgestellt wurden. Das **Camberwell Bail Project, London**, durchgeführt vom Londoner Bewährungsdienst mit Unterstützung des Vera Instituts, zeigte, in welcher Weise der Richter mit Informationen versorgt werden kann, die er in seiner Entscheidung über Aufhebung oder Aufrechterhaltung der Untersuchungshaft zugrundelegen kann. Freiwillige sammeln zusammen mit Angehörigen des Bewährungsdienstes Informationen über die häuslichen und wirtschaftlichen Verhältnisse des Verhafteten, verifizieren seine Angaben, sorgen unter Umständen für Unterkunft und tragen wesentlich zu einer gerechteren Rechtsanwendung bei.

Nicht zu unterschätzen ist auch das Laienelement in den seit 1967 bestehenden **Local Parole Review**

Committees und den **Parole Boards**, die über die vorzeitige Entlassung von Strafgefangenen entscheiden. Eine weitere Aufgabe für Mitglieder der Gesellschaft besteht in der Inspektion von Gefängnissen. Die **Boards of Visitors** hören Beschwerden von Strafgefangenen an und bestrafen deren Disziplinarvergehen. Diese Besuchsorgane stellen für den Strafgefangenen oft die einzige Verbindung zwischen dem Gefängnis und der Außenwelt dar. Aus dem Ausland wurde der **Amsterdam Rehabilitation Council**, der seit Ende des Krieges besteht, vorgestellt. Er stellt eine Art clearing-Stelle für alle Gruppen und Ämter dar, die an der Behandlung des Straftäters interessiert sind. Der **französische juge de l'application des peines** ist als Vollzugsrichter für die Dauer des Strafvollzugs verantwortlich; er bildet somit das französische Gegenstück zum Parole Board.

Die Tagung, zu der sich ca. 250 Teilnehmer aus England und sechs europäischen Ländern versammelt hatten, bot ein vorzügliches Forum für Praktiker im Bereich der Kriminalitätsbekämpfung und für andere an der Verbrechensverhütung interessierte Personen, um Erfahrungen auszutauschen und voneinander zu lernen. Zwar kamen im Vergleich zur Darstellung der britischen Bemühungen in der Verbrechensbekämpfung die kontinental-europäischen Projekte zu kurz. Die Schweiz und die südeuropäischen Länder waren leider überhaupt nicht vertreten. Das gleiche gilt von den osteuropäischen Ländern. Ob dieses Fernbleiben daran liegt, daß die entsprechenden Organisationen dieser Länder kein Interesse an der Teilnahme hatten, oder ob es in diesen Ländern gar keine auf Laieninitiative beruhenden Hilfsgruppen der beschriebenen Art gibt, kann ich nicht entscheiden.

Dem interessierten Praktiker und auch insbesondere dem aufgeschlossenen Kriminalpolitiker mußte nach dem Besuch der Tagung allerdings klarwerden, daß in den angelsächsischen und wohl auch schon in den skandinavischen Ländern stärker als in anderen Ländern die Tendenz besteht, die in der modernen Industriegesellschaft vorhandenen Kräfte für eine sinnvolle Mithilfe bei der Kriminalitätsbekämpfung zu nutzen. Die Resozialisierung und Besserung des Straffälligen innerhalb der Gemeinschaft mit Hilfe der Mitglieder dieser Gemeinschaft wird jedenfalls in Großbritannien als ein Weg aus dem gegenwärtigen Dilemma der Kriminalitätsbewältigung angesehen. Die Ergebnisse, die die Beteiligten in den letzten Jahren erzielt haben, sollten auch in anderen Ländern zu Überlegungen führen, welche gesellschaftlichen Kräfte zur Bewältigung der Kriminalitätsproblematik mobilisiert werden können. Anregungen und Beispiele für die vielfältigen Aufgaben wurden auf dieser Tagung hinreichend geboten.

²⁸⁾ S. dazu oben 1.2.1.

Resozialisierung und Strafrechtsreform

Ein Bericht über eine internationale Fachtagung in der Heimvolkshochschule Ahrensburg

In der Zeit vom 2. bis 5. Juni 1977 fand in der Heimvolkshochschule Ahrensburg ein Seminar mit rund 50 Teilnehmern, vorwiegend Juristen aus dem norddeutschen Raum, unter dem o. a. Thema statt, veranstaltet von der Arbeitsgemeinschaft sozialdemokratischer Juristen (AsJ) Schleswig-Holstein und der Friedrich-Ebert-Stiftung. Erklärtes Ziel der Tagung war, über die in jüngster Zeit erzielten bescheidenen Fortschritte im Strafrecht und Strafvollzug zu informieren und zugleich die Frage nach einer weiteren Verbesserung aufzuwerfen.

Dabei begründet nach Auffassung der Veranstalter, zu denen der Verfasser dieses Berichts als Tagungsleiter gehört, der vorläufige Abschluß der Reformarbeiten nicht nur die Gefahr einer Stagnation in Selbstzufriedenheit, sondern das gegenwärtige politische Klima in der BRD läßt auch Rückschritte befürchten. Bei der Erörterung sollten die Erfahrungen im ausländischen Kriminalrecht, insbesondere in den Niederlanden – auf der Tagung vertreten durch Prof. P. Hoefnagels, Rotterdam – und den skandinavischen Ländern – vertreten durch Fl. Skadhauge, Kopenhagen, als Unterrichtsdezernent von „Kriminalforsorgen“, und Prof. A. Nelson, Uppsala – einbezogen werden. Grundlage hierfür war das im April 1976 nach langer Diskussion verabschiedete kriminalpolitische Programm der AsJ¹⁾.

Im ersten Referat, das von Richter Dr. Dästner aus Bonn gehalten wurde, ging es um die Randordnung der Strafzwecke. Hierbei hob der Referent hervor, daß der Resozialisierungsgedanke durch die Strafrechtsreform Vorrang erhalten hat vor den anderen Strafzwecken. Ausführlich wurde dabei die Zielsetzung des kriminalpolitischen Programms der AsJ erläutert, das eine grundlegende Neugestaltung des Kriminalrechts mit der Ablösung des Schuldstrafrechts durch ein auf gesellschaftliche Wirksamkeit ausgerichtetes Maßnahmerecht fordert, das sich an den Bedürfnissen des Täters und der Gesellschaft orientiert.

Damit ist kein Verlust an rechtsstaatlichen Garantien verbunden, diese führen vielmehr zu einer Begrenzung kriminalrechtlicher Maßnahmen. In der Diskussion wurde überwiegend wie auch vom Berichterstatter die Auffassung vertreten, daß allein das Strafziel der Spezialprävention beim heutigen Bewußtseinsstand der Bevölkerung nicht ausreichend sei, daß zur Zeit als subsidiäres Ziel die Generalprävention legitim und erforderlich sei. Diese wird allerdings vornehmlich durch die Androhung von Sanktionen und wirksame Kriminalitätsverfolgung erreicht, so daß eine generalpräventive Berücksichtigung bei der Tathandlung nur ausnahmsweise erfolgen und das Ziel der Wiedereingliederung nicht gefährden darf.

Weiterhin wurde gefordert, daß ein neues Kriminalrecht eine schichtenspezifische Kriminalisierung ver-

hindern müsse. Dr. Dästner betonte hierbei, daß das Programm der AsJ kein neues Strafgesetzbuch, sondern eine langfristige Reformposition darstelle, die notwendigerweise Lücken offen lasse.

Prof. Quensel, Bremen, stellte in seinem Beitrag vier Thesen in – wie vom Autor selbst eingeräumt – zugespitzter Schärfe dar:

- Der Strafvollzug ist heute überholt und funktionslos, er kann nicht resozialisieren, sondern nur noch prisonisieren;
- Reformen im Strafvollzug müssen scheitern, die einzig sinnvolle Reform wäre die Abschaffung des Strafvollzugs;
- Ein Maßnahmerecht ist keine echte Alternative, sie entwickelt sich fast immer zu einer wissenschaftlich verbrämten Ersatzinstitution;
- Das verabschiedete Strafvollzugsgesetz stellt eine „legale Maske“ des überholten Vollzugs dar.

Trotz dieser radikalen Grundposition kam Prof. Quensel zu konkreten Vorschlägen im Vollzug, wobei er sich weitgehend auf die abgelehnten Vorstellungen im Alternativentwurf zum Strafvollzugsgesetz bezog. Auch nach Meinung des Referenten kann vorerst trotz aller Veränderungen für drei näher beschriebene Tätergruppen nicht auf freiheitsentziehende Maßnahmen verzichtet werden.

Zum Beispiel schwedischer Strafvollzug

Prof. Nelson zeigte mit Hinweis auf den schwedischen Justizreformer und früheren Justizminister Schlüter die Entwicklung sozialdemokratischer Rechtspolitik in Schweden seit den dreißiger Jahren auf. Nach Darstellung des Referenten war es ein Kampf gegen das Gefängniswesen und gegen das zweispurige System von Strafe und Maßnahme, das allerdings nicht in der scharfen Trennung des StGB existent war. Anlaß hierfür war auch die unbefriedigende Regelung der Ersatzfreiheitsstrafe.

Für den gegenwärtigen Zustand wurde vom Autor die sehr starke Beteiligung in der freiwilligen Bewährungshilfe mit einer Vielzahl von Übergangshäusern herausgestrichen, wobei er allerdings eine kritische Haltung zu der derzeitigen Arbeitsmethode und dem Arbeitseinsatz von Anstaltspersonal und Bewährungshelfern einnahm. Zum Behandlungsvollzug erklärte Prof. Nelson sinngemäß: Wir schicken nicht ins Gefängnis, um zu behandeln, sondern wir behandeln, wenn wir schon ins Gefängnis schicken müssen.

Aus niederländischer Sicht konnte Prof. Hoefnagels mit dem dort praktizierten Behandlungskonzept Erfolge bei der Zurückdrängung der Freiheitsstrafe vermelden. Vor dem Hintergrund eines großen Dunkelfeldes wurden die genannten Zahlen jedoch rela-

¹⁾ Veröffentlicht in „Recht und Politik“, Heft 4/76

tiviert und in Abwandlung der Satz aufgestellt: Jede Gesellschaft bekommt die Kriminalstatistik, die sie verdient. Im Hinblick auf Beispiele einer ausufernden Behandlungstherapie forderte der Referent die Einhaltung rechtsstaatlicher Garantien und beanstandete wie Prof. Quensel eine unkontrollierbare Machtverschiebung zugunsten von Gutachtern.

Ausgehend von traditionellen kollektiven Angstzuständen und Rachegeleüsten entwickelte Prof. Hoefnagels ein theoretisches Drei-Stufen-Modell der Strafe, dessen Wiedergabe hier nicht möglich ist. Der Autor forderte in diesem Zusammenhang die Einführung eines sogenannten Restitutionsstrafrechts, bei dem die Wiedergutmachung beim Opfer im Mittelpunkt der Sanktion steht. Emotionale Strafbedürfnisse könnten damit befriedigt und eine Integration der Gesellschaft erreicht werden. In der Diskussion wurde überwiegend der Gedanke der Opferentschädigung zwar als ein gewichtiger Aspekt im Rahmen der Sanktionsanordnung anerkannt, als ein tragfähiges allgemeingültiges Sanktionsprinzip jedoch abgelehnt.

Fortschrittlicher Vollzug in Dänemark

Im letzten Referat erläuterte der Vollzugspraktiker Fl. Skadhauge den gegenwärtigen Vollzug in Dänemark, dessen Ausgangsüberlegung ist, daß jeder Freiheitsentzug eine Übelzufügung darstellt und dessen Ziel es ist, der Stigmatisierung und Etikettierung des Gefangenen durch Integration und Vertrauenserwekung zu begegnen. Hierbei zeigte sich, daß die im Strafvollzugsgesetz der BRD nur gegebenen Möglichkeiten und projektierten Absichten in Dänemark bereits mit Erfolg praktiziert werden. Der Referent legte jedoch Wert auf die Feststellung, daß eine Behandlungsideologie abgelehnt werde und daß die Maßnahmen nur ein Angebot an den einzelnen Gefangenen ohne eine negative oder positive Reaktion seien. Herausgegriffen sei hier die Wahlmöglichkeit des Gefangenen zwischen Arbeit und Ausbildung bzw. Unterricht bei gleichem Lohn sowie die weitreichende Besuchserlaubnis auf der Zelle mit der Möglichkeit eines „normalen“ Sexuallebens.

Bei der abschließenden Podiumsdiskussion mit den Referenten und den SPD-Landtagsabgeordneten Dr. K. Klingner und G. Börnsen aus Schleswig-Holstein wurde allgemein die Freiheitsstrafe für eine Resozialisierung des Täters nicht nur als ungeeignet, sondern auch als schädlich herausgestrichen mit der Forderung nach einer weiteren Eindämmung und mehr ambulanter Maßnahmen. Von den Politikern wurde die große Diskrepanz zwischen fachwissenschaftlich geforderten Veränderungen und dem Bewußtseinsstand in der Bevölkerung aber auch in Legislative und Exekutive betont.

Resümee:

Nach Auffassung des Berichterstatters hat der Ansatz des kriminalpolitischen Programms (Ablösung des Schuldstrafrechts durch ein zweckgerichtetes Maßnahmerecht) allgemein Zustimmung gefunden. Eine praktikable Alternative zum Konzept, durch Einwirkung auf den Täter im Rahmen eines differenzierten Maßnahmesystems – soweit Sicherungsinteressen der Gesellschaft nicht entgegenstehen: ohne Freiheitsentzug – eine Wiederholung der sozialschädlichen Tat zu verhindern, wurde nicht aufgezeigt. Bedenken hinsichtlich einer Ausuferung konnte mit Hinweis auf die im Programm vorgesehenen rechtsstaatlichen Garantien begegnet werden. So wurde u. a. klargestellt, daß eine unbestimmte Freiheitsentziehung zur Behandlung keine Forderung des Programms der AsJ sei.

Als konkrete Anregungen können eine stärkere Berücksichtigung der Opferperspektive – allerdings nach Meinung des Autors unter Ausklammerung einer eigenen prozessualen Rechtsstellung – sowie die Reformierung der Ersatzfreiheitsstrafe nach schwedischem Modell gelten. Allgemein ist zum jetzigen Zeitpunkt die volle Ausschöpfung der im Strafvollzugsgesetz eingeräumten Behandlungsmöglichkeiten insbesondere des offenen Vollzugs sowie eine weitere gesetzgeberische Ausgestaltung ambulanter Sanktionsarten zu fordern, um den Abstand zu den auf der Tagung vertretenen Nachbarländern nicht noch größer werden zu lassen.

NEU AUF DEM BUCHERMARKT

- Jörg Kraußlach / Friedrich W. Düwer / Gerda Fellberg: Aggressive Jugendliche. Jugendarbeit zwischen Kneipe und Knast (Juventa Paperback), 2. Aufl., Juventa Verlag, München 1977. 260 S., DM 16,—.
- Resozialisierungsgruppen in der Bundesrepublik Deutschland. Adressenliste. Herausgeber: Zentrale Informations- und Koordinierungsstelle der Aktion Junge Menschen in Not e. V. 6300 Gießen, Frankfurter Straße 8, Gießen 1976. 25 S.
- Hilde Kaufmann: Kriminologie III. Strafvollzug und Therapie. Kohlhammer Verlag, Stuttgart 1977. 226 S., DM 49,80.
- Günter Stratenwerth / Peter Aebersold: Der schweizerische Strafvollzug. Programm, Methode und Durchführung einer empirischen Untersuchung (Der schweizerische Strafvollzug Bd. 1). Verlag Sauerländer, Aarau und Frankfurt a. M. 1976. 63 S. nebst Anhang (Untersuchungsprogramm), ca. DM 15,—.
- Theodor Kleinknecht und Georg Janischowsky: Das Recht der Untersuchungshaft (Schriftenreihe der Neuen Juristischen Wochenschrift Heft 30). C. H. Beck, München 1977. XX, 154 S. Kart. DM 19,80.
- Denkschrift über die kriminalrechtliche Behandlung junger Volljähriger. Deutsche Vereinigung für Jugendgerichte und Jugendgerichtshilfen e. V., München. 1. Aufl. Verlag Otto Schwartz u. Co., Göttingen 1977. 76 S. Kart. DM 14,—.
- Jürgen Korth: Vertrauensvollzug — ein neues Strafvollzugskonzept (Kriminologische Studien Bd. 24). Verlag Otto Schwartz u. Co., Göttingen 1976. XIV, 310 S. Kart. DM 29,50.
- Vorbeugungsstrategien. Bestandsaufnahmen und Möglichkeiten der Delinquenzprophylaxe und sozialer Therapien (Wuppertaler Beiträge zur Straffälligenpädagogik, Delinquenzprophylaxe und Rehabilitation WBS Bd. 3). Verlag Peter Hammer, Wuppertal 1977. Ca. 200 S. Ca. DM 28,—.
- Handwörterbuch der Rechtsmedizin für Sachverständige und Juristen. Hrsg. von Georg Eisen. Bd. III: Der Täter, sein sozialer Bezug, seine Begutachtung und Behandlung. Ferdinand Enke Verlag, Stuttgart 1977. XII, 634 S. Geb. DM 280,—.
- Günter Stratenwerth / Peter Aebersold: Der schweizerische Strafvollzug. Programm, Methode und Durchführung einer empirischen Untersuchung (Der schweizerische Strafvollzug Bd. 1), Verlag Sauerländer, Aarau und Frankfurt a. M. 1976. 134 Seiten DM 18,—.
- Martin Clerc: Die Strafanstalt Basel-Stadt (Der schweizerische Strafvollzug Bd. 5). Verlag Sauerländer, Aarau und Frankfurt a. M. 1977. 376 S. DM 25,—.
- Dieter Bindzus und Akira Ishii: Strafvollzug in Japan (Japanisches Recht. Schriftenreihe Bd. 2). Carl Heymanns Verlag KG, Köln/Berlin/Bonn/München 1977. VIII, 190 S.
- Peter-Alexis Albrecht: Zur sozialen Situation entlassener „Lebenslänglicher“ (Kriminologische Studien Bd. 26). Verlag Otto Schwartz u. Co., Göttingen 1977. XIV, 449 S., ca. DM 37,—.
- Heiner Steinhagen: Die informelle Sozialstruktur einer Gefangenengemeinschaft — dargestellt am Beispiel der halboffenen Erwachsenenstrafanstalt Vierlande — (Kriminologische Studien Bd. 23). Verlag Otto Schwartz u. Co., Göttingen 1976. VI, 240 S. DM 29,50.

AKTUELLE INFORMATIONEN

Programm der Organisation „Strafvollzugs-Studienreisen“

Vor kurzem wurde die Organisation „Strafvollzugs-Studienreisen“ gegründet mit dem Zweck, Fachleute aus verschiedenen Ländern gemeinsam den Strafvollzug eines anderen Landes erleben zu lassen. Sie wird in Zukunft pro Jahr vier Reisen organisieren, ist aber auch bereit, individuelle und Gruppenreisen nach Ihren Wünschen zusammenzustellen.

Für 1978 sind folgende Reisen vorgesehen:

1. Besuche — im Anschluß an das Seminar über „Alternativen zu kurzen Freiheitsstrafen“ — in acht schweizerischen Anstalten. Zeit: 12.—18. März.

2. Besuch von Jugendlichenanstalten in verschiedenen Staaten der USA. Zeit: 23. März bis 5. April.

3. Besuch von Strafanstalten in England für Angehörige des Aufsichtspersonals und Werkmeister. Zeit: 10.—17. September.

4. Besuch von Strafanstalten in Belgien und Holland vom 5.—12. November.

Nähere Auskünfte erteilt „Strafvollzugs-Studienreisen“, Bank Leu Travel, Postfach, CH-8022 Zürich.

Informationsblatt der Sozialtherapeutischen Anstalt Gelsenkirchen

Das hier abgedruckte Informationsblatt der Justizvollzugsanstalt Gelsenkirchen (Sozialtherapeutische Anstalt) wurde für die Information derjenigen Gefangenen entwickelt, die sich für eine Behandlung in einer Sozialtherapeutischen Anstalt interessieren oder die von den Einweisungsanstalten Duisburg-Hamborn und Hagen für eine sozialtherapeutische Behandlung vorgeschlagen worden sind.

Die Justizvollzugsanstalt Gelsenkirchen ist eine Sozialtherapeutische Anstalt. Sie hat folgenden Personalaufbau:

Anstaltsleiter: Dr. jur. K. P. Rotthaus, 44 Beamte des Allgemeinen Vollzugsdienstes, 2 Ausbilder vom Berufsbildungswerk des DGB, 1 Verwaltungsdienstleiter, 6 Mitarbeiter in der Verwaltung einschließlich Schreibkräfte.

Therapeutischer Leiter: Dipl.-Psych. G. Romkopf, 4 Psychologen, 6 Sozialarbeiter, 1 Soziologin, 1 Pädagogin.

1. Organisation

Die Anstalt hat 54 Behandlungsplätze. Sie gliedert sich in 3 Abteilungen zu je 2 Wohngruppen. Eine Wohngruppe besteht aus 9 Bewohnern. Auf den Abteilungen 2 und 3 wird jede Wohngruppe von einem Sozialarbeiter geleitet; für die beiden Wohngruppen der Abteilung 1 steht ein Wohngruppenleiter zur Verfügung. Außerdem sind auf jeder Abteilung 5 Mitarbeiter des Allgemeinen Vollzugsdienstes tätig. Den Abteilungen 2 und 3 sind außerdem je 2 Psychologen zugeordnet.

2. Die Behandlung gliedert sich in drei Phasen:

Phase I (Zugangphase):

Dauer: 6 Monate. Sie dient der methodischen Erforschung der Persönlichkeit des Bewohners – hierzu zählen insbesondere Verhaltensbeobachtungen, Tests, Anamnesen (= Vorgeschichte) und Untersuchungen – und der Aufstellung des **Behandlungsplanes**:

- Der Behandlungsplan legt in Absprache mit dem Bewohner die Therapieziele fest und schlägt vor, mit welchen Behandlungsmethoden diese Ziele am besten zu erreichen sind.
- Für jeden Bewohner in der Zugangphase ist eine bis zu 3 Monaten währende Teilnahme an einem Arbeitstrainingsprogramm im „Berufsbereich“ obligatorisch. Für die Zeit danach enthält der Behandlungsplan Vorschläge für eine künftige Ausbildung, eine berufserhaltende Maßnahme oder einen anderweitigen Arbeitseinsatz.
- Für jeden Bewohner sind grundsätzlich unterrichtliche Förderungsmaßnahmen oder andere pädagogische Maßnahmen im weiteren Sinne vorgesehen. Wer in einer Ausbildung steht, hat z. B. 12 Stunden theoretischen Unterricht; Hausarbeiter haben

etwa 6 Stunden Unterricht. Der Behandlungsplan setzt hier für jeden einzelnen Bewohner fest, an welchen unterrichtlichen Veranstaltungen er teilnehmen muß.

- Die meisten Bewohner haben Schwierigkeiten in ihren sozialen Beziehungen und ihrer Kontaktfähigkeit. Demzufolge enthält der Behandlungsplan Vorschläge, wie die Kontaktfähigkeit trainiert und Beziehungen aufgebaut oder gefestigt werden können.

In der Zugangsphase gibt es keine Lockerungen, Ausführungen, Ausgang, Urlaub. Gesuche auf Haftunterbrechung werden von der Anstalt nicht befürwortet.

Phase II (Behandlungsphase):

Dauer: 6 bis 8 Monate. Sie ist abhängig von der Gesamtverbüßungszeit des Bewohners. Alle Behandlungsmaßnahmen sollen in dieser Phase nachdrücklich und unter aktiver Teilnahme des Bewohners durchgeführt werden (Verwirklichung der im Behandlungsplan festgelegten Ziele).

Lockerungen sind in der Regel einmal pro Woche möglich. „Während der ersten Hälfte der Behandlungsphase werden Ausführungen und Ausgänge nur im Wechsel genehmigt. Danach kann an die Stelle der Ausführung ein Ausgang treten, sofern dies sozialtherapeutisch förderlich erscheint und keine vollzuglichen Bedenken entgegenstehen“. (Hausverfügung vom 1. 12. 1975 – 442 E – 1).

Lockerungen werden nur gewährt, wenn sie für das Behandlungsziel förderlich erscheinen. Beim Übergang in die Behandlungsphase wird ein Basis-Gutachten erstellt, das für eine bestimmte Frist festlegt, welche Lockerungen aufgrund der bisher stattgehabten Persönlichkeitsentwicklung verantwortet werden können. Ein Anspruch auf Lockerungen besteht nicht!

Phase III (Trainingsphase):

Dauer 6 bis 12 Monate. Sie ist abhängig von der Gesamtverbüßungszeit des Bewohners. Die Trainingsabteilung ist räumlich von den übrigen Abteilungen getrennt. Der Bewohner muß die Gruppe, in der er bisher lebte, verlassen und umziehen. Sinn dieser Phase ist eine systematische und verstärkte Öffnung nach außen sowie eine Erweiterung des Verhaltensspielraums für Selbständigkeit und Eigenverantwortlichkeit des Bewohners.

Die Beschränkung auf eine Lockerung pro Woche entfällt in dieser Phase. Auch Freigang ist jetzt möglich. Der Übergang in die Trainingsphase ist davon abhängig, daß keine Sicherheitsrisiken bestehen und daß die Behandlung im wesentlichen als abgeschlossen betrachtet werden kann.

Bewohner, die die Voraussetzungen zum Übergang in die Trainingsphase nicht erfüllen, müssen mit ihrer Rückverlegung in die Stammanstalt rechnen.

Sozialtherapeutisches Übergangshaus Köln

Für einige Bewohner besteht die Möglichkeit, die Trainingsphase im Übergangshaus Köln (Hostelvollzug) zu verbüßen. Voraussetzung dafür ist u. a. ein Arbeitsplatz in Köln und eine abgeschlossene Therapie. Außerdem dürfen dem Bewohner durch seine Verlegung nach Köln hinsichtlich seines sozialen Verhaltens und seiner sozialen Eingliederung keine Nachteile entstehen.

3. Alle wichtigen Entscheidungen in der Anstalt werden in Konferenzen getroffen:

Personalkonferenz (PK): Vorsitzender: Anstaltsleiter.

Themen: Entscheidungen über alle Maßnahmen mit Außenwirkung: z. B. Lockerungen, Stellungnahmen nach § 57 StGB, Verlegungen aus vollzuglichen Gründen, Urlaubsgesuche, Haftunterbrechungen usw. Außerdem wird über grundsätzliche vollzugliche Probleme diskutiert. Die Personalkonferenz ist Anhörungsgremium, der Anstaltsleiter kann allein entscheiden. Die PK tritt wöchentlich dreimal zusammen.

Behandlungskonferenz (BhK): Vorsitzender: Therapeutischer Leiter.

Themen: Entscheidungen über den Behandlungsplan und seine Änderungen, Verlegung aus therapeutischen Gründen, Empfehlungen zu Lockerungen, Urlaub usw. Aufnahme neuer Bewohner, allgemeine therapeutische Probleme. Die Behandlungskonferenz ist Entscheidungsgremium, sofern keine Maßnahmen mit Außenwirkung beschlossen werden. Die BhK tritt wöchentlich einmal zusammen.

Ein großer Teil der Entscheidungen der Behandlungskonferenz (alle Einzelfallentscheidungen) werden aus Zeitersparnisgründen in den **Behandlungsausschüssen BhA** vorbereitet. Die erarbeiteten Vorschläge bedürfen der Bestätigung durch die BhK. Die Konferenz tritt außerdem noch zu Erörterungen von Grundsatzfragen zusammen. Daneben gibt es für den Behandlungsbereich einige weitere Gremien: z. B. Unterausschuß (die sich mit den Abteilungen oder den Wohngruppen decken), in denen Behandlungs- und vollzugliche Fragen vorbereitet, diskutiert und geregelt werden. Schließlich bestehen wöchentliche Wohngruppensitzungen unter Beteiligung der Bewohner und der Mitarbeiter der Wohngruppe.

Insassenkonferenz

Vorsitzender: Ein Insassensprecher; Teilnehmer sind alle Bewohner der Anstalt, der Anstaltsleiter und abkömmliche Mitarbeiter. Die Insassenkonferenz ist ein Mitwirkungsgremium für Behandlungs- und Vollzugsfragen. Sie tritt einmal monatlich zusammen.

4. Berufsausbildung, Arbeit

Der Bewohner kann, sofern die Voraussetzungen dafür vorliegen, einen Facharbeiterbrief für den Beruf des Elektroanlageninstallateurs oder des Betriebschlossers erwerben. Daneben ist eine Ausbildung zum Gerätezusammensetzer möglich. Die Ausbildung bzw. die berufliche Förderung ist nach einem Stufenplan aufgebaut, um möglichst vielen auszubildenden Bewohnern ihren Fähigkeiten entsprechend angemessene Ausbildungsziele anbieten zu können. Außerdem stellt die Anstalt einige Arbeitsplätze für Unternehmernarbeiten (Lampenbetrieb) bereit. Einige Bewohner sind auch mit Hausreinigungsarbeiten beschäftigt (einschließlich Küche).

5. Psychotherapie

Die Therapie wird als Einzel- oder Gruppentherapie durchgeführt. Die Häufigkeit der therapeutischen Maßnahme und ihre Dauer richtet sich je nach den Erfordernissen des Einzelfalles und nach der angewendeten Methode. In der Regel finden die Sitzungen ein- bis zweimal pro Woche statt.

Methoden: Verhaltenstherapie, Gesprächspsychotherapie, transaktionale Analyse, Gestalt-Therapie und Psychodrama.

Genauere Informationen hierüber, vgl. G. Romkopf: Möglichkeiten der Sozialtherapie, in: Zeitschrift für Strafvollzug und Straffälligenhilfe, Heft 3, Jahrgang 25, Wiesbaden 1976.

6. Die Anstalt kennt keine Hausstrafen

Sie reagiert jedoch bei Lockerungsverstößen nach einem im Hause entwickelten Konsequenzenkatalog. Die Behandlung in der Sozialtherapie ist freiwillig. Rückverlegungen sind möglich, wenn dies der Bewohner nachdrücklich wünscht. Außerdem kann eine Rückverlegung aus vollzuglichen Gründen erfolgen, wenn z. B. der Bewohner für die Sicherheit des Hauses eine erhebliche Gefahr darstellt. Darüber hinaus wird ein Bewohner auch dann verlegt, wenn bei ihm eine so schwere Persönlichkeitsstörung vorliegt, daß sie mit den therapeutischen Mitteln der Anstalt nicht behoben werden kann.

Die Teilnahme an Arbeits- und Ausbildungsmaßnahmen der Therapie und pädagogischen Maßnahmen ist Pflicht. Alle Maßnahmen werden jedoch zuvor mit dem Bewohner eingehend besprochen und erhalten erst nach seiner Zustimmung Verbindlichkeit.

7. Aufnahmekriterien

Auszug aus den vorläufigen Auswahlrichtlinien:

- a) Alter 21 bis 35 Jahre.
- b) Verweildauer: 18 bis 36 Monate (bei einer Ausbildungsmaßnahme mindestens: 22 Monate).
- c) Es dürfen keine Ermittlungs- oder Strafverfahren mehr anhängig sein.
- d) Es dürfen keine Anschlußmaßnahmen (z. B. Einweisung in eine Heilanstalt) zu vollziehen sein.

Es sollen die Voraussetzungen des § 65 Abs. 1 und 2 StGB vorliegen, d. h. es soll sich um einen persön-

lichkeitsgestörten Straftäter handeln, der in der Vergangenheit wiederholt straffällig geworden ist; oder um einen Sexualstraftäter, bei dem Rückfallgefahr besteht. Ausnahmsweise kommen auch Straftäter ohne Vorstrafen in Betracht. Wer drogen- oder alkoholabhängig ist oder über einen längeren Zeitraum war, kann in Gelsenkirchen nicht aufgenommen werden.

Die intellektuellen Mindestanforderungen liegen bei IQ von 90 (was das bedeutet, kann der Anstaltspsychologe näher erklären). Auch dürfen keine hirne organischen Störungen vorliegen. Die Sozialtherapeutische Anstalt Gelsenkirchen entscheidet auf Emp-

fehlung der Auswahlanstalten Duisburg-Hamborn und Hagen über die Verlegung eines Bewohners in eigener Zuständigkeit.

Entscheidend für den Therapieerfolg ist in jedem Fall die intensive Mitarbeit des Bewohners. Wer sich in eine sozialtherapeutische Behandlung begibt, sollte sich darüber im klaren sein, daß eine solche Anstalt nur Hilfe zur Selbsthilfe anbieten kann und daß Persönlichkeitsveränderungen in jedem Fall nur unter Opfern, also unter Zurückstellung von kurzfristig zu erlangenden Vorteilen zu erreichen sind.

G. Romkopf

Urlaub für Strafgefangene in Bayern

Im Jahre 1975 wurde in den bayerischen Justizvollzugsanstalten Urlaub aus der Haft an insgesamt 2232 Strafgefangene in 3273 Fällen gewährt. 115 Strafgefangene (gleich 3,51 Prozent der Gesamtzahl der Urlaubsfälle) kehrten nicht freiwillig in die Anstalt zurück.

Im Jahre 1976 haben insgesamt 2494 Strafgefangene in 3538 Fällen Urlaub aus der Haft erhalten. 103 Strafgefangene (gleich 2,91 Prozent der Gesamtzahl der Urlaubsfälle) kehrten nicht freiwillig in die Anstalt zurück.

Erklärung von Bundesjustizminister Dr. Vogel zu dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 21. Juni 1977 über die Verfassungsmäßigkeit der lebenslangen Freiheitsstrafe

Die aus den Leitsätzen ersichtliche Stellungnahme des Bundesverfassungsgerichts wird von mir begrüßt. Es bestätigt die grundsätzliche Verfassungsmäßigkeit der lebenslangen Freiheitsstrafe. Als schuldangemessene Reaktion auf schwerste Verbrechen ist diese Strafe stets von der Bundesregierung für unverzichtbar gehalten worden.

Das Bundesverfassungsgericht bestätigt im dritten Leitsatz meine Auffassung, daß durch Gesetz den Gerichten die Aufgabe übertragen werden sollte, nach einer bestimmten Mindestverbüßungszeit die Möglichkeit zu prüfen, den Rest einer lebenslangen Frei-

heitsstrafe (ich denke an 15 Jahre) bedingt auszusetzen. Entsprechende Überlegungen werden schon seit geraumer Zeit in meinem Hause angestellt.

Allerdings wird eine Aussetzung nicht in Betracht gezogen, wenn die Sicherheit der Allgemeinheit, die Schwere der Schuld oder die Verteidigung der Rechtsordnung die weitere Vollstreckung gebieten.

Eine entsprechende Initiative werde ich noch in dieser Legislaturperiode ergreifen.

(Aus: recht. Informationen des Bundesministers der Justiz Nr. 7/1977 vom 21. 7. 1977)

Erwachsenenbildung im hessischen Justizvollzug

Die Landesarbeitsgemeinschaft für Erwachsenenbildung im Justizvollzug — Arbeitsgemeinschaft zwischen dem Hessischen Volkshochschulverband und dem Verein „Die Freizeit e. V. — Gefangenenbildungswerk Dr. Fritz Bauer“ — hat im März 1977 eine Erhebung über Schulbildung, Berufsausbildung und Berufs- und Ausbildungswünschen von Gefangenen im hessischen Justizvollzug abgeschlossen. Befragt wurden alle Gefangenen, die vom 1. 1. bis 31. 3. 1975 ihre Strafe in hessischen Justizvollzugsanstalten antraten. Herausragende Ergebnisse waren namentlich:

- 53,2 Prozent aller Befragten haben keinen Hauptschulabschluß.
- 36 Prozent der Gefangenen sind gänzlich ohne Schulabschluß.
- 63,9 Prozent der Gefangenen unter 24 Jahren haben keine abgeschlossene Berufsausbildung.
- 45 Prozent aller Befragten wollen eine weiterführende Schule besuchen.
- Je nach Alter besteht bei 76 bis 91 Prozent eine Bereitschaft, Fortbildungskurse in der Justizvollzugsanstalt zu besuchen.

Seminar über Alternativen zu kurzen Freiheitsstrafen

Das Schweizerische Nationalkomitee für geistige Gesundheit — Arbeitsgruppe Kriminologie — Leiter: Dr. phil. W. T. Haesler, Luegete 39, CH-8065 Zürich, veranstaltet vom 9.—11. März 1978 im Gottlieb Duttweiler Institut in Rüschlikon-Zürich ein Seminar über ALTERNATIVEN ZU KURZEN FREIHEITSSTRAFEN und lädt jeden dazu ein, der sich Gedanken zu den Freiheitsstrafen ganz allgemein und zu kurzen Freiheitsstrafen im besonderen macht. Mit dieser Tagung sollen Anregungen gegeben und die Fachleute zur Diskussion aufgerufen werden.

Es werden am Seminar folgende Spezialisten sprechen:

Frau Dr. jur. M. Boehlen, Bern: „Der tageweise Vollzug und die Halbgefängenschaft nach schweiz. StGB“

Prof. Dr. jur. Dipl.-Psych. H. J. Schneider, Münster/Westf.: „Behandlung in der Freiheit. Alternativen zum Freiheitsentzug in Strafanstalten“

Mr. J. Christopher, London: „Some recent British Experience with Alternatives to imprisonment“

Mr. J. J. J. Tulkens, s'Gravenhage: „The short sentence of imprisonment as a social institution“

Dr. jur. U. Jesionek, Wien: „Kurze Freiheitsstrafen und ihre Alternativen vor und nach der österr. Strafrechtsreform“

Prof. Dr. jur. K. Sveri, Stockholm: „The case for short term imprisonment“

G. Horvat, Ph. D., Los Angeles: „Short term sentencing alternative with treatment implications: past, present and future“

Hr. F. Egeler, Affoltern a. A.: „Kurzstrafen sinnvoll gestalten“

Dr. jur. P. Aebersold, Basel: „Neue Formen der Bewährungshilfe in der Schweiz“

Hr. M. Oesch, Zürich: „Probleme aus der Praxis des Strafrichters zur Verhängung kurzer Strafen“

Dr. jur. Weilenmann, Zürich: „Die Durchführung der Halbgefängenschaft im Kanton Zürich“

Prof. Dr. jur. H. P. Bolle, Neuchâtel: „Alternatives aux courtes peines privatives de liberté. Perspectives européennes et réalités helvétiques“

Dr. phil. Nufer, Zürich: „Sozialpädagogische Thesen zur Resozialisierung“

Nach dem Kongreß wird eine Studienreise in acht Anstalten des Straf- und Maßnahmenvollzugs in der Schweiz durchgeführt werden.

Anmeldungen für das Seminar und die Reise an obige Adresse.

Arbeitsgemeinschaft für Erziehungshilfe (AFET) bespricht Fragen der Heimerziehung und des Arbeitsrechts der Erzieher

Vom 31. 5.—3. 6. 1977 führte die Arbeitsgemeinschaft für Erziehungshilfe (AFET) in Goslar eine Beiratssitzung mit dem Thema „Heimerziehung und Arbeitsrecht — insbesondere die Auswirkungen der Arbeitszeitregelung in den Einrichtungen —“ durch. Es wurden zwei große Themenkomplexe behandelt, die auch für den Strafvollzug von Bedeutung sind, und zwar einerseits die Auswirkungen der Arbeitszeitverkürzung auf den Behandlungsprozeß in Heimen und andererseits das Problem des älteren Erziehers. Die Arbeitsgemeinschaft für Erziehungshilfe, die die Träger und Anstaltsleiter aus dem Bereich der Heimerziehung vereinigt, überprüfte, inwieweit die Arbeitszeitregelung (Arbeitszeitverkürzung) auf die 40-Stunden-Woche zu Konfliktsituationen für das Kind, für den Erzieher und für den Heimträger führt.

Diese Problematik taucht im Strafvollzug an der Stelle auf, an der Aufsichtsbeamte intensiver im Erziehungsprozeß im Jugendstrafvollzug oder im Behandlungsprozeß im Erwachsenenstrafvollzug mitarbeiten. Der Schichtdienst, der zu ständig wechselnden Bezugspersonen führt, ist im Heim für Kleinkinder und Jugendliche selbstverständlich noch tiefgreifender wirksam, weil hier die Rolle des Erziehers schwergewichtiger ist. Aus einer Vielzahl empirischer Daten läßt sich aber entnehmen, daß auch der Schichtwechsel im Strafvollzug und die sich daraus ergebenden Probleme keineswegs ohne Bedeutung sind, es sei denn, der Strafvollzug wäre so wenig qualifiziert, daß

Beziehungen differenzierterer Art zwischen Beamten und Gefangenen überhaupt nicht zustande kommen.

Die Beiratssitzung versuchte, Lösungen zu finden, die eine weitere Arbeitszeitverkürzung verhindern und durch Zusatzurlaub, frühere Pensionierung und andere Ausgleichsmaßnahmen die Arbeitssituation des Mitarbeiters verbessern. Das Problem des älteren Heimerziehers, der gezwungen ist, ein neues Rollenverständnis aufgrund des Altersunterschiedes zu den Jugendlichen zu entwickeln, liegt ebenfalls parallel zu Fragen, die sich für den älter werdenden Strafvollzugsbediensteten, und zwar nicht nur für den Aufsichtsbeamten, ergeben.

Unmittelbar wirksame Lösungen wurden auch hier nicht angeboten. Ältere Bedienstete können auch nicht immer in Verwaltungspositionen oder in „ruhigere Dienste“ übernommen werden, da hierfür nicht immer Möglichkeiten zur Verfügung stehen. Die Möglichkeit, bereits mit 60 oder 62 Jahren in den Ruhestand zu gehen, stellt zwar eine Erleichterung dar und ist begrüßenswert, löst jedoch die Frage des älter werdenden Mitarbeiters nicht grundsätzlich. Es wäre auch für den Strafvollzug empfehlenswert, die Fragen der Arbeitszeitverkürzung und des älter werdenden Beamten einmal gründlich zu diskutieren. Derartige Einzelfragen geraten nur allzu leicht im Rahmen der großen sozialpolitischen Auseinandersetzungen um Zielvorstellungen und allgemeine Durchführung des Strafvollzugs in den Hintergrund.

Max Busch

Modell zur Eingliederungshilfe geschaffen

Der Sozialdienst Katholischer Männer im Kreis Kempen-Krefeld e. V. hat mit der Straftentlassungswohngemeinschaft in Viersen ein Modell kollektiver Eingliederungshilfe geschaffen. Das Modell umfaßt Mitwirkung der Eingliederungshilfe im Strafvollzug, Arbeit mit Entlassenen und Aufklärungsarbeit in der Gesellschaft. Im einzelnen hat die Eingliederungshilfe fünf verschiedene Aktivitäten entwickelt:

An zwei Abenden in der Woche finden in der Justizvollzugsanstalt Willich Gruppengespräche mit Gefangenen statt. Mitglieder der Gesprächsgruppe sind überwiegend Insassen, die für eine Aufnahme in die Wohngemeinschaft in Betracht kommen. Zur Besprechung persönlicher Probleme, die in der Gruppe nicht erörtert werden können, hat die Eingliederungshilfe eine Sprechstunde in der Anstalt eingerichtet.

Des weiteren besteht eine Wohngemeinschaft, der jeweils vier Straftentlassene zusammen mit der Fa-

milie angehören, von der die Initiative zur Gründung der Eingliederungshilfe ausgegangen ist. Jeder der Entlassenen verfügt über ein eigenes Zimmer im Haus. Sobald ein Entlassener einen festen Arbeitsplatz hat, finanziell und auch sonst selbständig ist, verläßt er die Wohngemeinschaft.

Die Eingliederungshilfe kann ferner auf einen Kreis von ehrenamtlichen Helfern zurückgreifen, die namentlich bei der Arbeitsplatz- und Wohnungsbeschaffung behilflich sind. Darüber hinaus steht die Eingliederungshilfe in Gesprächsrunden Personen zur Verfügung, die mit Gefangenen in Brief- und Besuchskontakt treten. Diese Gespräche dienen der Unterstützung der Kontaktpartner und der Aufarbeitung von Problemen, die im Rahmen solcher Beziehungen entstehen können. Schließlich hat die Eingliederungshilfe einen „Förderkreis Straftentlassenenhilfe Viersen“ gegründet, der vor allem zur Finanzierung der anfallenden Aufgaben beitragen und für Mitarbeit werben soll.

Achter Internationaler Kongreß für Kriminologie

Vom 4. bis 9. September 1978 wird in Lissabon/Portugal der 8. Internationale Kongreß für Kriminologie stattfinden. Tagungsort ist Calouste Gulbenkian Foundation, Av. de Berna 45, Lissabon. Kongreßsprachen sind: Portugiesisch, Französisch, Englisch und Spanisch. Der Kongreß wird sich in acht Sektionen mit Problemen der Kriminalitätsentstehung (Kriminogenese), der staatlichen Verbrechenskontrolle, der Behandlung von Straftätern, der Jugendkriminalität,

der Viktimologie, der Verbrechensvorbeugung, der historischen Kriminologie und der kriminologischen Forschung befassen. Das Generalsekretariat des Kongresses ist: Contur-Organizaçao de Congressos, Rua Cidade de Cádiz, 14, 8.º-Esq., Lissabon 4. Anfragen, welche die Organisation des Kongresses betreffen, sind an Mr. Caeiro, Organization Committee of the 8th International Congress on Criminology, Ministry of Justice, Lisbon (Portugal), zu richten.

Albert Krebs 80 Jahre alt

Am 7. Oktober 1977 wurde Ministerialrat a. D. Professor Dr. Albert Krebs 80 Jahre alt. Hierzu seien ihm an dieser Stelle herzliche Glückwünsche dargebracht. Gesellschaft für Fortbildung der Strafvollzugsbediensteten e. V. (Wiesbaden), Bundeszusammenschluß für Straffälligenhilfe (Bonn-Bad Godesberg) und Bundesarbeitsgemeinschaft der Lehrer im Justizvollzug e. V. (Herford) sind dem Jubilar im Verein mit der „Zeitschrift für Strafvollzug und Straffälligenhilfe“ zu großem Dank verpflichtet.

Wollte man das vielseitige und umfangreiche Lebenswerk von Albert Krebs zureichend beschreiben, das nach wie vor durch wissenschaftliche Beiträge

des immer noch unermüdlich Tätigen bereichert wird, bedürfte es weit mehr Raum, als hier zur Verfügung steht. Schon die Frage, wo denn der Schwerpunkt seines Wirkens zu finden ist, läßt sich nur schwer beantworten. Denn Albert Krebs hat in und für Praxis und Theorie des Strafvollzugs gleichermaßen Bedeutendes geleistet. Er gehört daher zu jenen Persönlichkeiten, an denen die neuere Entwicklungsgeschichte des Strafvollzugs und seiner wissenschaftlichen Behandlung vergleichsweise arm ist. Persönlichkeiten nämlich, die eine ebenso intime und unmittelbare Kenntnis der Praxis und ihrer Probleme mit gründlicher theoretischer Durchdringung zu verbinden wis-

sen. Darstellung von Geschichte und sozialer Wirklichkeit des Strafvollzugs haben in diesem Lebenswerk ebenso Platz wie Erfahrung und Auseinandersetzung mit den Alltagsfragen der Praxis und deren oft mühsame Bewältigung.

Albert Krebs hat nie die Mühsal und Kleinarbeit gescheut – weder während seiner praktischen Tätigkeit im Strafvollzug noch bei der Klärung wissenschaftlicher Probleme. Pädagogisches Ethos und eine zutiefst humane Grundeinstellung, die im Mittelpunkt des Strafvollzugs stets den – inhaftierten wie den in der Vollzugsanstalt tätigen – Menschen sieht, sind für diesen Praktiker und Gelehrten ebenso charakteristisch wie seine bescheidene Haltung, die seine Person hinter der ihn bewegenden Sache zurücktreten läßt: kein Mann großer Worte und lauter Töne also, sondern ungeachtet der ihr eigenen Selbstsicherheit und inneren Souveränität eine Persönlichkeit von nüchterner und zurückhaltender Art.

Schon frühe Verbindung mit der Wissenschaft

Dabei kann Albert Krebs auf eine Wirksamkeit und ein Lebenswerk zurückblicken, die allen Anlaß dazu geben, darauf stolz zu sein. Durch Studium und Promotion ist er früh schon mit der Wissenschaft in Berührung gekommen, die ihn denn auch bis zum heutigen Tag begleitet hat. 1921 promovierte er an der Universität Frankfurt am Main mit einer Arbeit zur Geschichte des Schul- und Anstaltswesens zum Dr. phil. („August Hermann Francke und Friedrich Wilhelm I.“). Sie erschien 1925 als seine erste Veröffentlichung, der dann noch viele folgen sollten. In einem späteren Beitrag hat er seinem damaligen akademischen Lehrer Christian Jasper Klumker ein Denkmal gesetzt. Nach dem Erwerb der Lehrbefähigung für das höhere Lehramt war Albert Krebs zunächst in der Heimerziehung und in der Erwachsenenbildung tätig. Daran schloß sich eine erste Phase aktiver praktischer Arbeit im Strafvollzug an. Von 1923 bis 1933 leitete er die thüringische Landesstrafanstalt Untermaßfeld.

Etliche Berichte aus seiner Feder zeugen von den erzieherischen Leitgedanken, die seine damalige Tätigkeit prägten. Aus jener Zeit datiert auch eine enge Verbundenheit mit Gustav Radbruch und Eberhard Schmidt, die sich beide zeitlebens der „Sache des Strafvollzugs“ und seiner Reform verpflichtet fühlten. Das Ende der ersten deutschen Republik im Jahre 1933 hatte auch im Leben von Albert Krebs einen jähen Einschnitt zur Folge: Den Nationalsozialisten war er im Amt unerwünscht. So mußte er sich einen neuen Wirkungskreis suchen. Er fand ihn in einem Industriebetrieb, in dem er bis zum Zusammenbruch im Jahre 1945 tätig war.

Danach begann die zweite Phase praktischen Wirkens im Strafvollzug. Albert Krebs übernahm das neugeschaffene Amt des Direktors des Gefängniswesens in Hessen, aus dem dann das Amt des Leiters der Abteilung Strafvollzug im hessischen Ministerium der Justiz hervorging. In dieser Eigenschaft hat er zwei Jahrzehnte lang dem hessischen – und darüber hinaus nicht zuletzt durch seine Mitwirkung im Strafvollzugsausschuß der Länder auch dem deutschen – Strafvollzug wesentlich neue Impulse gegeben. Nach

den – in jedem Sinne des Wortes – verheerenden Auswirkungen des „Dritten Reiches“ und des Zweiten Weltkrieges galt es zunächst, den Strafvollzug neu aufzubauen. Später ging es dann darum, die Weichen für die Reform des Strafvollzugs entsprechend den praktischen Erfahrungen und wissenschaftlichen Erkenntnissen zu stellen.

Albert Krebs hat diese Entwicklung nicht nur als Leiter des hessischen Strafvollzugs, sondern auch durch zahlreiche Veröffentlichungen und ständige Lehrtätigkeit an der Universität Marburg sowie am Balthasar-Wagnitz-Seminar in Rockenberg, der Ausbildungsstätte des hessischen Justizvollzugs, tatkräftig gefördert. Seit 1950 ist er Lehrbeauftragter an jener Universität, die ihn 1955 mit der Ernennung zum Honorarprofessor ehrte.

Darüber hinaus hat Albert Krebs in zahlreichen Gremien und Vereinigungen – nicht zuletzt der freien Wohlfahrtspflege und der ehrenamtlichen Straffälligenhilfe – die „Sache des Strafvollzugs“ und der Entlassenenhilfe vorangetrieben. Hervorzuheben sind namentlich seine Mitwirkung im Deutschen Verein für öffentliche und private Fürsorge sowie im Deutschen Paritätischen Wohlfahrtsverband. Von 1955 bis 1975 war er Mitglied des Hauptausschusses des Deutschen Vereins. Im Rahmen des Deutschen Paritätischen Wohlfahrtsverbandes leistete er fruchtbare Kommissionsarbeit. Sein Rat und sein Sachverstand waren naturgemäß auch bei den Vorarbeiten zum Strafvollzugsgesetz gefragt. Als Sachverständiger der Strafvollzugskommission hat er zur Klärung von Problemen beigetragen, die für den von der Kommission 1971 vorgelegten Entwurf von grundsätzlicher Bedeutung waren, ja – bei Lichte besehen – für die Reform des Strafvollzugs bis heute ihr Gewicht behalten haben.

Die ZfStrVo war „seine“ Zeitschrift

Besondere Verdienste erwarb sich Albert Krebs um die „Zeitschrift für Strafvollzug und Straffälligenhilfe“. War sie doch zwanzig Jahre lang „seine“ Zeitschrift. Das kann man heute im Rückblick sagen, ohne den Anteil und die Mitarbeit anderer zu schmälern. Albert Krebs hat die Zeitschrift, deren verantwortlicher Schriftleiter er bis 1970 war, durch seine Persönlichkeit entscheidend geprägt (vgl. auch das Vorwort in ZfStrVo 1971/72, S. 3 f.). Davon legen nicht zuletzt zahlreiche Beiträge aus seiner Feder Zeugnis ab, die den Bogen von der Geschichte zur Gegenwart des Strafvollzugs spannen. Auch seit seinem Ausscheiden aus der Schriftleitung fördert er die Zeitschrift durch Rat und Tat.

Manches von dieser umfassenden und fruchtbaren Wirksamkeit spiegelt sich in der Festschrift, die 1969 anlässlich des 70. Geburtstages von Albert Krebs erschienen ist (Erziehung zur Freiheit durch Freiheitsentzug, herausgegeben von Max Busch und Gottfried Edel). Durch die Breite und Unterschiedlichkeit der Themen und die Persönlichkeit der Verfasser vermittelt sie einen Eindruck von der Wirkung, die der Jubilar im In- und Ausland auf Theorie und Praxis des Strafvollzugs ausgeübt hat und heute noch ausübt.

Man kann sich dieser Wirkung nicht entziehen – wie immer man im einzelnen zu seinen Auffassungen und Überlegungen stehen mag.

In seiner praktischen Arbeit wie in seiner wissenschaftlichen Tätigkeit bewahrte und bewahrt Albert Krebs jenen Sinn für geschichtliche und gesellschaftliche Faktoren sowie Entwicklungen, die Orientierung und Ausgestaltung des Strafvollzugs seit jeher maßgeblich bestimmt haben. Seine Persönlichkeit und sein

Wirken sind dadurch zum Beispiel für alle geworden, die – sei es als Praktiker, sei es als Theoretiker – mit dem Strafvollzug und der Straffälligenhilfe verbunden sind. So gibt uns sein Geburtstag vielfältigen Anlaß zum Dank, dem sich der Wunsch anschließt, dem Jubilar mögen weiterhin Muße und Schaffenskraft für die Pflege persönlicher Interessen zuteil werden.

H. Müller-Dietz

Thomas Würtenberger 70 Jahre alt

Am 7. Oktober 1977 wurde Professor Dr. jur. Thomas Würtenberger, emeritierter ordentlicher Professor der Rechte an der Universität Freiburg i. Br., 70 Jahre alt. Der bedeutende Strafrechtler und Kriminologe, der auch durch rechtsgeschichtliche und rechtsphilosophische Beiträge hervorgetreten ist, hat den Strafvollzug und dessen Reform durch wegweisende Beiträge gefördert. Der Straffälligenhilfe ist er durch langjährige Ausschubarbeit nicht minder eng verbunden. Dies ist einmal mehr Anlaß zur Besinnung auf Persönlichkeit und Werk dieses Gelehrten, der sich seit jeher den Grundprinzipien der Gerechtigkeit, Humanität und Solidarität verpflichtet weiß.

Thomas Würtenberger ist nach seinem Werdegang Jurist; aber er ist nie ein Nur-Jurist gewesen. Vielmehr ist für ihn jene umfassende humanistische Bildung kennzeichnend, wie sie bereits Geist und Stil seines Elternhauses geprägt hatte. In Zürich als Sohn des Kunstmalers Professor Ernst Würtenberger geboren, wuchs Thomas Würtenberger in die Welt von Kultur und Kunst hinein. Zwar war er nach dem Studium der Rechtswissenschaften (1928–1932), der Promotion zum Dr. jur. und den beiden juristischen Staatsprüfungen zunächst in der Verwaltungspraxis tätig. Doch zog es ihn alsbald zur Wissenschaft zurück. 1939 habilitierte er sich in Freiburg als Schüler des bekannten Rechtsphilosophen Erik Wolf mit einer geschichtlich-kriminologischen Arbeit über das Kunstfälschertum – ein Thema, das ihn bis zum heutigen Tag nicht losgelassen hat. Von 1940 an war dann Thomas Würtenberger an der Universität tätig. Zunächst hatte er bis 1946 einen strafrechtlichen Lehrstuhl an der Universität Erlangen inne. Anschließend wirkte er bis 1955 an der Universität Mainz. Darauf folgte jene Periode im Schaffen und Wirken des Gelehrten, in der er vor allem dem Strafvollzug und der Straffälligenhilfe neue Anstöße gab.

Aus Seminar wurde international bekanntes Institut

Dies kam nicht von ungefähr. Denn 1955 übernahm er einen strafrechtlich-kriminologischen Lehrstuhl an der Universität Freiburg i. Br., der gleichzeitig mit der Leitung des dortigen, ursprünglich von Erik Wolf gegründeten „Seminars für Strafvollzugskunde“ verknüpft war. Thomas Würtenberger baute dieses Seminar unter Einbeziehung der Kriminologie allmählich

zu einem international angesehenen Institut aus. Hier entstanden neben einer Reihe kriminologischer Arbeiten jene Untersuchungen zum Strafvollzug, die aus der (Vor-)Geschichte der jüngsten Strafvollzugsreform nicht wegzudenken sind.

Freilich war diese Thematik für ihn kein wissenschaftliches Neuland. So hatte er schon seit 1951 an der „Arbeitsgemeinschaft für Reform des Strafvollzugs“ aktiv mitgewirkt. Grundlegende Beiträge hierzu aus seiner Feder sind in seinem Buch „Kriminalpolitik im sozialen Rechtsstaat“ (1970) versammelt. In Gestalt der von ihm gemeinsam mit dem Unterzeichneten herausgegebenen Reihe „Beiträge zur Strafvollzugswissenschaft“ (1967–1975 Enke Verlag Stuttgart, seit 1977 Juristischer Verlag C. F. Müller Karlsruhe-Heidelberg) schuf er ein Forum der Auseinandersetzung mit der sozialen Wirklichkeit und Reform des heutigen Strafvollzugs. Diesen Fragestellungen ist er auch nach seiner Entpflichtung im Jahre 1973 bis heute wissenschaftlich treu geblieben.

Sein Betrag zur Weiterentwicklung von Strafvollzug und Straffälligenhilfe erschöpft sich freilich nicht in theoretischer Durchdringung vielfältiger Vollzugsprobleme. Thomas Würtenberger hat nicht zuletzt durch seine Tätigkeit als Vorsitzender des Fachausschusses I „Strafrecht und Strafvollzug“ des Bundeszusammenschlusses für Straffälligenhilfe (Bonn-Bad Godesberg) (1962–1973) und als Mitglied der Strafvollzugskommission (1967–1971) der Praxis Hilfestellung gegeben.

Wegbereiter einer modernen Theorie des Strafvollzugs

Unter seinem Vorsitz entstand eine Reihe wichtiger Vorarbeiten zur Strafvollzugsreform. Zu nennen sind namentlich die „Fragebogenenquete zur Lage und Reform des deutschen Strafvollzugs“ (1969) und die „Hauptprobleme der künftigen Strafvollzugsgesetzgebung“ (1969). In der Strafvollzugskommission trug er entscheidend zur Klärung strafvollzugsrechtlicher Grundfragen bei. Beispielhaft hierfür erscheint sein Referat über das „Ziel des Strafvollzugs“ (Tagungsberichte der Strafvollzugskommission, VI. Band, 1969).

Th. Würtenberger hat durch sein Werk und Wirken dem Strafvollzug neue Wege gewiesen. Vieles von dem, was heute Allgemeingut oder doch anerkannt

ist, ist in seinen Arbeiten bereits angelegt: ob es um die inhaltliche Bestimmung des Vollzugsziels, die Ausgestaltung der Rechtsstellung des Gefangenen im Verhältnis zum Staat oder um die sozialpädagogische Orientierung der Tätigkeit im Vollzug geht. Seine Gedanken haben ihre Spuren in der einschlägigen Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts hinterlassen (vgl. Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts, 33. Bd., S. 1 ff., 35. Bd., S. 202 ff., 40. Bd., S. 276 ff.). Sie sind aber auch im Strafvollzugsgesetz anzutreffen.

Wenn auch manche seiner Gedanken nicht verwirklicht worden sind oder noch der Umsetzung in die

Praxis harren, so kann dies doch nichts daran ändern, daß Thomas Würtenberger zum Wegbereiter einer wahrhaft modernen Theorie des Strafvollzugs geworden ist. Dies lassen auch verschiedene Beiträge zum Strafvollzug erkennen, die sich in der kürzlich erschienenen Festschrift zu seinem 70. Geburtstag finden (Kultur — Kriminalität — Strafrecht, hrsg. von Rüdiger Herren, Diethelm Kienapfel, Heinz Müller-Dietz). Strafvollzug und Straffälligenhilfe werden es zu würdigen wissen, daß sich ein Gelehrter solchen Ranges ihrer Probleme in ebenso tiefgründiger wie verständnisvoller Weise angenommen hat und annimmt.

H. Müller-Dietz

6. Deutscher Jugendhilfetag Köln 1978 : Bildung und Erziehung durch Jugendhilfe

Die Arbeitsgemeinschaft für Jugendhilfe (AGJ) veranstaltet vom 9. bis 11. 11. 1978 in Köln den 6. Deutschen Jugendhilfetag, der sich sowohl an die Fachöffentlichkeit als auch an die Bevölkerung richtet. „Bildung und Erziehung durch Jugendhilfe“ ist das Generalthema dieses Jugendhilfetages. Es soll deutlich gemacht werden, daß außer in Familie, Schule und Betrieb auch und gerade in der Jugendhilfe wichtige Erziehungs- und Bildungsarbeit geleistet wird. Lernen in der Jugendhilfe ist ein anderes Lernen als beispielsweise in der Schule. Lernen durch Jugendhilfe bedeutet wesentlich Lernen durch Handeln in konkreten Lebenszusammenhängen und gesellschaftlichen Situationen.

Die Jugendhilfe will Kindern und Jugendlichen helfen, mündige und selbstbestimmte Erwachsene zu werden. Sie will dazu beitragen, daß Jugendliche sich ihren eigenen Interessen und Neigungen gemäß entwickeln, ihre persönlichen und gesellschaftlichen Lebensbedingungen erkennen und an deren Gestaltung solidarisch mitwirken sowie ihre Rechte und Interessen wahrnehmen können. Dafür hat die Jugendhilfe eigene Methoden und Möglichkeiten entwickelt.

Der 6. Deutsche Jugendhilfetag soll dies in anschaulicher Weise dokumentieren. Nicht nur in von der AGJ durchgeführten Veranstaltungen und Diskussionen, sondern vor allem auch durch die Darstellung von Praxisfeldern durch die Träger selbst in einer Art „Markt der Jugendhilfe“ soll die Jugendhilfe ihren Charakter als eigenständiger Sozialisationsträger neben Familie und Schule unter Beweis stellen. Diese Konzeption schließt das Ziel ein, die Öffentlichkeit für die Probleme der Jugendhilfe zu sensibilisieren. Daher strebt der 6. Deutsche Jugendhilfetag eine weitestgehende Öffnung zur Bevölkerung an.

Alle Träger der öffentlichen und freien Jugendhilfe, Organisationen und Institutionen, Verbände und Gruppen, sind aufgerufen, auf dem 6. Deutschen Jugendhilfetag Angebote, Einrichtungen, Projekte und sonstige Aktivitäten vorzustellen und argumentativ zu vertreten, die den oben geschilderten Zusammenhang

deutlich machen können. Gegliedert werden die Angebote durch die folgenden Themenbereiche:

- Elementarerziehung
- Neue Formen der Erziehungshilfe
- Jugendberatung
- Jugendhilfe und Schule
- Jugendhilfe und Jugendarbeitslosigkeit und
- Soziales Lernen durch Freizeitaktivitäten

Für den 6. Deutschen Jugendhilfetag wird ein Teil des Messegeländes in Köln zur Verfügung stehen, so daß vielfältige Möglichkeiten der Präsentation gegeben sind. Sie reichen von der Darstellung der eigenen Organisation oder eines Projekts in „Ständen“ bis zu Diskussionsveranstaltungen, Theater- oder Rollenspielen, Dia- und Video-Vorführungen, Liederdarbietungen etc. Anmeldungen für eine Beteiligung erbittet die AGJ auf den bei ihr erhältlichen Vordrucken. Die AGJ als Veranstalter stellt Kojen (Stände) in Messehallen einschließlich montierter Stellwände, Tische und Stühle nach Maßgabe der Wünsche der Teilnehmer zur Verfügung. Für zusätzliche Ausstattung muß der Teilnehmer sorgen. Außerdem können außerhalb des Marktbereichs Säle verschiedener Größe für Sonderveranstaltungen genutzt werden. In diesen Sälen stehen auf Wunsch Podien und Verstärkeranlagen zur Verfügung.

Der Vorstand der AGJ behält sich als Veranstalter die Entscheidung über die Aufnahme einzelner Beiträge in das Programm nach Eingang der Vorschläge, insbesondere nach den organisatorischen Möglichkeiten, vor. Im Fall einer Auswahl haben im Rahmen einer thematisch ausgewogenen Gewichtung diejenigen Angebote die beste Auswahlchance, die inhaltlich und methodisch das Thema des Jugendhilfetages und damit die spezifischen Lernformen und -möglichkeiten durch und in Jugendhilfe durch Darbietung am ehesten deutlich machen. Der Veranstalter ist insbeson-

dere an einer problemorientierten Darstellungsweise interessiert und an dem Versuch, eine Öffnung zur Umwelt z. B. durch gemeinwesenorientierte Arbeit zu erreichen, sowie neue Kooperationsformen zu anderen Sozialisationsträgern (Familie, Schule, Arbeitswelt) zu finden.

Auf dem Jugendhilfetag sollen in Theorie und Praxis neue Ansätze in den angeführten Bereichen demonstriert und diskutiert werden. Jeder Besucher kann sich aus dem vielfältigen Angebot ein geeignetes Fortbildungsprogramm zusammenstellen.

In den 6. Deutschen Jugendhilfetag soll die gastgebende Stadt einbezogen werden. Es ist beabsichtigt, einen modellhaften Einblick in die Sozialstruktur und Jugendhilfeeinrichtungen in einer Kommune und die hier entstehenden Probleme zu vermitteln. Dabei sollen sowohl die öffentlichen Jugendhilfeleistungen als auch die der örtlichen freien Träger berücksichtigt werden.

Die AGJ erhebt von den am 6. Deutschen Jugendhilfetag Beteiligten einen Tagungsbeitrag. Dabei geht sie davon aus, daß dieser Tagungsbeitrag durch die Aufwendungen für die Darstellung als erbracht gilt. Den Trägern entstehende Kosten, die über den Tagungsbeitrag hinausgehen, können nicht erstattet werden.

Alle organisatorisch-technischen Fragen fallen in die Zuständigkeit des Veranstalters. Den Veranstalter berührende personelle, organisatorisch-technische und finanzielle Probleme sind mit ihm abzusprechen; der Veranstalter ist hier letzte Entscheidungsinstanz. Dies gilt auch für Konflikte, die unter den Beteiligten selbst nicht zu lösen sind.

Jede teilnehmende Gruppierung benennt eine Kontaktperson mit verbindlichem Vertretungsrecht.

Nach Abschluß der Vorbereitungsarbeiten des Veranstalters werden die jeweiligen Kontaktpersonen der Teilnehmer zu einem gemeinsamen Gespräch zusammenkommen. Diese Zusammenkunft soll dazu dienen, die weiteren Vorbereitungsphasen und Veranstaltungsmodalitäten abzuklären und Informationen über die räumlich-technischen Gegebenheiten und deren Ausnutzung entgegenzunehmen.

Der letzte Termin für die Einreichung der Vorschläge zur praktischen Beteiligung am 6. Deutschen Jugendhilfetag ist der 31. Januar 1978. Die Vorschläge sind auf den dafür vorgesehenen Vordrucken bei der AGJ, Haagerweg 44, 5300 Bonn 1, einzureichen.

gez. Reinhard M. Walter
1. Vorsitzender



... für Sie gelesen

Selbsthilfe der Süchtigen und Kriminellen

Lewis Yablonsky. Synanon. Selbsthilfe der Süchtigen und Kriminellen (Konzepte der Humanwissenschaften). Aus dem Amerikanischen von Wolfgang Krege unter Beratung von Ingo Warnke. Ernst Klett Verlag, Stuttgart 1975. 407 S. Kart. DM 40,—.

Relativ spät ist ins öffentliche Bewußtsein gedrungen, daß es bei uns eine ganze Reihe von Selbsthilfegruppen gibt, in denen sich psychisch und seelisch Gestörte, sozial Randständige zusammenfinden, um gemeinsam ihre Lebensprobleme aufzuarbeiten. Praktische Bedeutung haben namentlich die AA-Gruppen (Anonyme Alkoholiker) und EA-Gruppen (Emotions Anonymus = Selbsthilfegruppen für seelische Gesundheit) gewonnen. Durch Meetings und Gespräche suchen sich die Gruppenmitglieder, die sich auf der Grundlage absoluter Anonymität begegnen, gegenseitig zu helfen.

Der Grundgedanke ist, daß niemand, auch kein Therapeut, jene Schwierigkeiten besser kennt als diejenigen, die sich tagtäglich damit auseinandersetzen haben. Manchem Alkohol- oder Drogenabhängigen oder seelisch Gestörten, der vielleicht therapeutisch bereits aufgegeben, für einen hoffnungslosen Fall erklärt worden war, hat eine solche Gruppe neue Hoffnung gegeben, den Weg zu einem such- und angstfreien Leben gewiesen. In den USA sind die Selbsthilfegruppen zu einer regelrechten Bewegung geworden.

Auch bei uns wächst der Kreis der Menschen, die im Rahmen derartiger Gruppen mit ihren Schwierigkeiten bei der Lebensbewältigung fertig zu werden suchen. Indessen hört man davon meist nur von unmittelbar daran Beteiligten und Betroffenen. Erfahrungsberichte und gar wissenschaftliche Arbeiten darüber sind vergleichsweise selten (vgl. aus jüngster Zeit etwa Walther Lechler: Gute Chancen für gegenseitige Hilfe. Wie „Anonyme Alkoholiker“ in den USA arbeiten, in: Blätter für Wohlfahrtspflege, 124. Jg., 1977, S. 112; Patrick D. McAnany/Edward Tromanhauser: Organizing the Convicted. Self-Help for Prisoners and Ex-Prisoners, in: Crime and Delinquency, 23. Jg., 1977, S. 68–74; Ernst S. Ott: Die Einrichtung psychotherapeutischer Selbsthilfegruppen im Saarland, in: Saarl. Ärzteblatt, 30. Jg. [1977], S. 118–124).

Erst allmählich beginnt man, dieses Thema zu entdecken. So hat sich der 68. Deutsche Fürsorgerat 1976 in Dortmund damit beschäftigt („Selbsthilfe und ihre Aktivierung durch die soziale Arbeit“). Indessen hat

sich auch dabei gezeigt, wie spärlich die Informationen über Selbsthilfegruppen Straffälliger, namentlich Straftatlassener, sind. Die Vermutung kam auf, daß es gerade dieser Personenkreis aufgrund des Freiheitsentzugs und seiner Auswirkungen besonders schwer hat, den Weg der (gegenseitigen) Selbsthilfe zu gehen.

In dieser Situation kommt ein Buch wie das vorliegende, das über eine in den USA entstandene Selbsthilfeorganisation (Synanon) berichtet, einem fraglos vorhandenen, wenn auch vielfach nicht empfundenen Bedürfnis entgegen. Hier schildert ein amerikanischer Kriminologe und Gruppentherapeut, wie diese 1958 in Santa Monica, Kalifornien, gegründete Einrichtung entstanden ist und sich entwickelt hat. Synanon gilt heute als eine der erfolgreichsten Einrichtungen zur Rehabilitation von Süchtigen und Straffälligen.

Die Bezeichnung, die aus den Wörtern „Symposion“ und „Seminar“ zusammengesetzt ist, bringt freilich nur unvollkommen zum Ausdruck, was damit gemeint ist. Darunter verbirgt sich nicht nur eine neue Art von Gruppentherapie, sondern allgemein eine neue Kommunikationsform, die psychisch und seelisch Gestörten, sozialen Außenseitern Möglichkeiten des Zusammenlebens und der Hilfe bieten, wie sie die offiziellen Institutionen (von den Kliniken auf der einen Seite bis hin zu den Vollzugsanstalten auf der anderen Seite) schon von ihrer Struktur vielfach gar nicht bieten können. Auch hier stehen Sitzungen von Kleingruppen im Mittelpunkt. Aber sie bilden nur einen wenn auch wesentlichen Teil der neuen Lebensform, die aus den alten Abhängigkeiten und Ängsten herausführen soll. Seit ca. 15 Jahren wird das Synanon-Programm auch in einigen amerikanischen Strafanstalten praktisch erprobt. Es kann nach den Erfahrungen, über die Yablonsky berichtet, kaum zweifelhaft sein, daß die Bildung von Selbsthilfegruppen auch in unseren Vollzugsanstalten gefördert werden sollte. Erste Schritte in dieser Richtung wurden bereits getan.

Yablonskys Buch ist locker geschrieben und liest sich darum leicht. Es stellt im strengen Sinne kein wissenschaftliches Werk dar. Aber als Erfahrungsbericht, der auf Informationen aus erster Hand (Tonbandaufzeichnungen) beruht sowie durch direkten Zugriff und Anschaulichkeit besticht, weiß es mehr zu vermitteln als manches hochgelehrte Werk.

H. Müller-Dietz

Erfahrungen einer Bürgerinitiative mit jugendlichen Straffälligen

Michel Anders: Gruppenarbeit mit auffälligen Jugendlichen (Jugend-Bildung-Erziehung. Eine Schriftenreihe erzieherischer Arbeitshilfen). Katzmann Verlag, Tübingen 1976. 142 S. DM 14,80.

In den letzten Jahren hat es vielfältige Bemühungen ehrenamtlicher Resozialisierungsgruppen und Vollzugshelfer gegeben, mit Gefangenen und Straftatlassenen sozialpädagogisch zu arbeiten. Nicht jeder Versuch war glücklich. Manches war schon im Ansatz verfehlt, anderes ist im Laufe der Zeit an dem Mißverhältnis zwischen den Erwartungen und Möglichkeiten der Beteiligten gescheitert.

Der Verfasser berichtet über ein solches Experiment, die Stuttgarter Bürgerinitiative Strafvollzug, in deren Rahmen jahrelang in der sozialtherapeutischen Abteilung des Vollzugskrankenhauses Hohenasperg mit jungen Gefangenen Gruppengespräche geführt wurden. Er schildert mit großer Offenheit Entstehung, Entwicklung und Rückgang der Gruppenarbeit, die der Darstellung zufolge sich im Zeitpunkt der Veröffentlichung (Juli 1976) in einer ernsten Krise befand.

Hier kommen die typischen Probleme einer solchen ehrenamtlichen Tätigkeit zur Sprache: die (oft unterschiedlichen) Motive, die „Außenstehende“ veranlassen, eine derartige Aufgabe zu übernehmen, die Erfahrungen und Schwierigkeiten mit den Teilnehmern von Gruppengesprächen, die Konflikte mit den offiziellen Institutionen und einer teils desinteressierten, teils ablehnend eingestellten Öffentlichkeit. Deut-

lich wird einmal mehr, daß die organisatorische, bauliche und personelle Situation in vielen Vollzugsanstalten einer solchen Gruppenarbeit oder -therapie wenig günstig ist. Deutlich wird aber auch, daß etliche ehrenamtliche Helfer von ihrer Persönlichkeit und Vorbildung und von ihren Kenntnissen her zu Fehleinschätzungen ihrer Möglichkeiten im Vollzug neigen. Darüber hinaus läßt der Bericht erkennen, wie wichtig eine klare Konzeption von der eigenen Arbeit und deren fachliche Begleitung sind.

Eine Zwischenbilanz, die der Verfasser nach einem Jahr gemeinsamer Gruppenarbeit zieht, vermittelt einen Eindruck von den Schwierigkeiten: „Die Gruppenmitglieder sind unzufrieden, weil sie sich oft ausgenutzt fühlen, weil die Gefangenen oft auch finanzielle Opfer von ihnen verlangen. Die Gefangenen klagen über nachlassendes Interesse. Beide Gruppierungen sind mit dem Erreichten nicht zufrieden“ (S. 119). Spannungen innerhalb der Bürgerinitiative und Konflikte mit der Anstalt leiten schließlich einen Auflösungsprozeß ein, dessen weitere Entwicklung der Verfasser allerdings nicht mehr mitteilen kann.

Das freilich scheint ein Mangel des Buches: Man hätte gern gewußt, wie es weitergegangen ist oder weitergeht. Dann wäre uns dieser Erfahrungsbericht aber zumindest vorerst vorenthalten geblieben. So haben wir die Möglichkeit, wenigstens ein Stück des Weges zurückzuverfolgen, den eine Resozialisierungsgruppe zurückgelegt hat.

H. Müller-Dietz

Neuere Ergebnisse zur Dunkelfeldforschung in Deutschland

Kriminologie und Strafverfahren. Neuere Ergebnisse zur Dunkelfeldforschung in Deutschland. Bericht über die XVIII. Tagung der Gesellschaft für die gesamte Kriminologie vom 9. bis 12. Oktober 1975 in Freiburg. Hrsg. von Hans Göppinger und Günther Kaiser (Kriminologische Gegenwartsfragen Heft 12). Ferdinand Enke Verlag, Stuttgart 1976. VIII, 251 S. DM 69,-.

Die aus den Tagungen der Gesellschaft für die gesamte Kriminologie hervorgehenden Sammelbände erweisen sich in zunehmendem Maße als eine Fundgrube für aktuelle kriminologische Fragestellungen und Ergebnisse empirischer Forschung. Das trifft vor allem auf den jüngsten Band der Reihe zu, dessen Beiträge das weite Feld des Strafverfahrens aus kriminologischer, aber auch rechtspolitischer und -praktischer Sicht abschreiten. Freilich kann auch ein solches Werk, das nicht weniger als 21 Einzelbeiträge versammelt, keineswegs alle einschlägigen Fragestellungen aufarbeiten. Eine gewisse Auswahl ist schon durch die heutigen Forschungsschwerpunkte der Kriminologie gleichsam vorgegeben.

Sie spiegelt sich denn auch zu einem Großteil in den Themen des Bandes, der in einem ersten umfassenderen Teil sich mit dem Verhältnis von Kriminologie und Strafverfahren und in drei weiteren Teilen mit dem psychiatrischen und psychologischen Sachverständigen im Prozeß, den Ausleseprozessen im Strafverfahren und neueren Ergebnissen der Dunkelfeldforschung in Deutschland befaßt. Auf der anderen Seite sprengen verschiedene Beiträge den Rahmen der Gesamthematik, indem sie Querverbindungen zum materiellen Strafrecht, vor allem zu dessen Rechtsfolgensystem, herstellen oder rechtsvergleichende Betrachtungen beisteuern. Es entspricht der wissenschaftlichen Tradition der Gesellschaft, daß auf ihren Tagungen Referate aus österreichischer und schweizerischer Sicht den rechtsvergleichenden Akzent setzen.

Aufgrund dieser weitgespannten Thematik eignet sich der Band eher als Nachschlagewerk denn zur systematischen Lektüre. Zu vielfältig ist die Stofffülle und zu dicht, komprimiert sind manche Beiträge verfaßt. Allenfalls das einleitende Referat Roxins, das

eine Art kriminologisches und rechtspolitisches Grundsatzzprogramm zur künftigen Erforschung und Regelung des Strafverfahrens entwickelt, kann als allgemeine Einführung in diese Gesamtheit verstanden werden. In mancher Hinsicht ergeben sich mehr oder minder unmittelbar Berührungspunkte mit Fragen des Justizvollzugs. Das wird an zwei Themen besonders deutlich: der Ausgestaltung und praktischen Anwendung des Haftrechts (Krümpelmann) und den

Analysen der Selektionsprozesse, die zu einer bestimmten Auslese der Bestraften, also auch derer führen, die schließlich in den Vollzug gelangen (Kerner, Sessar, Steinert, Blankenburg, Schünemann). In weiterem Zusammenhang damit steht die Erforschung des Dunkelfeldes, der nicht bekanntgewordenen Delikte, über die hier namentlich aufgrund der Göttinger Dunkelfeldforschung (Schwind) und Stuttgarter Opferbefragung (Stephan) berichtet wird.

H. Müller-Dietz

Ausführliches über die Behandlung geisteskranker Rechtsbrecher

Willibald Sluga: Geisteskranke Rechtsbrecher. Forensische Psychiatrie und Strafrechtspflege. Manzsche Verlags- und Universitätsbuchhandlung, C. H. Beck'sche Verlagsbuchhandlung, Wien/München 1977. XVI, 173 S., DM 42,50.

Der bekannte Wiener Psychiater Willibald Sluga, der vor allem durch maßgebliche Beteiligung am Aufbau und an der Entwicklung der Sonderanstalt Mittersteig hervorgetreten ist, hat mit diesem Werk eine ebenso grundsätzliche wie umfassende Darstellung der Behandlung geisteskranker Rechtsbrecher aus psychiatrisch-kriminologischer und kriminalpolitischer Sicht vorgelegt. Im Vordergrund steht die stationäre Kriminaltherapie, wie sie sich hinsichtlich jenes Personenkreises traditionell in psychiatrischen (Landes-) Krankenhäusern vollzog.

Dabei wird einmal mehr deutlich, in welchem Maß die Behandlung geisteskranker Rechtsbrecher dadurch belastet wird, daß es an besonderen Einrichtungen für diesen Zweck fehlt. Denn die psychiatrischen Krankenhäuser sind nun einmal von ihrer Organisation und ihren Behandlungsmethoden wie von der Unterbringung ihrer Patienten auf die allgemeine psychiatrische Versorgung der Bevölkerung zugeschnitten. Geisteskranke Rechtsbrecher müssen in solchen, zudem vielfach überlasteten Einrichtungen wie ein Fremdkörper wirken. Daß die Behandlung und Verwahrung dieser Personengruppe gleichsam als Annex der allgemeinpsychiatrischen Tätigkeit figuriert, erhellt auch aus dem „Bericht zur Lage der Psychiatrie in der Bundesrepublik Deutschland“ (1976), der ebenso wie andere einschlägige Untersuchungen vergleichend und ergänzend herangezogen wird.

Sluga kann nun darauf verweisen, daß in Österreich bereits erste Schritte in Richtung auf Schaffung besonderer Einrichtungen für geisteskranke Rechtsbrecher unternommen worden sind. Hierzu zählt nicht nur die erwähnte Sonderanstalt Mittersteig, die sich nach ihrer Insassenstruktur noch am ehesten mit der Klientel einer sozialtherapeutischen Anstalt vergleichen läßt. In diesen Zusammenhang gehört nicht zuletzt die Regelung des § 21 des neuen österreichischen Strafgesetzbuches (1975), die für den Personenkreis geisteskranker Rechtsbrecher die Unterbringung

in der (justizeigenen) Anstalt für geistig abnorme Rechtsbrecher vorsieht, sofern nur eine entsprechende Gefährlichkeit vorliegt.

Das Werk, das eine enorme Fülle an Material verarbeitet, gliedert sich in neun Kapitel. Im ersten, einleitenden Kapitel werden medizinisch-juristische Grenzfragen der forensischen Psychiatrie erörtert. Das zweite Kapitel gibt einen geschichtlichen Überblick über die psychiatrischen Konzepte, die hinsichtlich der Unterbringung geisteskranker Rechtsbrecher entwickelt wurden. Im dritten Kapitel werden die einschlägigen Regelungen der Strafgesetze und -entwürfe von 1803 bis 1975 skizziert. Das vierte Kapitel befaßt sich mit dem früher wohl häufiger diskutierten Thema der Gefängnispsychosen und Haftreaktionen.

Das fünfte Kapitel bildet nach Inhalt und Umfang einen ausgesprochenen Schwerpunkt des Buches. Denn hier werden – nach einem Bericht über vorausgegangene Untersuchungen – die Ergebnisse einer von 1974 bis 1976 durchgeführten Totalerhebung referiert. Erfasst sind alle geisteskranken Rechtsbrecher, die sich am Stichtag (20. 6. 1974) in den zehn psychiatrischen Krankenhäusern Österreichs befanden. Die erhobenen Daten beziehen sich vor allem auf Aufenthaltsdauer, Alter, Geschlecht, Diagnose, rechtlichen Status, Zahl der bisherigen Aufnahmen und kriminelle Vorbelastung der Probanden. Sie stellen fraglos eine Fundgrube für die weitere Forschung dar. Im sechsten und siebten Kapitel setzt sich Sluga mit dem Konzept einer Anstalt für geistig abnorme Rechtsbrecher und einer (österreichischen) Zentralanstalt für diesen Personenkreis auseinander. Das achte Kapitel ist einem Vergleich einschlägiger vorbeugender Maßnahmen (nach österreichischem Recht) mit entsprechenden freiheitsentziehenden Maßregeln (nach deutschem Recht) gewidmet. Im neunten Kapitel skizziert Sluga schließlich Entwicklungstendenzen in der forensisch-psychiatrischen Begutachtung.

Auf dem Gebiet der Behandlung geisteskranker Rechtsbrecher ist uns eine neuere Arbeit vergleichbarer Breite und Vertiefung nicht bekannt. Das macht dieses Buch zu einem Standardwerk.

H. Müller-Dietz

Aktuelle und historische Aspekte der Straffälligenhilfe

Gerhard Delmling und Josef M. Häußling (Hrsg.): Straffälligenhilfe. Aktuelle und historische Aspekte der Strafvollzugsreform durch Staat und engagierte Bürger (Wuppertaler Beiträge zur Straffälligenpädagogik, Delinquenzprophylaxe und Rehabilitation WBS Bd. 2). Peter Hammer Verlag GmbH Wuppertal 1977, 225 Seiten. DM 28,-.

Auch wenn die Strafvollzugsreform durch das Inkrafttreten des Strafvollzugsgesetzes von 1976 ihr vorläufiges Ende gefunden hat, erscheint es notwendig, sich der geistigen Strömungen und politischen Impulse der Vergangenheit zu erinnern, die seit Beginn des 19. Jahrhunderts die Entwicklung des deutschen Strafvollzugswesens entscheidend mitbestimmt haben. Im Rahmen einer solchen historischen Rückschau stehen das Grundgesetz der von Th. Fliedner u. a. gegründeten Rheinisch-Westfälischen Gefängnisgesellschaft von 1826 und der Entwurf einer Instruktion für die Hilfsvereine der Gefängnisgesellschaft von 1829 im Mittelpunkt. Kommt doch in diesen Dokumenten der ersten privaten Gefangenenhilfsorganisation der Gedanke der heute so aktuellen Straffälligenpädagogik zu prägnantem Ausdruck.

G. **Deimling** geht es im Sinne einer historischen Straffälligenpädagogik“ um die ideologiekritische Analyse und Explikation von Wertaussagen, die der Erziehung und Bildung der Straffälligen zugrunde liegen. Anschaulich wird die Entstehung der Rheinisch-Westfälischen Gefängnisgesellschaft unter Hervorhebung der großen Verdienste Th. Fliedners geschildert. Zu den geistigen Grundlagen dieser Neugründung sind die Ideen des protestantischen Neupietismus, der katholischen Erneuerungsbewegung und des Philanthropismus zu rechnen. Aus der religiösen Idee der „Rettung“ gefallener Menschen entwickelt sich die moralpädagogische Konzeption sittlicher „Besserung“. In der sich über ein Jahrhundert erstreckenden theoretischen und praktischen Arbeit der Rheinisch-Westfälischen Gefängnisgesellschaft erfuhr die Strafvollzugspädagogik ihre erste zeitbedingte Ausprägung. Ein beachtlicher Teil der damals entwickelten Konzeptionen ist bis zu unseren Tagen in die gesetzgeberische Tätigkeit zur Reform des Strafvollzugs eingegangen.

Eine wichtige Ergänzung der Darstellung von Deimling stellt der Beitrag von M. **Busch** über Ansätze einer Sozial- und Straffälligenpädagogik im 19. Jahrhundert dar. Hier wird die besondere Leistung von Männern wie J. H. Wichern und A. Diesterweg ins rechte Licht gerückt. Hatte Wichern, der in Hamburg wirkende Gründer der Inneren Mission, zwar mit Fliedner wenig Kontakt, so entsprang doch seine fruchtbare Tätigkeit den gleichen geistigen Impulsen in der Zeit nach den Napoleonischen Kriegen. Näher stand der Rheinisch-Westfälischen Gefängnisgesellschaft der bekannte Schulpädagoge A. Diesterweg. Ihm kommt u. a. das Verdienst zu, den heute so wichtigen Begriff der „Sozialpädagogik“ geprägt zu haben. Bei Diesterweg verbanden sich sozialpädagogische Intentionen mit sozialpädagogischen Tendenzen.

Die Zielsetzungen und Leistungen dieser beiden Repräsentanten einer Strafvollzugspädagogik werden im einzelnen dargelegt. Grundlegende Impulse aus

ihrem Werk sollten auch heute noch wirksam sein: vor allem das stete Bemühen um eine Antwort auf die großen sozialpolitischen Aufgaben der Zeit sowie die Schaffung eines sozialen Dienstleistungssystems für Individuum, Familie und andere Gruppen.

Eine Überleitung von den der Geschichte zugewandten Beiträgen zu den Problemen der Gegenwart bedeutet die Frage von A. **Krebs**: Darf die von Th. Fliedner vor 150 Jahren angeregte Gefängnisreform als abgeschlossen gelten? Hier werden die Ziele der Rheinisch-Westfälischen Gefängnisgesellschaft von 1826 mit dem Inhalt des Strafvollzugsgesetzes von 1976 und der Entwürfe von 1897 und 1927 verglichen. Krebs kommt zu dem Ergebnis, daß die Reformkonzeptionen der jüngsten Vergangenheit und Gegenwart nicht mehr von jener, in der Auseinandersetzung mit der Aufklärung gebildeten christlichen Grundhaltung zu Fliedners Zeiten bestimmt sind. Andererseits ist eine Reihe der schon von Fliedner beschrittenen Wege der Seelsorge, Arbeit und Fürsorge im Bereich des Strafvollzugs noch immer aktuell.

Die weiteren Beiträge sind wichtigen Gegenwartsfragen und Reformproblemen des heutigen Strafvollzugs gewidmet. Zunächst gilt die Aufmerksamkeit der Entwicklung des Strafvollzugs in Nordrhein-Westfalen. K. **Wöhler** gibt einen detaillierten Überblick über die Gestaltung des Strafvollzugswesens in diesem größten Bundesland. Er beklagt, daß mit der Einstellung der einst so fruchtbaren Tätigkeit der Rheinisch-Westfälischen Gefängnisgesellschaft im Jahre 1945 die so notwendige Öffentlichkeitsarbeit im Bereich des Strafwesens erhebliche Einbußen erfahren habe. H. U. **Klose** warnt die Abgeordneten der Parlamente davor, bei der erforderlichen gesetzgeberischen Neugestaltung des Strafvollzugs als einer ständigen Aufgabe von Staat und Gesellschaft angesichts der immer wieder auftauchenden praktischen Schwierigkeiten in Resignation zu verfallen.

H. **Siepmann** wendet sich aus evangelischer Sicht den allzu oft vernachlässigten theologischen Aspekten des Strafvollzugs zu. Zu Recht weist er auf den religiösen Ursprung der das Strafrecht beherrschenden Grundbegriffe wie Schuld, Strafe und Sühne hin. Bemerkenswert ist die Feststellung, welcher großer Einfluß der Erlanger Schule des Neuluthertums für die theologische Begründung des Schuldstrafrechts zukommt. Die von dieser Richtung betonte Neigung zur Anerkennung des Vergeltungsprinzips wird erschüttert durch die schon bei Wichern und Fliedner zu findenden Tendenzen zum Ausbau eines „Maßnahmenvollzugs“.

Auch die Kennzeichnung der Strafe als ein Akt der Fürsorge durch Karl Barth weist im Bereich der protestantischen Theologie in eine ähnliche Richtung. Bei der Aufgabe der Kirche innerhalb des Strafvollzugs geht es nicht in erster Linie um den unmittelbaren Verkündigungsdienst in der Anstalt als vielmehr um eine anzustrebende Bewußtseinsveränderung der Gesellschaft im Sinne einer Solidarität mit den Gefangenen. Im übrigen äußert sich die Mitverantwortung der Kirche im Strafvollzug im seelsorge-

rischen Gespräch, in der gemeinsamen Feier des Gottesdienstes und in der diakonischen Fürsorge.

Der katholische Moraltheologe **R. Henning** versteht mit **K. Rahner** u. a. die Strafe in der bürgerlichen Ordnung als Mittel der Selbstverteidigung der Gesellschaft gegenüber den Übergriffen des einzelnen. In theologischer Sicht bedeutet Strafe weder Vergeltung noch Unschädlichmachung, sondern in ihr vollzieht sich ein Prozeß wechselseitiger Restitution. Denn die Schuld fordert den Willen zur Versöhnung und zur Wiedergutmachung. In der Sühne wird Schuldbefreiung durch Schuldverarbeitung erreicht.

H. Degen sieht in der Eingliederung entlassener Strafgefangener in Arbeit und Beruf einen wesentlichen Faktor der Resozialisierung. Er fordert eine Verstärkung der jetzt noch zu gering geachteten schulischen und beruflichen Bildung während der Haft. Ferner wird Arbeitsmarktinformationen, Arbeits- und Berufsberatung sowie einer engen Zusammenarbeit zwischen der Bundesanstalt für Arbeit und den Strafvollzugsbehörden das Wort geredet.

G. Chudoba behandelt interessante Zusammenhänge zwischen dem Wirken der Gewerkschaften und der Justizvollzugsreform. Schon im 19. Jahrhundert schlossen sich die Gewerkschaften der von sozialdemokratischer Seite geübten Kritik an einem überalterten Strafvollzug an. Leitbild dieser kritischen Haltung war nach 1945 G. Radbruchs Auffassung über eine Humanisierung staatlichen Strafens. In den Jahren von 1966–1974 gingen von den Gewerkschaften beachtliche Vorschläge zur Neugestaltung des Strafvollzugs aus. Auch ist auf das Berufsbildungswerk des DGB zu verweisen, das in den Vollzugsanstalten Lehrgänge für verschiedene Berufssparten durchgeführt hat.

Einen aufschlußreichen Überblick über die Strafvollzugsgesetzgebung gestern und heute gibt **H. Müller-Dietz**. Im 19. Jahrhundert ist die Forderung nach einer gesetzlichen Regelung des Strafvollzugs schon vor der Gründung der Rheinisch-Westfälischen Gefängnisgesellschaft von v. Arnim erhoben worden. Später verliehen ihr C. J. A. Mittermaier und F. von Holtzendorf u. a. besonderen Nachdruck. Nach der Gründung des deutschen Reiches im Jahre 1871 trat der Gesichtspunkt der Rechtseinheit in der Reformbewegung des Strafvollzugs stärker in den Vordergrund. Jedoch auch die Idee, daß der Strafvollzug einer eingehenden Regelung durch das Gesetz be-

dürfe, wurde schon bei F. von Liszt, später vor allem bei B. Freudenthal zum Inhalt einer liberal-rechtsstaatlichen Forderung. Ferner wurde die Diskussion der Strafvollzugsprobleme in den 50er und 60er Jahren durch die Gedanken der Rechtseinheit und der gesetzlichen Bestimmung der Rechtsstellung des Gefangenen beherrscht.

Hingegen bahnte sich gegen Ende der 60er Jahre eine gewisse Verschiebung der leitenden Zielvorstellungen der Strafvollzugsreform an. Zwar hielt man an der rechtsstaatlichen Funktion des Strafvollzugsgesetzes fest, andererseits gewann die sozialstaatliche Gestaltung des Strafvollzugs erhöhte Aktualität. Nunmehr sollte durch das Strafvollzugsgesetz auch die Voraussetzung dafür geschaffen werden, daß der Vollzug zur Bewältigung der Nöte des Gefangenen und zu dessen sozialer Eingliederung beitragen kann. Angesichts der in der Resozialisierung gründenden neuen Zielsetzung sollte das Strafvollzugsgesetz nicht nur ein „Rechtsstellungsgesetz“, sondern auch ein „Behandlungsgesetz“ sein.

Ein solches Strafvollzugsgesetz kann jedoch niemals sich in einer normativen Festschreibung des Status quo, in einer endgültigen Regelung und axiomatischen Geschlossenheit erschöpfen; vielmehr bedarf es einer Offenheit sowohl in der Anpassung an den gesellschaftlichen Wandel als auch in der Findung neuer Wege zur Bewältigung der Vollzugsprobleme. Nicht zuletzt steht der Strafvollzugsgesetzgeber vor der großen Schwierigkeit, nicht nur den Anforderungen rechtsstaatlicher Gesetzgebungstechnik zu genügen, sondern auch von den sozialpädagogischen Intentionen der Resozialisierung voll gerecht zu werden. Es ist verständlich, daß einem solchen Typus von Gesetzgebung weitgehend ein Kompromißcharakter zukommt.

Der Sammelband schließt mit dem Beitrag von **J. H. Häußling**, der das Strafvollzugsgesetz und frühere Entwürfe einer Sprachkritik unterzieht. Je nach der Grundeinstellung des Gesetzgebers zu den Strafvollzugsproblemen ändert sich auch der Sprachstil der gesetzgeberischen Regelung. Dies wird an den den Strafvollzug von einst beherrschenden Zielvorstellungen der „Moralität“ und „Legalität“ demonstriert. Hingegen soll im geltenden Strafvollzugsgesetz der Leitgedanke der „Normalität“ bestimmend sein.

T h. W ü r t e n b e r g e r

Resozialisierungsprobleme bei unseren eidgenössischen Nachbarn

Peter Aebersold/Andreas Blum: ... der tut es immer wieder. Die umstrittene Sendereihe „Strafvollzug heute – Fakten und Alternativen“ im Schweizer Radio. 157 S. Verlag ex libris, Zürich und Sauerländer, Aarau und Frankfurt am Main, 1975.

In aggressivem Rot und mit provokantem Titel ist aus der Schweiz eine Neuerscheinung auf den deutschen Büchermarkt gelangt, die sich mit den Resozialisierungsproblemen unserer eidgenössischen Nachbarn befaßt. Die Rede ist vom Kriminellen, der „es“ in den Augen derer „immer wieder tun wird“,

die ihn frühzeitig als Verbrecher abstempeln, ohne ihm je eine echte Chance gegeben zu haben. Einmal in das Räderwerk staatlicher Korrekturinstitutionen geraten, wird er, und das ist die Hauptthese des Buches, zwangsläufig zum Außenseiter und schließlich zum Delinquenten degenerieren.

Die Autoren, die dies behaupten, hatten ursprünglich die Absicht, ihre massive Kritik am schweizerischen Vollzug in der Sendereihe „Strafvollzug heute“ des Schweizer Radios einem breiten Publikum vor-

zustellen. Die Sendung konnte jedoch in der geplanten Form nicht ausgestrahlt werden, weil sich die angesprochenen Anstaltsleiter weigerten, an den in Aussicht genommenen Diskussionen teilzunehmen. Nachdem der Text der Sendung nunmehr veröffentlicht ist, wird die Weigerung verständlich.

Zwar ist in der Publikation viel vom Vollzug und den ihm vorangehenden Institutionen die Rede, also von den Heimen, den Pflegestellen, der Bewährungshilfe usw., jedoch erfahren wir davon nur aus dem Munde eines Häftlings. Dieser Mann schildert abschnittsweise sein trauriges Lebensschicksal. Nach jeder kritischen Wendung heben die Autoren den Zeigefinger und weisen auf die Wunden hin, erklären die Ursachen, erläutern Versäumnisse und unterbreiten Besserungsvorschläge. Der Vollzug selbst und die anderen angesprochenen Institutionen kommen nicht zu Wort. Ihnen bleibt bei dieser Darstellungsmethode keine Chance. Und wenn der Strafvollzug nicht allein am Pranger steht, dann nur deshalb, weil die Gesellschaft, bzw. die von ihr beauftragten Sanktionsinstanzen in den Augen der Autoren noch viel schuldiger sind.

Auf wissenschaftlichem Gebiet sehen die Verfasser keine unüberwindlichen Probleme: Kriminalität wird von ihnen definiert als ein soziales Phänomen mit sozialen Ursachen, das Resultat eines wechselseitigen Prozesses, wobei die Reaktionen der Beziehungspersonen, der Umwelt, der Schule, der sozialen Instanzen überhaupt eine entscheidende Rolle spielen. Die Einbeziehung genetischer Ursachen bei der Kriminalitätsentstehung oder die Berücksichtigung psychologischer Persönlichkeitsvariablen wird von den Autoren als überholt abgelehnt. Sie lassen nur die Fakten aus denjenigen sozialwissenschaftlichen Bereichen gelten, die diese mehr ideologische Festlegung untermauern können.

Besonders hat es den Autoren der marxistische Ansatz der Stigmatisierungstheorien angetan. Zur Illustration stellen sie das sozialtherapeutische Projekt Berlin-Tegel eingehend vor, wo die Klientel nicht so sehr unter dem Gesichtspunkt der Minderung der Straffälligkeit behandelt wird als unter dem der Entscheidungsfreiheit, „das zu tun, was sie (die straffälligen Klienten) tun wollen“.

Schließlich wird der sogenannte Alternativentwurf zum deutschen Strafvollzugsgesetz den schweizerischen Lesern als Reformmöglichkeit ausführlich beschrieben, jener Entwurf, der wegen seiner unerfüllbaren Ansprüche und seiner Praxisferne kaum Eingang in die deutsche Gesetzgebung gefunden hat. So verwundert es denn auch nicht, daß am Ende des Buches das gesamte Gesellschaftssystem in Frage gestellt wird, das sich Sanktionskompetenzen anmaßt und über Menschen zu Gericht setzt, um sie schließlich aus der Gemeinschaft auszustoßen.

Alles in allem ein Buch also, das man mit gemischten Gefühlen liest und das man wegen seiner Radikalität und Einseitigkeit, trotz vieler kriminologischer und vollzuglicher Fakten, nur bedingt empfehlen kann. Denn die Verfasser haben sich da eine Beweiskette zusammengefügt, die – zumindest für den Insider – viel zu grob geknüpft ist, um Zweifel an der Wirksamkeit der an ihr orientierten Reformvorschläge niederhalten zu können.

Dieser Eindruck wird nicht zuletzt durch den polemischen Charakter des Buches verstärkt. Für die aktuelle Schweizer Szene geschrieben, dürfte es für den vollzugsinternen deutschen Leser kaum Neues bringen, es sei denn, daß es – zu unserer Verwunderung – nun auch in der Schweiz ein rotes Büchlein gibt, mit dem die, die sich für progressiv halten, einander zuwinken können.

G. R o m k o p f

Hinweis der Schriftleitung

Voraussichtlich im Januar 1978 erscheint außerhalb des Abonnements ein Sonderheft der „Zeitschrift für Strafvollzug und Straffälligenhilfe“, das ausgewählte wichtige Gerichtsentscheidungen zum Strafvollzug und zur Straffälligenhilfe enthält. Es wird auch die in der Rechtsprechungsbeilage zu Heft 3/1977 wiedergegebenen Entscheidungen umfassen. Das Sonderheft, das vom Bundeszusammenschluß für Straffälligenhilfe in Zusammenarbeit mit dem Bundeshilfswerk für Straffällige e. V. herausgegeben wird, kann zum Sonderpreis von DM 3,- pro Exemplar (zuzüglich Porto) von der Geschäftsstelle des Bundeszusammenschlusses für Straffälligenhilfe, Friedrich-Ebert-Str. 11, 5300 Bonn-Bad Godesberg, bezogen werden. Vom Jahrgang 27 (1978) an wird der Rechtsprechungsteil Bestandteil der regulären vier Hefte des Jahrgangs sein.

§§ Aus der Rechtsprechung §§

§§ 23 ff. §§ EGGVG 109, 110, 111 StVollzG

1. Neue Zuständigkeits- und Verfahrensvorschriften werden – mangels anderweitiger Übergangsregelungen – mit dem Zeitpunkt ihres Inkrafttretens wirksam. Sie sind daher für das weitere, auf ihr Inkrafttreten folgende Verfahren maßgebend, während zeitlich davor liegende Prozeßvorgänge dem bisherigen Recht entsprechen müssen.
2. Dementsprechend sind für die beim OLG nach den §§ 23 ff. EGGVG anhängigen und bis zum 1. 1. 1977 noch nicht erledigten Verfahren, die Anträge nach § 109 StVollzG betreffen, von diesem Zeitpunkt an die Strafvollstreckungskammern zuständig.
3. § 109 StVollzG eröffnet nicht nur Strafgefangenen, sondern allen von Verwaltungsakten von Vollzugsbehörden Betroffenen das Recht, solche Maßnahmen einer gerichtlichen Überprüfung zuzuführen.
4. Nach § 110 StVollzG soll dasjenige Gericht örtlich zuständig sein, das die Entscheidung der Vollzugsbehörde wegen der Ortsnähe zur Justizvollzugsanstalt im weitesten Sinne nicht nur rechtlich, sondern auch tatsächlich mit größtmöglicher Sachkunde nachzuprüfen vermag. Die für eine bestimmte, in ihrem Bezirk liegende Anstalt zuständige Strafvollstreckungskammer verliert daher ihre Zuständigkeit nicht dadurch, daß anstelle des Anstaltsleiters eine vorgesetzte Vollzugsbehörde entscheidet.

Beschluß des OLG Hamm vom 11. 3. 1977 – 1 VAs 328/76 –

Gründe:

Das Verfahren hat einen am 29. November 1976 bei dem Oberlandesgericht Hamm eingegangenen Antrag des Betroffenen auf gerichtliche Entscheidung gemäß §§ 23 ff. EGGVG zum Gegenstand. Der für die Entscheidung bisher nach § 25 EGGVG i. Verb. mit dem Gesetz vom 8. 11. 1960 (GV NW 352, SGV NW 311) zuständige Senat hat eine abschließende Entscheidung bis zum 31. 12. 1976 nicht treffen können, weil die Stellungnahme des Generalstaatsanwalts mit der Äußerung des hier beteiligten Justizministeriums des Landes NRW noch nicht eingegangen war.

Nach § 110 des nach seinem § 198 insoweit am 1. 1. 1977 in Kraft getretenen Strafvollzugsgesetzes (StVollzG) vom 16. 3. 1976 – BGBl. I S. 581 – entscheidet über einen Antrag auf gerichtliche Entscheidung gegen eine Maßnahme zur Regelung einzelner Angelegenheiten auf dem Gebiet des Strafvollzugs (§ 109 StVollzG) nunmehr die Strafvollstreckungskam-

mer, in deren Bezirk die beteiligte Vollzugsbehörde ihren Sitz hat. Der zuständige Strafsenat des Oberlandesgerichts ist (zweitinstanzliches) Rechtsbeschwerdegericht geworden (§§ 116, 117 StVollzG). Übergangsvorschriften für die bei den bisher zuständigen Oberlandesgerichten anhängigen einschlägigen Verfahren hat der Gesetzgeber nicht erlassen.

Verfahrensrecht – und dazu gehören auch die Zuständigkeitsvorschriften – gilt indessen grundsätzlich mit dem Inkrafttreten (OLG Hamm NJW 70, 578; Dreher, StGB, 36. Aufl., § 2 Rz. 7). Neue Zuständigkeits- und Verfahrensvorschriften werden – mangels anderweitiger Übergangsregelungen – mit dem Zeitpunkt ihres Inkrafttretens alsbald wirksam. Sie sind für das weitere, auf ihr Inkrafttreten folgende Verfahren maßgebend, während früher liegende Prozeßvorgänge dem bisherigen Recht entsprechen müssen (BayObLGSt 1954, 92 m. w. N.; Löwe-Rosenberg, StPO, 22. Aufl., Vorbemerkung vor § 1 EG StPO; Schönke-Schröder, StGB, 17. Aufl., § 2 Rz. 58).

Daraus folgt, daß für die beim Oberlandesgericht noch anhängigen, nämlich vor dem 1. 1. 1977 noch nicht abschließend beschiedenen, bisher nach § 23 ff. EGGVG zu behandelnden Verfahren, die Anträge gemäß § 109 StVollzG betreffen, ab 1. 1. 1977 die Strafvollstreckungskammern zuständig sind. Daß diese sich infolgedessen, soweit das StVollzG von dem etwa noch der Entscheidung zugrunde zu legenden bisherigen Rechtszustand abweichende sachlich-rechtliche Vorschriften enthält, für eine relativ geringe Anzahl von Verfahren in ein bisher ihrer Entscheidung nicht unterliegendes Rechtsgebiet einarbeiten müssen, kann mangels entsprechender Übergangsvorschriften zu keiner anderen Zuständigkeit führen.

Im vorliegenden Fall handelt es sich um einen Antrag, der unter § 109 StVollzG fällt. Denn der Betroffene begehrt gerichtliche Entscheidung über eine Maßnahme zur Regelung einer einzelnen Angelegenheit auf dem Gebiet des Strafvollzugs, nämlich über die durch den Justizminister des Landes Nordrhein-Westfalen am 25. Oktober 1976 erfolgte Ablehnung der Erlaubnis, den zu lebenslanger Freiheitsstrafe verurteilten und in der Justizvollzugsanstalt W. inhaftierten Strafgefangenen... gemeinsam mit einem Fotografen der Redaktion des Magazins... besuchen zu dürfen. Daß es sich bei dem Antragsteller nicht um einen Strafgefangenen handelt, ist in diesem Zusammenhang ohne Belang. Denn im Gegensatz zu § 108 StVollzG, der sich lediglich über das Beschwerderecht des Gefangenen verhält, eröffnet § 109 StVollzG für alle Betroffenen das Recht, die Verwaltungsakte von Vollzugsbehörden einer gerichtlichen Überprüfung zuzuführen (vgl. die Begründung zum

14. Titel des Entwurfs eines Strafvollzugsgesetzes, dessen §§ 97 ff. als §§ 109 ff. StVollzG im wesentlichen übernommen worden sind).

Die Sache war daher an die nunmehr zuständige Strafvollstreckungskammer zu verweisen. Das ist hier örtlich die Strafvollstreckungskammer bei dem Landgericht Arnsberg.

Zwar könnte der Wortlaut der Bestimmungen der §§ 110, 111 StVollzG hier für eine Zuständigkeit der Strafvollstreckungskammer bei dem Landgericht Düsseldorf sprechen. Denn nach §§ 110 StVollzG entscheidet örtlich die Strafvollstreckungskammer, in deren Bezirk die beteiligte Vollzugsbehörde ihren Sitz hat, wobei § 111 Abs. 1 Ziffer 2 StVollzG als die beteiligte Vollzugsbehörde diejenige bezeichnet, die die angefochtene Maßnahme angeordnet oder die beantragte abgelehnt hat oder unterlassen hat. Das ist hier der Justizminister des Landes Nordrhein-Westfalen in Düsseldorf.

Eine derartige Auffassung würde jedoch dem Zweck der genannten Vorschriften völlig zuwiderlaufen. Denn durch sie soll gerade sichergestellt werden, daß „die richterliche Kontrolle der Vollzugsentscheidungen einem möglichst vollzugsnahen Gericht übertragen wird“, das Erfahrungen in Vollzugsangelegenheiten mit der Kenntnis der Anstalt und einem unmittelbaren Eindruck von dem Gefangenen vereinen kann (vgl. Begründung zu § 98 des Regierungsentwurfs, der § 110 StVollzG entspricht). Danach soll örtlich zuständig also das Gericht sein, das die Entscheidung der Vollzugsbehörde wegen der Ortsnähe zur Anstalt im weitesten Sinne nicht nur rechtlich, sondern auch tatsächlich mit größtmöglicher Sachkunde nachzuprüfen vermag.

Einer derartigen am Sinn des Gesetzes orientierten Auslegung der §§ 110, 111 StVollzG ist durch den Wortlaut dieser Bestimmungen auch nicht von vornherein der Weg verlegt. Denn dieser ist nicht so eindeutig, als daß er jeder weiteren Interpretation unzugänglich wäre. Nach dem Gesamtzusammenhang der Vorschriften des 14. Titels des Strafvollzugsgesetzes ist der Gesetzgeber erkennbar davon ausgegangen, daß die beteiligte Vollzugsbehörde in dem Verfahren vor der Strafvollstreckungskammer jeweils der Leiter der in Betracht kommenden Vollzugsanstalt sein werde. Dies findet in § 111 Abs. 2 StVollzG seinen Niederschlag, wonach in den Verfahren vor dem Oberlandesgericht oder dem Bundesgerichtshof Beteiligte nach Abs. 1 Nr. 2 die zuständige Aufsichtsbehörde sein soll.

Absicht des Gesetzgebers war es, durch diese Regelung zum einen sicherzustellen, daß im Verfahren der Rechtsbeschwerde eine sachgerechte und überörtliche Verhältnisse berücksichtigende Vertretung des Vollzugs in rechtlich schwierigen Fragen gewährleistet ist. Zum anderen sollte der Anstaltsleiter durch die Prozeßvertretung nicht weiter als notwendig den Aufgaben der Anstaltsleitung entzogen werden (vgl. Begründung zu § 99 des Regierungsentwurfs, der insoweit mit § 111 Abs. 2 StVollzG übereinstimmt). Angesichts der damit eröffneten Möglichkeit, der Auslegung der §§ 110, 111 StVollzG ist der Senat der Auffassung, daß die für eine bestimmte in ihrem Bezirk liegende Anstalt zuständige

Strafvollstreckungskammer diese ihre Zuständigkeit nicht dadurch verliert, daß — wie hier — anstelle des Anstaltsleiters eine vorgesetzte Vollzugsbehörde entscheidet. Für die Richtigkeit dieser Ansicht spricht im übrigen auch, daß es anderenfalls in das Belieben der Aufsichtsbehörde gestellt wäre, durch Anziehen von Anstaltsleiterkompetenzen die Zuständigkeit einer wegen ihrer Rechtsprechung zu bestimmten Fragen vielleicht unbequemen Strafvollstreckungskammer zu unterlaufen und die eines anderen Gerichts zu begründen.

Die Entscheidung über den Antrag auf Aussetzung des Vollzugs der angefochtenen Maßnahme erfordert eine Abwägung zwischen dem im Strafvollzugsgesetz zum Ausdruck kommenden öffentlichen Interesse an dem geordneten und funktionsfähigen Ablauf des Strafvollzugs und dem Interesse des Antragstellers, einstweilen von einer belastenden Maßnahme verschont zu bleiben, die letztlich möglicherweise nicht aufrechterhalten bleibt.

Beschluß der Großen Strafvollstreckungskammer des LG Trier vom 7. 2. 1977 — Vollz. 2/77 LG Trier —

Aus dem Sachverhalt:

Gegen den Antragsteller, der derzeit eine Freiheitsstrafe verbüßt, wurden wegen Beleidigung eines Justizvollzugsbeamten zwei Einkaufssperren verhängt. Der Antragsteller stellte hiergegen gemäß § 109 StVollzG Antrag auf gerichtliche Entscheidung und beantragte ferner, vor der Entscheidung in der Hauptsache den Vollzug der angefochtenen Maßnahme auszusetzen.

Die Kammer lehnte eine Aussetzung der Maßnahme gemäß § 114 Abs. 2 StVollzG im wesentlichen mit folgender Begründung ab:

Der Antrag des Verurteilten auf gerichtliche Entscheidung hat gemäß § 114 Abs. 1 des Strafvollzugsgesetzes keine aufschiebende Wirkung. Nach Absatz 2 der vorgenannten Bestimmung kann das Gericht die aufschiebende Wirkung auf Antrag anordnen. Die Entscheidung darüber erfordert eine Abwägung zwischen dem im Strafvollzug zum Ausdruck kommenden öffentlichen Interesse an dem geordneten und funktionsfähigen Ablauf des Strafvollzugs und dem Interesse des Antragstellers, einstweilen nicht mit einer Einkaufssperre belegt zu werden, die letztlich möglicherweise nicht aufrechterhalten bleibt.

Das öffentliche Interesse wird in aller Regel dann den Belangen des Antragstellers weichen müssen, wenn bereits im Aussetzungsverfahren festgestellt werden kann, daß der Antragsteller die ihm zur Last gelegten Pflichtverstöße mit überwiegender Aussicht auf Erfolg bestreitet. Andererseits muß das öffentliche Interesse grundsätzlich den Vorrang haben, wenn sich ergibt, daß der Verurteilte mit seinem Antrag auf gerichtliche Entscheidung voraussichtlich keinen Erfolg haben kann. Im vorliegenden Fall ergab bereits die im Aussetzungsverfahren gebotene nur überschlägige Prüfung der Erfolgsaussichten des Beteiligten, daß der Antragsteller mit seinem Rechtsbehelf keinen Erfolg im Hauptverfahren haben konnte.

Die Sache war daher an die Strafvollstreckungskammer bei dem Landgericht Arnsberg zu verweisen, in deren Bezirk die Justizvollzugsanstalt W. liegt.

§§ 51, 75 Abs. 1 StVollzG

1. Die Entlassenenbeihilfe i. S. des § 75 Abs. 1 StVollzG soll den Verurteilten in die Lage versetzen, ohne Inanspruchnahme fremder Hilfe seinen notwendigen Lebensunterhalt (Unterkunft, Verpflegung u. ä.) zu bestreiten, bis er ihn aus seiner Arbeit oder aus Zuwendungen auf Grund anderer gesetzlicher Bestimmungen (z. B. Ausbildungsförderungsgesetz, Bundessozialhilfegesetz) decken kann. Bei der Bemessung soll von den Leistungen ausgegangen werden, die das BSHG für vergleichbare Fälle vorsieht (vgl. Nr. 2 VVStVollzG zu § 75).
2. Die Entlassungsbeihilfe hat nicht die Aufgabe, die Begleichung finanzieller Verpflichtungen zu gewährleisten, die schon vor der Entlassung bestehen; hierzu rechnen auch Unterhaltsverpflichtungen gegenüber Kindern des Verurteilten. Ebenso wenig dient die Entlassungsbeihilfe dem Zweck, den Aufbau eines neuen Hausstandes oder einer neuen Existenz zu unterstützen.
3. § 51 StVollzG gibt dem Gefangenen, dessen Eigenmittel den monatlichen Regelsatz von 286 DM nach dem BSHG erreicht haben und damit zur Sicherung des notwendigen Unterhalts ausreichen, keinen Anspruch auf Entlassenenbeihilfe in Höhe des nach dieser Vorschrift festgesetzten Überbrückungsgeldes.

Beschluß der Großen Strafvollstreckungskammer des LG Trier vom 23. 3. 1977 – Vollz. 10/77 LG Trier –

Aus den Gründen:

Der Antragsteller, der eine Freiheitsstrafe verbüßt und dessen bedingte Entlassung angeordnet worden war, beantragte die Gewährung einer Entlassungsbeihilfe nach § 75 StVollzG in Höhe von 700 DM. Zur Begründung führte er aus, er habe in den beiden ersten Wochen nach der Entlassung mit erheblichen finanziellen Belastungen zu rechnen. Während der Strafhaft sei er – nicht aus seinem Verschulden – geschieden worden und könne sich daher nur kurz in der bisherigen gemeinschaftlichen Wohnung aufhalten. Er müsse sich eine neue Wohnung suchen, diese einrichten, einen Umzug finanzieren und einen eigenen Hausstand gründen. Am 5. 4. 1977 habe er für seine Töchter eine Unterhaltszahlung von 400 DM zu erbringen. Die von ihm in der JVA ersparte Rücklage werde höchstens einen Betrag von 300 DM erreichen und gerade den Lebensunterhalt für die ersten vier Wochen decken.

Diesen Antrag hat die Justizvollzugsanstalt mit der Begründung abgelehnt, daß das von dem Verurteilten bis zum Zeitpunkt der Entlassung angesparte Überbrückungsgeld den notwendigen Lebensunterhalt für die ersten vier Wochen nach der Entlassung decke. Hiergegen richtet sich der – zulässige – Antrag auf gerichtliche Entscheidung, der jedoch sachlich keinen Erfolg hat.

Gem. § 75 Abs. 1 StVollzG erhält der Gefangene, soweit seine eigenen Mittel nicht ausreichen, bei der Entlassung von der Anstalt eine Beihilfe zu den Reisekosten sowie eine Überbrückungshilfe. Diese Über-

brückungshilfe soll nach Ziff. 2 der VV zu § 75 StVollzG den Gefangenen in die Lage versetzen, ohne Inanspruchnahme fremder Hilfe seinen notwendigen Lebensunterhalt (Unterkunft, Verpflegung u. ä.) zu bestreiten, bis er ihn aus seiner Arbeit oder aus Zuwendungen auf Grund anderer gesetzlicher Bestimmungen (z. B. Ausbildungsförderungsgesetz, Bundessozialhilfegesetz) decken kann. Bei der Bemessung soll von den Leistungen ausgegangen werden, die das Bundessozialhilfegesetz für vergleichbare Fälle vorsieht.

An eigenen Mitteln besaß der Verurteilte ausweislich der vorliegenden Kontokarten, Stand 11. 2. 1977, ein Überbrückungsgeld in Höhe von 268,60 DM. Eigen- und Hausgeld waren nicht vorhanden. Bis zur Entlassung wird das Überbrückungsgeld nach den übereinstimmenden Angaben des Verurteilten und der Justizvollzugsanstalt ca. 300 DM betragen. Diese Summe reicht nach den eigenen Angaben des Verurteilten aus, um seinen Lebensunterhalt für die ersten vier Wochen zu sichern.

Dieser Betrag ist auch höher als die Leistung, die dem Verurteilten nach § 22 Bundessozialhilfegesetz in Verbindung mit § 1 der 1. Landesverordnung zur Durchführung des Landesgesetzes zur Ausführung des Bundessozialhilfegesetzes zusteht. Der Verurteilte ist nach seinen eigenen Angaben vom 13. 1. 1977 geschieden. Er lebt allein und hat keine Haushaltsangehörigen, denen gegenüber er unterhaltsverpflichtet ist. Der ihm zustehende Regelbetrag beträgt somit 286 DM monatlich. Da sich der Verurteilte nach seinem eigenen Vorbringen zunächst in der bisherigen gemeinschaftlichen Wohnung aufhalten kann, entstehen ihm insoweit keine weiteren Kosten, da nach eigenen Angaben vom 3. 11. 1976 die Familie kein Einkommen hat und Sozialhilfe bezieht.

Es ist weiterhin zu berücksichtigen, daß sich der Verurteilte während seines letztenurlaubes mit dem Sozialamt A. in Verbindung gesetzt hat und ihm mitgeteilt wurde, daß er von dort finanzielle Unterstützung erhalten werde. Er hat auch in der Zeit seiner Strafunterbrechung vom 27. 5.–28. 6. 1975 Sozialhilfe empfangen.

Es muß daher davon ausgegangen werden, daß der Verurteilte, falls er nicht alsbald eine eigene Arbeit antritt, innerhalb kürzester Zeit durch das Sozialamt A. unterstützt wird. Damit reichen die ihm bei der Entlassung zur Verfügung stehenden eigenen Mittel aus, um den notwendigen Lebensunterhalt zu bestreiten, bis er aus eigener Arbeit oder aus Zuwendung auf Grund anderer gesetzlicher Bestimmungen seinen Lebensunterhalt decken kann.

Die Unterhaltsverpflichtungen gegenüber seinen nicht im Haushalt lebenden Töchtern können bei der Bemessung der Entlassungsbeihilfe nicht berücksichtigt werden, da durch diese lediglich der notwendige Lebensunterhalt des Verurteilten gesichert werden soll. Hinzu kommt, daß im vorliegenden Fall die Angehörigen des Verurteilten Sozialhilfe beziehen und deshalb ihr Unterhalt nicht gefährdet ist. Die Entlassungsbeihilfe hat nicht die Aufgabe, die Beglei-

chung jetzt schon bestehender finanzieller Verpflichtungen zu gewährleisten, zu denen auch die Unterhaltsverpflichtungen gegenüber den Kindern gehören. Diese Verpflichtung entsteht nicht erst mit der Entlassung, sondern besteht bereits kraft Gesetzes. Die Entlassungsbeihilfe hat auch nicht den Zweck, den Aufbau eines neuen Hausstandes oder einer neuen Existenz zu unterstützen. Sie dient nach Sinn und Zweck des Gesetzes dazu, die Zeit bis zur Erlangung einer eigenen Arbeit oder bis zur Gewährung anderer Zuwendungen zu überbrücken.

Der Verurteilte kann sich auch nicht darauf berufen, daß nach Ziff. 1 (2) der VV zu § 51 StVollzG das Überbrückungsgeld, das aus den Bezügen des Gefangenen gebildet wird, auf das Zweifache des nach § 22 Bundessozialhilfegesetz festgesetzten monatlichen Mindestbeitrages der Regelsätze, in seinem Falle also auf 572 DM festgesetzt worden ist. § 51

StVollzG und die dazu ergangene VV soll die Justizvollzugsanstalt in die Lage versetzen, für den Gefangenen Rücklagen zu bilden, die in der festgesetzten Höhe nicht der Pfändung unterliegen, wobei Pfändungen wegen der in § 850 d Abs. 1 S. 1 ZPO bezeichneten Unterhaltsansprüche ausgenommen sind. Selbst im Falle einer solchen Pfändung ist dem Entlassenen nach § 51 Abs. 5 StVollzG soviel zu belassen, als er für seinen notwendigen Unterhalt unter Erfüllung seiner sonstigen gesetzlichen Unterhaltspflichten für die Zeit von der Pfändung bis zum Ablauf von vier Wochen seit der Entlassung bedarf. § 51 StVollzG gibt dem Gefangenen, dessen Eigenmittel den monatlichen Regelsatz von 286 DM nach dem Bundessozialhilfegesetz erreicht haben und damit zur Sicherung des notwendigen Unterhaltes ausreichen, keinen Anspruch auf eine Überbrückungsbeihilfe bis zur Höhe des nach § 51 StVollzG festgesetzten Überbrückungsgeldes.

§§ 15 Abs. 4, 109 ff., 115 Abs. 5, 116 Abs. 1 StVollzG, § 57 StGB

1. Da eine gefestigte Rechtsprechung zur Gewährung von Sonderurlaub für Freigänger als Teil der Entlassungsvorbereitung (§ 15 Abs. 4 StVollzG) fehlt, ist gemäß § 116 Abs. 1 StVollzG eine höchstrichterliche Klärung der damit zusammenhängenden Fragen geboten.

2. Über die Gewährung von Sonderurlaub für Freigänger innerhalb von neun Monaten vor der Entlassung entscheidet der Anstaltsleiter nach pflichtgemäßem Ermessen.

3. Zeitpunkt der Entlassung i. S. des § 15 Abs. 4 StVollzG ist das Ende der vorgesehenen Strafverbüßung. Die Aussetzung des Strafrestes nach § 57 StGB steht der Entlassung gleich.

4. Lehnt die Strafvollstreckungskammer eine Aussetzung des Strafrestes ab, so hat der Anstaltsleiter bei der Berechnung der Neunmonatsfrist des § 15 Abs. 4 vom Zeitpunkt der endgültigen Strafverbüßung auszugehen. Er ist nicht befugt, von sich aus in Anwendung der Grundsätze des § 57 StGB einen vom Ende der vorgesehenen Strafverbüßung abweichenden früheren Entlassungszeitpunkt anzunehmen und hieran die Entlassungsvorbereitung auszurichten.

5. Diese Bindung besteht auch für das Gericht, soweit es nach §§ 109 ff. StVollzG über die Maßnahme des Anstaltsleiters zu befinden hat.

Beschluß des 2. Strafsenats des OLG Koblenz vom 16. 5. 1977 — 2 Vollz (Ws) 4/77 —

Aus den Gründen:

Der Betroffene verbüßt eine fünfjährige Freiheitsstrafe. Strafende ist der 11. August 1978. Zwei Drittel der Strafe waren am 11. Dezember 1976 verbüßt. Durch Beschluß vom 14. Dezember 1976 lehnte das Landgericht die Aussetzung des Strafrestes ab. Es hielt wegen der vielfachen und einschlägigen Vorstrafen des Betroffenen die Zukunftsprognose für ungünstig (§ 57 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 StGB).

Im Januar 1977 beantragte der Betroffene als Freigänger zur Entlassungsvorbereitung an zwei Wochenenden je drei Tage Sonderurlaub. Der Anstaltsleiter lehnte wegen Fehlens der zeitlichen Voraussetzungen des § 15 Abs. 4 StVollzG ab. Da bedingte Entlassung versagt worden sei, betrage der Strafrest mehr als neun Monate.

Den Antrag auf gerichtliche Entscheidung wies die kleine Strafvollstreckungskammer durch den angefochtenen Beschluß zurück. Hiergegen wendet sich der Betroffene mit der Rechtsbeschwerde.

Die Rechtsbeschwerde ist zulässig. Die Nachprüfung der angefochtenen Entscheidung ist zur Fortbildung des Rechts geboten (§ 116 Abs. 1 StVollzG). Die Gewährung von Sonderurlaub für Freigänger als Teil der Entlassungsvorbereitung ist mit Wirkung vom 1. Januar 1977 in § 15 Abs. 4 StVollzG geregelt und nach Maßgabe der §§ 109 ff. StVollzG gerichtlich nachprüfbar. Eine gefestigte Rechtsprechung hierzu fehlt; Urlaub aus der Haft konnte im Land Rheinland-Pfalz bis zum 1. Januar 1977 nur im Gnadenwege gewährt werden. Die einheitliche Handhabung des Sonderurlaubs erfordert die höchstrichterliche Klärung der mit der Gewährung zusammenhängenden Fragen.

Die Beschwerde ist jedoch nicht begründet.

Über die Gewährung von Sonderurlaub für Freigänger innerhalb von neun Monaten vor der Entlassung entscheidet der Anstaltsleiter nach pflichtgemäßem Ermessen. Die Verwendung des Wortes „kann“ in § 15 Abs. 4 Satz 1 StVollzG stellt das klar. Den Umfang der richterlichen Nachprüfung regelt insoweit § 115 Abs. 5 StVollzG. Die Nachprüfung erstreckt sich auf den Mißbrauch des Ermessens und seine Überschreitung. Nicht ist das Gericht befugt, sein Ermessen an die Stelle des Ermessens des Anstaltsleiters zu setzen. Die Fassung des § 115 Abs. 5 StVollzG läßt diesen Schluß nicht zu. Zwar prüft das Gericht danach „auch“ den Ermessensfehlgebrauch. Das ist jedoch lediglich eine sprachliche Ungenauigkeit. Aus ihr ist nicht die Ersetzbarkeit auch der fehlerfrei ergangenen Ermessensentscheidung des Anstaltsleiters zu

folgern. Bei Annahme einer solchen gesetzlichen Ausgangslage hätte es der Regelung in § 115 Abs. 5 StVollzG nicht bedurft. Denn bei ohnehin uneingeschränkter Nachprüfung der Ermessensentscheidung durch das Gericht verstünde sich die Prüfung des Ermessensfehlgebrauchs von selbst.

Die Verweigerung des Sonderurlaubs durch den Anstaltsleiter ist im Streitfall nicht ermessensmißbräuchlich. Insbesondere beruht sie auch nicht auf einer fehlerhaften Rechtsauffassung über den Umfang der Prüfungspflicht. Der Anstaltsleiter ist vielmehr zutreffend vom 11. August 1978 als Entlassungszeitpunkt ausgegangen. An seiner Entscheidung, einen früheren Entlassungszeitpunkt zugrunde zu legen, war er bereits rechtlich gehindert. Die letzten neun Monate in § 15 Abs. 4 StVollzG bestimmen sich nach dem Zeitpunkt der voraussichtlichen Entlassung.

Auch Absatz 1 der VV zu § 15 StVollzG hebt das hervor. Zeitpunkt der voraussichtlichen Entlassung ist das Ende der vorgesehenen Strafverbüßung. Die Aussetzung des Strafrestes nach § 57 StGB steht der Ent-

lassung gleich. Der Anstaltsleiter ist im Rahmen seiner Entscheidung nach § 15 Abs. 4 StVollzG nicht befugt, von sich aus in Anwendung der Grundsätze des § 57 StGB einen vom Ende der vorgesehenen Strafverbüßung abweichenden früheren Entlassungszeitpunkt anzunehmen und hieran die Entlassungsvorbereitung auszurichten.

Die Zukunftsprognose, die hierbei anzustellen wäre, ist den Gerichten bei ihrer förmlichen Entscheidung über die Aussetzung des Strafrestes vorbehalten. Ihre Anordnung der Aussetzung des Strafrestes legt den Entlassungszeitpunkt fest. Die Ablehnung der Aussetzung steht ebenso wie das Fehlen einer Entscheidung der selbständigen Bestimmung eines (früheren) Entlassungszeitpunkts durch den Anstaltsleiter entgegen. Diese Bindung besteht auch für das Gericht, soweit es nach §§ 109 ff. StVollzG über die Maßnahme des Anstaltsleiters zu entscheiden hat. Auch das Gericht kann in diesem Verfahren die nach § 57 StGB zu treffende Entscheidung nicht durch eigene Erwägungen über einen früheren Entlassungszeitpunkt unterlaufen.

§ 23 Abs. 3 EGGVG, § 467 a StPO

1. Der Antrag auf gerichtliche Entscheidung nach §§ 23 ff. EGGVG ist nur zulässig, soweit die ordentlichen Gerichte nicht bereits aufgrund anderer Vorschriften angerufen werden können. Die §§ 23 ff. haben nur subsidiäre Bedeutung.

2. Begehrt der Antragsteller die Erstattung von Auslagen, die ihm aus Anlaß eines Ermittlungsverfahrens entstanden sind, so kann er bei Einstellung dieses Verfahrens nach § 467 a StPO unter dem Gesichtspunkt des Ersatzes notwendiger Auslagen die ordentlichen Gerichte anrufen. Der Rechtsweg nach §§ 23 ff. EGGVG ist hierfür nicht gegeben.

Beschluß des 1. Strafsenats des Hanseatischen Oberlandesgerichts Hamburg vom 4. 5. 1977 – VA 2/77 –

Aus den Gründen:

Der Antragsteller begehrt die Erstattung der Kosten eines Fluges von Berlin nach Hamburg und zurück. Der Antragsteller war – nachdem er in den Verdacht geraten war, an einem Banküberfall in Hamburg am 18. April 1974 teilgenommen zu haben – am 19. April 1974 in Berlin festgenommen worden. In Begleitung von Kriminalbeamten flog er nach Hamburg; die Flugkosten in Höhe von 138,— DM bezahlte der Antragsteller selbst. Im Zuge der Ermittlung in Hamburg in Anwesenheit des Antragstellers klärte sich der Verdacht gegen ihn als ungerechtfertigt auf.

Mit Schriftsatz vom 27. April 1976 erhob der Antragsteller beim Verwaltungsgericht Hamburg Klage gegen die Freie und Hansestadt Hamburg, vertreten durch die Behörde für Inneres, Polizei, auf Zahlung von 138,— DM nebst 4 Prozent Zinsen aus dem Gesichtspunkt einer öffentlich-rechtlichen Geschäftsführung

ohne Auftrag. Mit Urteil vom 3. November 1976 (III VG 999/76) erklärte das Verwaltungsgericht Hamburg den zu ihm beschrittenen Rechtsweg für unzulässig und verwies den Rechtsstreit an das Hanseatische Oberlandesgericht Hamburg (Strafsenat).

In den Gründen des Urteils wird ausgeführt, es handle sich im vorliegenden Fall um die Überprüfung polizeilicher Strafverfolgungsmaßnahmen, für die nicht die Verwaltungsgerichte, sondern gemäß §§ 23 ff. EGGVG die ordentlichen Gerichte – Strafsenat – zuständig seien.

Das nunmehr als Antrag auf gerichtliche Entscheidung nach § 23 ff. EGGVG zu beurteilende Begehren des Antragstellers ist in diesem Verfahren vor dem Oberlandesgericht unzulässig. Denn ein solcher Antrag ist gemäß § 23 Abs. 3 EGGVG nicht zulässig, soweit die ordentlichen Gerichte bereits aufgrund anderer Vorschriften angerufen werden können. Die §§ 23 ff. haben insofern nur subsidiäre Bedeutung (Löwe-Rosenberg-Schäfer, 22. Aufl., 1974, § 23 EGGVG Anm. 8 a). Am vorliegenden Fall wird der Rechtsweg zum Oberlandesgericht gemäß § 23 Abs. 3 EGGVG ausgeschaltet durch die Möglichkeit, die ordentlichen Gerichte nach der Bestimmung des § 467 a StPO unter dem Gesichtspunkt der Auslagenerstattung bei Einstellung des Ermittlungsverfahrens oder aufgrund des Gesetzes über die Entschädigung für Strafverfolgungsmaßnahmen unter dem Gesichtspunkt des Ersatzes notwendiger Auslagen für die Aufhebung von erstattungsfähigen Strafverfolgungsmaßnahmen anzurufen. Dabei kann in vorliegendem Zusammenhang unerörtert bleiben, ob der Erstattungsanspruch des Antragstellers aufgrund der bezeichneten Vorschriften letztlich als begründet anzusehen sein wird. Die Bestimmung des § 23 Abs. 3 EGGVG stellt lediglich darauf ab, ob die ordentlichen Gerichte bereits aufgrund anderer Vorschriften „angerufen werden können“.

§§ 11 Abs. 1 Nr. 2, 180 StVollzG, § 92 Abs. 2 JGG, §§ 23 ff. EGGVG

1. Für die gerichtliche Überprüfung von Maßnahmen im Vollzug der Jugendstrafe sind auch dann die Strafsenate der Oberlandesgerichte zuständig, wenn die Jugendstrafe nach § 92 Abs. 2 JGG in einer Erwachsenenanstalt vollstreckt wird (vgl. § 180 StVollzG).

2. § 11 StVollzG ist auf Strafgefangene, die Jugendstrafe im Erwachsenenvollzug verbüßen, entsprechend anwendbar.

3. Die Entscheidung des Anstaltsleiters, Ausgang wegen erheblicher Suchtgefährdung des Antragstellers zu versagen, ist sachgerecht (vgl. VV zu § 11, Nr. 6 Abs. 1 Z. 2, Abs. 11 a VVJug).

Beschluß des OLG Koblenz vom 18. 5. 1977 – 2 VAs 10/77 –

Aus den Gründen:

Der Betroffene verbüßt eine Restjugendstrafe im Erwachsenenvollzug. Mit seinem Antrag auf gerichtliche Entscheidung wendet er sich gegen die Verfügung des Anstaltsleiters vom 31. März 1977. In dieser wurde sein Antrag auf Gewährung von Ausgang bis zu drei Stunden abgelehnt, weil er aufgrund seiner alkoholbedingten Straftaten als erheblich suchtgefährdet anzusehen sei.

Die angefochtene Verfügung ist nach §§ 23 ff. EGGVG nachprüfbar. Ihr Charakter als Maßnahme im Vollzug der Jugendstrafe (§ 23 Abs. 1 Satz 2 EGGVG) wird nicht dadurch berührt, daß die Strafe in der Erwachsenenstrafanstalt vollzogen wird (§ 92 Abs. 2 JGG; Beschluß des Senats vom 11. Januar 1977 – 2 VAs 139/76). Die Rechtsbehelfe des Strafvollzugsgesetzes greifen deshalb nicht Platz (§ 180 StVollzG).

Der Antrag ist förmlich nicht zu beanstanden, kann in der Sache jedoch keinen Erfolg haben.

Als Lockerung des Vollzugs kann der Anstaltsleiter nach § 11 Abs. 1 Nr. 2 StVollzG anordnen, daß der Gefangene für eine bestimmte Tageszeit die Anstalt ohne Aufsicht eines Vollzugsbediensteten verlassen darf (Ausgang). Ungeeignet hierfür sind Gefangene, die erheblich suchtgefährdet sind. Die VV zu § 11 Satz 2 b heben das als zulässige Ermessenserwägung nochmals hervor. Es versteht sich im übrigen aus der Natur der Sucht und ihrer Gefahr auch für den Gefangenen von selbst. § 11 StVollzG ist auf Strafgefangene, die Jugendstrafe im Erwachsenenvollzug verbüßen,

entsprechend anwendbar. Für den Vollzug der Strafe in der Jugendstrafanstalt würde im übrigen nichts anderes gelten (Nr. 6 Abs. 1 Ziffer 2, Abs. 11 a VVJug).

Der Betroffene wendet ein, der Anstaltsleiter gehe in der angefochtenen Entscheidung zu Unrecht von einer noch fortbestehenden Sucht aus. Er übersieht hierbei, daß der Anstaltsleiter lediglich Suchtgefährdung angenommen hat und die Gefährdung die Maßnahme bereits rechtfertigt.

Die Suchtgefährdung muß aber als weiterhin bestehend angesehen werden. Die Reststrafe, die der Betroffene jetzt verbüßt, beruht auf dem Urteil des Jugendschöffengerichts Bad Kreuznach vom 2. Oktober 1975. In diesem Urteil ist festgestellt, daß der Betroffene mehr und mehr übermäßig dem Alkohol zugesprochen hat. Nach Aussetzung eines Teils jener Jugendstrafe von einem Jahr und neun Monaten wurde der Betroffene durch Urteil des Schöffengerichts Bad Kreuznach vom 1. Dezember 1976 wegen einer im August 1976 im Vollrausch begangenen Tat zu einer inzwischen verbüßten Freiheitsstrafe von sechs Monaten verurteilt. Auch in diesem Urteil ist festgestellt, daß der Betroffene dem übermäßigen Alkoholgenuß zuneigt.

Es geht entgegen der Auffassung des Betroffenen nicht darum, daß dieses Urteil trotz Verbüßung der Strafe nachteilig gegen ihn verwertet wird. Aus diesem Urteil werden keine strafrechtlich erheblichen Rechtsfolgen gegen ihn hergeleitet. Vielmehr bildet es nur einen der Anhaltspunkte dafür, daß der Betroffene noch suchtgefährdet ist. Eine darauf beruhende Versagung des Ausgangs dient im übrigen auch seinem eigenen Schutz. Es ist richtig und verdient Anerkennung, daß der Betroffene sich von der Suchtkrankenfürsorge der Caritas in M. während der Inhaftierung in der Justizvollzugsanstalt M. 1975/1976 hat betreuen lassen und nach seiner Entlassung aus der nunmehrigen Strafhafte weiter betreuen lassen will. Andererseits hat jedoch der Leiter der Justizvollzugsanstalt M. in seinem Bericht vom 13. Januar 1977 mitgeteilt, der Betroffene habe seine Suchtneigung noch nicht überwunden und es bleibe ein Hauptanliegen, ihn aus seiner Sucht herauszuführen.

Bei dieser Sachlage ist die Entscheidung des Anstaltsleiters, den Ausgang zu versagen, nicht ermessensfehlerhaft.